

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
(98/C 174/01)	E-2113/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Sortenzulassung	1
(98/C 174/02)	E-2115/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Zulassung durch Eintrag in den Sortenkatalog	1
(98/C 174/03)	E-2117/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Sortenzulassung	1
(98/C 174/04)	E-2119/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Sortenzulassung	2
(98/C 174/05)	E-2121/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Zulassungsvoraussetzungen	2
(98/C 174/06)	E-2123/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Prüfung der gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen	2
(98/C 174/07)	E-2127/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – „substantielle Äquivalenz“ in abgeleiteten Sorten	2
(98/C 174/08)	E-2129/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Anmeldung	2
(98/C 174/09)	E-2131/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Zulassungsvoraussetzungen	3
(98/C 174/10)	E-2133/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Zulassungsvoraussetzungen: Überprüfung der Herstellerangaben	3
(98/C 174/11)	E-2135/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Zulassungsvoraussetzungen: Überprüfung der Herstellerangaben	3



Preis: 35 ECU

(Fortsetzung umseitig)

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 174/12)	E-2137/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – gentechnisch erzeugte Enzyme und Zusatzstoffe	3
(98/C 174/13)	E-2139/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Zusammensetzung des Lebensmittelausschusses	4
(98/C 174/14)	E-2141/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Voraussetzungen für die Kennzeichnung	4
(98/C 174/15)	E-2143/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – bereits beantragte Genehmigung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln nach der Richtlinie 90/220/EWG	4
(98/C 174/16)	E-2145/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Kennzeichnungsvorschriften	4
(98/C 174/17)	E-2147/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Sanktionen bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungsvorschriften	5
(98/C 174/18)	E-2149/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Sortenrichtlinie	5
(98/C 174/19)	E-2151/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Inhalt der Kennzeichnung	5
(98/C 174/20)	E-2153/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Überlassung von DNA-Referenzmustern durch den Anmelder eines Produktes	5
(98/C 174/21)	E-2155/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Form und Inhalt der Kennzeichnung	5
(98/C 174/22)	E-2157/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Kennzeichnung	6
(98/C 174/23)	E-2159/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – unbeabsichtigtes Einbringen von kennzeichnungspflichtigen Substanzen in herkömmliche Lebensmittel	6
(98/C 174/24)	E-2161/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – „angemessene Analyse“	6
(98/C 174/25)	E-2163/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Nachweismethoden	6
(98/C 174/26)	E-2165/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Durchführung des Nachweises	7
(98/C 174/27)	E-2167/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Voraussetzungen für die Kontrolle	7
(98/C 174/28)	E-2169/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Durchführung der Kontrolle	7
(98/C 174/29)	E-2171/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – personelle Voraussetzungen für die Kontrolle	7
(98/C 174/30)	E-2173/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – finanzielle Voraussetzungen für die Kontrolle	7
(98/C 174/31)	E-2175/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Überprüfung von „gentechnikfreien“ Produkten	8

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 174/32)	E-2177/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Nachweismethoden	8
(98/C 174/33)	E-2179/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Nachweismethoden	8
(98/C 174/34)	E-2181/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Nachweisbarkeit	8
(98/C 174/35)	E-2183/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Anpassung von Sensitivitätsgrenzen beim Nachweis ...	8
(98/C 174/36)	E-2185/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Weiterentwicklung von Nachweismethoden	9
(98/C 174/37)	E-2187/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Laborstandards	9
(98/C 174/38)	E-2189/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Überlassung von Nachweisinstrumenten durch den Anmelder eines Produkts	9
(98/C 174/39)	E-2191/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Hinterlegung von genveränderten Ausgangssorten und daraus gezüchteten Sorten	9
(98/C 174/40)	E-2193/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Erfassung und Sicherheitsgarantien bei Novel-Food-Produkten	9
(98/C 174/41)	E-2195/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Erfassung der Herkunft von Novel-Food-Produkten ...	10
(98/C 174/42)	E-2197/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Abschätzung der Auswirkungen des Verzehrs von Novel-Food-Produkten	10
(98/C 174/43)	E-2199/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Erfassung von Daten über Novel-Food-Produkte	10
(98/C 174/44)	E-2201/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Zugang zu Daten von Novel-Food-Produkten	10
(98/C 174/45)	E-2203/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Veröffentlichung von Daten über Novel-Food-Produkte	10
(98/C 174/46)	E-2205/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Transparenz in der Öffentlichkeit bei der Zulassung von Novel-Food-Produkten	11
	Zusätzliche gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-2113/97, E-2115/97, E-2117/97, E-2119/97, E-2121/97, E-2123/97, E-2127/97, E-2129/97, E-2131/97, E-2133/97, E-2135/97, E-2137/97, E-2139/97, E-2141/97, E-2143/97, E-2145/97, E-2147/97, E-2149/97, E-2151/97, E-2153/97, E-2155/97, E-2157/97, E-2159/97, E-2161/97, E-2163/97, E-2165/97, E-2167/97, E-2169/97, E-2171/97, E-2173/97, E-2175/97, E-2177/97, E-2179/97, E-2181/97, E-2183/97, E-2185/97, E-2187/97, E-2189/97, E-2191/97, E-2193/97, E-2195/97, E-2197/97, E-2199/97, E-2201/97, E-2203/97 und E-2205/97	11
(98/C 174/47)	E-2868/97 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Besondere Ausnahmeregelungen für den Verkauf in Tax-free-Läden	16
(98/C 174/48)	P-2906/97 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Sondersteuer auf Krankheitskosten für EU-Bürger im Staat New York (Ergänzende Antwort)	16



<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(98/C 174/49)	E-2921/97 von Bertel Haarder an die Kommission Betrifft: Entwicklungshilfe an Drittländer	17
(98/C 174/50)	E-2982/97 von Patricia McKenna an den Rat Betrifft: Vertraulichkeit und der K4-Ausschuß der EU für Justiz und Inneres	18
(98/C 174/51)	E-3031/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft (Grünbuch)	18
(98/C 174/52)	E-3103/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Widerspruch EPA-Rechtsprechung und Patentierungsrichtlinienentwurf	19
(98/C 174/53)	E-3131/97 von Raimo Ilaskivi an die Kommission Betrifft: Überwachung der Mindestgröße der Sitze für Fluggäste	20
(98/C 174/54)	E-3137/97 von Jessica Larive an die Kommission Betrifft: Recycling von altem Plastik	21
(98/C 174/55)	E-3177/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Innovative Maßnahmen für Landwirtinnen und Frauen im ländlichen Umfeld	22
(98/C 174/56)	E-3198/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Zweite Richtlinie über das Gesellschaftsrecht	23
(98/C 174/57)	E-3212/97 von Glyn Ford an die Kommission Betrifft: Flugpläne der Fluggesellschaften	23
(98/C 174/58)	E-3221/97 von Patricia McKenna an den Rat Betrifft: Behauptungen über standrechtliche Hinrichtungen auf den Philippinen	24
(98/C 174/59)	E-3222/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Wiederverwertung von stillgelegten Fahrzeugen	25
(98/C 174/60)	P-3228/97 von Daniel Féret an die Kommission Betrifft: Europäische Vignette für gebührenpflichtige Autobahnen	25
(98/C 174/61)	E-3231/97 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Vom griechischen Kulturministerium bei der Vergabe von von der Europäischen Union finanzierten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen begangene Unregelmäßigkeiten	26
(98/C 174/62)	E-3243/97 von Alfonso Novo Belenguer an die Kommission Betrifft: Plutoniumtransport auf See	27
(98/C 174/63)	E-3245/97 von Rijk van Dam (I-EDN), Frits Castricum und Georg Jarzembowski an die Kommission Betrifft: Leitlinien betreffend staatliche Beihilfen für Häfen	28
(98/C 174/64)	E-3249/97 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Komestika und Arbeitsumfeld	28
(98/C 174/65)	E-3250/97 von Friedhelm Frischenschlager an die Kommission Betrifft: Tiertransporte	29
(98/C 174/66)	E-3265/97 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Altöle	30
(98/C 174/67)	E-3267/97 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Altreifen	31
(98/C 174/68)	E-3268/97 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Altreifen	32
(98/C 174/69)	E-3269/97 von María Estevan Bolea an die Kommission Betrifft: Altreifen	33
(98/C 174/70)	E-3272/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Fünftes Rahmenprogramm	33
(98/C 174/71)	E-3280/97 von Bernd Lange an die Kommission Betrifft: Entsorgung von Abfällen in bergbaulichen Hohlräumen mittels Versatz-Einordnung in die Kategorien der Anhänge IIA oder IIB der Richtlinie 91/156/EWG über Abfälle	34

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(98/C 174/72)	E-3281/97 von Xaver Mayer an die Kommission Betrifft: Einsatz alternativer Rohstoffe für die Produktion von Hefe – Verringerung der Umweltbelastung	35
(98/C 174/73)	E-3283/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Fehlende stationäre Pflege nach Herzkatheterisierung bei älteren Menschen	36
(98/C 174/74)	E-3299/97 von Angela Sierra González an die Kommission Betrifft: Transport von Plutonium zwischen Frankreich und Japan	37
(98/C 174/75)	E-3302/97 von Angela Sierra González an die Kommission Betrifft: Unfälle in Raffinerien	38
(98/C 174/76)	E-3324/97 von Maartje van Putten an den Rat Betrifft: Ausführung der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verletzung der Rechte der autochthonen Bevölkerung und der Ausbeutung der Tropenwälder auf der Insel Yamdena (Indonesien)	39
(98/C 174/77)	E-3328/97 von Christoph Konrad an die Kommission Betrifft: Zulässiges Gesamtgewicht von Reisebussen innerhalb der EU	40
(98/C 174/78)	E-3334/97 von Yiannis Roubatis an die Kommission Betrifft: Verurteilung von Ezber Yamukdereli und anhaltende Verletzung von Menschenrechten in der Türkei .	41
(98/C 174/79)	E-3336/97 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Luas-Stadtbahnssystem für Dublin	41
(98/C 174/80)	E-3338/97 von David Hallam an die Kommission Betrifft: Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Antrag Estlands und der Slowakei auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union	42
(98/C 174/81)	E-3339/97 von Francesco Baldarelli an die Kommission Betrifft: Verkehrsunfälle in Italien	43
(98/C 174/82)	E-3340/97 von Bernie Malone an die Kommission Betrifft: Verkehrsunfälle in Irland	44
(98/C 174/83)	E-3343/97 von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm an die Kommission Betrifft: Teilnahme von Vereinigungen mit sozialer Initiative an Gemeinschaftsprogrammen	45
(98/C 174/84)	E-3345/97 von W.G. van Velzen an die Kommission Betrifft: Probleme mit der Erreichbarkeit der Europäischen Notrufnummer 112 für Benutzer mobiler Telekommunikationsdienste	46
(98/C 174/85)	E-3360/97 von Brian Crowley an die Kommission Betrifft: Arbeitsgenehmigungen für Flugpersonal	47
(98/C 174/86)	E-3372/97 von Lis Jensen (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Prioritäten im Energiebereich	48
(98/C 174/87)	E-3379/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Die Programme ALURE und SYNERGIE und Lateinamerika	49
(98/C 174/88)	E-3380/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Die Situation nach der Einführung des Euro und nach der Erweiterung	49
(98/C 174/89)	E-3381/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Sonnenaktivität und Klimawandel	50
(98/C 174/90)	E-3388/97 von John Iversen an die Kommission Betrifft: Wachstumsfördernde Mittel	51
(98/C 174/91)	E-3394/97 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Windkraftwerkparks	52
(98/C 174/92)	E-3398/97 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Menschenrechte in Algerien	52
(98/C 174/93)	E-3404/97 von Ole Krarup (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Richtlinien über das Aufenthaltsrecht	53
(98/C 174/94)	E-3409/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Bau der Unterführung Castel Sant'Angelo in Rom	54
(98/C 174/95)	E-3416/97 von Hiltrud Breyer an die Kommission Betrifft: Welthandel und Tierschutz	55
(98/C 174/96)	E-3422/97 von Mihail Papayannakis an die Kommission Betrifft: Straßenbauvorhaben mit Gemeinschaftsfinanzierung auf Lesbos	56



<u>Informationsnummer</u>	<u>Inhalt (Fortsetzung)</u>	<u>Seite</u>
(98/C 174/97)	E-3440/97 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: Freizügigkeit für Kapitäne	57
(98/C 174/98)	E-3441/97 von Nel van Dijk an die Kommission Betrifft: „Aznar-Protokoll“	58
(98/C 174/99)	E-3448/97 von Antonios Trakatellis, Konstantinos Hatzidakis und Giorgos Dimitrakopoulos an die Kommission Betrifft: Revision des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland	58
(98/C 174/100)	E-3449/97 von Gijs de Vries an die Kommission Betrifft: Fernsehen ohne Grenzen	60
(98/C 174/101)	E-3451/97 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: Bohnensprossen von genetisch veränderten Sojabohnen	60
(98/C 174/102)	E-3454/97 von Reino Paasilinna an die Kommission Betrifft: Zuschüsse für das Bauen in der kalten Zone	61
(98/C 174/103)	E-3462/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Gemeinsame Forschungsstelle Ispra	62
(98/C 174/104)	E-3463/97 von Rijk van Dam (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Zugang zu den französischen Binnengewässern	62
(98/C 174/105)	P-3479/97 von Raúl Rosado Fernandes an die Kommission Betrifft: Programm zur Unterstützung der Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft (PAMAF)	63
(98/C 174/106)	E-3480/97 von Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Anwendung des Gemeinschaftsrechts	64
(98/C 174/107)	E-3488/97 von Richard Howitt an die Kommission Betrifft: Essex Returners Unit – Gescheitertes Gebot an GD V	65
(98/C 174/108)	E-3491/97 von Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Verlagerung flämischer Betriebe nach Hennegau und Nordfrankreich	65
(98/C 174/109)	E-3496/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Gesundheitsschutz und Sicherheit der Beschäftigten in der Zuckerfabrik von Larissa	66
(98/C 174/110)	E-3498/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Kindesmißbrauch in einer Kinderkrippe der EU	67
(98/C 174/111)	E-3501/97 von Arthur Newens an die Kommission Betrifft: Sachverständigengruppe für Familienplanung und HIV/AIDS	68
(98/C 174/112)	E-3503/97 von Eryl McNally an die Kommission Betrifft: Beschluß des Exekutivausschusses der UEFA künftige Gewinner eines bedeutenden Pokalwettbewerbs nicht mehr an europäischen Clubwettbewerben teilnehmen zu lassen	69
(98/C 174/113)	E-3506/97 von Ernesto Caccavale und Giacomo Santini an die Kommission Betrifft: Verletzung der Menschenrechte in Griechenland	69
(98/C 174/114)	E-3507/97 von Rijk van Dam (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Abgaben für den Güterverkehr auf deutschen Kanälen	70
(98/C 174/115)	E-3511/97 von Leonie van Bladel an den Rat Betrifft: Nachteile für die europäischen KMU durch Mißbrauch der Monopolstellung der niederländischen und europäischen Postdienste	71
(98/C 174/116)	E-3523/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Ausstehende Reformen im Bereich der Forschung an den Universitäten	71
(98/C 174/117)	E-3524/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliches Programm gegen die Gefährdung durch baufällige Gebäude	72
(98/C 174/118)	E-3525/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Teilnahme der Gemeinschaft an Uralides-Projekten	73
(98/C 174/119)	E-3530/97 von Gunilla Carlsson an die Kommission Betrifft: Warnhinweis auf schwedischem Kautabak	73
(98/C 174/120)	E-3538/97 von Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Waldbrände in Südostasien und die Folgen für die einheimische Bevölkerung	74
(98/C 174/121)	E-3540/97 von Allan Macartney an die Kommission Betrifft: Hilfsmittel des ECHO für Flüchtlinge aus der Westsahara	75

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 174/122)	P-3555/97 von Mirja Ryyänen an die Kommission Betrifft: Maßnahmen der EU gegen die Beschränkung des Grenzverkehrs durch Rußland	76
(98/C 174/123)	P-3558/97 von Riccardo Nencini an die Kommission Betrifft: Gleichwertigkeit der Befähigungsnachweise in Europa	77
(98/C 174/124)	E-3571/97 von Cristiana Muscardini, Gastone Parigi und Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Umweltauswirkungen von Hochgeschwindigkeitszügen	78
(98/C 174/125)	P-3574/97 von Joan Colom i Naval an die Kommission Betrifft: Besteuerung von Pensionsfonds bzw. Altersversorgungsfonds	78
(98/C 174/126)	E-3582/97 von José Apolinário an die Kommission Betrifft: Europäischer Ausweis für Personen ab dem 60. Lebensjahr	79
(98/C 174/127)	E-3586/97 von Karin Riis-Jørgensen an die Kommission Betrifft: Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt	79
(98/C 174/128)	E-3587/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Unbeschränkte Ausstellung von Lizenzen für den öffentlichen Güterkraftverkehr an nichtgriechische Spediteure	80
(98/C 174/129)	E-3590/97 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Verbesserung der Verbindungen zur Datenübermittlung im Interesse der Sicherheit der Bürger	81
(98/C 174/130)	E-3647/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit der Behörden in der EU	81
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3590/97 und E-3647/97	81
(98/C 174/131)	E-3593/97 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Sachverständigenausschuß auf hoher Ebene für die Bewertung der sozialen und gesellschaftlichen Aspekte der Informationsgesellschaft	82
(98/C 174/132)	E-3600/97 von José Barros Moura an die Kommission Betrifft: Aktionsprogramm Sokrates	82
(98/C 174/133)	P-3601/97 von Daniel Varela Suanzes-Carpegna an die Kommission Betrifft: Zeitplan für die Vorlage des neuen Vorschlags der Kommission über das Verbot von Treibnetzen	83
(98/C 174/134)	P-3603/97 von Pedro Marset Campos an die Kommission Betrifft: Zukunft der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie	84
(98/C 174/135)	E-3605/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Sozialer Dialog und arbeitnehmerfeindliche Maßnahmen	85
(98/C 174/136)	E-3609/97 von Esko Seppänen an die Kommission Betrifft: Verbesserung der Stellung der allgemeinen Sprachforschung im Rahmen der EU- Forschungsförderung	86
(98/C 174/137)	E-3610/97 von Pervenche Berès an die Kommission Betrifft: Schwerbehindertenausweis	86
(98/C 174/138)	E-3611/97 von Elly Plooij-van Gorsel an die Kommission Betrifft: Textilhandel mit China	87
(98/C 174/139)	P-3619/97 von Riccardo Garosci an die Kommission Betrifft: Lage der Tankstellenbetreiber	88
(98/C 174/140)	E-3645/97 von Clive Needle an die Kommission Betrifft: Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen	89
(98/C 174/141)	E-3649/97 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Unterstützung der KMU und von Kleinunternehmen des Bausektors in Portugal	90
(98/C 174/142)	E-3654/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Fortsetzung von Maßnahmen aus dem Kohäsionsfonds	90
(98/C 174/143)	E-3655/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Abschaltung der Kernreaktoren in Kosloduj	91
(98/C 174/144)	E-3660/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Studie über den „Adriatischen Korridor“	92
(98/C 174/145)	E-3663/97 von Carlo Ripa di Meana an die Kommission Betrifft: Auftragsvergabe für die Planung der neuen Osttangente	93

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 174/146)	E-3668/97 von Freddy Blak an die Kommission Betrifft: Gleicher Lohn	94
(98/C 174/147)	E-3669/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Drogentransit über den Balkan	94
(98/C 174/148)	E-3670/97 von Gary Titley an die Kommission Betrifft: Störung des Satellitenfernsehempfangs und EG-Verordnung über Handelshemmnisse	95
(98/C 174/149)	E-3671/97 von Patricia McKenna an die Kommission Betrifft: Sozialleistungsansprüche für Behinderte beim Umzug zwischen EU-Mitgliedstaaten	96
(98/C 174/150)	P-3676/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Verlängerung der Konzession der Gesellschaft Autostrade spa	97
(98/C 174/151)	E-3678/97 von Rosemarie Wemheuer an die Kommission Betrifft: Kraftwerksbau auf Kreta	97
(98/C 174/152)	E-3684/97 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Vorschlag für ein multilaterales Abkommen über Investitionen	98
(98/C 174/153)	E-3686/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Helms-Burton-Gesetz und Abkommen mit den Vereinigten Staaten	99
(98/C 174/154)	E-3687/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Autonomie in der Außenpolitik und Extraterritorialität einiger Gesetze	99
(98/C 174/155)	E-3688/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Helms-Burton-Gesetz	100
(98/C 174/156)	E-3689/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Extraterritorialität einiger Gesetze der Vereinigten Staaten	100
(98/C 174/157)	E-3690/97 von Jesús Cabezón Alonso an die Kommission Betrifft: Rechtssicherheit von Investitionen in Kuba	100
	Gemeinsame Antwort auf die Schriftlichen Anfragen E-3686/97, E-3687/97, E-3688/97, E-3689/97 und E-3690/97	100
(98/C 174/158)	E-3691/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Rinderwahn	101
(98/C 174/159)	E-3694/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Verwendung von PHARE-Mitteln in Slowenien	101
(98/C 174/160)	E-3697/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Verwendung von PHARE-Mitteln in Lettland	103
(98/C 174/161)	E-3698/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Verwendung von PHARE-Mitteln in Litauen	103
(98/C 174/162)	E-3703/97 von Marjo Matikainen-Kallström an die Kommission Betrifft: Verbot der Verwendung von Asbest (Ergänzende Antwort)	104
(98/C 174/163)	E-3704/97 von Jyrki Otila an die Kommission Betrifft: Apothekenmonopol in Finnland?	105
(98/C 174/164)	E-3710/97 von Phillip Whitehead an die Kommission Betrifft: Tierversuche im Zusammenhang mit Kosmetika	106
(98/C 174/165)	P-3714/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Behinderung der Freizügigkeit für Ärzte im Vereinigten Königreich	106
(98/C 174/166)	E-3719/97 von Stelios Argyros an die Kommission Betrifft: Informationsbroschüren des Gemeinsamen Forschungszentrums	107
(98/C 174/167)	E-3720/97 von Mark Watts an die Kommission Betrifft: Höhe der Zuschüsse für Betreuer in den EU-Mitgliedstaaten	107
(98/C 174/168)	E-3721/97 von Bryan Cassidy an die Kommission Betrifft: Fortschritte auf dem Weg zu einem Binnenmarkt für Baumaterial	108
(98/C 174/169)	E-3732/97 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on trade and Services: GATS)	109

<u>Informationsnummer</u>	<i>Inhalt (Fortsetzung)</i>	Seite
(98/C 174/170)	E-3734/97 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Unterstützung seitens der EU für Filmfestivals und Preisverleihungen	110
(98/C 174/171)	E-3735/97 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: JEM-Programm	111
(98/C 174/172)	P-3740/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau der Unterführung Castel Sant'Angelo in Rom	111
(98/C 174/173)	E-3741/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Strategie der EU in bezug auf die biologische Vielfalt	112
(98/C 174/174)	E-3742/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Konflikt zwischen Strukturfonds und Umwelt	113
(98/C 174/175)	E-3743/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Chemikalien, welche die Fortpflanzung unterbinden	113
(98/C 174/176)	E-3744/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Brandschutz in Hotels	114
(98/C 174/177)	E-3745/97 von Anita Pollack an die Kommission Betrifft: Empfehlungen zur Kinderbetreuung	114
(98/C 174/178)	E-3748/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Kauf von Uniformen für das Personal der ATAC (Kommunale Straßenbahn- und Busgesellschaft) – Nahverkehrsverband Latium	115
(98/C 174/179)	E-3750/97 von Roberta Angelilli an die Kommission Betrifft: Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Alitalia SPA	116
(98/C 174/180)	E-3751/97 von Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Österreichisches Ökopunkte-System	116
(98/C 174/181)	E-3753/97 von Maartje van Putten an die Kommission Betrifft: Unterstützung der Zolldienststellen bei der Durchführung der Konvention über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten und der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates	117
(98/C 174/182)	P-3754/97 von Robert Evans an die Kommission Betrifft: Griechische Verordnungen betreffend nicht-griechische Autobesitzer in Griechenland	118
(98/C 174/183)	P-3756/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Kurden und politisches Asyl	119
(98/C 174/184)	P-3757/97 von John Iversen an die Kommission Betrifft: Frühvermarktungsprämie	120
(98/C 174/185)	E-3758/97 von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Vertretbare Größe von Schollen	121
(98/C 174/186)	E-3766/97 von Cristiana Muscardini, Gastone Parigi und Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Sicherheitsnormen in den europäischen Vorschriften	121
(98/C 174/187)	E-3767/97 von Cristiana Muscardini, Amedeo Amadeo und Marco Cellai an die Kommission Betrifft: Disziplinarmaßnahmen	122
(98/C 174/188)	E-3770/97 von Cristiana Muscardini an die Kommission Betrifft: Zugang zum Anwaltsberuf	122
(98/C 174/189)	E-3773/97 von Nikitas Kaklamanis an den Rat Betrifft: Illegale Einwanderung in die EU und Arbeitslosigkeit	123
(98/C 174/190)	E-3775/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Psychisch Kranke	124
(98/C 174/191)	E-3779/97 von Gianni Tamino an die Kommission Betrifft: Unvereinbarkeit der Ausnahmeverordnung der Region Latium zum nationalen Jagdgesetz mit den gemeinschaftlichen Normen	125
(98/C 174/192)	E-3780/97 von Honório Novo an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Baus der Zufahrten für die Brücke von Freixo auf die Umwelt	126



<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(98/C 174/193)	E-3782/97 von Reimer Böge, Lutz Goepel, Agnes Schierhuber, Honor Funk, Christa Klaß, Hedwig Keppelhoff-Wiechert und Xaver Mayer an die Kommission Betrifft: Exporterstattung für Zuchtrinder	127
(98/C 174/194)	E-3784/97 von Carlos Pimenta an die Kommission Betrifft: Durchführung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation über internationale humane Fangnormen	129
(98/C 174/195)	E-3785/97 von Christof Tannert an die Kommission Betrifft: Gemeinschaftliche Hilfen für das deutsche Bundesland Berlin im Jahr 1996	129
(98/C 174/196)	E-3786/97 von John Iversen an die Kommission Betrifft: Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen	130
(98/C 174/197)	E-3788/97 von Panayotis Lambrias an die Kommission Betrifft: Vertrag von Amsterdam – Behinderte	130
(98/C 174/198)	E-3789/97 von David Hallam an die Kommission Betrifft: Handelshemmnisse in Dänemark: Tierarzneimittel Super-Ov	131
(98/C 174/199)	E-3791/97 von Angela Sierra González, Laura González Álvarez, Pedro Marset Campos und María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Kanarischen Inseln	132
(98/C 174/200)	P-3810/97 von Luciana Castellina an die Kommission Betrifft: Verpflichtungen der baltischen Staaten hinsichtlich des gemeinschaftlichen Besitzstands im audiovisuellen Bereich	133
(98/C 174/201)	E-3814/97 von Peter Crampton an die Kommission Betrifft: Lebensmitteletikettierung – Erdnußöl	134
(98/C 174/202)	E-3815/97 von Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Nettobeiträge zum EU-Haushalt	134
(98/C 174/203)	E-3816/97 von Carmen Díez de Rivera Icaza an die Kommission Betrifft: „Grünes“ Rechnungssystem	135
(98/C 174/204)	E-3817/97 von María Izquierdo Rojo an die Kommission Betrifft: Forschungsinstitut für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens	135
(98/C 174/205)	E-3819/97 von Viviane Reding an den Rat Betrifft: Agrarpreise und Währungsschwankungen nach Einführung des Euro	136
(98/C 174/206)	E-3820/97 von Viviane Reding an die Kommission Betrifft: Agrarpreise und Währungsschwankungen nach Einführung des Euro	137
(98/C 174/207)	E-3822/97 von Roberto Mezzaroma an die Kommission Betrifft: Gestensprache	138
(98/C 174/208)	E-3825/97 von Roberto Mezzaroma an die Kommission Betrifft: Schutz der Künstler in Europa	138
(98/C 174/209)	E-3827/97 von Marco Cellai an die Kommission Betrifft: Sonderregelung für die Finanzierung einer Süßwarengenossenschaft	139
(98/C 174/210)	E-3828/97 von Wilfried Telkämper an die Kommission Betrifft: Vorstellung von Förderkriterien von Haushaltslinien durch die Kommission	140
(98/C 174/211)	E-3830/97 von María Sornosa Martínez an die Kommission Betrifft: Grundstücksspekulationen in den Marschen von Gandia – Xersesa – Xeraco	141
(98/C 174/212)	E-3838/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Erdbebenschutz in Griechenland und hohe Baukosten für neue Vorhaben	141
(98/C 174/213)	E-3841/97 von Stephen Hughes an die Kommission Betrifft: Sicherheit auf dem Athener Flughafen	142
(98/C 174/214)	E-3848/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Das Recht auf soziale Sicherheit	143
(98/C 174/215)	E-3849/97 von Kenneth Coates an die Kommission Betrifft: Verunreinigung durch Grubenabwässer	143
(98/C 174/216)	E-3854/97 von Carmen Díez de Rivera Icaza an die Kommission Betrifft: Veröffentlichungen der Europäischen Umweltagentur in den Gemeinschaftssprachen	144

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (<i>Fortsetzung</i>)	Seite
(98/C 174/217)	E-3858/97 von Carlos Robles Piquer an die Kommission Betrifft: Fortsetzung der Gemeinschaftsbemühungen um den Wiederaufbau der russischen Wissenschaft	145
(98/C 174/218)	E-3861/97 von Kirsi Piha an die Kommission Betrifft: Flugverkehr im Luftraum der EU	146
(98/C 174/219)	E-3863/97 von Luciano Vecchi an die Kommission Betrifft: Studien über die Jugendpolitiken in der Europäischen Union	147
(98/C 174/220)	E-3864/97 von Konstantinos Hatzidakis an die Kommission Betrifft: Fortschritte bei der Durchführung des operationellen Programms Energie in Griechenland	147
(98/C 174/221)	E-3874/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Informationsgesellschaft – Dynamischer Aktionsplan	148
(98/C 174/222)	E-3875/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Informationsgesellschaft – Dynamischer Aktionsplan	148
(98/C 174/223)	E-3877/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Wettbewerbspolitik/vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	149
(98/C 174/224)	E-3878/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Wettbewerbspolitik/vertikale Wettbewerbsbeschränkungen	150
(98/C 174/225)	P-3888/97 von Martin Schulz an die Kommission Betrifft: Sexueller Mißbrauch von Kindern in der Krippe Clovis	151
(98/C 174/226)	E-3895/97 von Gerardo Fernández-Albor an die Kommission Betrifft: In Euro angegebene Gehälter	152
(98/C 174/227)	E-3897/97 von Amedeo Amadeo an den Rat Betrifft: Greuelthaten von Soldaten aus EU-Mitgliedstaaten in Somalia	153
(98/C 174/228)	E-3898/97 von Amedeo Amadeo an die Kommission Betrifft: Greuelthaten von Soldaten aus EU-Mitgliedstaaten in Somalia	153
(98/C 174/229)	P-3901/97 von Carlo Secchi an die Kommission Betrifft: Verbot der Werbung für Abführmittel in Italien	153
(98/C 174/230)	E-3921/97 von Paul Lannoye an die Kommission Betrifft: Verseuchung durch Mancozeb (Fungizid)	154
(98/C 174/231)	P-3944/97 von Guido Viceconte an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Textilerzeugnissen und Nichtbeachtung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Kennzeichnungspflicht	155
(98/C 174/232)	E-3949/97 von James Nicholson (I-EDN) an die Kommission Betrifft: Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Griechenland	156
(98/C 174/233)	E-3958/97 von Johanna Maij-Weggen an die Kommission Betrifft: Schwedische Waffenausfuhren	156
(98/C 174/234)	P-3963/97 von Maj Theorin an die Kommission Betrifft: Menschenrechte in der Türkei	157
(98/C 174/235)	P-3964/97 von Nikitas Kaklamanis an die Kommission Betrifft: Aufdeckung des Vertriebs von gesundheitsgefährdendem Fleisch	158
(98/C 174/236)	P-3965/97 von Alexandros Alavanos an die Kommission Betrifft: Erfassung griechischer Besitztümer in Istanbul mit dem Ziel ihrer „Nutzung“	158
(98/C 174/237)	P-3995/97 von Karla Peijs an die Kommission Betrifft: Doppelbesteuerung steuerfreier Leistungen	159
(98/C 174/238)	P-4016/97 von Gerhard Hager an die Kommission Betrifft: Subventionsgewährung für die Erdgasrohrverlegung	160
(98/C 174/239)	P-4067/97 von Gianfranco Dell’Alba an die Kommission Betrifft: Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit der Demokratischen Republik des Kongo	161
(98/C 174/240)	E-4113/97 von Yves Verwaerde an die Kommission Betrifft: Geopolitische Situation in der Region der großen Seen	162
(98/C 174/241)	P-4152/97 von Francesco Baldarelli an die Kommission Betrifft: Anwendung von Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 in den italienischen Regionen	162

I*(Mitteilungen)***EUROPÄISCHES PARLAMENT****SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT**

(98/C 174/01)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2113/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
*(23. Juni 1997)**Betrifft:* „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Sortenzulassung

1. Trifft es zu, daß im Falle einer Eintragung von gentechnisch veränderten Pflanzen in den gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten (70/457/EWG) ⁽¹⁾ und für Gemüsesaatgut (70/458/EWG) ⁽²⁾ eine weitere Genehmigung dieser Pflanzen nach der Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 ⁽³⁾ nicht mehr erforderlich ist?
2. Wird in diesem Fall nur deren Kennzeichnung nach der Novel-Food-Verordnung geregelt?

⁽¹⁾ ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 225 vom 12.10.1970, S. 7.

⁽³⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(98/C 174/02)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2115/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
*(23. Juni 1997)**Betrifft:* „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Zulassung durch Eintrag in den Sortenkatalog

Bedürfen in Zukunft transgene Planzen noch irgendeiner Zulassung und Genehmigung außer der Eintragung in den gemeinsamen Sortenkatalog?

(98/C 174/03)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2117/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
*(23. Juni 1997)**Betrifft:* „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Sortenzulassung

1. Trifft es zu, daß alle pflanzlichen Produkte, die eine Sortenzulassung haben, auch keine Anmeldung oder das vereinfachte Zulassungsverfahren der Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 ⁽¹⁾ mehr durchlaufen müssen?
2. Falls diese Frage mit ja zu beantworten ist: bedürfen daraus gewonnene Verarbeitungsprodukte einer Genehmigung nach der Novel-Food-Verordnung?

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(98/C 174/04)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2119/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Sortenzulassung

Müssen Folgeprodukte von Pflanzen, die bereits eine Sortenzulassung haben, einzeln nach der Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 ⁽¹⁾ angemeldet, geprüft und zugelassen werden?

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(98/C 174/05)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2121/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Zulassungsvoraussetzungen

Benötigen Folgeprodukte, die genehmigungspflichtige pflanzliche Produkte nur zu einem geringen Anteil enthalten, eine eigenständige Zulassung (beispielsweise Tomatenmark auf Fertigpizza)?

(98/C 174/06)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2123/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Prüfung der gesundheitlichen und ökologischen Auswirkungen

Wie erfolgt bei der Eintragung neuer gentechnisch veränderter Sorten in den gemeinsamen Sortenkatalog, die weder einer Genehmigung nach der Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 ⁽¹⁾ noch einer Genehmigung nach der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG ⁽²⁾ bedürfen, die Prüfung der gesundheitlichen Unbedenklichkeit und der ökologischen Auswirkungen?

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

(98/C 174/07)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2127/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — „substantielle Äquivalenz“ in abgeleiteten Sorten

1. Wie soll gewährleistet werden, daß die „substantielle Äquivalenz“ bei allen aus einer geprüften und zugelassenen Linie hervorgehenden Pflanzen vorhanden bleibt bzw. dieses überprüft werden kann?
2. Wie soll mit abgeleiteten Sorten verfahren werden?

(98/C 174/08)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2129/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Anmeldung

1. Fallen neue oder veränderte Produkte, die nicht nach der Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 ⁽¹⁾ genehmigt werden müssen, unter eine Anmeldepflicht?

2. Falls dies nicht der Fall ist: wie werden nationale und EU-Behörden von deren Markteinführung in Kenntnis gesetzt?

3. Wie können diese Behörden prüfen, ob für solche Produkte eine Kennzeichnungspflicht entsprechend der Novel-Food-Verordnung besteht?

(¹) ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(98/C 174/09)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2131/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Zulassungsvoraussetzungen

Welches sind die genauen Prüfkriterien, nach denen Anträge zur Zulassung von Produkten im Rahmen der Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 (¹) von der EU dahingehend bewertet werden sollen, ob eine Genehmigung erforderlich ist oder ob eine einfache Anmeldung als ausreichend erachtet wird, falls der Hersteller nicht von sich aus eine Genehmigung beantragt hat?

(¹) ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(98/C 174/10)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2133/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Zulassungsvoraussetzungen: Überprüfung der Herstellerangaben

1. Welche Angaben sollen als Bewertungsgrundlage dienen?
2. Ist eine unabhängige Prüfung der vom Hersteller eingereichten Daten vorgesehen?

(98/C 174/11)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2135/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Zulassungsvoraussetzungen: Überprüfung der Herstellerangaben

1. Soll eine Überprüfung der Herstellerangaben zumindest stichprobenartig erfolgen?
2. Wie werden in diesem Fall insbesondere Allergierisiken bei Produkten bewertet, deren neuartige Bestandteile bisher üblicherweise noch nicht verzehrt werden oder in Nahrungsmitteln enthalten waren (beispielsweise Proteine aus Bakterien, die aus heißen Quellen stammen)?

(98/C 174/12)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2137/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — gentechnisch erzeugte Enzyme und Zusatzstoffe

Sind bei der Europäischen Union Aktivitäten geplant, um die jetzige Gesetzeslücke bei der Zulassung von mittels gentechnisch veränderten Mikroorganismen produzierten Enzymen oder Zusatzstoffen zu schließen, die weder in der Novel-Food-Verordnung noch in der Zusatzstoffverordnung erfaßt werden?

(98/C 174/13)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2139/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Zusammensetzung des Lebensmittelausschusses

1. Wie wird im Lebensmittelausschuß der EU die Öffentlichkeit repräsentiert?
2. Sollen Vertreter von nationalen Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen bei Beratungen und Entscheidungen des Lebensmittelausschusses miteinbezogen werden?
3. Wie soll in diesem Falle die Auswahl der Vertreter erfolgen?
4. Sollen Verbraucher- und Umweltschutzorganisationen ein eigenes Vorschlagsrecht für diese Personen erhalten?

(98/C 174/14)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2141/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Voraussetzungen für die Kennzeichnung

Soll nach der Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 ⁽¹⁾ die Kennzeichnung eines gentechnisch veränderten Lebensmittels nur dann erforderlich sein, wenn sowohl ein Unterschied bei einem Ernährungsmerkmal im Vergleich zum nicht gentechnisch veränderten Produkt besteht als auch ein Nachweis der gentechnischen Veränderung möglich ist?

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(98/C 174/15)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2143/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — bereits beantragte Genehmigung von gentechnisch veränderten Lebensmitteln nach der Richtlinie 90/220/EWG

Trifft es zu, daß die zur Zeit zur Vermarktung anstehenden Genprodukte, deren Zulassung nach der Freisetzungsrichtlinie 90/220/EWG ⁽¹⁾ beantragt wurde, nicht nach der Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 ⁽²⁾ gekennzeichnet werden müssen, obwohl die gentechnische Veränderung in ihnen nachweisbar ist (freiwillige Kennzeichnung durch Hersteller ist möglich)?

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990, S. 15.

⁽²⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(98/C 174/16)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2145/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Kennzeichnungsvorschriften

Wie sollen die Überwachungsbehörden testen, ob die Kennzeichnungsvorschriften eingehalten werden?

(98/C 174/17)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2147/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Sanktionen bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungsvorschriften

1. Welche Strafmaßnahmen sind bei Nichteinhaltung der Kennzeichnungsvorschriften vorgesehen?
2. Liegt ein diesbezüglicher Bußgeldkatalog vor?

(98/C 174/18)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2149/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Sortenrichtlinie

1. Ist bei Zulassung einer Pflanzensorte nach der Sortenrichtlinie, die keiner Genehmigung nach der Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 ⁽¹⁾ bedarf, dennoch eine nach der Novel-Food-Verordnung erforderliche Kennzeichnung dieser Sorte beim Saatgutverkauf gewährleistet?
2. Wie wird diese Kennzeichnung bei der Weitergabe des Saatgutes oder beim Verkauf von vorgezogenen Pflanzen (Setzlinge) gehandhabt (beispielsweise spezielle Tüten oder Aufkleber beim Verkauf an private oder kommerzielle Nutzer)?
3. Ist beabsichtigt, die Sortenrichtlinie dahingehend zu überarbeiten, daß eine nach der Novel-Food-Verordnung erforderliche Kennzeichnung gewährleistet wird?

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(98/C 174/19)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2151/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Inhalt der Kennzeichnung
Welche Art von Information soll die Kennzeichnung bieten und in welcher Form?

(98/C 174/20)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2153/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Überlassung von DNA-Referenzmustern durch den Anmelder eines Produktes

Ist vorgesehen, daß Hersteller von gentechnischen Lebensmitteln die für Überwachungsbehörden zur Ausübung ihrer Kontrollfunktionen erforderlichen Informationen an diese weiterleiten müssen (beispielsweise Informationen zum detaillierten Aufbau des gentechnischen Konstruktes)?

(98/C 174/21)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2155/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Form und Inhalt der Kennzeichnung

1. Wie soll die Kennzeichnung bei unverpackter Ware erfolgen (beispielsweise Gemüse, Früchte)?
2. Wie soll die Kennzeichnung bei verarbeiteten Waren erfolgen, die zum überwiegenden Teil aus kennzeichnungspflichtigen Produkten bestehen (beispielsweise konservierte Produkte, Tomatenmark)?

3. Wie soll die Kennzeichnung bei verarbeiteten Waren aussehen, die nur zu einem (geringen) Anteil aus kennzeichnungspflichtigen Produkten bestehen (beispielsweise Fertiggerichte mit vielen anderen Zutaten)?
4. Gibt es bereits Vorschläge zur Gestaltung der Kennzeichnung auf den genannten einzelnen Ebenen und welche Information soll jeweils angegeben werden?

(98/C 174/22)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2157/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(23. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Kennzeichnung

Ist vorgesehen, vor der endgültigen Festlegung der Kennzeichnungsform nationale Behörden, Verbraucherverbände, Umweltschutzgruppen usw. zur Ausgestaltung und Diskussion der Vorschläge miteinzubeziehen?

(98/C 174/23)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2159/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — unbeabsichtigtes Einbringen von kennzeichnungspflichtigen Substanzen in herkömmliche Lebensmittel

1. Wie soll bei Produkten verfahren werden, die nicht aus gentechnisch veränderten Produkten bestehen, aber (unbeabsichtigt) Anteile daraus enthalten können?
2. Ist in diesen Fällen eine Kontrolle und nötigenfalls Kennzeichnung vorgesehen (beispielsweise Honig und Honigprodukte mit Pollen transgener Pflanzen)?
3. Wird die gesundheitliche Unbedenklichkeit des Verzehrs von pollenhaltigen Produkten geprüft?

(98/C 174/24)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2161/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — „angemessene Analyse“

1. Was ist unter einer „angemessenen Analyse“ (Novel-Food-Verordnung (EG) Nr. 258/97 ⁽¹⁾) zu verstehen?
2. Wie sollen Kontrollen erfolgen?

⁽¹⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997, S. 1.

(98/C 174/25)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2163/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Nachweismethoden

1. Welche Nachweissysteme sollen für die vorgeschriebene „angemessene Analyse“ eingeführt werden?
2. Welche Methoden werden voraussichtlich eingesetzt?

(98/C 174/26)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2165/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Durchführung des Nachweises

1. Wer wird mit der Einrichtung von Nachweismethoden beauftragt?
2. Von welchen Behörden und/oder privaten Institutionen sollen die Kontrollen durchgeführt werden?
3. Bis zu welchem Zeitpunkt soll dies geschehen?

(98/C 174/27)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2167/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Voraussetzungen für die Kontrolle

Wie werden Einrichtung und Unterhalt der mit der Kontrolle und dem Nachweis beauftragten Behörden finanziert?

(98/C 174/28)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2169/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Durchführung der Kontrolle

Gibt es Initiativen mit dem Ziel, bei Lebensmittelüberwachungsämtern spezielle Laboratorien zur Durchführung der Kontrollaufgaben einzurichten?

(98/C 174/29)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2171/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — personelle Voraussetzungen für die Kontrolle

1. Ist das Personal für die verschiedenen Kontrollmaßnahmen vorhanden oder soll es eingestellt werden?
2. Sollen spezielle Schulungsmaßnahmen für das Personal durchgeführt werden?

(98/C 174/30)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2173/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — finanzielle Voraussetzungen für die Kontrolle

Sind im Hinblick auf die zu erwartenden Aufgaben zusätzliche Mittel in die Haushaltspläne eingesetzt worden?

(98/C 174/31)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2175/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Überprüfung von „gentechnikfreien“ Produkten

1. Stehen die Untersuchungslaboratorien auch den Herstellern zur Verfügung, die keine mittels gentechnischer Verfahren hergestellten Produkte anbieten und dies kontrollieren lassen möchten?
2. Sollen diese Untersuchungen kostenlos erfolgen, damit solche Hersteller nicht benachteiligt werden?
3. Werden andererseits nicht nur solche Lebensmittel einer Untersuchung unterzogen, die vom Hersteller als „gentechnikfrei“ deklariert wurden?

(98/C 174/32)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2177/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Nachweismethoden

Soll zur Unterscheidung eines mittels gentechnischer Verfahren hergestellten Produkts gegenüber dem nicht gentechnisch hergestellten Produkt lediglich der Nachweis des durch das neu eingeführte Gen gebildeten Proteins genügen?

(98/C 174/33)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2179/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Nachweismethoden

1. Sollen auch indirekte Nachweisverfahren, mit denen für die gentechnisch veränderten Sorten charakteristische Veränderungen festgestellt werden können, herangezogen werden (beispielsweise verändertes Fettsäuremuster in Öl aus gentechnisch veränderten Sojabohnen)?
2. Werden derart signifikante Veränderungen als alternative Nachweismöglichkeiten für Kontrollstellen erfaßt und gesammelt?

(98/C 174/34)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2181/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Nachweisbarkeit

1. Wie wird das Kriterium der „Nachweisbarkeit“ einer gentechnischen Veränderung bei Saatgut gehandhabt, wenn das/die neuartige(n) Protein(e) erst in den Pflanzen gebildet und nachgewiesen werden kann/können?
2. Welche Nachweisverfahren sollen künftig auf dieser Ebene zur Unterscheidung verschiedener Saatgutchargen eingesetzt werden?

(98/C 174/35)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2183/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Anpassung von Sensitivitätsgrenzen beim Nachweis

Werden die Sensitivitätsgrenzen beim Nachweis von gentechnischen Modifikationen ständig dem technischen Fortschritt angepaßt?

(98/C 174/36)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2185/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Weiterentwicklung von Nachweismethoden

Welche Anstrengungen unternehmen die Institutionen der EU, um eine Weiterentwicklung der Nachweismethoden zu ermöglichen?

(98/C 174/37)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2187/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Laborstandards

Gibt es allgemein verbindliche Verfahren und vorgeschriebene Protokolle für die Arbeiten im Labor?

(98/C 174/38)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2189/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Überlassung von Nachweisinstrumenten durch den Anmelder eines Produkts

Ist weiterhin vorgesehen, daß die Hersteller verpflichtet werden, auch ihre erprobten Nachweissysteme, inklusive Probenmaterial, zum Nachweis erforderliche Antikörper, entsprechende Gensonden, Extraktionsprotokolle usw. an die Überwachungsbehörden weiterzugeben?

(98/C 174/39)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2191/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Hinterlegung von genveränderten Ausgangssorten und daraus gezüchteten Sorten

Ist vorgesehen, daß seitens der Hersteller sowohl gentechnisch veränderte Ausgangssorten als auch die aus diesen Ausgangssorten durch Züchtung hervorgegangenen Sorten parallel zur Prüfung hinterlegt werden müssen, da signifikante Veränderungen teilweise nur aus dem direkten Vergleich ersichtlich werden?

(98/C 174/40)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2193/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Erfassung und Sicherheitsgarantien bei Novel-Food-Produkten

Ist vorgesehen, daß Behörden erfassen sollen, in welchen Lebensmitteln die verschiedenen Hersteller gentechnisch veränderte Produkte einsetzen, damit beim Auftreten einer derzeit nicht auszuschließenden gesundheitlichen Auswirkung nach dem Verzehr derartiger Lebensmittel ein flächendeckender Rückruf der betreffenden Produkte erfolgen kann?

(98/C 174/41)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2195/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Erfassung der Herkunft von Novel-Food-Produkten

Sind die Herstellerfirmen im Rahmen der Qualitätssicherung verpflichtet, die Herkunft jedes bei der Lebensmittelproduktion eingesetzten Stoffes zu protokollieren und diese im Bedarfsfall den Behörden mitzuteilen?

(98/C 174/42)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2197/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Abschätzung der Auswirkungen des Verzehrs von Novel-Food-Produkten

1. Wie und von wem soll das vom wissenschaftlichen Lebensmittelausschuß der EU (Stellungnahme zur Bewertung neuartiger Lebensmittel III/5915/97) geforderte Überwachungsprogramm zur Sammlung von Informationen über die kurz- und langfristigen Auswirkungen des Verzehrs neuartiger Lebensmittel nach deren Inverkehrbringen durchgeführt werden?
2. Welche Daten sollen dabei für welchen Zeitraum erhoben werden?
3. Werden die Ergebnisse des Überwachungsprogramms der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?

(98/C 174/43)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2199/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Erfassung von Daten über Novel-Food-Produkte

Welche Behörden sind für die Erfassung aller nach der Novel-Food-Verordnung zugelassenen oder angemeldeten Produkte in Datenbanken zuständig?

(98/C 174/44)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2201/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Zugang zu Daten von Novel-Food-Produkten

Wird der Öffentlichkeit Zugang zu diesen Datenbanken ermöglicht oder sollen gewisse Daten der Geheimhaltungspflicht unterliegen?

(98/C 174/45)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2203/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 — Veröffentlichung von Daten über Novel-Food-Produkte

Werden sowohl die eingereichten wissenschaftlichen Daten als auch deren Bewertungen veröffentlicht?

(98/C 174/46)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2205/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission

(25. Juni 1997)

Betrifft: „Novel-Food“-Verordnung (EG) Nr. 258/97 – Transparenz in der Öffentlichkeit bei der Zulassung von Novel-Food-Produkten

1. Wie sollen die notwendige Transparenz und die Information der Öffentlichkeit auf Dauer gewährleistet werden?
2. Sollen die Verbraucherzentralen über alle Zulassungen informiert werden?
3. Wie wird die Vollständigkeit und Zeitnähe dieser Informationen sichergestellt?

Zusätzliche gemeinsame Antwort

von Herrn Bangemann im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-2113/97, E-2115/97, E-2117/97, E-2119/97,
E-2121/97, E-2123/97, E-2127/97, E-2129/97, E-2131/97, E-2133/97, E-2135/97, E-2137/97,
E-2139/97, E-2141/97, E-2143/97, E-2145/97, E-2147/97, E-2149/97, E-2151/97, E-2153/97,
E-2155/97, E-2157/97, E-2159/97, E-2161/97, E-2163/97, E-2165/97, E-2167/97, E-2169/97,
E-2171/97, E-2173/97, E-2175/97, E-2177/97, E-2179/97, E-2181/97, E-2183/97, E-2185/97,
E-2187/97, E-2189/97, E-2191/97, E-2193/97, E-2195/97, E-2197/97, E-2199/97, E-2201/97,
E-2203/97 und E-2205/97

(11. November 1997)

In Ergänzung zu Ihrer Antwort vom 17. September 1997 ⁽¹⁾ kann die Kommission nun folgendes mitteilen.

E-2113/97, E-2115/97, E-2117/97, E-2119/97, E-2123/97, E-2149/97

Saatgut, das unter die Richtlinien 70/457/EWG und 70/458/EWG fällt, muß derzeit unabhängig davon, ob es sich um genetisch veränderte Organismen (GVO) handelt oder nicht, vor dem Inverkehrbringen auf dem Gemeinschaftsmarkt in den Gemeinsamen Sortenkatalog aufgenommen werden. Vor der Aufnahme in den Katalog muß bewiesen sein, daß es unterscheidbar, beständig und hinreichend homogen ist. Handelt es sich bei dem Saatgut um GMO, so muß darüber hinaus gemäß der Richtlinie 90/220/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt bewertet werden, welche Gefahren für die menschliche Gesundheit und die Umwelt bestehen könnten. Die Etikettierung dieser Erzeugnisse, d.h. des transgenen Saatguts, unterliegt den Bestimmungen nach Anhang III der genannten Richtlinie.

Darüber hinaus unterliegen seit dem 15. Mai 1997 alle Lebensmittel und Lebensmittelzutaten, die aus GMO bestehen oder solche enthalten und bis zu diesem Zeitpunkt in der Gemeinschaft nicht in nennenswertem Umfang für den menschlichen Verzehr verwendet wurden, den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten. Artikel 8 dieser Verordnung enthält darüber hinaus Etikettierungsvorschriften für diese Erzeugnisse.

Wie der Frau Abgeordneten bekannt ist, ist die Verordnung (EG) Nr. 258/97 ein Beispiel für die Umsetzung des „One door, one key“-Konzeptes. Dies bedeutet, daß es möglich ist, die Gefahrenanalyse nach der Richtlinie 90/220/EWG im Rahmen dieser Verordnung durchzuführen.

Was Saatgut angeht, so hat die Kommission darüber hinaus einen Vorschlag zur Änderung der Richtlinien hinsichtlich der Bestimmungen für die Vermarktung ⁽²⁾ vorgelegt. Dieser Vorschlag, zu dem das Parlament eine Stellungnahme abgegeben hat, sieht vor, daß ein Antragsteller im Rahmen der Richtlinie über Saatgut die Umweltrisiken gemäß der Richtlinie 90/220/EWG bewerten lassen muß. Darüber hinaus besteht jedoch die Möglichkeit einer Analyse unter dem Aspekt eines neuartigen Lebensmittels mit dem Ziel, die Verwaltungsverfahren zu vereinfachen und gleichzeitig das „One door, one key“-Konzept anzuwenden. Diese in Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 vorgesehene Möglichkeit ist noch nicht umgesetzt worden, da man zunächst den Erlaß der neuen Rechtsvorschriften für Saatgut abwarten will.

E-2121/97

Die Sicherheitsbewertung eines neuartigen Lebensmittels wird in der Regel alle Verwendungszwecke des betreffenden Lebensmittels abdecken. Die Sicherheitsbewertung einer genetisch veränderten Tomate würde dementsprechend auch Tomatenmark sowie verarbeitete Lebensmittel umfassen, die dieses Erzeugnis enthalten. In bestimmten Fällen kann jedoch eine gesonderte Bewertung von Sekundärerzeugnissen erforderlich sein.

Wenn beispielsweise aus einem Drittland Fertipizza eingeführt wird, die Tomatenmark aus genetisch veränderten Tomaten enthält, die in der Gemeinschaft nicht zugelassen sind, so ist ein gesondertes Genehmigungs- oder Mitteilungsverfahren gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 erforderlich.

E-2127/97, E-29/97, E-2131/97

Neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten, die in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 258/97 fallen, können nur gemäß den Bestimmungen der Verordnung in Verkehr gebracht werden. Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 5 der Verordnung sehen ein vereinfachtes Mitteilungsverfahren für neuartige Lebensmittel oder neuartige Lebensmittelzutaten vor, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihres Nährwerts, ihres Stoffwechsels, ihres Verwendungszwecks und ihres Gehalts an unerwünschten Stoffen den bestehenden Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten im wesentlichen gleichwertig sind.

Die Person, die für das Inverkehrbringen verantwortlich ist, unterrichtet die Kommission darüber, die wiederum den Mitgliedstaaten eine Kopie dieser Mitteilung übermittelt. Der Antragsteller muß der Mitteilung die zweckdienlichen Angaben nach Artikel 3 Absatz 4 beifügen. Die Etikettierungsvorschriften nach Artikel 8 der Verordnung gelten für Erzeugnisse, die unter das Verfahren nach Artikel 3 Absatz 4 fallen. Die gemäß Artikel 5 der Verordnung bereitgestellten Informationen, d.h. die zweckdienlichen Angaben, die nach Artikel 3 Absatz 4 der Mitteilung beizufügen sind, können verwendet werden, um zu ermitteln, welche Etikettierungsanforderungen gemäß Artikel 8 zu erfüllen sind. Falls notwendig können zusätzliche Angaben erbeten werden.

Was die notwendigen Belege für die wesentliche Gleichwertigkeit betrifft, so wird die Frau Abgeordnete auf die Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1997 ⁽³⁾ über die wissenschaftlichen Aspekte und die Aufmachung der bei Anträgen für das Inverkehrbringen von neuartigen Lebensmitteln und neuartigen Lebensmittelzutaten bereitzustellenden Informationen und die Vorbereitung der Berichte über die Erstprüfung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 258/97 verwiesen.

E-2133/97, E-2135/97

Bezüglich der wissenschaftlichen Aspekte der Anträge für neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten wird die Frau Abgeordnete auf die oben genannte Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1997 verwiesen.

Die vorgelegten Daten werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 258/97 von einer unabhängigen Stelle geprüft. Als Teil dieser Prüfung können die zuständigen Behörden entscheiden, einige der vom Antragsteller vorgelegten Ergebnisse nachzuprüfen.

E-2137/97

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf ihre zum Zeitpunkt des Erlasses der Verordnung veröffentlichte Erklärung zu Artikel 2 ⁽⁴⁾.

E-2139/97, E-2157/97

Die Kommission führt bereits seit einigen Jahren über alle Aspekte der neuartigen Lebensmittel, einschließlich der Etikettierungsfragen, ausführliche Beratungen mit den Mitgliedstaaten und repräsentativen Organisationen auf Gemeinschaftsebene.

Gemäß dem Verfahren nach Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 werden Entscheidungen über dessen Umsetzung von der Kommission nach Anhörung des Ständigen Lebensmittelausschusses, der durch den Ratsbeschluß 69/414/EWG vom 13. November 1969 ⁽⁵⁾ eingesetzt wurde, getroffen. Der Ausschuß besteht aus Vertretern der Mitgliedstaaten unter dem Vorsitz eines Vertreters der Kommission. Nichtregierungsorganisationen können an den Ausschußsitzungen nicht teilnehmen.

E-2141/97

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 sind die veränderten Merkmale oder Eigenschaften sowie das Verfahren, mit dem sie erzielt wurden, auf der Etikettierung anzugeben.

E-2143/97

Es trifft zu, daß die Etikettierung bei Erzeugnissen, für die ein Genehmigungsantrag im Rahmen der Richtlinie 90/220/EWG und vor der Änderung des Anhangs III der Richtlinie eingereicht wurde, freiwillig bleibt. Die Kommission weist den Frau Abgeordnete jedoch darauf hin, daß sie im Rahmen der Richtlinie 90/220/EWG von Antragstellern freiwillige Etikettierungsvorschläge erhalten hat. Darüber hinaus unterliegen alle neuartigen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten nach Artikel 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 den Bestimmungen dieser Verordnung, einschließlich der in Artikel 8 festgelegten Etikettierungsvorschriften.

E-2145/97

Die Kommission verweist die Frau Abgeordnete auf die Richtlinie 89/397/EWG des Rates über die amtliche Lebensmittelüberwachung ⁽⁶⁾ und die Richtlinie 93/99/EWG des Rates über zusätzliche Maßnahmen im Bereich der amtlichen Lebensmittelüberwachung ⁽⁷⁾.

E-2147/97

Es obliegt den Mitgliedstaaten, im Falle einer Nichteinhaltung der Verordnung über Sanktionen zu entscheiden.

E-2151/97

Ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat gelten als nicht mehr gleichwertig im Sinne des Artikels 8 der Verordnung (EG) Nr. 258/97, wenn durch eine wissenschaftliche Beurteilung auf der Grundlage einer angemessenen Analyse der vorhandenen Daten nachgewiesen werden kann, daß die geprüften Merkmale Unterschiede gegenüber konventionellen Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten aufweisen, unter Beachtung der anerkannten Grenzwerte für natürliche Schwankungen dieser Merkmale. In diesem Fall sind auf der Etikettierung diese veränderten Merkmale oder Eigenschaften sowie das Verfahren, mit dem sie erzielt wurden, anzugeben.

E-2153/97

Ja. In der oben genannten Empfehlung der Kommission vom 29. Juli 1997 wird in Absatz 3.4 hervorgehoben, daß analytische Studien der Zusammensetzung des neuartigen Lebensmittels von grundlegender Bedeutung sind und daher dem Antrag gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 258/97 beigelegt sein sollten.

E-2155/97

1. Unter diesen Umständen ist die Kommission der Auffassung, daß ein gut sichtbar angebrachter Hinweis am Verkaufsort geeignet ist, um eine angemessene Verbraucherinformation zu gewährleisten. Da jedoch bisher im Rahmen der Verordnung noch kein Antrag für genetisch verändertes Obst und Gemüse, das lose verkauft werden soll, gestellt worden ist, hat man in diesem Zusammenhang noch keine endgültige Entscheidung getroffen.

2. und 4. Die von der Frau Abgeordneten aufgebrachten Fragen werden derzeit von der Kommission im Rahmen der Vorbereitung detaillierter Gemeinschaftsvorschriften für die Etikettierung von Lebensmitteln und Lebensmittelzutaten aus genetisch verändertem Soja und Mais erwogen.

E-2159/97

Die Möglichkeit der unbeabsichtigten Übertragung von Elementen genetisch veränderter Organismen auf andere Kulturpflanzen oder Erzeugnisse wird während der Bewertung der Umweltrisiken berücksichtigt, die in der Verordnung (EG) Nr. 258/97 und in der Richtlinie 90/220/EWG vorgesehen ist. Diese Risikobewertung umfaßt auch Aspekte des Schutzes für den Menschen.

Auf der Grundlage der derzeit verfügbaren Informationen ist die Kommission der Ansicht, daß Honig, der Pollen enthält, welcher durch Bienen von genetisch veränderten Pflanzen übertragen wurde, nicht als neuartiges Lebensmittel im Sinne der Verordnung gilt. Die Etikettierungsvorschriften der Verordnung sind daher nicht anwendbar.

E-2161/97, E-2163/97

Gemäß Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 258/97 ist der Endverbraucher über alle Merkmale oder Ernährungseigenschaften wie Zusammensetzung, Nährwert oder nutritive Wirkungen oder den Verwendungszweck eines Lebensmittels zu unterrichten, die dazu führen, daß ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat nicht mehr mit einem bestehenden Lebensmittel oder einer bestehenden Lebensmittelzutat gleichwertig ist.

Ein neuartiges Lebensmittel oder eine neuartige Lebensmittelzutat gilt als nicht mehr gleichwertig im Sinne dieses Artikels, wenn durch eine wissenschaftliche Beurteilung auf der Grundlage einer angemessenen Analyse der vorhandenen Daten nachgewiesen werden kann, daß die geprüften Merkmale Unterschiede gegenüber konventionellen Lebensmitteln oder Lebensmittelzutaten aufweisen, unter Beachtung der anerkannten Grenzwerte für natürliche Schwankungen dieser Merkmale.

In diesem Zusammenhang erfordert der Verweis auf eine angemessene Analyse der vorhandenen Daten eine Bewertung aller relevanten Informationen, um zu ermitteln, ob die geprüften Merkmale tatsächlich unterschiedlich sind. Es ist nicht möglich, im voraus zu bestimmen, welche analytischen Verfahren eingesetzt werden, um zu ermitteln, ob ein Unterschied zwischen einem neuartigen und einem konventionellen Lebensmittel besteht.

E-2165/97, E-2167/97, E-2171/97, E-2173/97

Die Hauptverantwortung für die Überwachung und Umsetzung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 258/97 liegt einschließlich der Entwicklung analytischer Prüfmethoden gemäß den Richtlinien 89/397/EWG und 93/99/EWG bei den amtlichen Überwachungsstellen der Mitgliedstaaten. Die Finanzierung und die personelle Besetzung der amtlichen Überwachungsstellen unterliegen der Verantwortung der Mitgliedstaaten.

Gemäß Artikel 5 der Richtlinie 93/99/EWG kann die Kommission Missionen in die Mitgliedstaaten unternehmen, um über die Gleichwertigkeit und Wirksamkeit der von den Mitgliedstaaten betriebenen amtlichen Überwachungssysteme auch hinsichtlich der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 258/97 zu berichten.

Die Kommission hat einen Vorschlag für eine Haushaltsergänzung vorgelegt, um die für Lebensmittelüberwachungsmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene verfügbaren Mittel zu erhöhen. Da die amtliche Lebensmittelüberwachung fortlaufend durchgeführt wird, gibt es kein Datum für den Abschluß dieser Tätigkeiten.

E-2169/97, E-2187/97

Die Kommission verweist die Abgeordneten auf Artikel 3 der Richtlinie 93/99/EWG, in dem die Kriterien für den Betrieb der Prüflaboratorien für die Lebensmittelüberwachung im einzelnen dargelegt sind.

E-2175/97

1. Gemäß den allgemeinen Gemeinschaftsvorschriften für die Etikettierung von Lebensmitteln können Erzeuger auf dem Etikett den Hinweis anbringen, daß bestimmte Lebensmittel kein aus genetisch veränderten Organismen erzeugtes Material enthalten, vorausgesetzt diese Behauptung entspricht der Wahrheit, was der Erzeuger durch die notwendigen Schritte sicherstellen muß. Dies kann Analysen durch unabhängige Laboratorien umfassen.

2. Die Verantwortung für die Bezahlung solcher Analysen liegt bei den betroffenen Parteien.

3. Prüfungen aller auf dem Markt befindlichen Lebensmittel können von den amtlichen Prüfstellen im Rahmen ihrer allgemeinen Umsetzungsprogramme durchgeführt werden.

E-2177/97, E-2179/97, E-2181/97

Die Kommission ist der Auffassung, daß die Entscheidung, welche Analyseverfahren für genetisch veränderte Lebensmittel geeignet sind, nicht auf der Grundlage eines einzelnen Kriteriums gefällt werden kann. Die Wahl der geeigneten Verfahren muß von Fall zu Fall und unter Berücksichtigung aller relevanten Faktoren getroffen werden.

E-2183/97

Die von den amtlichen Überwachungsbehörden eingesetzten Analyseverfahren unterliegen ständiger Prüfung. Die Wahl der für Umsetzungszwecke verwendeten Verfahren ist jedoch von einer Vielzahl von Faktoren abhängig, die nicht nur die Empfindlichkeit des Verfahrens sondern auch seine Zuverlässigkeit, Genauigkeit, Stabilität und Kostenintensität umfassen.

E-2185/97

Die Hauptverantwortung für die Entwicklung geeigneter Umsetzungsverfahren liegt bei den Mitgliedstaaten. Auf Gemeinschaftsebene können gegebenenfalls genormte Verfahren entwickelt werden. Darüber hinaus können Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Bewertungsverfahren für neuartige Lebensmittel und neuartige Lebensmittelzutaten im Rahmen von Forschungsprogrammen der Gemeinschaft unterstützt werden.

E-2189/97, E-2191/97

Gemäß Artikel 4 der Verordnung ist der Antragsteller gehalten ein Dossier vorzulegen, das belegt, daß das Erzeugnis den Anforderungen für eine Genehmigung gemäß Artikel 3 entspricht. Während des Genehmigungsverfahrens wird von Fall zu Fall entschieden, ob der Antragsteller Proben übermitteln muß.

E-2193/97

Die Behörden der Mitgliedstaaten und die Kommission werden ein Verzeichnis aller neuartigen Lebensmittel und Lebensmittelzutaten führen, die in Übereinstimmung mit der Verordnung auf den Markt gebracht worden sind.

Was die Rücknahme von Erzeugnissen betrifft, so verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf die Richtlinie 89/396/EWG vom 14. Juni 1989 über Angaben oder Marken, mit denen sich das Los, zu dem ein Lebensmittel gehört, feststellen läßt ⁽⁸⁾.

E-2195/97

Das Gemeinschaftsrecht enthält keine offizielle Verpflichtung für Hersteller, genau über die Herkunft aller bei der Lebensmittelerzeugung verwendeten Zutaten Buch zu führen. Eine angemessene Buchführung ist dagegen für Lebensmittelunternehmen unerlässlich und wird bei Prüfungen von den amtlichen Überwachungsbehörden kontrolliert.

E-2197/97

In seiner Stellungnahme zur Sicherheitsbewertung von neuartigen Lebensmitteln hat der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß darauf hingewiesen, daß die wissenschaftlichen Kenntnisse sich in diesem Bereich schnell weiterentwickeln und mögliche Leitlinien daher ständig überarbeitet werden müßten. Der Ausschuß hat einige spezifische Bereiche identifiziert, in denen die derzeit verfügbaren Informationen unvollständig sind. In dem Abschnitt über die Aufnahme wird darüber hinaus angemerkt, daß die Einbeziehung von neuartigen Lebensmitteln in die Ernährung wesentliche Veränderungen der Verbrauchsgewohnheiten bewirken kann, die untersucht werden sollten.

Die Kommission hält es derzeit im Zusammenhang mit diesen Empfehlungen nicht für notwendig, ein formelles Überwachungsprogramm für alle neuartigen Lebensmittel einzusetzen. Spezifische Überwachungsprogramme werden gegebenenfalls Teil der Bedingungen für die Genehmigung eines neuartigen Lebensmittels ausmachen.

E-2199/97, E-2201/97, E-2205/97

Im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 258/97 besteht keine Verpflichtung zur Einrichtung einer Datenbank über neuartige Lebensmittel, und die Kommission beabsichtigt derzeit auch nicht, eine solche Datenbank zu schaffen.

Gemäß der Verordnung sind Genehmigungsentscheidungen und Zusammenfassungen der Mitteilungen im Amtsblatt zu veröffentlichen.

E-2203/97

Gemäß den in der Mitteilung der Kommission über die Gesundheit der Verbraucher und die Lebensmittelsicherheit ⁽⁹⁾ dargelegten Prinzipien werden Bewertungen von neuartigen Lebensmitteln, die der Wissenschaftliche Lebensmittelausschuß durchgeführt hat, zusammen mit den bibliographischen Verweisen auf die vom Ausschuß ausgewerteten Daten veröffentlicht.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 25.2.1998, S. 109.

⁽²⁾ Dok. KOM(93) 598.

⁽³⁾ Dok. SEK(97) 1452.

⁽⁴⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997.

⁽⁵⁾ ABl. L 291 vom 19.11.1969.

⁽⁶⁾ ABl. L 186 vom 30.6.1989.

⁽⁷⁾ ABl. L 290 vom 24.11.1993.

⁽⁸⁾ ABl. L 186 vom 30.06.1989, S. 21.

⁽⁹⁾ Dok. KOM (97) 183 endg.

(98/C 174/47)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2868/97
von Florus Wijsenbeek (ELDR) an die Kommission
(11. September 1997)

Betrifft: Besondere Ausnahmeregelungen für den Verkauf in Tax-free-Läden

Die Kommission ist sich zweifellos des Umstands bewußt, daß ab 1. Januar 1999 gemäß der Richtlinie 92/12/EWG ⁽¹⁾ des Rates der Verkauf von Tax-free-Waren in der EU eingestellt wird, um unlauteren Wettbewerb zu bekämpfen und die Vollendung des Binnenmarkts zu beschleunigen.

Ist die Kommission sich auch des Umstands bewußt, daß von dieser Regelung Ausnahmen gemacht wurden, wobei die neuen Richtlinien für Tax-free-Waren nicht gelten? Es geht dabei um folgende Gebiete: Helgoland und Büsingen (Deutschland), die Kanarischen Inseln, die Enklaven Ceuta und Melilla (Spanien), Athos (Griechenland), die Regionen Livigno, Campione d'Italia und den italienischen Teil des Luganer Sees (Italien), Gibraltar (Vereinigtes Königreich) und die Ålandinseln (Finnland).

Kann die Kommission erklären, wie diese Ausnahmen begründet werden, da sie an keiner Stelle in den verschiedenen Beitrittsakten eindeutig definiert sind?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß diese Ausnahmen gegen die einschlägigen EU-Rechtsvorschriften verstoßen und gerade unlauteren Wettbewerb begünstigen sowie Anlaß zu Verlagerungen von Transport- und Warenströmen, möglicherweise sogar zu Betrügereien, geben können?

Falls ja, beabsichtigt die Kommission, diese Ausnahmen von der allgemeinen Regelung zu beenden?

Falls nein, bei welchen Ausnahmen kann sie etwas erreichen und bei welchen nicht, und warum nicht?

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(11. November 1997)

Die Kommission kann in der Tat bestätigen, daß der Tax-free-Verkauf in der Gemeinschaft gemäß Artikel 28 der Richtlinie 92/12/EWG des Rates vom 25. Februar 1992 über das allgemeine System, den Besitz, die Beförderung und die Kontrolle verbrauchsteuerpflichtiger Waren ⁽¹⁾ und Artikel 28k der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG des Rates vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern – Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage ⁽²⁾ in der geltenden Fassung zum 30. Juni 1999 eingestellt wird.

Dies gilt ausschließlich für Reisen im Gebiet der Gemeinschaft, nicht jedoch für Reisen nach bzw. aus Gebieten, die steuerlich als Drittlandsgebiete anzusehen sind, in denen die genannten Richtlinien keine Anwendung finden. Es gibt keine gemeinschaftsrechtliche Bestimmung, die die Erhebung der in der Gemeinschaft geltenden Mehrwert- oder Verbrauchsteuern in diesen Gebieten vorschreibt.

Die in den entsprechenden Beitrittsakten vorgesehenen Ausnahmen wurden vom Rat aus ganz unterschiedlichen Gründen festgelegt. Während einige der fraglichen Gebiete unter internationale Abkommen fallen, die noch vor dem EG-Vertrag unterzeichnet wurden, sind andere befugt, über indirekte Steuern autonom zu entscheiden. Der Warenaustausch mit diesen Gebieten wird gegenwärtig und auch künftig wie die Ausfuhr oder die Einfuhr nach bzw. von Drittstaaten überwacht, um Steuerhinterziehungen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

⁽¹⁾ ABl. L 76 vom 23.3.1992.

⁽²⁾ ABl. 145 vom 13.6.1977.

(98/C 174/48)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-2906/97
von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission
(3. September 1997)

Betrifft: Sondersteuer auf Krankheitskosten für EU-Bürger im Staat New York

1. Ist der Kommission bekannt, daß der Staat New York bei Besuchern (Touristen) von außerhalb der Vereinigten Staaten eine Sondersteuer von 32% auf Arztkosten erhebt, um damit die Arztkosten armer (nicht versicherter) amerikanischer Bürger zu bezahlen?

2. Handelt es sich dabei nach Auffassung der Kommission um eine unerlaubte Diskriminierung nichtamerikanischer Bürger gegenüber amerikanischen Bürgern?
3. Ist die Kommission der Ansicht, daß dies im Krankheitsfall zu einer unerwünschten Vergrößerung der Belastung und sogar zu großen finanziellen Problemen für EU-Bürger in den Vereinigten Staaten führen kann? Schließlich decken europäische Kranken- und Reisekostenversicherungen diese zusätzlichen Kosten nicht. EU-Bürger sind jetzt verpflichtet, eine Zusatzversicherung abzuschließen oder selber ein unannehmbares Risiko einzugehen.
4. Steht diese Vorgehensweise im Widerspruch zu Vereinbarungen zwischen den Vereinigten Staaten und der EU (z.B. im Rahmen der WTO)?
5. Was gedenkt die Kommission in diesem Zusammenhang zu unternehmen?

**Ergänzende Antwort
von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission**

(15. Dezember 1997)

Ihre Antwort vom 19. September 1997 ⁽¹⁾ kann die Kommission nunmehr wie folgt ergänzen:

Aus den der Kommission vorliegenden Informationen geht nicht hervor, daß der Staat New York eine zusätzliche Abgabe von 32% auf die Gesundheitsausgaben von Besuchern (Touristen) erhebt, die nicht aus den USA stammen, um damit die Gesundheitskosten für arme (nicht versicherte) Amerikaner zu decken.

Nach den verfügbaren Informationen verlangen Krankenhäuser, medizinische Einrichtungen und Laboratorien einen Zuschlag von 12% sowohl von Nicht-Amerikanern als auch von Amerikanern, die nicht Mitglied einer „management care group“ sind, einer weniger teuren Form der Krankenversicherung, bei der die Wahl der Ärzte eingeschränkt und eine Höchstsatz für die Erstattung von medizinischen Ausgaben festgelegt ist. Diese Mittel dienen der Auffüllung eines zentralen Fonds, mit dem ein Teil der Gesundheitsausgaben der nichtversicherten amerikanischen Bürger gedeckt wird.

Die Kommission ist der Ansicht, daß diese Angelegenheit eher in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten als die der Kommission fällt.

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 25.2.1998, S. 140.

(98/C 174/49)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2921/97

von Bertel Haarder (ELDR) an die Kommission

(17. September 1997)

Betrifft: Entwicklungshilfe an Drittländer

In einer Reihe von EU-Ländern war es nahezu unmöglich, abgelehnte Asylbewerber (die nicht Flüchtlinge sind) in ihr Heimatland zurückzusenden, weil die Regierungen sich weigern, ihre eigenen Bürger aufzunehmen. Die Regierungen einiger dieser Länder erhalten gleichzeitig beträchtliche Mittel als Entwicklungshilfe von der EU.

Wird die Kommission ernsthaft in Erwägung ziehen, alle Entwicklungshilfe an Regierungen in der Dritten Welt, die ihre eigenen Bürger nicht zurücknehmen, wenn deren Antrag auf Asyl in einem EU-Land abgelehnt wurde, einzustellen?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(11. November 1997)

Auf dem Gebiet der Entwicklungszusammenarbeit orientiert sich die Kommission an der Entschließung des Rates über die Kohärenz dieser Zusammenarbeit und der anderen Politiken der Union. So veranstaltet sie gegenwärtig Sitzungen mit Sachverständigen aus den Mitgliedstaaten, bei denen alle Fragen, die den Zusammenhang zwischen Migrationsbewegungen und Entwicklungshilfe berühren, erörtert werden.

Die Kommission weiß, daß bestimmte Drittstaaten die Rückübernahme von Staatsangehörigen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten, ablehnen oder verzögern. Diese Probleme können nach Ansicht der Kommission im Rahmen der bilateralen Beziehungen zwischen den jeweiligen Mitglied- und Drittstaaten angesprochen werden. Der Rat kann von Fall zu Fall entscheiden, daß ein Rückübernahmeklausel in die gemischten oder Gemeinschaftsabkommen mit Drittländern aufgenommen werden soll. Die Kommission führt daher — auf der Grundlage eines vom Rat erteilten Mandats — Verhandlungen über die Einführung derartiger Bestimmungen in die entsprechenden Abkommen.

(98/C 174/50)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-2982/97

von Patricia McKenna (V) an den Rat

(30. September 1997)

Betrifft: Vertraulichkeit und der K4-Ausschuß der EU für Justiz und Inneres

Der sogenannte K4-Ausschuß, der einen großen Teil der Vorbereitungsarbeiten für EU-Initiativen im Bereich Justiz und Inneres durchführt, wurde verschiedentlich wegen der Vertraulichkeit, mit der er seiner Tätigkeit nachgeht, kritisiert. Verfechter der Grundfreiheiten argumentieren, daß er keiner demokratischen Kontrolle unterliegt und daß es schwierig ist, festzustellen, über was er berät.

1995 wurden vom K4-Ausschuß viele der Leitlinien ausgearbeitet, die es der EU ermöglichen sollen, ein Telefonanzapfsystem einzuführen, von dem die Bürger in allen Mitgliedstaaten betroffen wären. Einzelheiten zu dem System wurden im Amtsblatt der EU erst fast zwei Jahre später veröffentlicht.

Kann der Rat Angaben zu möglicherweise bestehenden Plänen machen, durch die die Arbeit des K4-Ausschusses transparenter gestaltet werden soll?

Antwort

(26. Februar 1998)

Bei dem K.4-Ausschuß handelt es sich nicht um einen besonderen Ausschuß, sondern um eine Gruppe des Rates, die nach Artikel K.4 des Vertrags über die Europäische Union eingesetzt wurde und deren Arbeit durch die Geschäftsordnung des Rates geregelt wird.

Daher sind Anspielungen auf die angebliche Vertraulichkeit der Arbeiten dieses Ausschusses oder darauf, daß er angeblich keiner demokratischen Kontrolle unterliegt, keineswegs begründet.

In bezug auf den Zugang der Öffentlichkeit gelten für die vom K.4-Ausschuß erstellten Dokumente die gleichen Regeln wie für alle anderen Ratsdokumente. Im übrigen machen die für den Bereich „Justiz und Inneres“ zuständigen Minister immer mehr von der Gelegenheit Gebrauch, um das Europäische Parlament über die Arbeiten der einzelnen Gruppen, einschließlich des K.4-Ausschusses, die im Bereich „Justiz und Inneres“ tätig sind, zu unterrichten.

(98/C 174/51)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3031/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(1. Oktober 1997)

Betrifft: Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft (Grünbuch)

Zum „Grünbuch — Leben und Arbeiten in der Informationsgesellschaft — (KOM(96) 389 end) sei folgendes bemerkt: Die Kommission wird aufgefordert, Studien durchzuführen, um den Investitionsbedarf zu bewerten und zu ermitteln, welche Auswirkungen der Einsatz der Datenautobahnen und der neuen Dienstleistungen auf die Beschäftigung haben wird.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(10. November 1997)*

Die Kommission hat mehrere Studien zu den Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf die Beschäftigung in Auftrag gegeben, so die Untersuchungen aus dem Jahr 1996 über „The impact of telecoms liberalisation on the realisation of the single integrated information market“ (die dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugestellt wird) bzw. 1997 „Effects on employment of the liberalisation on the telecommunications sector“ von BIPE, IFO und LENTIC von 1997 (noch nicht veröffentlicht).

Die Studien konzentrieren sich auf die Auswirkungen der Liberalisierung der Telekommunikationsmärkte und stimmen in der Einschätzung überein, daß sich die Liberalisierung positiv auf die Beschäftigung auswirken wird. Diese Auswirkungen sind vor allem von zwei Faktoren abhängig: dem Tempo der Liberalisierung der Märkte und der Geschwindigkeit, mit der sich Technologien verbreiten. Je schneller der Prozeß vor sich geht, desto besser sind die Aussichten auf positive Ergebnisse in Form von neuen Arbeitsplätzen.

Mit der Schaffung von Arbeitsplätzen in der Informations- und Kommunikationstechnologiebranche wird vor allem in den Bereichen Software und Computerdienste, Mobilkommunikation und Verarbeitung von Multimedia-Inhalten gerechnet. Die zunehmende Verbreitung des elektronischen Handels wird dazu beitragen, die Vorteile der Informationstechnologien für die Wettbewerbsfähigkeit auch auf andere Wirtschaftszweige auszuweiten. Die Multiplikatoreffekte der Investitionen, die nahezu jeden anderen Wirtschaftsbereich betreffen können, sind nur schwer zu überprüfen und vorherzusagen.

Die Kommission fördert derzeit einige Projekte, die zu einem besseren Verständnis der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die Informationsgesellschaft beitragen sollen, so z.B. FAIR (Forecast and assessment of socio-economic impact of advanced communications and recommendations), Projekt AC093, innerhalb des Programms für Fortgeschrittene Kommunikationstechnologien und -dienste (ACTS) (der Jahresbericht 1997 wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugestellt) und die im Februar 1997 eingeleitete Erhebung über die Informationsgesellschaft (ESIS), mit der eine Bestandsaufnahme der Projekte, Initiativen und Maßnahmen zur Informationsgesellschaft in den Mitgliedstaaten erstellt werden soll.

Im Zuge der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen 1997 (derzeit im Auswahlstadium) des Aktionszentrums Informationsgesellschaft/Büros für die Informationsgesellschaft (ISAC/ISPO) wird die Kommission Studien unterstützen, die ein besseres Verständnis der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen auf die Informationsgesellschaft zum Ziel haben. Darüber hinaus wurde ein Pilotforschungsprojekt eingeleitet, mit dem ermittelt werden soll, wie informationstechnologische Mehrwertdienste, die zunehmende Nachfrage nach diesen Diensten und der Investitionsbedarf überwacht und kontrolliert werden können.

In ihrer „Mitteilung über die soziale und arbeitsmarktspezifische Dimension der Informationsgesellschaft — Im Vordergrund der Mensch — Die nächsten Schritte“ ⁽¹⁾ hat die Kommission die Notwendigkeit herausgestellt, die vorhandenen Kenntnisse über die Auswirkungen der Informationsgesellschaft auf die Beschäftigung zu verbessern. Aus diesem Grund hat sie angekündigt, daß sie in den Jahresberichten die Beschäftigungstrends und die Veränderungen der Beschäftigungsstruktur überwachen, für das Fünfte Rahmenprogramm für Forschung und technologischen Entwicklung die Fortsetzung der Forschung über die Informatisierung der Wirtschaft und den Zusammenhang zwischen technologischem Wandel, Beschäftigung, Qualifikationen und wirtschaftlicher Wettbewerbsfähigkeit vorschlagen und ihre Bemühungen fortsetzen wird, die statistischen Rahmenbedingungen und Instrumente zu verbessern, die erforderlich sind, um die Entwicklung der Informationsgesellschaft, vor allem im Zusammenhang mit Beschäftigungstrends, zu verstehen und zu überwachen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 390.

(98/C 174/52)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3103/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(13. Oktober 1997)

Betrifft: Widerspruch EPA-Rechtsprechung und Patentierungsrichtlinienentwurf

Die Erwägung 17b (neu) des Rothley-Berichts zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz biotechnologischer Erfindungen (Dok. A4-0222/97), den die

Kommission übernehmen will, sieht vor, daß eine Pflanzengesamtheit, die durch ein bestimmtes Gen gekennzeichnet ist, nicht von der Patentierbarkeit ausgeschlossen ist, auch wenn sie Pflanzensorten umfaßt. Dies steht in eklatantem Widerspruch zu der Rechtsprechung des Europäischen Patentamtes, wie beispielsweise der Entscheidung T 356/93 (Amtsblatt EPA 1995, Seite 545).

Wie sollen dieser Widerspruch und die damit einhergehende Rechtsunsicherheit gelöst werden?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Januar 1998)

Der Kommission ist nicht entgangen, daß der Wortlaut der Erwägung Nr. 17 b (neu), der der Änderung Nr. 20 des Europäischen Parlaments entspricht, der Entscheidung T 356/93 vom 21. Februar 1995 der technischen Beschwerdekammer des Europäischen Patentamtes (EPA) widerspricht. Gleiches gilt für Artikel 4 Absatz 2 des geänderten Vorschlags, der auf der Änderung Nr. 47 des Europäischen Parlaments beruht. Nach Ansicht des Parlaments sollte der Auslegung der technischen Beschwerdekammer des EPA, wonach Pflanzensorten von der Patentierbarkeit auszuschließen sind, bei der Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Erfindungspatente, die ebenfalls diesen Patentausschluß vorsehen, nicht gefolgt werden. Die Kommission hat sich dieser Auffassung angeschlossen.

(98/C 174/53)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3131/97

von Raimo Ilaskivi (PPE) an die Kommission

(13. Oktober 1997)

Betrifft: Überwachung der Mindestgröße der Sitze für Fluggäste

In meiner schriftlichen Anfrage (E-1118/97) ⁽¹⁾ vom 24.3.1997 an die Kommission habe ich eine Richtlinie zur Regelung der Mindestgröße der Sitze für Flugreisende vorgeschlagen. Dabei verwies ich u.a. auf gesundheitliche Gründe.

In der Antwort von Herrn Neil Kinnock wurde festgestellt, daß die Kommission keine Richtlinie für notwendig erachtet, aber „sich im Rahmen ihrer regelmäßigen Kontakte mit den betreffenden Unternehmen weiter mit dieser Angelegenheit befassen“ wird.

In diesem Jahr haben einige Fluggesellschaften in der Touristenklasse den Platz im Kniebereich verringert. In den USA ist eine medizinische Untersuchung veröffentlicht worden, in der auf die durch die Enge hervorgerufenen gesundheitlichen Schäden besonders hingewiesen und u.a. von aufgetretenen Herzinfarkten berichtet wird.

Hatte die Kommission Kontakt zu den in der Antwort erwähnten Verkehrsunternehmen und mit welchem Resultat? Welche Schritte unternimmt sie zur Eliminierung der gesundheitsschädlichen Faktoren, die immer deutlicher zutage treten?

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 4.12.1997, S. 80.

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(11. Dezember 1997)

Wie dem Herrn Abgeordneten so liegt auch der Kommission die Gesundheit und Sicherheit des Flugpersonals und der Passagiere am Herzen. Die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften regeln bereits die Sicherheitsnormen der Flugzeuge von in der Gemeinschaft niedergelassenen Betreibern, und nach Ansicht der Kommission ist die Sicherheit dieser Flugzeuge zufriedenstellend.

Für die Größe der Flugzeugsitze gelten Mindestspezifikationen, um den strengen Evakuierungsvorschriften zu entsprechen. Abgesehen davon geht es hier nach Ansicht der Kommission in erster Linie um eine Frage des Komforts. Die Kommission sieht keine Notwendigkeit oder Möglichkeit, auf der Grundlage der im EG-Vertrag verankerten Sicherheitsbestimmungen, gemeinschaftliche Rechtsvorschriften zu erlassen.

Das zunehmende Dienstleistungsangebot der Charterunternehmen und Fluglinien mit vermindertem Service hängt unter anderem mit der Beförderung möglichst vieler Fluggäste je Flug zusammen, was zu Lasten des Komforts des einzelnen Fluggastes geht. Die Fluggäste müssen selbst entscheiden, was sie für sie wichtiger ist, Komfort oder günstige Preise.

Solange die Kommission keinen Grund für sicherheitsspezifische Bedenken sieht, wird sie keine Vorschläge unterbreiten. Dennoch wird sie die ihr gegenüber zum Ausdruck gebrachten Bedenken weiterhin an die Betreiber weiterleiten, doch ist es Sache der Betreiber und in ihrem eigenen kommerziellen Interesse, auf solche Bedenken zu reagieren.

(98/C 174/54)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3137/97

von Jessica Larive (ELDR) an die Kommission

(13. Oktober 1997)

Betrifft: Recycling von altem Plastik

Jedes Jahr verschwinden in Europa etwa 17,5 Tonnen Kunststoff im Berg der Haushaltsabfälle, was etwa 6% des Gesamtgewichts unserer Haushaltsabfälle ausmacht und ein Viertel des Gesamtvolumens. 6% des Kunststoffes wird wiederverwendet, während der Rest verbrannt oder deponiert wird. Obwohl die Verbrennung Energie erzeugt, ist dies doch keine gute Lösung. Auch das Deponieren ist zu vermeiden, da die meisten Kunststoffe sich nicht oder fast nicht auflösen. Seit mehreren Jahren gibt es eine neue Technologie, die von „Bennet Europe“ mit Unterstützung des europäischen Technologieprogramms REWARD entwickelt wurde, wonach altes Plastik wiederverwendet wird. Dies ist eine sehr umweltfreundliche Lösung für unseren wachsenden Kunststoffabfallberg.

Das neue Stadion Gelredome in Arnheim hat am 13. September d.J. in Zusammenarbeit mit der Stiftung Natur, Umwelt und Information eine Aktion gestartet, bei der bei der Bevölkerung Gartenstühle aus Plastik abgeholt wurden und die 26.000 neuen Sitze im Stadion aus wiederverwertetem Plastik hergestellt werden. Das Gelredome in Arnheim ist der erste Ort der Welt, in dem diese alten Plastikgartenstühle mit Hilfe der neuen Technologie wieder in brauchbare Produkte verwandelt werden.

1. Kann die Kommission pro Mitgliedstaat und insgesamt mitteilen, wieviel Plastikmüll jährlich bei Haushaltsabfällen der Bürger der Europäischen Union anfällt?
2. Ist die Kommission über diese neue Technologie informiert?
3. Ist die Kommission über dieses einzigartige Bestuhlungsprojekt in Arnheim informiert, wobei der Bürger auf originelle Weise bei Umweltfragen mit einbezogen wird?
4. Falls ja, was hält die Kommission von diesem Projekt, und ist die Kommission der Ansicht, daß solche Aktionen auf europäischer Ebene stattfinden sollten?
5. Ist die Kommission bereit, das Projekt des Stadions Gelredome als Ausgangspunkt für ein europäisches Pilotvorhaben zu verwenden, wobei einerseits die Logistik und der Einsatz von Containern sowie das Sammeln von Abfällen berücksichtigt wird, und andererseits die Sensibilisierung der örtlichen Bevölkerung?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(1. Dezember 1997)

1. Die Kommission verfügt über keine standardisierten Daten über den jährlich in der Gemeinschaft bei Haushaltsabfällen anfallenden Plastikmüll. Allerdings sind der Eurostat-Umweltstatistik von 1996 die folgenden Zahlen für Siedlungsabfälle zu entnehmen, worunter Haushaltsabfälle, Abfälle aus gewerblichen Tätigkeiten, von Institutionen und kleinen Unternehmen usw. fallen:

	Siedlungsabfälle insgesamt (in Mio. Tonnen)	davon Plastik in %	davon Plastik (in Mio. Tonnen)
Belgien	4 783	9	431
Dänemark	4 000	7	177
Deutschland	21 615	5	1 081
Griechenland	3 200	9	288
Spanien	14 296	11	1 573
Frankreich	27 000	10	2 700
Irland	1 106	14	155
Italien	20 033	7	1 402
Luxemburg	190	8	15
Niederlande	9 175	9	826
Österreich	4 783	9	431
Portugal	3 270	12	392
Finnland	3 100	5	155
Schweden	3 180	7	223
Vereinigtes Königreich	—	10	—

2. Die Kommission hat das Forschungs- und technologische Entwicklungsprojekt REWA 5 „Recycling von gemischtem Plastikabfall“ unterstützt, mit dem Methoden zur Trennung, Sortierung und Behandlung von Plastikabfallproben aus Containern entwickelt werden konnten. Dabei konnte aufgezeigt werden, daß es möglich ist, die Eigenschaften von Kunststoffgranulat nach Sortierung und Reinigung anzupassen und zu optimieren, indem je nach Endprodukt unterschiedliche Zusätze beigemischt werden. Spezieller wird ein bestimmter Stoff verwendet, der es ermöglicht, verschiedene Arten von Plastik, insbesondere Polypropylen (PP) oder Polyethylen (PE) mit Polyvinylchlorid (PVC), zu mischen. Die Qualität des Produkts und seine Umweltverträglichkeit hängen stark von der Reinheit des wiederverwerteten Materials ab. Zur Erhöhung des Reinheitsgrads wurden im Rahmen des spezifischen Programms für Umwelt und Klima weitere FuE-Arbeiten gefördert, die sich mit der Erkennung unterschiedlicher Kunststoffe und der Automatisierung des Trennungsverfahrens befassen. Durch Zusammenführung der Ergebnisse verschiedener FuE-Projekte dürften eine bessere Trennung der Abfallströme und die Entwicklung sauberer Produkte mit weniger Zusätzen möglich sein. Dadurch würden auch weniger gefährliche Emissionen entstehen, falls das Produkt zur Energiegewinnung verwendet wird.

3. Die Kommission ist über das Plastikstuhl-Projekt in Arnhem nicht unterrichtet.

4. Die Kommission bezweifelt die Umweltfreundlichkeit des Projekts, da verschiedene Kunststoffe gemischt werden. Darüber hinaus weiß sie nicht, welche möglichen Umweltauswirkungen der bei dieser speziellen Recycling-Technologie verwendete Stoff hat. Deshalb muß die Umweltverträglichkeit dieses Verfahrens gründlich untersucht werden.

5. Initiativen zur Verbesserung der umweltverträglichen Abfallverwertung und damit Einsparung von Rohstoffen werden von der Kommission begrüßt. Ob das spezielle Projekt in Arnhem ein umweltfreundliches Recyclingverfahren darstellt, ist noch zu zeigen.

Um einen Beitrag zur Verbesserung und Förderung des Recycling im allgemeinen zu leisten, erarbeitet die Kommission derzeit eine Mitteilung über die Recycling-Industrie.

(98/C 174/55)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3177/97

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(13. Oktober 1997)

Betrifft: Innovative Maßnahmen für Landwirtinnen und Frauen im ländlichen Umfeld

Die Kommission hat zur Unterstützung und Förderung von Frauen im ländlichen Umfeld einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen für Pilot- und Demonstrationsprojekte betreffend innovative Maßnahmen für in der Landwirtschaft beschäftigte Frauen und Frauen im ländlichen Umfeld veröffentlicht (96/C/284/10). An die Kommission werden die folgenden Fragen gerichtet:

1. Hat sie Bewertung und Auswahl der unterbreiteten Projekte abgeschlossen?
2. Welche und wieviele der Vorschläge, die mit griechischer Beteiligung unterbreitet worden sind, hat sie gebilligt?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(9. Dezember 1997)

1. Die Bewertung und die Auswahl der Vorschläge, die im Rahmen der von dem Herrn Abgeordneten genannten Ausschreibung unterbreitet wurden, sind noch nicht abgeschlossen.
2. Aus diesem Grund ist die Kommission derzeit nicht in der Lage, die von dem Herrn Abgeordneten gewünschten Auskünfte zu den griechischen Vorschlägen zu erteilen.

(98/C 174/56)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3198/97
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(16. Oktober 1997)

Betrifft: Zweite Richtlinie über das Gesellschaftsrecht

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Richtlinie 77/91 ⁽¹⁾ eine ausreichende Grundlage bietet, um gegen jede Regierung, die gegen diese Richtlinie verstößt, in der Zeit zwischen dem Inkrafttreten der Richtlinie und der Änderung der nationalen Rechtsvorschriften gerichtlich vorgehen zu können?

⁽¹⁾ ABl. L 26 vom 31.1.1977, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(8. Dezember 1997)

Die Kommission kann ein Vertragsverletzungsverfahren gegen einen Mitgliedstaat einleiten, wenn sie der Ansicht ist, daß dieser Mitgliedstaat gegen eine gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung verstoßen hat. Dieser Grundsatz gilt selbstverständlich auch für die von der Frau Abgeordneten erwähnte Richtlinie 77/91/EWG des Rates zur Koordinierung der Schutzbestimmungen, die in den Mitgliedstaaten den Gesellschaften im Sinne des Artikels 58 Absatz 2 des Vertrages im Interesse der Gesellschafter sowie Dritter für die Gründung der Aktiengesellschaft sowie für die Erhaltung und Änderung ihres Kapitals vorgeschrieben sind, um diese Interessen gleichwertig zu gestalten. Zweckmäßigkeit und Tragweite einer solchen Klage können allerdings nur anhand einer konkreten Verletzungshandlung eines bestimmten Mitgliedstaats und in bezug auf die entsprechenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften beurteilt werden.

(98/C 174/57)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3212/97
von Glyn Ford (PSE) an die Kommission

(16. Oktober 1997)

Betrifft: Flugpläne der Fluggesellschaften

Ist die Kommission der Ansicht, daß sie in Anbetracht der Tatsache, daß die von den Fluggesellschaften veröffentlichten Flugzeiten nur in den seltensten Fällen eingehalten werden, Maßnahmen zur Regelung dieser Flugpläne treffen sollte?

Könnte sie im Interesse einer besseren Kundeninformation die Herausgabe einer Empfehlung in Erwägung ziehen, wonach die Flugpläne der in den letzten zwölf Monaten zu verzeichnenden Durchschnittsleistung entsprechen müssen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(26. November 1997)*

Die Kommission hat Verständnis für und teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten darüber, daß die tatsächlichen Abflugzeiten — und oft auch die Ankunftszeiten — häufig von den durch die Fluggesellschaften veröffentlichten Zeiten abweichen. Nachdem 1996 etwas weniger Verspätungen zu verzeichnen waren als im Jahre 1995, einem Jahr mit besonders schlechten Ergebnissen in Europa, scheint sich die Lage 1997 erneut zu verschlechtern. Im Durchschnitt erfolgten 18,4% aller Abflüge im Jahre 1995 mit mehr als 15 Minuten Verspätung. Von Januar bis einschließlich September 1997 erfolgten im Durchschnitt sogar 19,6% aller Abflüge mit mehr als 15 Minuten Verspätung.

Die Kommission erkennt ferner an, wie wichtig es ist, die Fluggäste hinreichend zu informieren. Anstatt eine Anpassung der Flugpläne an die zu verzeichnende Durchschnittsleistung zu empfehlen, was zu Mißverständnissen führen könnte, untersucht die Kommission gegenwärtig andere Verfahren zur Verbesserung der Fluggastinformation.

Im Anschluß an die Mitteilung zur Überlastung des Luftraums und zur Krise des Luftverkehrs ⁽¹⁾ wurde vor einem Jahr eine Durchführbarkeitsstudie zur Einrichtung eines „Gemeinschaftlichen Pünktlichkeitsmeldesystems“ in Auftrag gegeben. Nach Abschluß eines Ausschreibungsverfahrens wurde der Internationale Luftverkehrsverband (IATA) mit dieser Studie beauftragt, der vor kurzem seinen Bericht vorgelegt hat. In der Studie wird untersucht, ob es möglich ist, ein Informationssystem zur regelmäßigen Veröffentlichung von Pünktlichkeitsindikatoren einzuführen. Die Informationen würden sich in erster Linie an die Fluggäste richten, um sie über die Qualität der ihnen angebotenen Dienstleistungen zu unterrichten und in die Lage zu versetzen, Vergleiche anzustellen und ihre Reisen entsprechend zu planen.

Die Kommission beabsichtigt diesen Gedanken weiter zu verfolgen, um festzustellen, welche Maßnahmen auf welcher Ebene einzuleiten sind, um eine zuverlässige Grundlage für künftige Maßnahmen zur Einführung eines Pünktlichkeitsmeldesystems zu schaffen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 318.

(98/C 174/58)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3221/97**von Patricia McKenna (V) an den Rat***(15. Oktober 1997)*

Betrifft: Behauptungen über standrechtliche Hinrichtungen auf den Philippinen

Am 4. September 1997 sollen Mitglieder der philippinischen Staatspolizei, Second Mobile Group, gewaltsam in das Haus des 25 Jahre alten Marlon Fernandez in Barangay, Santo Domingo, eingedrungen sein und ihn beschuldigt haben, ein Mitglied der bewaffneten oppositionellen Gruppe National People's Army (NPA) zu sein.

In einem späteren Bericht der philippinischen Behörden wurde behauptet, daß Herr Fernandez während eines bewaffneten Zusammenstoßes mit der Polizei getötet wurde. Es liegen jedoch andere Berichte vor, denen zufolge er später in der Residenz eines Mitglieds der Provinzialverwaltung von Santo Domingo gesehen wurde, wo er von Mitgliedern derselben Polizeieinheit, die in sein Haus eingedrungen war, geschlagen wurde, und daß in der Nähe Gewehrschüsse zu hören waren.

Aufgrund der widersprüchlichen Berichte über den Tod von Herrn Fernandez wird der Rat ersucht, bei den philippinischen Behörden vorstellig zu werden und zu verlangen, daß eine genaue und unparteiische Untersuchung der Umstände seines Todes durchgeführt wird.

Antwort*(9. März 1998)*

Der Rat ist mit dem genannten Fall nicht befaßt worden.

Generell sind dem Rat in seinen Beziehungen zu allen Drittländern die Anwendung der Regeln für Rechtsstaatlichkeit und die Achtung der Menschenrechte ein beständiges Anliegen.

(98/C 174/59)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3222/97**von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission***(16. Oktober 1997)*

Betrifft: Wiederverwertung von stillgelegten Fahrzeugen

Eines der Themen, das derzeit im Umweltbereich am meisten umstritten ist, betrifft die Wiederverwertung von stillgelegten Fahrzeugen.

Die Vorschläge umfassen eine weite Palette und reichen vom freien Wettbewerb, um auf dem Markt unter Mitarbeit aller die besten Lösungen zu finden, bis zur Einführung von Ökosteuern, wie es in den Niederlanden bereits geschehen ist, auch auf die Gefahr hin, wie die Kritiker dieser Maßnahme behaupten, daß der Eigentümer sein Auto vergißt und auf einer öffentlichen Straße stehen läßt.

Kann die Kommission mitteilen, wie dieser Bereich derzeit geregelt ist, welche Länder sich dafür entschieden haben, die Wiederverwertung steuerlich zu belasten, und ob sie den Mitgliedstaaten Vorschläge zu machen gedenkt, einheitliche Lösungen zu begünstigen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(1. Dezember 1997)*

Am 9. Juli 1997 nahm die Kommission den Vorschlag für eine Richtlinie über Altfahrzeuge⁽¹⁾ an. Er sieht Maßnahmen im Bereich der Abfallvermeidung, der Rücknahme, Entsorgung, Verwertung, Überwachung und Information vor. Insbesondere sind quantifizierte Zielvorgaben für die Wiederverwendung, das Recycling und die Verwertung von Abfällen festgelegt.

Mit ihrem Vorschlag möchte die Kommission zur Harmonisierung der Maßnahmen beitragen, die die Mitgliedstaaten zur Lösung des Altfahrzeugproblems vorsehen. In einigen Mitgliedstaaten haben staatliche Behörden oder Unternehmen entsprechende Initiativen ergriffen. Diese Initiativen unterscheiden sich inhaltlich, hinsichtlich des Zeitpunkts, an dem Zielvorgaben erreicht werden sollen, sowie hinsichtlich des Zeitraums und der Art der Verpflichtungen erheblich. Initiativen (darunter solche mit Recycling- und Verwertungszielen) sind in Deutschland, Frankreich, Italien, den Niederlanden, Österreich, Schweden, Spanien und im Vereinigten Königreich angelaufen.

Um zu vermeiden, daß Altfahrzeuge illegal stehen gelassen werden, sieht der Richtlinienvorschlag vor, daß die Altfahrzeuge nur bei Vorlage eines von einem bevollmächtigten Verwertungsbetrieb ausgestellten Verwertungsnachweises amtlich abgemeldet werden können. Verwertungsbetriebe erhalten nur dann eine Betriebsgenehmigung und die Berechtigung zur Ausstellung von Verwertungsnachweisen, wenn sie die in der Richtlinie aufgeführten Voraussetzungen erfüllen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 358.

(98/C 174/60)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3228/97**von Daniel Féret (NI) an die Kommission***(9. Oktober 1997)*

Betrifft: Europäische Vignette für gebührenpflichtige Autobahnen

Verschiedene Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben eine europäische Autobahnvignette eingeführt, die es erlaubt, den Lastkraftwagen einen einheitlichen Vorzugstarif zu gewähren.

Andere Mitgliedstaaten wie Frankreich weigern sich hingegen, Autobahntransportern diesen finanziellen Vorteil einzuräumen.

Dadurch kommt es im Autobahnnetz der Europäischen Union zu unerfreulichen Verzerrungen, die auf die Transportkosten durchschlagen.

Hält es die Kommission nicht für sinnvoll und notwendig, die Einführung und einheitliche Anwendung einer „europäischen Vignette“ vorzuschlagen, welche die Benutzung des Autobahnnetzes durch Warentransporter erleichtern würde?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(18. November 1997)

Nach Ansicht der Kommission stellt die parallele Anwendung von Straßenbenutzungsgebühren in einigen und von Vignetten in anderen Mitgliedstaaten keine Wettbewerbsverzerrung dar. Alle Benutzer des Verkehrsnetzes eines Mitgliedstaates unterliegen demselben für alle Gebietsansässigen geltenden System.

Beide Systeme (Straßenbenutzungsgebühren und Vignetten) sind in der Richtlinie 93/89/EWG ⁽¹⁾ vorgesehen, die auch die allgemeinen Anwendungsbedingungen enthält.

Die Kommission ist jedoch der Auffassung, daß Straßenbenutzungsgebühren (auf der Grundlage der zurückgelegten Wegstrecke) den tatsächlichen Kosten, die durch die Benutzung der Infrastruktur entstehen, besser Rechnung tragen als Vignetten, die auf der zulässigen Dauer der Straßenbenutzung und nicht auf der tatsächlichen Straßenbenutzung basieren.

Daher bevorzugt die Kommission generell die Erhebung von Straßenbenutzungsgebühren für Lastkraftwagen nach Methoden, die eine Nichtdiskriminierung und einen fließenden Verkehr sicherstellen, insbesondere durch den Einsatz elektronischer Systeme, die ein Anhalten von Fahrzeugen unnötig machen.

⁽¹⁾ Über die Besteuerung bestimmter Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung sowie die Erhebung von Maut- und Benutzungsgebühren für bestimmte Verkehrswege durch die Mitgliedstaaten; ABl. L 279 vom 12.11.1993.

(98/C 174/61)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3231/97**von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an die Kommission**

(20. Oktober 1997)

Betrifft: Vom griechischen Kulturministerium bei der Vergabe von von der Europäischen Union finanzierten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen begangene Unregelmäßigkeiten

Bestimmten Strafanzeigen zufolge, von denen ich Kenntnis erhalten habe, hat das griechische Kulturministerium bei der Vergabe von sechs Studien über die Zusammenlegung von archäologischen Stätten in Athen, die mit Gemeinschaftsmitteln finanziert werden, gegen Bestimmungen der Richtlinie 92/50/EWG ⁽¹⁾ und andere Vorschriften des Gemeinschaftsrechts, wie Artikel 85 über die Wettbewerbsbestimmungen, verstoßen. Als Beispiel sei auf die Sonderbehandlung bestimmter Bewerber verwiesen, die Vorlage der Angebote außerhalb der Fristen durch einige Studienbüros, denen schließlich diese Untersuchungen übertragen wurden, sowie andere Verstöße und Unregelmäßigkeiten, denen das Kulturministerium nicht Rechnung getragen hat. In diesem Zusammenhang wurden bei der Kommission auch vom griechischen staatlichen Aufsichtsamt und von einem der Betroffenen Anzeige erstattet, die jedoch nach neun Monaten noch keine Antwort erhalten haben.

Kann die Kommission mitteilen, ob ihr diese Situation bekannt ist und welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, um die Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften und eine transparente und sachgemäße Verwaltung der Gemeinschaftsmittel durch die griechischen Behörden sicherzustellen?

⁽¹⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(7. Januar 1998)

Das griechische Kulturministerium hat im Juni 1995 bzw. im März 1996 eine Ausschreibung für die Vergabe von sechs Studien zur Frage der einheitlichen Verwaltung der archäologischen Stätten Athens veröffentlicht. Die Ergebnisse wurden im Juli 1996 gleichzeitig für alle Studien bekanntgegeben. Einer der Bewerber, der in der Vergabephase abgelehnt wurde, hat im Januar 1997 bei der Kommission Beschwerde wegen Verletzung der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge eingereicht.

Dem Beschwerdeführer zufolge hat der Auftraggeber den in Artikel 3 Absatz 2 der Richtlinie 92/50/EWG verankerten Grundsatz der Nichtdiskriminierung verletzt, weil er bestimmte Angebote, darunter dasjenige des Beschwerdeführers, mit der Begründung abgelehnt hat, daß die Verwaltungsformalitäten nicht erfüllt waren, aber gleichzeitig andere Angebote angenommen hat, die ebenfalls Formmängel aufwiesen.

Aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers ist nicht festzustellen, ob ein Verstoß gegen die Richtlinie 92/50/EWG vorliegt. Es handelt sich um reine Verfahrensaspekte — Übereinstimmung der Angebote mit internen Verwaltungsanforderungen —, die auf alle Bewerber anwendbar waren. Der Beschwerdeführer erbringt keinen Nachweis für eine Diskriminierung bestimmter Studienbüros, d.h. daß der Auftraggeber beispielsweise Angebote mit Formmängeln angenommen hätte, die zum Ausschluß anderer Bewerber geführt hätten, so daß gegen die Richtlinie 92/50/EWG und das Prinzip der Nichtdiskriminierung verstoßen worden wäre.

(98/C 174/62)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3243/97

von Alfonso Novo Belenguer (ARE) an die Kommission

(20. Oktober 1997)

Betrifft: Plutoniumtransport auf See

Ab Dezember 1997 wird die Zahl der französischen Plutoniumtransporte auf See von der französischen Wiederaufarbeitungsanlage La Hague nach Japan zunehmen. Auf dieser Schifffahrtslinie müssen die Schiffe nahe der spanischen Küste an Galicien und an den Kanarischen Inseln vorbeifahren, mit der entsprechenden Gefährdung, die vom Transport eines so gefährlichen Abfalls ausgeht.

Kennt die Kommission die Route, auf der die genannten Schiffe regelmäßig nach Japan fahren werden?

Hat die Kommission irgendwelche Maßnahmen ergriffen, um zu verhindern, daß eine so gefährliche radioaktive Fracht in Küstennähe transportiert wird?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(15. Dezember 1997)

Gemäß der Richtlinie 93/75/EWG über Mindestanforderungen an Schiffe, die Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen und gefährliche oder umweltschädliche Güter befördern ⁽¹⁾, müssen Ausrüster von Schiffen, die gefährliche oder umweltschädliche Güter, darunter Kernmaterial, befördern und aus einem Seehafen eines Mitgliedstaates auslaufen oder aus einem Seehafen außerhalb der Gemeinschaft auslaufen und einen Seehafen eines Mitgliedstaates anlaufen, der zuständigen Behörde bestimmte Angaben übermitteln, insbesondere die geplante Route des Schiffes.

Das Gesetz soll den Informationsstand der nationalen Behörden verbessern, damit sie für den Fall eines Unfalls auf See, bei dem gefährliche Stoffe an Bord eines Schiffes betroffen sind, unterrichtet sind. Da in einer solchen Situation auch die anderen betroffenen Mitgliedstaaten informiert sein sollten, muß die Kommission nicht direkt in dieses Meldesystem, das einem operationellen Zweck dient, einbezogen werden. Die Kommission würde nur eingreifen, wenn dieser Richtlinie nicht nachgekommen würde.

Angesichts des besonderen Schutzes für Versandstücke mit Plutonium, die gemäß dem Code für die Beförderung gefährlicher Güter im Seeverkehr (IMDG-Code) und dem Code für den sicheren Transport abgebrannten Kernbrennstoffs, Plutoniums und hochradioaktiver Abfälle in Behältern an Bord von Schiffen (INF-Code) der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation (IMO) befördert werden, plant die Kommission derzeit keine weiteren Initiativen auf Gemeinschaftsebene auf dem Gebiet der Routenfestlegung für Schiffe, die Plutonium oder sonstiges radioaktives Material befördern.

⁽¹⁾ ABl. L 247 vom 5.10.1993. Diese Richtlinie wird derzeit dahingehend geändert, daß radioaktives Material im Sinne des INF-Code einbezogen wird.

(98/C 174/63)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3245/97**von Rijk van Dam (I-EDN), Frits Castricum (PSE)
und Georg Jarzembowski (PPE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* Leitlinien betreffend staatliche Beihilfen für Häfen

In ihrer Mitteilung „Die Entwicklung des Kurzstreckenseeverkehrs in Europa: Perspektiven und Herausforderungen“ vom 5. Juli 1995 erwägt die Kommission,

„in den geplanten Leitlinien festzulegen, wie die Vertragsbestimmungen über staatliche Beihilfen auf den Hafensektor anzuwenden sind“.

1. Kann die Kommission zwei Jahre nach Veröffentlichung der genannten Mitteilung angeben, wann sie mit den Leitlinien betreffend Beihilfen für Häfen an die Öffentlichkeit tritt?
2. Wie kontrolliert die Kommission, ob die Beihilfen der Mitgliedstaaten für die Häfen im Einklang mit den Vertragsbestimmungen sind?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(15. Dezember 1997)*

1. Die Kommission erstellte vor Kurzem ein Grünbuch zum Thema Häfen und Seeverkehrsinfrastruktur ⁽¹⁾, in dem einige für den Hafensektor relevante Fragen behandelt werden, insbesondere die Finanzierung der Infrastruktur durch die öffentliche Hand und staatliche Beihilfen. Die Festlegung von Leitlinien für staatliche Beihilfen für den Hafensektor wird weitgehend vom Ergebnis der Beratungen abhängen, die nach Veröffentlichung des Grünbuchs mit den übrigen Gemeinschaftsorganen, den Mitgliedstaaten, dem Parlament und anderen interessierten Parteien geführt werden.

2. Die Prüfung staatlicher Beihilfen für Häfen hängt gegenwärtig weitgehend von Art und Zweck der Beihilfen ab, die von sozialen Beihilfen bis hin zu finanziellen Infrastrukturbeihilfen reichen können. Im Zusammenhang mit Infrastrukturbeihilfen hat die Kommission stets die Auffassung vertreten, daß Infrastrukturinvestitionen der öffentlichen Hand im allgemeinen keine Beihilfen im Sinne von Artikel 92 EG-Vertrag sind, sofern die Infrastruktur im Interesse der Allgemeinheit auf der Grundlage der Gleichberechtigung für alle Benutzer zugänglich ist. Die Finanzierung von Hafenanlagen durch die öffentliche Hand fällt in der Regel jedoch unter Artikel 92 EG-Vertrag, da die Benutzung dieser Infrastruktur auf bestimmte Unternehmen beschränkt ist.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 678 endg.

(98/C 174/64)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3249/97**von Freddy Blak (PSE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* Kosmetika und Arbeitsumfeld

Der Frisörverband hat darauf hingewiesen, daß Frisöre durch den intensiven Gebrauch kosmetischer Produkte Gesundheitsschäden davontragen.

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, ob sie diesem Problem nachgegangen ist oder dies zu tun gedenkt?

Ist die Kommission der Ansicht, daß die Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Produkte eine hinreichende Grundlage dafür bietet, daß Personen, die beruflich mit Kosmetika umgehen, in ausreichendem Maße über mögliche Gesundheitsprobleme informiert und dagegen geschützt werden?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(2. Dezember 1997)*

Für Menschen, die kosmetische Mittel zu gewerblichen Zwecken benutzen, gelten die Bestimmungen der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, wie die Richtlinien 80/1107/EWG, 89/391/EWG und 90/394/EWG ⁽¹⁾ des Rates. Diese legen die Mindestanforderungen fest, denen am Arbeitsplatz entsprochen werden muß.

Die Unbedenklichkeit von in der Gemeinschaft in Verkehr gebrachten kosmetischen Mitteln wird durch die Bestimmungen der Richtlinie 76/768/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽²⁾, auch Kosmetikrichtlinie genannt, sichergestellt. Artikel 2 dieser Richtlinie regelt, daß die innerhalb der Gemeinschaft in den Verkehr gebrachten kosmetischen Mittel bei normaler Anwendung die menschliche Gesundheit nicht schädigen dürfen. Wenn also ein Produkt für die gewerbliche Schönheitspflege bestimmt ist, müssen der Hersteller oder sein Vertreter sicherstellen, daß das Produkt für solche Anwendungen unbedenklich ist.

Produkte wie Haarfärbemittel werden zur Zeit vom Wissenschaftlichen Ausschuß für Kosmetologie im Hinblick auf ihre Unbedenklichkeit geprüft. Diese Sachverständigengruppe, die die Kommission in bezug auf die Unbedenklichkeit kosmetischer Mittel berät, zieht alle vorhersehbaren Verwendungen dieser Produkte in Betracht. Derartige Erwägungen schließen in der Regel auch die gewerbliche Anwendung ein und können dazu führen, daß spezielle Warnhinweise oder Gebrauchsanweisungen auf dem Etikett angebracht werden müssen.

Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe g der Kosmetikrichtlinie regelt, daß alle in einem kosmetischen Mittel enthaltenen Stoffe auf dem Etikett angegeben sein müssen. Auf diese Weise können die Verbraucher ein Produkt daraufhin prüfen, ob es einen Stoff enthält, gegen den sie allergisch sind oder auf den sie besonders empfindlich reagieren. Ferner führt die Richtlinie 93/35/EWG vom 14. Juni 1993 zur sechsten Änderung der Richtlinie 76/768/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über kosmetische Mittel ⁽³⁾ das Konzept der Produktinformation ein, die an der auf dem Etikett und der Verpackung vermerkten Adresse aufzubewahren ist. Diese Information muß den Behörden eines Mitgliedstaates zu Inspektionszwecken zugänglich sein. Nach Artikel 7a Absatz 1 Buchstabe f muß der Hersteller oder Importeur eines kosmetischen Mittels den Behörden „bekannte Daten über unerwünschte Nebenwirkungen für die menschliche Gesundheit, die durch das kosmetische Mittel bei seiner Anwendung hervorgerufen werden“, zugänglich machen. Diese Anforderung ermöglicht die Überwachung von Nebenwirkungen und die fortlaufende Kontrolle der Unbedenklichkeit der auf dem Markt befindlichen Erzeugnisse.

Daher vertritt die Kommission die Auffassung, daß die Unbedenklichkeit gewerblich verwendeter kosmetischer Mittel gebührend berücksichtigt wurde und daß die Anforderungen der Kosmetikrichtlinie für die Anwender solcher kosmetischen Mittel ausreichende Informationen zum Schutz vor gesundheitlichen Problemen sicherstellen.

⁽¹⁾ ABl. L 327 vom 3.12.1980.

Abi. L 183 vom 29.6.1989.

Abi. L 196 vom 26.7.1989.

⁽²⁾ ABl. L 262 vom 27.7.1976.

⁽³⁾ ABl. L 151 vom 23.6.1993.

(98/C 174/65)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3250/97**von Friedhelm Frischenschlager (ELDR) an die Kommission***(20. Oktober 1997)*

Betrifft: Tiertransporte

Welche Schritte hat Kommissar Dr. Franz Fischler bisher unternommen, um den Bau von Kühlhäusern im Libanon zu fördern, sei es im Rahmen des MEDA-Programmes oder durch Kredite der EIB?

Warum vergibt die Kommission bei Lebendtransporten weiterhin eine Exportprämie, nicht aber bei Kühltransporten?

Wie viele Kilo Lebendrinder und wie viele Kilo Kühlfleisch werden pro Jahr von der EU in den Libanon exportiert?

Wird die Kommission in Zukunft auch NROs in ihre Arbeit miteinbeziehen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(19. Dezember 1997)

Die Kommission hat den libanesischen Behörden mitgeteilt, daß ein Kühlhaus im Rahmen des MEDA-Programms finanziert werden könnte. Dazu müssen einige Voraussetzungen (Vereinbarkeit mit den MEDA-Leitlinien sowie Vorlage im Rahmen des libanesischen Richtprogramms) erfüllt werden. Außerdem sind zur Erreichung der globalen Ziele des Projekts einige Garantien hinsichtlich der Ersetzung von Einfuhren lebender Tiere durch Fleischeinfuhren erforderlich. Libanon hat bislang zwar noch kein Projekt vorgelegt, das diese Voraussetzungen erfüllt, doch die Kommission wird das Thema weiter mit den libanesischen Behörden erörtern.

Ausfuhrerstattungen werden sowohl für lebende Tiere als auch für frisches oder gefrorenes Rindfleisch gezahlt. Die Höhe der Erstattung für Rindfleisch bzw. für lebende Tiere wird mindestens alle drei Monate festgesetzt und im Amtsblatt veröffentlicht. Die Ausfuhr lebender Tiere ist eine wichtige Absatzmöglichkeit für den Rindfleischmarkt der Gemeinschaft und kann kaum durch die Ausfuhr von Rindfleisch ersetzt werden, da es unterschiedliche Schlachtmethoden gibt, in den Einfuhrländern Kühlhäuser fehlen und keine spezifische Nachfrage nach frischem Fleisch der geforderten Qualität besteht. Könnten wegen unrealistischer Anforderungen, unverhältnismäßig hoher Kosten oder einfach wegen Abschaffung der Ausfuhrerstattungen keine lebenden Tiere mehr aus der Gemeinschaft ausgeführt werden, so würden andere Lieferanten diese Märkte übernehmen (Australien führt trotz eines im Vergleich zur Gemeinschaft erheblich längeren Transportweges zunehmend lebende Tiere in arabische Länder aus).

In nachstehender Tabelle sind die Ausfuhren von lebenden Tieren (Schlachtkörperäquivalent) sowie von frischem und gefrorenem Rindfleisch aus der Gemeinschaft nach Libanon in den letzten drei Jahren aufgeführt:

Jahr	Ausfuhr lebender Tiere (Schlachtkörperäquivalent, Tonnen)	Ausfuhr von frischem und gefrorenem Rindfleisch (in Tonnen)
1996	38 696	7 484
1995	33 984	10 862
1994	31 215	8 157

Die Kommission konsultiert in Fragen des Tierschutzes regelmäßig Nichtregierungsorganisationen, insbesondere die europäische Dachorganisation der Tierschutzverbände, „Eurogroup for Animal Welfare“.

(98/C 174/66)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3265/97

von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission

(20. Oktober 1997)

Betrifft: Altöle

Welche Mengen an Altölen fallen jährlich in der Europäischen Union an?

Könnte die detaillierte Aufteilung nach Mitgliedsländern und die Art der Bewirtschaftung mitgeteilt werden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(1. Dezember 1997)

Die nachstehend aufgeführten Zahlen, die einem von der Kommission in Auftrag gegebenen Bericht entnommen sind, dürften die Fragen der Frau Abgeordneten beantworten. Sie betreffen die Jahre 1994-1995, sind in Tonnen ausgedrückt und beziehen sich auf sämtliche Etappen der Entsorgung von Altöl durch die Mitgliedstaaten und die gesamte Gemeinschaft.

Aus der Tabelle geht hervor, daß 1 827 300 Tonnen (75,6% des Altöls) eingesammelt werden. Die restlichen 24,4% werden vermutlich illegal verbrannt, mit dem Abfall entsorgt, zur Energieerzeugung in den Unternehmen verwendet, die sie herstellen, oder in die Umwelt freigesetzt.

Von dem eingesammelten Altöl (75,6%) werden 677 000 (37,1%) wiedergewonnen, 657 000 Tonnen (36%) zu Schmieröl und 20 000 (1%) zu Qualitätsöl verarbeitet und zur Energiegewinnung verwendet (Heizung).

Die übrigen 1 150 300 Tonnen (63%) werden entweder nach einer Behandlung (Filterung) (584 600 Tonnen (32%)) – wie Energieersatzprodukte in der Industrie (Zement) oder für Schiffsmotoren – oder ohne jegliche Behandlung (566 000 Tonnen (31%)) in Abfallverbrennungsanlagen (bzw. in Zementwerken, die dafür eine Zulassung haben) verbrannt.

Entsorgung von Altöl 1994-1995, in Tonnen

Land	Angefallenes Altöl	Eingesammeltes Altöl	Wiedergewonnen		Beseitigt	
			Erneut raffiniertes Schmieröl	Aufbereitetes Heizöl	Verbrennung nach Aufbereitung	Verbrennung
Belgien	95 000	50 000			50 000	
Dänemark	43 000	40 000		20 000	10 000	10 000
Deutschland	690 000	600 000	360 000			240 000
Griechenland	60 000	5 000	5 000			
Spanien	250 000	110 000	35 000		27 500	47 500
Frankreich	325 000	225 000	95 000			130 000
Irland	40 000	14 000			14 000	
Italien	208 000	180 000	150 000			30 000
Luxemburg	2 500	2 300			2 100	200
Niederlande	85 000	60 000			60 000	
Österreich	45 000	38 000				38 000
Portugal	45 000	13 000				13 000
Finnland	50 000	40 000	2 000		21 000	17 000
Schweden	110 000	90 000			80 000	10 000
Vereinigtes Königreich	400 000	360 000	10 000		320 000	30 000
Gemeinschaft	2 448 500	1 827 300	657 000	20 000	584 600	565 700
			677 000		1 150 300	

Quelle: Economics of waste oils Regeneration – Coopers & Lybrand, 1997

(98/C 174/67)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3267/97

von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission

(20. Oktober 1997)

Betrifft: Altreifen

Könnten mitgeteilt werden, wieviele Altreifen in der Europäischen Union bzw. in den einzelnen Mitgliedsländern anfallen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(1. Dezember 1997)

Altreifen machen den Großteil des Gummiabfallstroms aus. Für einige Länder sind Zahlen zur Gummiabfallmenge aus dem 1996er Bericht der Kommission (Eurostat) und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) über Umweltstatistiken erhältlich. Diese Zahlen sind in der nachstehenden Tabelle fett abgedruckt.

Für die Länder, die der Kommission keine Daten übermittelt haben, wurden die Zahlen aus einem für die Kommission erstellten Bericht von 1997 über Abfallstatistiken entnommen. Diese Zahlen betreffen nur Altreifen und sind in der nachstehenden Tabelle in Schrägschrift wiedergegeben.

Mitgliedstaat	Tonnen
Belgien	(¹) 91 146
Dänemark	33 000
Deutschland	263 000
Griechenland	30 000
Spanien	205 000
Frankreich	(²) 118 000
Irland	21 735
Italien	(³) 323 000
Luxemburg	6 000
Niederlande	(⁴) 80 000
Österreich	16 000
Finnland	29 000
Schweden	50 000

In keinem der beiden Berichte sind Zahlen für das Vereinigte Königreich und Portugal enthalten. Nach Angaben der Altreifen-Arbeitsgruppe der Industrie und der Regierung des Vereinigten Königreichs fielen im Vereinigten Königreich 1996 378 000 Tonnen Altreifen an. Die von der Kommission eingerichtete Arbeitsgruppe für den prioritären Abfallstrom „Altreifen“ berichtete, daß in Portugal 1990 30 000 Tonnen Altreifen anfielen.

(¹) Gesamtzahl für Flandern und die Wallonie, ohne Brüssel. Zahlen für Flandern (54 146) von 1994.

(²) Zahlen von 1993.

(³) Zahlen von 1991.

(⁴) Zahlen von 1990.

(98/C 174/68)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3268/97

von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission

(20. Oktober 1997)

Betrifft: Altreifen

Könnte mitgeteilt werden, wieviele Altreifen in den Anlagen in der EU bzw. in den einzelnen Mitgliedsländern verbrannt werden?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(3. Dezember 1997)

Einer für die Kommission erstellten Studie über Abfallstatistiken zufolge wurden 1995 in der Gemeinschaft folgende Mengen Altreifen verbrannt:

Mitgliedstaat	Verbrannte Altreifen (in Tonnen)
Belgien	(¹) 18 100
Dänemark	keine
Deutschland	(²) 84 903
Griechenland	keine
Frankreich	keine
Italien	keine
Niederlande	keine
Österreich	(³) 32 000
Portugal	3 937

Diese Zahlen geben keinen Aufschluß darüber, wieviele Tonnen Altreifen mit bzw. ohne Energiegewinnung verbrannt wurden.

Das Vereinigte Königreich verbrannte 1996 102 000 Tonnen Altreifen mit Energiegewinnung ⁽⁴⁾. Für Spanien, Irland, Luxemburg und Finnland liegen der Kommission keine offiziellen Zahlen vor.

⁽¹⁾ Gesamtzahl für die Wallonie und Flandern, ohne die Region Brüssel.

Zahlen für Flandern (100) für 1994.

⁽²⁾ Zahlen für 1993.

⁽³⁾ Jährliche Zahlen für 1993 bis 1995.

⁽⁴⁾ Zweiter Jahresbericht der Altreifen-Arbeitsgruppe der Industrie und der Regierung des Vereinigten Königreichs.

(98/C 174/69)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3269/97
von María Estevan Bolea (PPE) an die Kommission
(20. Oktober 1997)

Betrifft: Altreifen

Im Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über Abfalldeponien (KOM(97) 105 endg. ⁽¹⁾ wird in Artikel 5, Absatz 2, Buchstabe d) festgelegt, daß ganze Altreifen zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie und geschredderte Altreifen fünf Jahre nach diesem Zeitpunkt nicht auf einer Deponie angenommen werden.

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen und Verfahren sie vorgesehen hat, um die Forderungen der genannten Richtlinie über Abfalldeponien zu erfüllen?

⁽¹⁾ ABl. C 156 vom 24.5.1997, S. 10.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(2. Dezember 1997)

In ihren endgültigen Schlußfolgerungen vom September 1993 schlug die 1991 von der Kommission eingesetzte Arbeitsgruppe für den prioritären Abfallstrom „Altreifen“ ein Verbot der Deponierung von Reifen vor. Dies wurde — wie vom Herrn Abgeordneten erwähnt — in dem neuen Vorschlag über Abfalldeponien berücksichtigt, damit Deponien nicht durch Altreifen instabil werden und die Brandgefahr verringert wird. Außerdem sollen durch das Verbot der Deponierung von ganzen und geschredderten Reifen die Wiederverwertung von Altreifen gefördert und damit Ressourcen eingespart werden.

Wenn die Frist für die Umsetzung der Deponie-Richtlinie ausläuft, werden die Mitgliedstaaten der Kommission ihre nationalen Durchführungsmaßnahmen mitteilen, die die Kommission anschließend auf üblichem Wege untersucht.

(98/C 174/70)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3272/97
von Gianni Tamino (V) an die Kommission
(20. Oktober 1997)

Betrifft: Fünftes Rahmenprogramm

Kann die Kommission bezüglich der schriftlichen Anfrage E-1873/97 ⁽¹⁾ vom 29.5.1997 und deren Antwort darlegen, ob sie der Forderung von Punkt 2 der Anfrage, daß nämlich „die im Fünften Umweltaktionsprogramm von der Kommission angekündigte Verringerung der Verwendung von Tieren zu Tierversuchen um 50% eingehalten wird“, nachgekommen ist?

⁽¹⁾ ABl. C 45 vom 10.2.1998, S. 115.

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission*(13. Januar 1998)*

Forschungsprojekte des Fünften Forschungsrahmenprogramms werden nach den in Anhang I des Kommissionsvorschlags ⁽¹⁾ enthaltenen Kriterien ausgewählt. Ferner gibt die Kommission in ihrem Vorschlag vor, daß statt Tierversuchen möglichst In-vitro-Experimente oder sonstige alternative Methoden anzuwenden sind. Die Kommission legt großen Wert auf eine möglichst umfassende Verringerung der Tierversuche. Im Hinblick darauf achtet sie bei der Bewertung von Forschungsprojekten, die zum Fünften Rahmenprogramm vorgeschlagen wurden, auf die Einhaltung der ethischen Forderungen, was Tierversuche anbelangt, also auf deren Ersetzung, Verringerung, Optimierung. Diese Grundsätze werden auch in der Stellungnahme Nr. 10 vom 11. Dezember 1997 des Beraterausschusses für ethische Fragen im Zusammenhang mit der Biotechnologie zu den ethischen Aspekten des Fünften Rahmenprogramms angeführt.

Das von dem Herrn Abgeordneten genannte Ziel erscheint im allgemeinen Text des Vorschlags der Kommission über das Fünfte Umweltaktionsprogramm ⁽²⁾, wie ihn die Kommission 1992 vorgelegt hat. Es wurde allerdings vom Rat in seiner EntschlieÙung über das Fünfte Aktionsprogramm nicht übernommen. So bleibt die ethische Forderung ein Grundsatz, auf den die Kommission ihrerseits bei der Auswahl von Projekten genau achtet.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 142 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(92) 23.

(98/C 174/71)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3280/97**von Bernd Lange (PSE) an die Kommission***(20. Oktober 1997)*

Betrifft: Entsorgung von Abfällen in bergbaulichen Hohlräumen mittels Versatz-Einordnung in die Kategorien der Anhänge IIA oder IIB der Richtlinie 91/156/EWG über Abfälle

In Deutschland werden auch hochwertige Abfallstoffe als Bergversatz verwendet, die eigentlich auch einer stofflichen Verwertung zugeführt werden könnten, z.B. der Rückgewinnung von Metallen aus Stahlwerksstäuben oder der Gießereisandaufbereitung. Dies erschwert abfallwirtschaftliche Steuerung von Abfällen in möglichst hochwertige Verwertungsanlagen und gefährdet die Existenz solcher Verwertungsunternehmen.

1. Ist der Bergversatz ein Verfahren der Abfallbeseitigung nach Anhang IIA oder der Abfallverwertung nach Anhang IIB der o.g. Richtlinie 91/156/EWG?
2. Falls die Kommission den Bergversatz als Verfahren der Abfallbeseitigung einstuft: hält sie diese für die ökologisch sinnvollste Lösung?
3. Welche Rolle spielt der Bergversatz in einer kohärenten Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(5. Dezember 1997)*

1. Die Kommission betrachtet den Bergversatz als Entsorgungsart nach Anhang IIA der Richtlinie 75/442/EWG, geändert durch Richtlinie 91/156/EWG ⁽¹⁾ über Abfälle. Eine solche Entsorgung könnte als D1, D3 oder D12 klassifiziert werden.

2. Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 75/442/EWG ergreifen die Mitgliedstaaten die geeigneten Maßnahmen, um erstens die Verhütung oder Verringerung der Erzeugung von Abfällen und ihrer Gefährlichkeit und zweitens die Verwertung von Abfällen durch Rückführung, Wiederverwendung und Wiedereinsatz oder andere Verfahren zur Gewinnung von Sekundärrohstoffen oder die Nutzung von Abfällen zur Gewinnung von Energie zu fördern.

Diese Hierarchie der Abfallwirtschaftsprinzipien wird in der Mitteilung der Kommission zur Überprüfung der Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft vom Juli 1996 ⁽²⁾ bestätigt, derzufolge die Vermeidung von Abfall erste Priorität bleiben soll, gefolgt von der Verwertung und schließlich der sicheren Beseitigung von Abfall. Es wird anerkannt, daß diese Hierarchie im Hinblick auf die beste Umweltlösung in jedem speziellen Fall mit einer gewissen Flexibilität anzuwenden ist. Dennoch wird die Deponierung von Abfall von der Kommission als letzte und am wenigsten zufriedenstellende Lösung betrachtet.

3. Im Rahmen einer kohärenten Gemeinschaftsstrategie für die Abfallwirtschaft ist die Kommission der Ansicht, daß der Bergversatz als Option in Betracht gezogen werden kann, wenn die anderen Optionen, die in der Abfallwirtschaftshierarchie weiter oben stehen, d.h. Vermeidung und Verwertung, erschöpft sind oder für den betreffenden Abfall unter Berücksichtigung verfügbarer Techniken und wirtschaftlicher und sozialer Kosten nicht möglich sind.

Die Behörden müßten gewährleisten, daß jeder Bergversatz ohne Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder der Umwelt und besonders ohne Gefahr für das Wasser und den Boden durchgeführt wird. Zu diesem Zweck muß für die Durchführung gemäß Artikel 9 der Richtlinie 75/442/EWG eine Genehmigung der Behörde vorliegen. Eine solche Genehmigung erstreckt sich auf die Art und Menge der Abfälle, die technischen Vorschriften, die Sicherheitsvorkehrungen, den Ort der Beseitigung und die Aufbereitungsmethode. Wenn die Beseitigungsmethode aus Umweltgründen nicht akzeptabel ist, kann sie verweigert werden.

(¹) ABl. L 194 vom 25.7.1975, geändert durch Richtlinie 91/156/EWG, ABl. L 78 vom 26.3.1991.

(²) Dok. KOM(96)399 endg.

(98/C 174/72)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3281/97
von Xavier Mayer (PPE) an die Kommission
(20. Oktober 1997)

Betrifft: Einsatz alternativer Rohstoffe für die Produktion von Hefe — Verringerung der Umweltbelastung

Bei der Produktion von Hefe unter Verwendung von Melasse entstehen Reststoffe, die entsorgt werden müssen. Diese Entsorgung erfolgt zum Teil durch Ableitung der Abwässer in kommunale Kläranlagen. Die starke Belastung der Reinigungskapazität der öffentlichen Anlagen führt zu Kosten, die die hefeerzeugenden Unternehmen in Deutschland in existenzbedrohendem Maße belasten.

1. Ist die Kommission der Auffassung, daß die Hefeindustrie in Deutschland aufgrund unterschiedlicher Umweltgesetzgebungen innerhalb der EU Wettbewerbsnachteile hat?
2. Ist die Kommission der Auffassung, daß Hefe in die Verordnung Nr. 1010/86 aufgenommen werden sollte? Welche Gründe sprechen nach Ansicht der Kommission gegen bzw. für eine Aufnahme?
3. Ist die Aufnahme von Hefe in die Verordnungen Nr. 1009/86 und Nr. 1010/86 in den vergangenen Jahren im EU-Verwaltungsausschuß Zucker diskutiert worden? Wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(1. Dezember 1997)

Bei der Hefeproduktion in der Gemeinschaft werden eine Reihe von Rohstoffen, in der Massenproduktion am häufigsten Glukose, Melasse und Zucker, eingesetzt. Jeder Hefehersteller wählt den Rohstoff selbst aus, wobei — wie der Herr Abgeordnete erwähnt — bis jetzt Melasse aufgrund ihres geringeren Preises vorrangig verwendet wird.

Dies ändert sich aber langsam — vor allem aufgrund der Reform von 1992 im Getreidepflanzensektor, durch die die Marktpreise für Getreide und sein Nebenprodukt Glukose gefallen sind. Der Anpassungsprozeß gestaltet sich aber aufgrund des großen Umfangs und der langfristigen finanziellen Verbindlichkeiten, die beim Übergang von einer Rohstoffbasis zu einer anderen entstehen, langsam.

1. Für die Kommission ist es nicht neu, daß durch den Einsatz von Melasse als Rohstoff zusätzliche Kosten entstehen; sie weist darauf hin, daß Hefehersteller — wie alle anderen Hersteller — die Konsequenzen ihrer Handlungen tragen und den Umweltschutzanforderungen entsprechen müssen.

Im Bereich der Verbesserung und der Harmonisierung der Umweltpolitik und der Umweltrechtsvorschriften in der Gemeinschaft wurden beachtliche Fortschritte erzielt, aber es ist ganz natürlich, daß Mitgliedstaaten versucht haben, weiter zu gehen und strengere Umweltnormen für ihre empfindlichsten Regionen durchzusetzen.

In diesem Fall sind die Hefehersteller in einer ähnlichen Situation wie die anderen in den betroffenen Regionen angesiedelten Hersteller, und die Kommission sieht hier keinen Grund, eine Ausnahmeregelung zu gewähren.

2. Als der Rat im April 1995 nach Anhörung des Parlaments mit der Verordnung (EWG) Nr. 1101/95 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker und der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽¹⁾ beschloß, die gemeinsame Marktorganisation für Zucker um weitere sechs Jahre bis zum 30. Juni 2001 zu verlängern, wurde auch die Möglichkeit geprüft, Hefe jenen Produkten zuzuordnen, für die die Produktionserstattung gewährt wird, auf die die Hersteller bestimmter Erzeugnisse der chemischen Industrie gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1010/86 vom 25. März 1986 zur Festlegung der Grundregeln für die Produktionserstattung bei der Verwendung von bestimmten Erzeugnissen des Zuckersektors in der chemischen Industrie⁽²⁾ Anspruch haben.

Angesichts der bedeutenden sowohl negativen als auch positiven Auswirkungen, die eine Aufnahme von Hefe in die betreffenden Verordnungen auf das Funktionieren der gemeinsamen Marktorganisation für Zucker haben würde, die von jeder Veränderung im Bereich der Vorschriften für die Produktionserstattung direkt betroffen ist, war der Rat der Ansicht, daß keine Entscheidung getroffen werden sollte, bevor nicht die zuständigen Sachverständigen im EU-Verwaltungsausschuß für Zucker gehört worden seien.

3. Die Anhörung fand im Februar 1996 statt, und der Verwaltungsausschuß für Zucker kam zu dem Schluß, daß angesichts der Bedenken über mögliche Marktverzerrungen beim Verkauf von Glukose, Melasse und Zucker es am besten sei, eine Entscheidung um weitere zwei Jahre zu verschieben, nach denen die Lage dann nochmals geprüft würde. Auch im Rahmen der Regelungen für die Produktionserstattung im Getreidesektor ist Hefe nach wie vor nicht als erstattungsfähiges Erzeugnis anerkannt.

⁽¹⁾ ABl. L 94 vom 9.4.1986.

⁽²⁾ ABl. L 110 vom 17.5.1995.

(98/C 174/73)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3283/97

von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat

(21. Oktober 1997)

Betrifft: Fehlende stationäre Pflege nach Herzkatheterisierung bei älteren Menschen

1. Teilt der Rat die Ansicht, daß das behandelnde Krankenhaus Patienten mittleren Alters nach einer Herzkatheterisierung mindestens zwei Tage lang zur Beobachtung behalten sollte, wie aus dem Informationsmaterial der Niederländischen Herzstiftung hervorgeht, was aber vor kurzem von einem Amsterdamer Krankenhaus nicht beachtet wurde und den Tod des Patienten zur Folge hatte?
2. Kann der Rat mitteilen, in welchen Rechtsvorschriften dies festgelegt ist?
3. Kann der Rat die Gewähr dafür geben, daß diese Vorschriften in den Mitgliedstaaten strikt beachtet werden?
4. Kann der Rat bestätigen, daß die wachsende Zahl älterer Menschen, die mit ihrem Einsatz den wirtschaftlichen Wohlstand Europas geschaffen haben, nicht die Leidtragenden der rein wirtschaftlich orientierten Politik von Krankenhäusern werden dürfen und das Recht haben, nach einer Katheterisierung zwei Tage lang unter fachlicher Aufsicht von Pflegepersonal zu verbleiben?

Antwort

(26. Februar 1998)

Die von der Frau Abgeordneten aufgeworfene Frage ist nicht Gegenstand eines der aufgrund der Verträge angenommenen Bestimmungen.

(98/C 174/74)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3299/97**von Angela Sierra González (GUE/NGL) an die Kommission***(20. Oktober 1997)**Betrifft:* Transport von Plutonium zwischen Frankreich und Japan

Laut jüngsten Veröffentlichungen der europäischen Medien werden ab Dezember zahlreiche Schiffe, die mit aus wiederaufbereiteten radioaktiven Abfällen stammendem Plutonium beladen sind, mehrere Transporte zwischen Frankreich und Japan durchführen. Auf der Route, der sich bei anderen Gelegenheiten zahlreiche Mitglied- und Nicht-Mitgliedstaaten widersetzen, werden die Hoheitsgewässer einiger Mitgliedstaaten durchquert; was Spanien betrifft, handelt es sich um die Gewässer um Galicien und die Kanarischen Inseln.

Verschiedenen Experten zufolge kann der Unfall eines Schiffes, bei dem Plutonium entweichen würde, verheerende Auswirkungen auf die Meeresumwelt haben.

Sind der Kommission diese Tatsachen bekannt?

Hält die Kommission die Durchführung dieses gefährlichen Plutoniumtransportes für zulässig, wenn sie an die Sicherheit der Meeresumwelt und der Küstenbewohner denkt?

Ist die Kommission über die Einhaltung der Richtlinie 92/3/EURATOM⁽¹⁾ vom 3. Februar 1992 zur „Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft“ unterrichtet, insbesondere was die Transitgenehmigungen durch die verschiedenen Mitgliedstaaten und die Sicherheit angeht?

Ist der Kommission bekannt, ob die genannte Verbringung den Geist der Entschließung des Europäischen Parlamentes vom 6. Juli 1988 zu den Ergebnissen des Untersuchungsausschusses über die Verarbeitung und den Transport von Kernmaterial achtet?

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu treffen, um die Bedingungen für den Transport von Abfällen auf dem Seeweg zu überprüfen? Zieht die Kommission in Erwägung, diese Art der Verbringung abzuschaffen?

⁽¹⁾ ABl. L 35 vom 12.2.1992, S. 24.

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission*(21. Januar 1998)*

In Anbetracht des derzeitigen Schutzes durch die Transportbehälter für Plutonium, das nach dem IMDG-Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen⁽¹⁾ und dem INF-Code für bestrahlte Kernbrennstoffe⁽²⁾ der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation befördert wird, gibt es keine aus Sicherheitsgründen vorgeschriebenen Fahrtrouten.

Vielmehr haben die Mitgliedstaaten aufgrund internationaler Übereinkommen die ausschließliche Zuständigkeit für die Kontrolle des Objektschutzes, einschließlich der Fahrtrouten, bei der Beförderung von Kernmaterial in der Gemeinschaft. Ferner steht es ihnen frei, spezielle Abkommen zu schließen, die für die Beförderung außerhalb der Gemeinschaft vorgeschlagen werden könnten.

Nach der Richtlinie 93/75/EWG⁽³⁾ ist der Ausrüster von Schiffen, die gefährliche oder umweltschädliche Güter, einschließlich Kernmaterial, befördern und Seehäfen der Gemeinschaft anlaufen oder aus ihnen auslaufen, verpflichtet, der zuständigen Behörde verschiedene Angaben mitzuteilen, darunter die geplante Route. Zweck dieses Verfahrens ist die bessere Information der nationalen Behörden für den Fall einer Havarie auf See mit einem Schiff, das gefährliche Stoffe geladen hat. Darüber hinaus hat die Kommission mit der Richtlinie der Kommission vom Dezember 1993 über ein Schiffsmeldesystem⁽⁴⁾ vorgeschlagen, zusätzlich zu dem System, das mit der Richtlinie 93/75/EWG eingeführt wurde, ein umfassenderes Meldesystem für Schiffe einzuführen, die in den Seegebieten der Mitgliedstaaten unterwegs sind. Es ist jedoch nicht vorgesehen, die Kommission in das Meldeverfahren einzubeziehen.

Darüber hinaus gelten bestrahlte Kernbrennstoffe, die eventuell aufgearbeitet werden, sowie aufgearbeitetes Plutonium nicht als Abfall und fallen daher nicht unter die Richtlinie 92/3/Euratom vom 3. Februar 1992, auf die die Frau Abgeordneten Bezug nimmt. Diese Richtlinie gilt jedoch für die Abfälle aus Wiederaufarbeitungsanlagen.

- (¹) IMDG: Code, dessen Klasse 7 (radioaktive Stoffe) nach den IAEO-Leitlinien verfaßt ist (Advisory Regulations for the Safe Transport of Radioactive Material“, Safety Series No 6, Ausgabe 1985, geändert 1990).
- (²) IMO-Entscheidung A.748(18) „Code for the safe carriage of Irradiated Nuclear Fuel, Plutonium and High-Level Radioactive Wastes in Flasks on board Ships“.
- (³) ABl. L 247 vom 5.10.1993. Diese Richtlinie wird derzeit geändert; dabei soll das Kernmaterial, das unter den INF-Code der IMO fällt, einbezogen werden.
- (⁴) ABl. C 22 vom 26.1.1994.

(98/C 174/75)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3302/97

von Angela Sierra González (GUE/NGL) an die Kommission

(20. Oktober 1997)

Betrifft: Unfälle in Raffinerien

Am 14. September 1997 kam es im Hafen von Visakhapatam (Golf von Bengalen — Indien) zu einem tragischen Brand in einer Erdölraffinerie, bei dem Dutzende von Menschen getötet bzw. schwer verletzt wurden. Über 150.000 Personen mußten aus ihren umliegenden Häusern evakuiert werden und die petrochemische Fabrik wurde zerstört.

Dieser Vorfall wirft die Frage auf, wie sicher derartige Anlagen wirklich sind, und vor allem, ob sie in der Nähe von Städten errichtet werden sollten.

Santa Cruz de Tenerife (Kanarische Inseln — Spanien) ist eine der Städte, auf deren Gebiet sich Anlagen wie Ölraffinerien befinden. Sind der Kommission die Gründe für den Unfall in der genannten Ölraffinerie in Indien bekannt?

In wievielen europäischen Städten befinden sich petrochemische Anlagen und, konkreter, Raffinerien im Stadtgebiet?

Welche Sicherheitsvorschriften für die Bevölkerung hält die Kommission für notwendig, um deren Wohl zu gewährleisten? In welchem Maß sind Anlagen wie Erdölraffinerien und größere Städte vereinbar?

Hat die Kommission irgendwelche Vorschriften für die Sicherheit derartiger Anlagen erarbeitet? Inwieweit werden diese befolgt? Falls sie nicht befolgt werden, hält die Kommission die Ausarbeitung von Sonderregelungen für diese Anlagen für notwendig?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(26. November 1997)

Die Richtlinie 82/501/EWG des Rates vom 24. Juni 1982 über die Gefahren schwerer Unfälle bei bestimmten Industrietätigkeiten (¹), die sogenannte Seveso-Richtlinie, ist darauf ausgerichtet, schwere Unfälle zu verhüten und die Folgen solcher Unfälle zu begrenzen. Gemäß der Richtlinie sind die Betreiber gefährlicher Anlagen, einschließlich petrochemischer Anlagen wie etwa Erdölraffinerien, verpflichtet, alle geeigneten Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und die zuständigen Behörden zu benachrichtigen.

Nach gründlicher Auswertung der im Laufe von zehn Jahren mit der Richtlinie gesammelten Erfahrungen, einschließlich einer Analyse der weltweit in diesem Zeitraum aufgetretenen Unfälle, erließ der Rat im Dezember 1996 die neue Richtlinie 96/82/EG zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (²) (die sogenannte Seveso II-Richtlinie). Zur Umsetzung dieser Richtlinie haben die Mitgliedstaaten zwei Jahre Zeit. Ab Februar 1999 wird die Richtlinie von 1982 durch diese neue Richtlinie ersetzt.

Die Seveso II-Richtlinie basiert auf der geltenden Richtlinie, enthält jedoch wichtige neue Elemente; so verpflichtet sie die Betreiber gefährlicher Anlagen zur Einrichtung von Sicherheitsmanagementsystemen und die Mitgliedstaaten zur Berücksichtigung der Ziele der Richtlinie in ihren Politiken der Flächenausweisung oder Flächennutzung. Die Aufnahme dieser Bestimmung infolge der Katastrophe von Bhopal zeugt von maßgeblichen Fortschritten bei der Abschwächung der Folgen schwerer Unfälle. Langfristig soll mit Hilfe der Flächenausweisungs- bzw. Flächennutzungspolitik erreicht werden, daß ein angemessener Abstand zwischen gefährlichen Anlagen und Wohngebieten gewahrt bleibt. Wo solche Anlagen in der Nähe von Wohngebieten bereits bestehen, schreibt die Richtlinie vor, daß erforderlichenfalls zusätzliche technische Maßnahmen ergriffen werden, damit es zu keiner Zunahme der Gefährdung der Bevölkerung kommt.

Um ihrer Informationspflicht gegenüber den Mitgliedstaaten gerecht zu werden und aus Unfällen der Vergangenheit zu lernen, hat die Kommission ferner an der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) in Ispra, Italien, das Meldesystem für schwere Unfälle (MARS) und das Dokumentationszentrum der Gemeinschaft für industrielle Gefahren (CDCIR) eingerichtet. MARS ist ein computergesteuertes System zur Erfassung und Weitergabe von den Mitgliedstaaten vorgelegter Informationen über Unfälle. Das CDCIR ist ein Dokumentationszentrum für Unfallursachenanalysen, aus Unfällen zu ziehende Lehren und Angaben über Präventivmaßnahmen. Diese Informationen sind sowohl den Behörden als auch den betroffenen Industriezweigen zugänglich (<http://mtrls1.jrc.it:807mahb/>).

Die Kommission hat Informationen über die Ursachen und Umstände des Brandes in der Erdölraffinerie im Hafen von Visakhapatam in Indien angefordert, damit verfügbare Informationen und neue Erkenntnisse einer entsprechenden Verbreitung zugeführt werden können.

(¹) ABl. L 230 vom 5.8.1982, geändert durch die Richtlinien 87/216/EWG (ABl. L 85 vom 28.3.1987), 88/610/EWG (ABl. L 336 vom 7.12.1988) und 91/692/EWG (ABl. L 377 vom 31.12.1991).

(²) ABl. L 10 vom 14.1.1997.

(98/C 174/76)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3324/97

von Maartje van Putten (PSE) an den Rat

(21. Oktober 1997)

Betrifft: Ausführung der Entschließung des Europäischen Parlaments zur Verletzung der Rechte der autochthonen Bevölkerung und der Ausbeutung der Tropenwälder auf der Insel Yamdena (Indonesien)

Kann der Rat in Verbindung mit der Entschließung B4-0065 und 0130/97 (¹) des Europäischen Parlaments folgende Fragen beantworten:

1. Ist dem Rat bekannt, ob die indonesische Regierung ernsthafte Schritte unternommen hat, um einen Dialog mit der autochthonen Bevölkerung der Insel Yamdena mit dem Ziel einzuleiten, eine sozial tragbare nachhaltige Entwicklung der Insel Yamdena und der Inselgruppe der Molukken zu ermöglichen?
2. Wie gedenkt der Rat bei seinen Kontakten mit der indonesischen Regierung die Besorgnis des Europäischen Parlaments bezüglich der Rechte der autochthonen Bevölkerung der Inselgruppe der Molukken und der Abholzung der Tropenwälder auf der Insel Yamdena zum Ausdruck zu bringen?

(¹) ABl. C 85 vom 17.3.1997, S. 147.

Antwort

(26. Februar 1998)

Dem Rat ist keine spezifische Maßnahme der indonesischen Regierung bekannt, mit der das in der Anfrage aufgeworfene Problem angegangen würde.

In den Kontakten zwischen den Mitgliedstaaten und anderen Ländern in Asien, einschließlich Indonesiens, wird die Frage der Rechte autochthoner Bevölkerungen in der Regel bei der Erörterung der Menschenrechtsproblematik angesprochen. Die Europäische Union pflegt auch, ihre Besorgnisse in der Frage der Minderheiten zum Ausdruck zu bringen.

Die nachhaltige Entwicklung in Regionen wie derjenigen, auf die sich die Anfrage bezieht, ist seit geraumer Zeit ebenfalls ein wichtiges Thema der Diskussionen zwischen der Union und den Entwicklungsländern. Indonesien bildet in dieser Hinsicht keine Ausnahme.

(98/C 174/77)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3328/97
von Christoph Konrad (PPE) an die Kommission
(22. Oktober 1997)

Betrifft: Zulässiges Gesamtgewicht von Reisebussen innerhalb der EU

1. Ist der Kommission bekannt, daß die Rechtslage hinsichtlich des zulässigen Gesamtgewichts von Reisebussen in Deutschland und Großbritannien unterschiedlich ist (in Deutschland sind 18 Tonnen zulässig, in Großbritannien dagegen nur 17 Tonnen)?
2. Kollidieren diese britischen Verkehrsbestimmungen, die erst seit Jahresbeginn gelten, mit bestehendem Gemeinschaftsrecht?
3. Dürfen britische Behörden aus Deutschland stammende Reisebusse, die mehr als 17 Tonnen wiegen, an der Weiterfahrt auf britischem Territorium hindern und für die Bereitstellung eines britischen Ersatzbusses überhöhte Mietpreise verlangen?
4. Falls durch die Verkehrsbestimmungen in Großbritannien kein Gemeinschaftsrecht tangiert wird, sieht die Kommission eine Veranlassung, die EU-Mitgliedstaaten auf die gegenseitige Anerkennung der einzelstaatlichen Verkehrsvorschriften zu verpflichten?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(15. Dezember 1997)

1. Der Kommission ist bekannt, daß das zulässige Gesamtgewicht für zweiachsige Fahrzeuge (einschließlich Reisebusse), die im Vereinigten Königreich verkehren, 17 Tonnen, gegenüber 18 Tonnen in den meisten Mitgliedstaaten, beträgt.
2. Dies steht nicht im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht. Die Gemeinschaftsvorschriften tragen dem seit 1989 Rechnung, zunächst in der Richtlinie 89/338/EWG des Rates vom 27. April 1989 zur Änderung der Richtlinie 85/3/EWG über die Gewichte, Abmessungen und bestimmte andere technische Merkmale bestimmter Fahrzeuge des Güterkraftverkehrs ⁽¹⁾ und später in der Richtlinie 96/53/EG des Rates vom 25. Juli 1996 zur Festlegung der höchstzulässigen Abmessungen für bestimmte Straßenfahrzeuge im innerstaatlichen und grenzüberschreitenden Verkehr in der Gemeinschaft sowie zur Festlegung der höchstzulässigen Gewichte im grenzüberschreitenden Verkehr ⁽²⁾.
3. Die britischen Behörden sind daher berechtigt, Reisebusse mit einem Gesamtgewicht von über 17 Tonnen daran zu hindern, auf ihrem Hoheitsgebiet zu verkehren, da diese Busse nach britischem Gesetz als überladen gelten.
4. Der derzeit im Vereinigten Königreich geltende niedrigere Grenzwert für das Gewicht ist aufgrund einer in Artikel 8 der Richtlinie 96/53/EG des Rates vorgesehenen Ausnahme zulässig. Diese Ausnahme läuft jedoch am 31. Dezember 1998 ab. Nach diesem Datum wird das Vereinigte Königreich gezwungen sein, Busse mit einem Gesamtgewicht von bis zu 18 Tonnen zuzulassen. Angesichts dieses Zeitplans sieht die Kommission in der Zwischenzeit keine Maßnahmen vor.

⁽¹⁾ ABl. L 142 vom 25.5.1989.

⁽²⁾ ABl. L 235 vom 17.9.1996.

(98/C 174/78)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3334/97**von Yiannis Roubatis (PSE) an die Kommission***(22. Oktober 1997)*

Betrifft: Verurteilung von Ezber Yamukdereli und anhaltende Verletzung von Menschenrechten in der Türkei

Der türkische Außenminister Izmail Cem bezeichnete in einem Artikel der türkischen Zeitung „Sabah“ vom 29. September 1997 Artikel 8 des sogenannten Antiterrorgesetzes als ein „Gesetz der Schande“. Der türkische Ministerpräsident Mezut Yilmaz bezeichnete persönlich in einem Gespräch mit der deutschen „Bild-Zeitung“ vom 22. September 1997 eine grundlegende Reform bei den Gesetzen zum Schutz der Menschenrechte als dringend erforderlich. Der türkische Staatspräsident Süleiman Demirel erklärte am 1. Oktober, daß die Einstellung der schändlichen Verletzungen der Menschenrechte Vorrang erhalten müsse. Ungeachtet all dieser während der ersten Oktoberwoche abgegebenen Erklärungen wurde der blinde 52jährige türkische Rechtsanwalt Ezber Yamukdereli, der durch die Verteidigung Dutzender von Regimekritikern vor türkischen Gerichten bekannt wurde, vom Landgericht Ankara auf der Grundlage von Artikel 8 des Antiterrorgesetzes zu 23 Jahren Haft verurteilt.

1. Welche konkreten Schritte wird die Kommission unternehmen, um die unverzügliche Freilassung von Ezber Yamukdereli zu erreichen und die türkische Regierung zur Aufhebung aller gesetzlichen Bestimmungen zu verpflichten, die von ihren eigenen Amtsträgern als „Schande“ bezeichnet werden?
2. Wie lange noch will die Kommission es hinnehmen, daß seit zwei Jahren eine türkische Regierung nach der anderen die Aufhebung aller Gesetzesvorschriften verspricht, die zur Verletzung der Menschenrechte und zur Einschränkung der Meinungsfreiheit führen und als Vorwand dafür dienen, daß türkische Bürger sogar ihres Lebens beraubt werden? Wie lange noch will die Kommission sich von einem Regime hinhalten lassen, das nicht zu seinem Wort steht und sich als unzuverlässig erweist?
3. Teilt sie nicht die Ansicht, daß jede weitere Vertiefung der Beziehungen zwischen der Union und der Türkei undenkbar ist, solange solche Zustände weiterbestehen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(24. November 1997)*

Die Kommission mißt der Verbesserung der Menschenrechte und den Fortschritten der Demokratisierung in der Türkei große Bedeutung bei. In allen ihren Kontakten mit den türkischen Regierungsstellen fordert die Kommission Fortschritte in diesen Bereichen. Ferner äußerte sie in der Agenda 2000 ⁽¹⁾ ihre Besorgnisse in diesem Punkt. Bei seinem letzten Besuch am 30. und 31. Oktober 1997 in Ankara hob das für die Beziehungen zu der Türkei zuständige Mitglied der Kommission die diesbezüglichen Erwartungen der Union hervor und erwähnte insbesondere die Inhaftierung des blinden Rechtsanwalts Yagmurdereli.

Die Kommission wies in der Agenda 2000 darauf hin, daß ihrer Auffassung nach die Union die Türkei in ihren Bemühungen um die Lösung ihrer wirtschaftlichen oder politischen Probleme und um die Vertiefung ihrer Beziehungen zur Gemeinschaft weiterhin unterstützen muß. In diesem Zusammenhang wird in der am 15. Juli 1997 von der Kommission angenommenen Mitteilung über die weitere Entwicklung der Beziehungen zur Türkei ⁽²⁾ die Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und der Türkei auf dem Gebiet der Menschenrechte vorgeschlagen, um die Zivilgesellschaft und die Rechtsstaatlichkeit in der Türkei zu fördern.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 2000 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(97) 394 endg.

(98/C 174/79)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3336/97**von Patricia McKenna (V) an die Kommission***(22. Oktober 1997)*

Betrifft: Luas-Stadtbahnsystem für Dublin

Das für Regionalpolitik zuständige Kommissionsmitglied Monika Wulf Mathies erklärte im September, daß, falls es sich bis nächstes Frühjahr als unwahrscheinlich erweise, daß die Dubliner Stadtbahn Luas planmäßig ihren Betrieb aufnehmen könne, die von der EU für das Vorhaben bereitgestellten Mittel ganz oder teilweise zurückgezogen oder anderen Vorhaben zugewiesen werden.

Vor kurzem beschloß die irische Ministerin für öffentliche Unternehmen, Mary O'Rourke, eine bodenkundliche Untersuchung für den möglichen unterirdischen Betrieb der Luas-Stadtbahn zu vergeben. Infolgedessen wurde eine öffentliche Untersuchung zu dem Vorhaben um mindestens sechs Monate verschoben.

Die Ministerin hat nun dem Dáil Éireann mitgeteilt, daß ein Beschluß zugunsten der unterirdischen Version den Abschluß des Vorhabens bis nach dem Jahre 2001 verzögere. Außerdem sagte sie: „Es sollte jedoch unbedingt darauf hingewiesen werden, daß selbst unter diesen Umständen die für die Stadtbahn im Rahmen des operationellen Verkehrsprogramms von der EU bereitgestellten Gelder Irland nicht verlorengingen, da ungenutzte Mittel anderen förderungswürdigen Vorhaben zugewiesen werden könnten“.

Mit dieser Äußerung räumt die Ministerin offensichtlich ein, daß die Vergabe von EU-Mitteln für die Stadtbahn keineswegs gesichert ist.

Ist die Kommission bei den irischen Behörden wegen der fehlenden Fortschritte bei der Durchführung des Luas-Projekts vorstellig geworden? Wie beurteilt die Kommission die aufgetretenen Verzögerungen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(4. Dezember 1997)

Die Kommission befürchtet nach wie vor, daß die Entscheidung der irischen Regierung, eine unabhängige Studie zur Bewertung der Möglichkeit in Auftrag zu geben, die Stadtbahn im Zentrum Dublins als Untergundbahn zu betreiben, sowie die Verschiebung der öffentlichen Untersuchung die bereits jetzt sehr komplizierten Terminprobleme im Zusammenhang mit diesem Projekt verstärken werden.

In der Sitzung des Begleitausschusses für das operationelle Verkehrsprogramm am 23. Oktober 1997 in Dublin hat die Kommission um eine Aktualisierung des Dubliner Stadtbahnprojekts gebeten. Der Kommission wurde damals mitgeteilt, daß es möglich sei, das Projekt, wenn es auf Grundlage des Vorschlags von Coras Iompair Eireann (CIE) in seiner Bewerbung um den Bau des Stadtbahnsystems angenommen werde, bis zum Ende des Jahres 2001 fertigzustellen. Die Entscheidung für einen unterirdischen Abschnitt im Stadtzentrum aber würde eine grundlegende Umgestaltung der derzeitigen CIE-Vorschläge notwendig machen und die Fertigstellung des Projekts bis nach dem Jahre 2001 verzögern.

Die irischen Behörden gehen davon aus, daß die Studie über den Untergrundbetrieb bis Ende April 1998 vorliegen wird. Aber unabhängig davon, ob die Studie dann vorliegt und zu welchen Ergebnissen sie kommt, und auch von den Beratungen im Rahmen der öffentlichen Untersuchung muß der Begleitausschuß zu dem Gemeinschaftlichen Förderkonzept für Irland im Frühling 1998 eine endgültige Entscheidung treffen.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt möchte die Kommission dieser Untersuchung nicht vorgreifen.

Außerdem sollte nicht vergessen werden, daß die Arbeiten am Luas-Stadtbahnssystem nicht völlig gestoppt wurden. Die Planung und der Entwurf der Ballymun — Linie und der vorgeschlagene Ausbau der Dundrum-Linie nach Sandyford gehen weiter. Außerdem wird derzeit an den Kriterien für eine Studie über den Verkauf einer Betriebskonzession und ein Park-and-Ride — System gearbeitet.

(98/C 174/80)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3338/97 von David Hallam (PSE) an die Kommission

(22. Oktober 1997)

Betrifft: Stellungnahme der Europäischen Kommission zum Antrag Estlands und der Slowakei auf Mitgliedschaft in der Europäischen Union

Kann die Kommission eine vergleichende Untersuchung über Estland und die Slowakei auf der Grundlage der vom Europäischen Rat in Kopenhagen festgelegten Kriterien ausarbeiten und dabei insbesondere auf folgendes eingehen:

1. Schutz und Achtung der nationalen Minderheiten,
2. Wirtschaftsleistung einschließlich der Fähigkeit, es mit den Marktkräften in der Europäischen Union aufzunehmen,
3. derzeitiger Stand der Angleichung der nationalen Gesetzgebung an die Rechtsvorschriften der Europäischen Union?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(2. Dezember 1997)*

Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten auf Ihren Bericht „Agenda 2000“ für eine stärkere und erweiterte Union hin, sowie auf die Stellungnahmen zu den einzelnen Beitrittsanträgen der zehn Staaten Mittel- und Osteuropas, die am 15. Juli 1997 veröffentlicht wurden. Die Stellungnahmen basieren auf einer gründlichen und objektiven Analyse der Bedingungen in jedem beitriftswilligen Staat. Die Kriterien für die Analyse wurden auf dem Europäischen Gipfel von Kopenhagen im Jahr 1993 vereinbart. In diesen Dokumenten, insbesondere in den Stellungnahmen zum Antrag Estlands ⁽¹⁾ und der Slowakei ⁽²⁾ auf Beitritt zur Europäischen Union werden die in der Anfrage angesprochenen Themenbereiche abgedeckt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 2006 endg.

⁽²⁾ Dok. KOM(97) 2004 endg.

(98/C 174/81)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3339/97**von Francesco Baldarelli (PSE) an die Kommission***(22. Oktober 1997)**Betrifft:* Verkehrsunfälle in Italien

1. Wieviele Personen wurden bei Verkehrsunfällen in Italien im letzten statistisch erfaßten Jahr getötet und verletzt? a) Wieviele Todesfälle ergeben sich daraus je Million Kraftfahrzeuge, die in Italien angemeldet sind, und b) wie hoch ist diese Zahl im Vergleich zur Gesamtzahl für die EU?
2. Wie hoch liegen die geschätzten wirtschaftlichen Kosten der tödlichen Verkehrsunfälle in Italien?
3. Welche Veränderungen empfiehlt die Kommission, um die Zahl der Toten und Verletzten bei Verkehrsunfällen zu verringern?

Antwort von Herrn Kinnoek im Namen der Kommission*(18. Dezember 1997)*

1994 starben in Italien 7 036 Menschen bei Verkehrsunfällen; 238 932 wurden verletzt. Die Anzahl der im Zeitraum 1991-1994 in Irland je Million Einwohner ums Leben gekommenen Verkehrsteilnehmer liegt über dem europäischen Durchschnitt und proportional über dem sechs anderer Mitgliedstaaten. Aussagekräftige Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten sind selbstverständlich schwer zu ziehen, da eine Reihe nicht vergleichbarer Faktoren zu berücksichtigen ist (u.a. Qualität der Infrastruktur). Die obigen Angaben liefern jedoch eine klare Vorstellung vom relativen Umfang der Todesfälle und Verletzungen.

Nach den Berechnungen der Kommission betragen die unmittelbaren Kosten von Verkehrsunfällen (u.a. Polizei- und Unfalldienste, Fahrzeugreparatur, nicht erbrachte wirtschaftliche Leistung) für die gesamte Gemeinschaft 45 Milliarden ECU im Jahr. Wird diese Summe auf die insgesamt 45 000 Verkehrstoten jährlich umgelegt, ergibt sich der durchschnittliche Betrag von 1 Million ECU je Todesfall (und damit verbundenen Verletzungen). In Italien fallen somit in diesem Zusammenhang Kosten in Höhe von etwa 7 Milliarden ECU jährlich an.

Die Kommission hat eine Mitteilung über die „Förderung der Strassenverkehrssicherheit in der EU: Programm für 1997- 2001“ ⁽¹⁾ verabschiedet, in der im einzelnen die Pläne der Kommission dargelegt werden, die auf den Erfolgen des ersten Aktionsprogramms (1993-1996) aufbauen. Die Maßnahmen der Kommission betreffen insbesondere folgende Bereiche: Sammlung und Verbreitung von Informationen für Bestandsaufnahme und Überwachung, wodurch gezielte Verbesserungen gefördert werden, Einleitung und Unterstützung von Maßnahmen zur Unfallvermeidung, wobei der Schwerpunkt auf dem Faktor Mensch und den Schnittstellen mit den konkreten Gegebenheiten (Auslegung von Straßen und Kreuzungen, Ampeln) liegt sowie Einleitung und Unterstützung von Maßnahmen, die die Folgen von Unfällen verringern (z.B. weitere Verbesserung der Fahrzeugauslegung und der Widerstandsfähigkeit beim Aufprall).

Ferner unterstützt die Kommission aktiv Veränderungen des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer, die keinerlei Kosten verursachen und zahlreiche Menschenleben retten bzw. die Schwere der Verletzungen verringern würden. Würden in Irland z.B. Sicherheitsgurte auf den Vorder- und Rücksitzen ebenso häufig verwendet, wie in den Ländern, in denen sie am häufigsten getragen werden, könnten nach zuverlässigen Schätzungen jährlich 1 384 Menschenleben gerettet werden; dies würde eine Verringerung der Todesfälle um etwa 20% bedeuten.

(¹) Dok. KOM(97) 131 endg.

(98/C 174/82)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3340/97
von Bernie Malone (PSE) an die Kommission
(22. Oktober 1997)

Betrifft: Verkehrsunfälle in Irland

1. Wie viele Personen wurden bei Verkehrsunfällen in Irland im letzten statistisch erfaßten Jahr getötet und verletzt? a) Wieviele Todesfälle ergeben sich daraus je Million Kraftfahrzeuge, die in Irland angemeldet sind, und b) wie hoch ist diese Zahl im Vergleich zur Gesamtzahl für die EU?
2. Wie hoch liegen die geschätzten wirtschaftlichen Kosten der tödlichen Verkehrsunfälle in Irland?
3. Welche Veränderungen empfiehlt die Kommission, um die Zahl der Toten und Verletzten bei Verkehrsunfällen zu verringern?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(17. Dezember 1997)

1994 starben in Irland 404 Menschen bei Verkehrsunfällen; 10 231 wurden verletzt. Die Anzahl der im Zeitraum 1991-1994 in Irland je Million Einwohner ums Leben gekommenen Verkehrsteilnehmer liegt über dem europäischen Durchschnitt und proportional über dem fünf anderer Mitgliedstaaten. Aussagekräftige Vergleiche zwischen den Mitgliedstaaten sind selbstverständlich schwer zu ziehen, da eine Reihe nicht vergleichbarer Faktoren zu berücksichtigen ist (u.a. Qualität der Infrastruktur). Die obigen Angaben liefern jedoch eine klare Vorstellung vom relativen Umfang der Todesfälle und Verletzungen.

Nach den Berechnungen der Kommission betragen die unmittelbaren Kosten von Verkehrsunfällen (u.a. Polizei- und Unfalldienste, Fahrzeugreparatur, nicht erbrachte wirtschaftliche Leistung) für die gesamte Gemeinschaft 45 Milliarden ECU im Jahr. Wird diese Summe auf die insgesamt 45 000 Verkehrstoten jährlich umgelegt, ergibt sich der durchschnittliche Betrag von 1 Million ECU je Todesfall (und damit verbundenen Verletzungen). In Irland fallen somit in diesem Zusammenhang Kosten in Höhe von etwa 400 Mio. ECU jährlich an.

Die Kommission hat eine Mitteilung über die „Förderung der Strassenverkehrssicherheit in der EU: Programm für 1997- 2001“ (¹) verabschiedet, in der im einzelnen die Pläne der Kommission dargelegt werden, die auf den Erfolgen des ersten Aktionsprogramms (1993-1996) aufbauen. Die Maßnahmen der Kommission betreffen insbesondere folgende Bereiche: Sammlung und Verbreitung von Informationen für Bestandsaufnahme und Überwachung, wodurch gezielte Verbesserungen gefördert werden, Einleitung und Unterstützung von Maßnahmen zur Unfallvermeidung, wobei der Schwerpunkt auf dem Faktor Mensch und den Schnittstellen mit den konkreten Gegebenheiten (Auslegung von Straßen und Kreuzungen, Ampeln) liegt sowie Einleitung und Unterstützung von Maßnahmen, die die Folgen von Unfällen verringern (z.B. weitere Verbesserung der Fahrzeugauslegung und der Widerstandsfähigkeit beim Aufprall). Ferner unterstützt die Kommission aktiv Veränderungen des Verhaltens der Verkehrsteilnehmer, die keinerlei Kosten verursachen und zahlreiche Menschenleben retten bzw. die Schwere der Verletzungen verringern würden. Würden in Irland z.B. Sicherheitsgurte auf den Vorder- und Rücksitzen ebenso häufig verwendet, wie in den Ländern, in denen sie am häufigsten getragen werden, könnten nach zuverlässigen Schätzungen jährlich 61 Menschenleben gerettet werden.

(¹) Dok. KOM(97) 131 endg.

(98/C 174/83)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3343/97**von Carles-Alfred Gasòliba i Böhm (ELDR) an die Kommission***(22. Oktober 1997)**Betrifft:* Teilnahme von Vereinigungen mit sozialer Initiative an Gemeinschaftsprogrammen

Es entstehen immer mehr ständige paneuropäische Organisationen (Unternehmen, Vereinigungen oder Hochschulen), die von der Europäischen Gemeinschaft gefördert werden:

1. Welche Maßnahmen hat die Kommission getroffen oder gedenkt sie zu treffen, um die Frage der Beteiligung dieser europäischen Vereinigungen an den Gemeinschaftsprogrammen zu lösen?
2. Hält die Kommission nicht ihre Politik der Förderung von transnationalen Projekten für widersprüchlich, wenn sie dann die Projekte auswählt, die gemäß einem rein territorialem Kriterium des Gleichgewichts zwischen den Mitgliedstaaten zu finanzieren sind?
3. Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß die Tatsache, daß die finanzierbaren Projekte mit einem Mitgliedstaat identifiziert werden, die ständigen europäischen Netze beeinträchtigt?
4. Inwieweit wird die europäische oder transnationale Dimension dieser Netze berücksichtigt, wenn über eine eventuelle Mitfinanzierung ihrer Projekte durch die Gemeinschaft entschieden wird, wobei zu vermeiden ist, daß diese nur von der Quote abhängig sind, die dem Staat zugewiesen wird, in dem sie ihren Sitz oder ihre Vertretung haben (normalerweise Brüssel)?
5. Wann ist die Annahme des Statuts der europäischen Vereinigung vorgesehen, und wie wird sie sich auf die Lösung dieser Probleme auswirken?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission*(11. Dezember 1997)*

Im Rahmen der Regionalpolitik und der Kohäsionsbestrebungen können europaweite Strukturen direkt Empfänger von Strukturfondsmitteln sein, wenn sie mit der Leitung eines Projekts im Rahmen eines Programms oder einer transnationalen Maßnahme betraut sind. Jedoch fällt es nicht in die Zuständigkeit der Kommission, über den Verwaltungsträger zu entscheiden; dafür sind die nationalen, regionalen oder lokalen Behörden verantwortlich, die das Programm vorschlagen.

Die Kommission finanziert die transnationalen und transeuropäischen Maßnahmen auf der Grundlage operativer Programme, besonders im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative Interreg, ferner über transnationale Projekte in Form von Pilot- und Innovationsvorhaben. Die Kommission gewährt dem Programm oder Projekt einen Gemeinschaftszuschuß und zahlt diesen an die für die Verwaltung des Projekts zuständige Einrichtung. Diese Verwaltungseinrichtung kann eine gesamteuropäische Organisation oder eine länderübergreifende Einrichtung mehrerer Mitgliedstaaten sein. Bei den meisten Programmen der Interreg-Initiative ist die Verwaltung jedoch unter verschiedenen Einrichtungen aufgeteilt, die die am Programm beteiligten Mitgliedstaaten vertreten. Aus diesem Grund hat die Kommission den Zuschuß der Gemeinschaft auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Bei Pilotprojekten, die normalerweise durch eine gemeinsame Einrichtung aller am Projekt beteiligten Mitgliedstaaten verwaltet werden, erhält diese Einrichtung den gesamten Zuschuß von der Gemeinschaft.

Die Kommission hat im Rahmen des nächsten Programmplanungszeitraums für die Strukturfonds (2000-2006) eine Gemeinschaftsinitiative zur grenzüberschreitenden, transnationalen und interregionalen Zusammenarbeit im Bereich der Raumordnung vorgeschlagen, bei der den gesamteuropäischen Einrichtungen eine wichtige Rolle bei der Ausarbeitung sowie der Umsetzung der Programme zukommen wird. Die Kommission wird die gemeinsame Verwaltungsträgerschaft der an einem Programm beteiligten Mitgliedstaaten oder Regionen fördern. Diese Verwaltungsträger können in gewissen Fällen schon bestehende gesamteuropäische Zusammenschlüsse sein.

Zudem hat die Kommission im Rahmen der Gemeinschaftsinitiativen BESCHÄFTIGUNG und ADAPT die Auswahlverfahren für Projekte so gestaltet, daß transnationale Partnerschaften begünstigt und unterstützt werden, auch wenn die letzte Verantwortung für die Auswahl und die Finanzierung der Projekte bei den Mitgliedstaaten liegt (sprich: wenn auf gemeinschaftlicher Ebene keine Mitfinanzierung als solche erfolgt). Die sowohl in den Mitgliedstaaten als auch auf Gemeinschaftsebene geschaffenen wichtigen Unterstützungseinrichtungen helfen aktiv bei der Gründung transnationaler Partnerschaften sowie bei ihrer Vernetzung. Die sozialwirtschaftlichen Organisationen gehören zu den Zielgruppen im Rahmen dieser Initiativen, besonders bei BESCHÄFTIGUNG.

Was diese Initiativen angeht, ist der Rechtsstatus der transnationalen Partnerschaften nur in dem Maße interessant, wie er die finanzielle Solidität der Partnerschaften betrifft, und ihre Fähigkeit, die Ziele der finanzierten Projekte zu erreichen. Die Förderung einer europäischen Zusammenarbeit auf Basis eines neuen Statuts stellt jedoch ohne Zweifel eine wichtige Unterstützung der fundamentalen europäischen Ziele dar, die diese Initiativen unterstreichen.

Die Kommission hat kürzlich beschlossen, die Bildung von gemeinsamen transnationalen Unternehmen kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) in der Gemeinschaft stärker zu fördern (JEV-Programm).

Ganz allgemein hat die Kommission am 9. September 1997 eine Mitteilung über die Förderung der Beteiligung Europäischer Wirtschaftlicher Interessenvereinigungen an öffentlichen Aufträgen und öffentlich finanzierten Programmen ⁽¹⁾ angenommen. Die EWIV ist zur Zeit das einzige grenzübergreifende Kooperationsinstrument, das direkt in der Rechtsordnung der Gemeinschaft verankert ist und das zahlreichen Wirtschaftsteilnehmern, vor allem aus dem Verbandssektor, erlaubt, an europäischen Projekten oder Programmen teilzunehmen.

Was insbesondere die Sozialwirtschaft betrifft, hat die Kommission 1992 den Entwurf einer Verordnung über das Statut des europäischen Vereins ⁽²⁾ präsentiert, der 1993 ⁽³⁾ nach Stellungnahme des Parlaments ⁽⁴⁾ modifiziert wurde. Die Kommission ist optimistisch, daß dieser Verordnungsentwurf in einer der nächsten Präsidentschaftsperioden angenommen wird. Wenn er vom Rat angenommen worden ist, stellt das Statut des europäischen Vereins ein zusätzliches rechtliches Instrument zur Förderung der Bildung solcher gesamteuropäischen Strukturen dar.

⁽¹⁾ ABl. C 285 vom 20.9.1997.

⁽²⁾ ABl. C 99 vom 21.4.1992.

⁽³⁾ ABl. C 236 vom 31.8.1993.

⁽⁴⁾ ABl. C 42 vom 15.2.1993.

(98/C 174/84)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3345/97

von **W.G. van Velzen (PPE)** an die Kommission

(22. Oktober 1997)

Betrifft: Probleme mit der Erreichbarkeit der Europäischen Notrufnummer 112 für Benutzer mobiler Telekommunikationsdienste

Anfang Oktober 1997 erschienen Berichte in der niederländischen Presse über das schlechte Funktionieren der Europäischen Notrufnummer „112“ für Benutzer von Mobiltelefonen. Bei Notrufen über feste Verbindungen treten diese Probleme nicht auf. Durch die Entscheidung 91/396/EWG ⁽¹⁾ wird die einheitliche Notrufnummer 112 eingeführt. Ferner ist in der Entscheidung festgelegt, daß die Mitgliedstaaten die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um ein ordnungsgemäßes Funktionieren der Notrufnummer zu gewährleisten.

1. Sind der Kommission die Probleme mit der Notrufnummer 112 für die Benutzer von Mobiltelefonen in den Niederlanden bekannt? Falls ja, welche Kontakte haben dann in diesem Zusammenhang mit der niederländischen Regierung stattgefunden?
2. Welche Möglichkeiten besitzt die Kommission, um dafür Sorge zu tragen, daß die Niederlande ihrer Verpflichtung gemäß Artikel 4 der vorgenannten Entscheidung nachkommen?
3. Sind der Kommission Beispiele für ähnliche Probleme aus anderen Mitgliedstaaten bekannt?
4. Ist die Kommission bereit, eine Dringlichkeitsuntersuchung in europäischem Rahmen durchzuführen, um in Zusammenarbeit mit Technologie-Instituten, Betreibern und Lieferanten von Telekommunikationsgeräten eine schnelle (technische) Lösung dieses Problems zu finden, das sehr schwerwiegende lebensgefährliche Auswirkungen haben kann?

⁽¹⁾ ABl. L 217 vom 6.8.1991, S. 31.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(8. Dezember 1997)

1. 1992 ersuchten die Niederlande auf Grund von Artikel 3 Absatz 2 der Entscheidung des Rates Nr. 91/396/EWG wegen finanzieller und organisatorischer Schwierigkeiten um eine zusätzliche Frist für die Einführung der einheitlichen europäischen Notrufnummer bis spätestens 31. Dezember 1996. Im Februar 1997 teilten die niederländischen Behörden der Kommission mit, daß die Notrufnummer „112“ seit dem 31. Dezember im ganzen Land abrufbar ist. Seither sind bei der Kommission weder weitere Informationen noch Klagen hinsichtlich der Einführung der Notrufnummer „112“ eingegangen; irgendetwelche Probleme im Zusammenhang mit Mobiltelefonen sind der Kommission nicht bekannt.
2. Die Kommission hat die Umsetzung und Durchführung der Entscheidung Nr. 91/396/EWG des Rates in allen Mitgliedstaaten eingehend überwacht und hat dem Petitionsausschuß mehrmals hierüber Bericht erstattet (2. Februar 1995, 22. November 1995, 9. — 13. Juni 1997). Anfang dieses Jahres wurden gegen mehrere Mitgliedstaaten, die noch keine Durchführungsmaßnahmen mitgeteilt hatten, Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet. Ferner ist daran zu erinnern, daß die Kommission abgesehen von ihren im EG-Vertrag niedergelegten formellen Befugnissen regelmäßige Verbindungen zu den Behörden aller Mitgliedstaaten unterhalten hat, um die Umsetzung der Paketmaßnahmen auf dem Gebiet der Telekommunikation zu gewährleisten. Informelle Mittel haben sich zur Unterstützung der Mitgliedstaaten und zum Erhalt aktualisierter Informationen über den Stand der Durchführung als sehr wirksam erwiesen. Die Kommission wird diese informellen Wege auch dazu benutzen, um die Durchführung der Entscheidung durch die Niederlande zu prüfen.
3. Mit Ausnahme der drei Mitgliedstaaten, die die Entscheidung des Rates noch nicht durchgeführt haben, sind der Kommission keine Probleme im Zusammenhang mit der Einführung der Notrufnummer „112“, insbesondere beim Abruf durch Mobiltelefone, in Europa bekannt.
4. Die Kommission hält zusätzliche Überwachungsmaßnahmen zu den bereits erwähnten nicht für notwendig.

(98/C 174/85)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3360/97

von Brian Crowley (UPE) an die Kommission

(22. Oktober 1997)

Betrifft: Arbeitsgenehmigungen für Flugpersonal

Kann die Kommission sich dazu äußern, ob sie Maßnahmen ergreifen wird und wenn ja, welche, um dem Vorgehen der irischen Behörden Einhalt zu gebieten, die wiederholt denselben Unternehmer Arbeitsgenehmigungen auf Zeit für nicht aus der Europäischen Union stammendes Flugpersonal ausgestellt haben, womit die Ausbildungs- und Beschäftigungspolitik der Europäischen Union umgangen wird?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(15. Dezember 1997)

Die Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen an Bürger von Drittstaaten fällt derzeit unter die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten. Eine solche Ausstellung von Arbeitsgenehmigungen durch einen Mitgliedstaat bedeutet selbstverständlich nicht, daß die anderen Mitgliedstaaten verpflichtet sind, diese im Rahmen der Mobilität innerhalb des Binnenmarktes anzuerkennen.

Im Rahmen der bestehenden Gemeinschaftsvorschriften können die Luftfahrtunternehmen der Gemeinschaft, die Bürger aus Drittstaaten im Rahmen einer „wet-lease“-Vereinbarung beschäftigen, allerdings die Möglichkeit beanspruchen, Luftfahrtdienste im Rahmen des dritten Pakets der Luftverkehrs-Liberalisierungsmaßnahmen der Gemeinschaft zu erbringen. Die anderen Mitgliedstaaten können dann diese Freiheit nicht aufgrund der Nationalität des Flugpersonals einschränken.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2407/92 des Rates ⁽¹⁾ wird jedoch eindeutig festgelegt, daß Luftfahrtunternehmen, die solches Flugpersonal beschäftigen, zu jedem Zeitpunkt dessen technische Qualifikation sowie die Beachtung der Sicherheitsvorschriften gewährleisten müssen.

Aufgrund dieser Bestimmungen zur Gewährleistung eines hohen Sicherheitsniveaus und angesichts des Fehlens von Hinweisen auf mangelnde Sicherheit erwägt die Kommission nicht, in diesem Zusammenhang Vorschriften vorzuschlagen.

(¹) ABl. L 240 vom 24.8.1992.

(98/C 174/86)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3372/97
von Lis Jensen (I-EDN) an die Kommission
(22. Oktober 1997)

Betrifft: Prioritäten im Energiebereich

Wie steht die Kommission dazu, daß die Mitgliedstaaten ihren Energieerzeugern und -verteilern auferlegen, bei der Planung der Energieerzeugung Umweltgesichtspunkte zu berücksichtigen, und daß dies indirekt für das Funktionieren des Binnenmarktes im Energiebereich bedeutsam wird?

Konkret gemeint ist hier die dänische Energieerzeugung, bei der der Staat durch eine Änderung im Stromerzeugungsgesetz den Energieerzeugern auferlegt hat, auch Energie aus dezentralen Wärmekraftwerken und aus nachhaltiger Energieerzeugung einzubeziehen, wobei der Staat zugleich diese Produktionsformen unterstützt.

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(5. Dezember 1997)

Der Elektrizitätsbinnenmarkt wird durch die Richtlinie 96/92/EG vom 19. Dezember 1996 (¹) geregelt, mit der gemeinsame Vorschriften für die Elektrizitätserzeugung, -übertragung und -verteilung erlassen werden. Die Richtlinie ist am 19. Februar 1997 in Kraft getreten, und die Mitgliedstaaten haben im allgemeinen zwei Jahre Zeit, sie umzusetzen.

Durch die Richtlinie werden die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt, bei ihrer Umsetzung Umweltschutzbefehle in vollem Umfang zu berücksichtigen. Nach Artikel 8 Absatz 3 der Richtlinie können die Mitgliedstaaten dem Betreiber zur Auflage machen, daß er bei der Inanspruchnahme von Erzeugungsanlagen solchen den Vorrang gibt, in denen erneuerbare Energieträger eingesetzt werden oder die nach dem Prinzip der Kraft-Wärme-Kopplung arbeiten.

Außerdem können die Mitgliedstaaten den Elektrizitätsunternehmen nach Artikel 3 Absatz 2 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich unter anderem auf den Umweltschutz beziehen können.

Darüber hinaus kann ein Mitgliedstaat bei der Festlegung der Kriterien für die Erteilung der Genehmigung zum Bau von neuen Erzeugungsanlagen oder der Aufstellung des Lastenheftes — zusammen mit den von einem potentiellen Erzeuger einzuhaltenden Bedingungen — auch Kriterien anwenden (Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie), die den Umweltschutzaspekt erfassen.

Bei der Anwendung der Bestimmungen der Richtlinie hat ein Mitgliedstaat jedoch nach objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien vorzugehen. Die Anwendung der Bestimmungen darf nicht zu einer Begünstigung der Erzeuger aus dem betreffenden Mitgliedstaat führen.

Der konkrete Fall Dänemarks wird gemäß den Bestimmungen der Richtlinie überprüft werden; hierzu gehören auch die obengenannten Bestimmungen, nach denen die Mitgliedstaaten Umweltschutzbefehle berücksichtigen können.

(¹) ABl. L 27 vom 30.01.1997.

(98/C 174/87)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3379/97**von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission***(23. Oktober 1997)*

Betrifft: Die Programme ALURE und SYNERGIE und Lateinamerika

Das Programm ALURE, das von der Kommission zur Unterstützung der Rationalisierung und Modernisierung der Energiesysteme in Lateinamerika geschaffen wurde, läuft nun seit einem Jahr. Daneben ist ein Teil des Programms SYNERGIE für die gleichen Ziele bestimmt.

Kann die Kommission die wichtigsten Daten zur bisherigen Durchführung der Programme unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der erneuerbaren Energien und unter Angabe der bereitgestellten Beträge, der Empfänger, der Sachverständigen, die verpflichtet wurden, sowie der Ergebnisse der ersten Phase der Durchführung vorlegen?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission*(13. November 1997)*

ALURE (Lateinamerika — optimale Nutzung der Energieressourcen) ist ein Programm für wirtschaftliche Zusammenarbeit gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 443/92 des Rates vom 25. Februar 1992 über die finanzielle und technische Hilfe zugunsten der Entwicklungsländer Asiens und Lateinamerikas sowie über die wirtschaftliche Zusammenarbeit mit diesen Ländern ⁽¹⁾. Mit diesem Programm sollen vor allem Verbindungen zwischen Elektrizitäts- und Gaswerken in der Gemeinschaft und in Lateinamerika sowie zwischen Investoren in diesen beiden Gebieten hergestellt werden. ALURE greift bei institutionellen Fragen nur dann ein, wenn Hindernisse bei den Geschäftsbeziehungen auftreten. Die Projekte haben im allgemeinen eine Größenordnung von etwa einer Mio. Ecu, wobei die Hälfte von ALURE finanziert wird.

Der beratende Ausschuß von ALURE trifft eine Vorauswahl der Projekte und schlägt diese der Kommission im Wege von Empfehlungen vor. Die endgültige Auswahl der Projekte wird von der Kommission vorgenommen. Für die erste Phase von ALURE (1995-1997) wurden dreizehn Projekte ausgewählt, für die ein Gemeinschaftsbeitrag von 7 Mio. Ecu und ein gleich hoher Betrag von den Unternehmenskonsortien zur Verfügung gestellt wird. Die im Rahmen von ALURE förderwürdigen Projekte dienen der nachhaltigen Entwicklung. Die Förderung erneuerbarer Energien ist also nicht Hauptziel des Programms.

Das Programm SYNERGIE ist ALURE vorgeschaltet. Es handelt sich um ein Programm für Energiepolitik, das auch Lateinamerika einschließt. Der Gemeinschaftsbeitrag beläuft sich normalerweise auf 150 000 bis 200 000 Ecu und wird für Studien, Seminare oder Beratungstätigkeiten zur Verfügung gestellt.

Erneuerbare Energien zählen zu den Prioritäten von SYNERGIE im Rahmen der Versorgungssicherheit in Europa und des Umweltschutzes. Für diese wurde über SYNERGIE, gemeinsam mit dem Wirtschaftsausschuß der Vereinten Nationen für Lateinamerika (CEPAL), eine Studie über das geothermische Potential in diesem Gebiet und die Hindernisse für dessen Entwicklung mit einem Beitrag von 200 000 Ecu kofinanziert. Diese Studie soll in den regionalen Entwicklungsplan einfließen, der vom 10. bis 12. November 1997 in Santiago de Chile erörtert wird. Ein italienischer und ein französischer Experte haben an dieser Studie mitgearbeitet.

Nur relativ wenige Kooperationsaktionen im Bereich der Energiepolitik beziehen sich auf erneuerbare Energien. Die Anträge in diesem Bereich betreffen in erster Linie Durchführbarkeitsstudien für Projekte.

⁽¹⁾ ABl. L 52 vom 27.2.1992.

(98/C 174/88)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3380/97**von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission***(23. Oktober 1997)*

Betrifft: Die Situation nach der Einführung des Euro und nach der Erweiterung

Einflußreiche Medien, die der Einheitlichen Europäischen Währung zunächst nur wenig Sympathie entgegenbrachten, sehen sie inzwischen als unumgänglich an. Sie akzeptieren inzwischen auch die Erweiterung der Europäischen Union um neue Mitgliedstaaten. Diese Entwicklung ist zu begrüßen.

Auf der anderen Seite wird in den gleichen Medien aber in aller Deutlichkeit die Frage gestellt, die auch zahlreiche Bürger der Union beunruhigt, ob Europa in der Lage sein wird, mit der künftigen Situation fertigzuwerden (Robert Cohen in der „New York Times“, und „International Herald Tribune“ vom 20.-21. September 1997).

Zu dieser künftigen Situation gehört z.B. nach den Worten von Hans Tietmeyer, Präsident der Deutschen Bundesbank, die ernsthafte Gefahr, daß die Euro-Länder auf die Herausforderung einer Reform des Wohlfahrtsstaates in völlig unterschiedlicher Form reagieren. Oder, um ein anderes Beispiel zu nennen, daß die Integration der mittel- und osteuropäischen Staaten zu einer noch stärkeren Fragmentierung der Europäischen Union führen könnte.

Beabsichtigt die Kommission nach der guten Arbeit, die sie mit der Agenda 2000 geleistet hat, die Ausarbeitung einer weiteren Studie über die besten Mittel und Wege zur Wahrung der Stabilität und der Einheit der Union und insbesondere der Euro-Länder in der unmittelbaren Zukunft?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(15. Dezember 1997)

Weder der Euro noch die Erweiterung ändern etwas daran, daß die Reform des Wohlfahrtsstaats mittelfristig zu den dringendsten Aufgaben der meisten Mitgliedstaaten gehört. Da dieser Bereich ausschließlich in die Zuständigkeit der nationalen Regierungen fällt, müssen die Mitgliedstaaten im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten und Fähigkeiten dafür sorgen, daß ihr Sozialversicherungssystem ausgewogen ist und ordnungsgemäß funktioniert. Außerdem wird durch die Artikel 104 bis 104 c EG-Vertrag gewährleistet, daß die Stabilität des Euro dabei nicht gefährdet wird.

Daß das Beschäftigungspotential Europas nicht genügend genutzt wird, ist eine der Hauptursachen für die derzeitigen Ungleichgewichte in den Sozialsystemen, da durch die Arbeitslosigkeit mehr Leistungen in Anspruch genommen werden, während Steuer- und Beitragsbasis ausgehöhlt werden. Außerdem gefährden hohe Schulden und Defizite die Sozialsysteme, da der Schuldendienst andere öffentliche Ausgaben und produktive Investitionen verdrängt. Da Preisstabilität und Haushaltskonsolidierung bei der Wirtschaftspolitik für die WWU Priorität haben, werden durch den daraus resultierenden ausgewogeneren Policy-mix Maßnahmen begünstigt, die ein von den Investitionen ausgehendes Wachstum fördern und mehr Menschen zu einer Beschäftigung verhelfen. Der Euro kann also dazu beitragen, eine wesentliche Voraussetzung für die Wiederherstellung gesunder Finanzen zur sozialen Sicherung zu schaffen. Was die Auswirkungen der Erweiterung angeht, so wird allgemein mit positiven Wachstums- und Sicherheitseffekten gerechnet, so daß Mittel frei werden, die — wenn die Mitgliedstaaten dies wünschen — für soziale Zwecke verwendet werden könnten.

Sowohl zur Beschäftigung als auch zur Reform des Wohlfahrtsstaats hat die Kommission analytische Hintergrundstudien, Forschungsarbeiten, Weiß- und Grünbücher sowie Mitteilungen vorgelegt, zu denen der Herr Abgeordnete und das Generalsekretariat des Parlaments nähere Angaben direkt erhalten werden.

(98/C 174/89)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3381/97

von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission

(23. Oktober 1997)

Betrifft: Sonnenaktivität und Klimawandel

Einige Forscher, vor allem in den USA, scheinen zu dem Ergebnis gelangt zu sein, daß die Sonnenfleckenzyklen, die im Schnitt einen Zeitraum von 11 Jahren (der maximal bei 15 Jahren und minimal bei 8 Jahren liegen kann) umfassen, die Hauptursache für die Klimaveränderungen und insbesondere den „Treibhauseffekt“ sind, was die „Verursacherwirkung“ der vom Menschen insbesondere durch Kohlendioxid-Emissionen und andere Treibhausgase verursachten Schäden mindern würde.

Diese Ergebnisse werden sicher auf der nächsten Konferenz in Kyoto geprüft werden, an der auch die europäischen Institutionen teilnehmen werden. Werden diese auf der Konferenz eine von ihren Sachverständigen ausgearbeitete Stellungnahme zu diesen Forschungsergebnissen vorlegen?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(4. Dezember 1997)

Neueste Forschungsergebnisse haben in der Tat einen weitgehenden Zusammenhang zwischen der während des letzten Solarzyklus festgestellten Änderung der Wolkendecke um 3 bis 4 % und dem kosmischen Fluß und der Sonnentätigkeit an den Tag gelegt. Diese festgestellte systematische Veränderung der Wolkendecke wirkt sich auf die Sonneneinstrahlung und die globalen Temperaturen aus. Dank der Berücksichtigung dieser Ergebnisse bei der Erarbeitung künftiger Klimamodelle werden die Grundlagen für die Beurteilung der anthropogenen Auswirkungen auf die Klimaänderungen und die regionalen Modelle zur Vorhersage von Klimaänderungen verbessert werden können.

Diese zyklischen Änderungen können jedoch nicht als Ursache der globalen Erwärmung der Oberflächentemperaturen um 0,3 bis 0,6°C seit dem Ende des letzten Jahrhunderts betrachtet werden. Dem Hintergrund-„Geräusch“ der natürlichen Veränderlichkeit des Klimas infolge interner Schwankungen und externer Quellen wie die Veränderung der Sonnenaktivität oder Vulkantätigkeit wurde bei der Beurteilung durch das „Intergovernment Panel on Climatic Change“ (IPCC) Rechnung getragen. Seit der Veröffentlichung des ersten Beurteilungsberichts des IPCC im Jahre 1990 sind im Bereich der Differenzierung zwischen natürlicher Variabilität und anthropogenen Einflüssen auf das Klima große Fortschritte erzielt worden. Auf dieser Grundlage hat das IPCC in seiner Beurteilung von 1995 gefolgert, daß „ein erkennbarer menschlicher Einfluß auf das globale Klima nachweisbar ist“.

(98/C 174/90)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3388/97

von John Iversen (PSE) an die Kommission

(23. Oktober 1997)

Betrifft: Wachstumsfördernde Mittel

Kann die Kommission den Verdacht bestätigen, daß das wachstumsfördernde Mittel Tylosin im Schweinefutter dazu führen kann, daß bakterielle Krankheitserreger beim Menschen gegenüber dem Arzneimittel Erythromycin resistent werden?

Wenn ja, wird sich die Kommission für ein Verbot von Tylosin einsetzen?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(2. Dezember 1997)

Tylosin ist ein antibiotischer Wachstumsfaktor, der in der Richtlinie 78/974/EWG⁽¹⁾ für die Ernährung von Ernährung von Ferkeln und Schweinen gemäß der Richtlinie 70/524/EWG⁽²⁾ zugelassen ist. Zulassungsvoraussetzungen sind gemäß dieser Richtlinie unter anderen, daß die Stoffe der menschlichen Gesundheit nicht schaden; auch kann ein Zusatzstoff nur zugelassen werden, soweit er aus schwerwiegenden Gründen betreffend die menschliche Gesundheit der ärztlichen Anwendung nicht vorbehalten werden muß. Um beurteilen zu können, ob diese Zulassungskriterien erfüllt sind, muß das Dossier der Firma insbesondere Untersuchungen über die Kreuzresistenz gegenüber therapeutischen Antibiotika enthalten sowie Untersuchungen, die darüber Aufschluß geben, ob der Zusatzstoff Resistenzfaktoren auslesen kann und ob sie übertragbar sind.

Es sei darauf hingewiesen, daß Tylosin Tieren auch als Arzneimittel verabreicht wird.

Der Kommission liegen bislang keine Anhaltspunkte dafür vor, daß eine Ursache-Wirkungs-Beziehung zwischen der Verwendung von Tylosin in Schweinefutter und dem Auftreten von Erythromycin-Resistenz bei humanpathogenen Bakterien besteht. Sollten dem Herr Abgeordneten jedoch neue wissenschaftliche Erkenntnisse vorliegen, so würde die Kommission sie mit größter Sorgfalt prüfen und gegebenenfalls die notwendigen Rechtsvorschriften erlassen.

Der Herr Abgeordnete sei jedoch darauf hingewiesen, daß die Kommission zur Zeit die wissenschaftliche Begründung prüft, die Finnland vor kurzem gemäß der Beitrittsakte eingereicht hat. Finnland hat beantragt, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften dahingehend zu ändern, daß die Verwendung von Tylosin und Spiramycin als Zusatzstoffe verboten wird, um ihre Wirksamkeit als Veterinärarzneimittel aufrechtzuerhalten.

(¹) ABl. L 330 vom 25.11.1978.

(²) ABl. L 270 vom 14.12.1970.

(98/C 174/91)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3394/97
von Mark Watts (PSE) an die Kommission
(23. Oktober 1997)

Betrifft: Windkraftwerkparcs

Gerüchten zufolge sollen in der EU keine neuen Windkraftwerkparcs mehr gebaut werden. Kann die Kommission dies bestätigen?

Falls dies zutrifft, kann die Kommission mitteilen, warum eine derartige Entscheidung getroffen wurde?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(5. Dezember 1997)

Die Kommission hat keinerlei Kenntnis von einem Beschluß eines Mitgliedstaates, der dem Bau von Windkraftwerkparcs und der Entwicklung der Nutzung dieser erneuerbaren Energiequelle im Wege steht.

Dagegen verfügt sie über Informationen aus Fachkreisen, denen zufolge die Wachstumschancen der Windkraftnutzung in der Gemeinschaft mittel- und langfristig optimistisch eingeschätzt werden können.

Die erneuerbaren Energiequellen einschließlich der Windenergie werden nach Ansicht der Kommission in der Gemeinschaft noch ungenügend genutzt. Die Gemeinschaft unterstützt die Förderung erneuerbarer Energiequellen, beispielsweise im Rahmen der Programme Altener und Joule-Thermie, doch ist die Kommission davon überzeugt, daß das Potential der erneuerbaren Energieträger in signifikantem Maße untergenutzt wird. Sie beabsichtigt deshalb, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, um den Beitrag der erneuerbaren Energieträger zur Deckung des Energiebedarfs bis 2010 zu verdoppeln, wie dies in dem kürzlich herausgegebenen Weißbuch der Kommission „Energie für die Zukunft: erneuerbare Energiequellen — ein Strategie- und Aktionsplan“ dargelegt ist.

(98/C 174/92)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3398/97
von Amedeo Amadeo (NI) an den Rat
(28. Oktober 1997)

Betrifft: Menschenrechte in Algerien

Noch mehr Blut in Algerien. Über 60 Personen wurden in der Nacht von Sonntag, 28. September, auf Montag, 29. September 1997, in der Region Blida, die 50 km von Algier entfernt im Westen des Landes liegt, und in zwei Vororten westlich von Algier von bewaffneten Gruppen ermordet. Die Berichte der Lokalzeitungen sind grauenerregend; die Tageszeitung „Freiheit“ z.B. schreibt unter anderem: „Der Kopf eines Kindes wurde auf dem Dach eines Hauses gefunden“.

Eine der größten Errungenschaften der internationalen Gemeinschaft ist nun das Bewußtsein, daß Menschenrechte keine Grenzen kennen. Wenn es also zu schweren Verletzungen der Bürgerrechte kommt und die Lage so schlimm ist wie in Algerien, kann man nicht von der „inneren Situation“ sprechen.

In Anbetracht der klaren Verantwortung der internationalen Gemeinschaft wird der Rat gebeten mitzuteilen, ob er es nicht für seine Pflicht hält, in einen Dialog mit der algerischen Regierung einzutreten, um die Massaker an der Zivilbevölkerung in Algerien zu beenden.

Antwort

(9. März 1998)

Der Rat hat auf seiner Tagung am 26. Januar 1998 den Besuch der Troika auf Ministerebene am 19. und 20. Januar 1998 in Algier gewürdigt. Dieser Besuch ist der wirksame Ausdruck der großen Besorgnis der Europäischen Union über die Situation in Algerien, des tiefen Mitgefühls der Völker der Europäischen Union mit ihren algerischen Nachbarn sowie der Hoffnung, daß das Leiden der algerischen Bevölkerung ein rasches Ende nehmen wird. Der Rat betonte erneut, daß er alle Terroranschläge und alle Akte blinder Gewalt aufs schärfste verurteilt.

Der Rat bekräftigte erneut, daß die Union sich diesem Problem weiterhin verpflichtet fühlen wird. Der Besuch der Troika sollte als entscheidender Schritt zu einem umfassenden Dialog mit der algerischen Regierung, der mit dem Besuch von Außenminister Attaf im November 1997 in Luxemburg begonnen hat, gewertet werden. Dieser Dialog habe eine neue Qualität und eine neue Dringlichkeitsstufe erhalten. Die Erzielung von Fortschritten bei den Gesprächen über das Assoziationsabkommen EU-Algerien sei eine wichtige Voraussetzung für die Fortführung des Dialogs.

Der Rat brachte seine Hoffnung zum Ausdruck, daß die algerische Regierung durch diese verstärkte Bezeugung internationaler Betroffenheit und Unterstützung besser in der Lage sein wird, sich um eine Lösung für das Terroristenproblem zu bemühen.

Der Rat bedauerte es, daß die Angebote für humanitäre Unterstützung nicht angenommen worden sind, war sich aber darin einig, daß sie weiterhin Gültigkeit haben, sofern die algerischen Behörden eine Möglichkeit für eine sinnvolle Inanspruchnahme der nachbarlichen Hilfe sehen.

Der Rat sprach sich dafür aus, daß die algerische Regierung eine größere Transparenz hinsichtlich der Lage an den Tag legt, einer Lage, die dadurch gekennzeichnet ist, daß terroristische Gruppen weiterhin in feiger und brutaler Weise unschuldige Zivilisten überfallen. Der Rat brachte sein Bedauern darüber zum Ausdruck, daß sich die algerischen Behörden außerstande gesehen haben, internationalen Organisationen, NROs und den Medien ungehinderten Zugang zu gewähren. Der Rat äußerte seine Hoffnung, daß die algerischen Behörden in naher Zukunft einem Besuch von Vertretern der Vereinten Nationen zustimmen werden. Der Rat appelliert erneut dringend an die algerischen Behörden, über diese Frage noch einmal nachzudenken, und zwar im Lichte nicht nur des Konzepts der EU, sondern auch der Unterstützung, die dieses Konzept auf internationaler Ebene gefunden hat.

Die Stärkung umfassender demokratischer Organisationen und der Rolle der Justiz wird dazu beitragen, daß diejenigen, die den politischen Wandel durch die Anwendung von Gewalt erzwingen wollen, isoliert und geschwächt werden. In diesem Zusammenhang befürwortete der Rat häufigere Kontakte zwischen algerischen und europäischen Parlamentariern. Der bevorstehende Besuch von Vertretern des Europäischen Parlaments wird einen wichtigen Schritt in diese Richtung darstellen.

Der Rat erklärte, daß er einem weiteren Treffen zwischen dem algerischen Außenminister und dem Vorsitz, bei dem ein umfassender Dialog fortgeführt werden könne, erwartungsvoll entgegensehe. Der Rat bekräftigte die Bereitschaft der Union und ihrer Mitgliedstaaten, im Rahmen dieses Dialogs alle Anliegen und Vorschläge, die die algerischen Behörden ihm zur Kenntnis bringen möchten, auch hinsichtlich der Bekämpfung des Terrorismus, zu erörtern.

(98/C 174/93)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3404/97
von Ole Krarup (I-EDN) an die Kommission
(28. Oktober 1997)

Betrifft: Richtlinien über das Aufenthaltsrecht

Kann die Kommission in Anbetracht der neuen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam über die erhöhte Freizügigkeit für Personen etc. Auskunft darüber geben, in welchem Ausmaß die drei im Jahr 1990 verabschiedeten Richtlinien über das Aufenthaltsrecht nun für einen erweiterten Personenkreis gelten werden?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(29. Januar 1998)

Die Anfrage bezieht sich auf folgende Richtlinien: Richtlinie 90/365/EWG des Rates über das Aufenthaltsrecht der aus dem Erwerbsleben ausgeschiedenen Arbeitnehmer und selbständig Erwerbstätigen ⁽¹⁾, Richtlinie 90/364/EWG über das Aufenthaltsrecht und Richtlinie 93/96/EWG über das Aufenthaltsrecht der Studenten ⁽²⁾.

Mit diesen Richtlinien wurde der Geltungsbereich des Aufenthaltsrechts, das ursprünglich auf erwerbstätige Personen beschränkt war, erheblich erweitert. In Artikel 1 der Richtlinie 90/364/EWG heißt es insbesondere, daß sie auch auf „Angehörige der Mitgliedstaaten, denen das Aufenthaltsrecht nicht aufgrund anderer Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zuerkannt ist“, Anwendung findet.

Die Erweiterung des Aufenthaltsrechts wurde im Vertrag über die Europäische Union verankert. Nach dem neuen Artikel 8 a ist die Freizügigkeit ein Grundrecht, das jedem Bürger der Union zusteht, ohne daß dabei auf die Erwerbstätigkeit Bezug genommen wird. ⁽³⁾ Allerdings legt der Artikel auch fest, daß dieses Recht vorbehaltlich der im Vertrag und in den Durchführungsvorschriften vorgesehenen Beschränkungen und Bedingungen ausgeübt werden kann.

Der Vertrag von Amsterdam, der diesen Artikel 8 a aufgreift, ändert nichts an der juristischen Definition des Aufenthaltsrechts.

Die Kommission möchte hinzufügen, daß sie derzeit einen Bericht über die Anwendung der drei vorgenannten Richtlinien erstellt und dabei besonders auf die Probleme eingehen wird, die sich für die Bürger bei der Wahrnehmung ihres Aufenthaltsrechts auf Grundlage dieser Rechtsakte ergeben können.

⁽¹⁾ ABl. L 180 vom 13.7.1990.

⁽²⁾ ABl. L 317 vom 18.12.1993.

⁽³⁾ Zweiter Bericht der Kommission über die Unionsbürgerschaft, KOM(97) 230 endg.

(98/C 174/94)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3409/97**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission**

(28. Oktober 1997)

Betrifft: Bau der Unterführung Castel Sant'Angelo in Rom

Bei der Unterführung Castel Sant'Angelo wurden mittlerweile erhebliche Änderungen an den ursprünglichen Plänen vorgenommen (im Verlauf der Arbeiten wurde das ursprüngliche Projekt als undurchführbar beurteilt), und die veranschlagten Ausgaben sind von 100 auf 169 Milliarden Lire gestiegen, während die festgelegten Termine offensichtlich überzogen wurden. Die Antwort der italienischen Behörden auf die Fragen der Kommission nach der Umweltverträglichkeitsprüfung im Zusammenhang mit dem alten Vorhaben steht immer noch aus, und schon stellt sich bei dem neuen Vorhaben das gleiche Problem.

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Wird bei dem neuen Vorhaben die Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung beachtet, insbesondere was die Einbeziehung der Bürger in die einschlägigen Verfahren und die Erhaltung von Bauwerken und Denkmälern betrifft?
2. Wird die EIB angesichts der Zunahme der veranschlagten Kosten (für dieses wie für andere Vorhaben, die unter das Rahmenabkommen „Rom 2000“ fallen) ihre Finanzmittel entsprechend aufstocken?
3. Gefährdet die Überziehung der Übergabetermine die von der EIB gewährte Kofinanzierung der Vorhaben?
4. Unter welchen Umständen könnte die EIB von der Finanzierung zurücktreten?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(8. Dezember 1997)

Das betreffende Vorhaben gehört nicht zu den Investitionsvorhaben, die von der Europäischen Investitionsbank (EIB) im Rahmen ihrer Finanzierung des Programms „Rom 2000“ ausgewählt wurden. Die Bank wurde nicht mit dieser Angelegenheit befaßt und hat folglich keine Vorstudie durchgeführt.

Der Kommission liegen keine weiteren Informationen über das Vorhaben vor, da die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, die Kommission über die Umweltverträglichkeitsprüfungen aller von ihnen geplanten Vorhaben zu informieren.

(98/C 174/95)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3416/97
von Hiltrud Breyer (V) an die Kommission
(28. Oktober 1997)

Betrifft: Welthandel und Tierschutz

Eine Handelsbeschränkung ist nach gegenwärtiger Auslegung nur in dem Umfang erlaubt, wie es zur Erfüllung bestimmter Schutzzwecke dringend erforderlich ist (necessity, least trade restrictive).

1. Wie sind diese Vorgaben umzusetzen? Wer legt fest, bis zu welchem Grad Maßnahmen erforderlich sind?
2. Inwieweit kann insbesondere zwischen Praktikabilität, Notwendigkeit und Diskriminierung unterschieden werden? Nach der EU-Verordnung 3524/91 ⁽¹⁾ beispielsweise unterliegen alle Felle aus einem betroffenen Staat dem Importverbot, und nicht nur diejenigen Felle, die auch tatsächlich mit Fußfallen gefangen wurden. Die Praktikabilitätsgründe mögen hier zwar unmittelbar einsehbar sein, aber ist dies auch die „erforderliche Mindesthandelsaktion“?

⁽¹⁾ ABl. L 307 vom 8.11.1991, S. 1.

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission
(13. Januar 1998)

Die Mitgliedstaaten der Welthandelsorganisation (WTO) dürfen unter gewissen Bedingungen handelspolitische Maßnahmen zur Erreichung bestimmter politischer Ziele ergreifen.

Gemäß Artikel XX Buchstaben (b) und (g) des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) können handelspolitische Maßnahmen, die sonst nicht mit den Grundsätzen des GATT vereinbar sind, erlaubt werden, wenn sie „zum Schutze des Lebens und der Gesundheit von... Tieren...“ oder „zur Erhaltung erschöpflicher Naturschätze“ erforderlich sind, vorausgesetzt, daß diese Maßnahmen nicht so angewendet werden, „daß sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen gleiche Verhältnisse bestehen, oder zu einer verschleierte Beschränkung des internationalen Handels führen“. Inhalt und Umfang der Anwendung dieser Ausnahmen gemäß Artikel XX werden im Rahmen der Streitbeilegung des GATT/WTO fortlaufend definiert.

Es ist Aufgabe der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten, die Vereinbarkeit der Rechtsvorschriften zum Tierschutz mit den verschiedenen von ihr unterzeichneten Handelsübereinkommen, falls erforderlich auch mit den in Artikel 20 festgelegten Anforderungen, sicherzustellen. In bezug auf die in der Anfrage erwähnten Begriffe und Kriterien ist auf folgendes hinzuweisen:

- Der Begriff der „Praktikabilität“ kommt als solcher weder in Artikel XX des GATT noch in der einschlägigen Rechtsprechung des GATT/WTO vor.
- Manche Handelsbeschränkungen, die auf den Tierschutz abzielen, können in bestimmten Fällen unter Bezugnahme auf Artikel XX Buchstabe (g) des GATT begründet werden. Anders als Artikel XX(b) enthält Artikel XX(g) nicht den Begriff der Notwendigkeit, obwohl aus der Rechtsprechung des GATT hervorgeht, daß solche Maßnahmen in erster Linie die Erhaltung eines erschöpflichen Naturschatzes zum Ziel haben müssen, die als Erhaltung gemäß diesem Unterabsatz anzusehen ist.
- Wie bereits erwähnt, werden in der Einleitung zu Artikel XX des GATT nicht alle Arten der Diskriminierung verboten, sondern nur Maßnahmen, die so angewendet werden, „daß sie zu einer willkürlichen und ungerechtfertigten Diskriminierung zwischen Ländern, in denen die gleichen Verhältnisse bestehen,... führen“.

Vor allem in bezug auf die Verordnung (EWG) Nr. 3254/91 vom 4. November 1991 zum Verbot von Tellereisen in der Gemeinschaft und der Einfuhr von Pelzen und Waren von bestimmten Wildtierarten aus Ländern, die Tellereisen oder den internationalen humanen Fangnormen nicht entsprechende Fangmethoden anwenden, ist darauf hinzuweisen, daß die Kommission Ende des Jahres 1995 einen Vorschlag zur Änderung ⁽¹⁾ dieser Verordnung angenommen hat, um ihre Durchführung zu erleichtern und sie mit den verfolgten Zielen eher in Einklang zu bringen. Der Rat hat diesen Vorschlag bisher noch nicht angenommen.

⁽¹⁾ ABl. C 58 vom 28.2.1996.

(98/C 174/96)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3422/97

von Mihail Papayannakis (GUE/NGL) an die Kommission

(31. Oktober 1997)

Betrifft: Straßenbauvorhaben mit Gemeinschaftsfinanzierung auf Lesbos

Vor einigen Monaten wurde auf Lesbos mit der Asphaltierung der Straße nach Dipi, Papadou und Plomari (sie verläuft von Skaminia nach Tarti, Tsaphi und Ligonari) mit Mitteln in Höhe von 547.610.190 Drachmen und einer Finanzierung SAE 071/2 (Umweltministerium) begonnen.

Die Asphaltierung der Straße von Skopelos nach Tarti wird sich in der geplanten und durchgeführten Form eher schädlich auf die touristische Nutzung von Tarti und Umgebung auswirken, weil die unvermeidlichen Auswirkungen einer den Touristenstrom vervielfachenden Straße an einen empfindlichen Ort von begrenzter Aufnahmefähigkeit wie Tarti nicht mitberücksichtigt wurden.

Mehrere Vorhaben in Küstengebieten, die im Rahmen von Plänen für Gemeinschaftsmaßnahmen Unterstützung erhielten, sahen Maßnahmen vor, die zur Erhaltung und zum Schutz der Qualität der natürlichen Umwelt beitragen sollten. Die „Erschließung“ von Tarti führt zu erheblichen Verschlechterungen, die eindeutig von den Leitlinien für den Umweltschutz in der Europäischen Union abweichen. Das Vorhaben erhält Gemeinschaftsmittel. Kann die Kommission in Anbetracht dieser Tatsachen mitteilen,

1. ob Umweltverträglichkeitsprüfungen gemäß Richtlinie 85/337/EWG ⁽¹⁾ vorgenommen worden sind, und wie darin die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt beurteilt wurden,
2. ob sie beabsichtigt, von den zuständigen griechischen Behörden Auskünfte und Erläuterungen darüber zu fordern, wie die „Erschließung“ von Tarti sich mit der Mitteilung der Kommission über eine integrierte Bewirtschaftung der Küstengebiete verträgt, und
3. ob sie, da sie ja an der Finanzierung des Vorhabens beteiligt ist, Zusicherungen geben kann, daß sie bei den zuständigen Stellen vorstellig wird, damit es zu einer integrierten raumplanerischen Regelung mit flankierenden Maßnahmen kommt, um die qualitative Entwicklung dieser außerordentlich empfindlichen Gegend zu sichern?

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(5. Januar 1998)

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben geht es bei diesem Vorhaben im wesentlichen um die Verbesserung einer regionalen Nebenstraße auf der Insel Lesbos auf einer Länge von 9,8 km. Das Vorhaben wird über das Operationelle Programm für die nördliche Ägäis im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland 1994-1999 kofinanziert.

Maßnahmen dieser Art (Verbesserung und Asphaltierung der unbefestigten Straßen örtlicher Straßennetze) werden von den Bewohnern der griechischen Inseln in der Regel sehr begrüßt, da sie zur Verbesserung der Lebensqualität beitragen und sich günstig auf die Wirtschaftstätigkeit auswirken.

Den griechischen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG entsprechend wurde für dieses Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Diese Prüfung, die erste im Rahmen des Bewertungsverfahrens, wurde ebenfalls über das obengenannte Programm kofinanziert (5 Mio. Drachmen, etwa 17 000 Ecu).

Gemäß der Richtlinie 85/337/EWG und den entsprechenden griechischen Rechtsvorschriften obliegt es den nationalen Behörden, im Rahmen der Umweltbewertung die Auswirkungen eines Vorhabens zu analysieren und im Falle erheblicher negativer Auswirkungen Maßnahmen vorzuschlagen, mit denen diese vermieden, verringert oder ausgeglichen werden sollen.

Diese Maßnahmen sind in der Regel in dem Ministerialbeschluß über die Zuständigkeit des Ministers für Umwelt und öffentliche Arbeiten enthalten, mit der die Durchführung des Vorhabens genehmigt und das Bewertungsverfahren abgeschlossen wird.

Die Kommission nimmt, nachdem sie 1994 gemeinsam mit den griechischen Behörden die Ziele und Förderschwerpunkte des Operationellen Programms festgelegt hat, keine systematische Prüfung sämtlicher in diesem Rahmen durchzuführender Vorhaben mehr vor, insbesondere wenn gemäß den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften bereits eine Bewertung erfolgt ist, bei der in der Regel sämtliche Umweltaspekte, einschließlich der Frage der Küstengebiete, berücksichtigt werden müssen.

(98/C 174/97)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3440/97

von Nel van Dijk (V) an die Kommission

(31. Oktober 1997)

Betrifft: Freizügigkeit für Kapitäne

Nach niederländischem Recht muß ein Schiff, das unter niederländischer Flagge fährt, einen niederländischen Kapitän haben. Kann die Kommission mitteilen, in welchen anderen Mitgliedstaaten eine entsprechende Rechtsvorschrift gilt?

Ist diese Ausnahme vom Diskriminierungsverbot gemäß Artikel 6 durch Artikel 48 Absatz 4, Artikel 55 oder irgendeinen anderen Artikel des EG-Vertrags gerechtfertigt?

Gedenkt die Kommission eine Initiative zur Verwirklichung der „Freizügigkeit für Kapitäne“ innerhalb der EU zu ergreifen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(16. Dezember 1997)

Die Kommission hat immer schon anerkannt, daß die Ausübung der Funktionen eines Kapitäns und eines ersten Offiziers als Stellvertreter des Kapitäns an Bord von Schiffen, die unter der Flagge eines Mitgliedstaates fahren, die Ausübung öffentlicher Gewalt gemäß Artikel 48(4) des EG-Vertrags beinhaltet.

Die Verantwortung des Kapitäns für die Ausübung öffentlicher Gewalt an Bord von Schiffen steht insbesondere in Zusammenhang mit der Sicherheit von Mannschaft und Passagieren und dem Schutz der Meeresumwelt. Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, daß die Posten des Kapitäns und des ersten Offiziers Bürgern ihres Staates vorbehalten sind; gemäß Artikel 48(3) des EG-Vertrags kann die Freizügigkeit der Arbeitnehmer aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit beschränkt werden.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen existieren in Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Italien, den Niederlanden, Portugal, Spanien und dem Vereinigten Königreich (für bestimmte Schiffe) Vorschriften, wonach der Kapitän Bürger des jeweiligen Mitgliedstaates sein muß; in Frankreich, Griechenland, Italien, Portugal und Spanien ist ferner vorgeschrieben, daß der stellvertretende Kapitän ebenfalls Bürger des jeweiligen Mitgliedstaates sein muß.

Da die geltenden Bestimmungen dem Gemeinschaftsrecht entsprechen, wird die Kommission keine anderslautenden Vorschriften vorschlagen.

(98/C 174/98)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3441/97**von Nel van Dijk (V) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft: „Aznar-Protokoll“*

Hat die Kommission eine Erklärung für die Diskrepanz zwischen den von ihr vorgelegten Zahlen ⁽¹⁾ betreffend Asylanträge von EU-Staatsangehörigen in anderen Mitgliedstaaten und den vom UNHCR vorgelegten Zahlen ⁽²⁾?

Kann die Kommission nach Rücksprache mit dem UNHCR die korrekten Statistiken vorlegen?

Welche Mitgliedstaaten außer Belgien ⁽³⁾, den Niederlanden ⁽⁴⁾ und Schweden ⁽⁵⁾ haben inzwischen erklärt, daß sie ungeachtet des „Aznar-Protokolls“ zum Vertrag von Amsterdam jeden Asylantrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates prüfen werden?

Ist die Kommission bereit, die übrigen Mitgliedstaaten aufzufordern, ebenso zu verfahren, um den Schaden zu begrenzen, den das „Aznar-Protokoll“ für die Einhaltung des Flüchtlingsabkommens bedeutet?

⁽¹⁾ Antwort von Kommissionsmitglied Gradin auf meine schriftliche Anfrage E-1356/97 — ABl. C 373 vom 9.12.1997, S. 110.

⁽²⁾ UNHCR, „EU nationals seeking asylum in EU Member States: some statistical evidence, 1985-1995“.

⁽³⁾ Erklärung Belgiens zu dem Protokoll zum Vertrag von Amsterdam über die Gewährung von Asyl für Staatsangehörige von EU-Mitgliedstaaten.

⁽⁴⁾ Antwort des Ministers für auswärtige Angelegenheiten und Justiz auf schriftliche Anfragen des Abgeordneten Rosenmöller (GroenLinks), Zweite Kammer, Fragestunde, 26. September 1997.

⁽⁵⁾ Migration News Sheet, Nr. 173, August 1997, S. 13.

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission*(8. Dezember 1997)*

Die in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten E-1356/97 ⁽¹⁾ angegebenen Zahlen stammen aus den Statistiken der Mitgliedstaaten selbst, denen die jeweils erfaßten Asylanträge zugrunde liegen. Die statistischen Daten werden von den lokalen Stellen des Amtes des Hohen Flüchtlingskommissars der UN (UNHCR) fallweise erhoben, während Eurostat auf die Angaben der betreffenden Mitgliedstaaten angewiesen ist. Die Kommission ist sich im klaren darüber, daß die vom UNHCR angegebenen Zahlen oft höher sind als die der Mitgliedstaaten, was vermutlich auf unterschiedliche Erhebungsgrundlagen und -methoden zurückzuführen ist. Die Kommission prüft daher, wie die Erhebungsmethoden verbessert werden könnten, damit sich statistische Diskrepanzen künftig vermeiden lassen.

Der Kommission ist nicht bekannt, daß andere Mitgliedstaaten außer Belgien förmlich ihre Absicht bekundet hätten, jeden Asylantrag eines Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates zu prüfen. Sie legt jedoch das Fehlen entsprechender Erklärungen nicht dahingehend aus, daß die Mitgliedstaaten nicht die Absicht hätten, ihren Verpflichtungen aufgrund des Genfer Übereinkommens von 1951 nachzukommen. Vielmehr hat die Kommission in ihrer Antwort auf die mündliche Anfrage H-600/97 von Herrn Sjöstedt während der Fragestunde im Rahmen der Parlamentstagung vom September 1997 ⁽²⁾ erklärt, sie halte zwar die Einbeziehung dieses Protokolls in den Vertrag von Amsterdam für bedauerlich, stelle jedoch mit Genugtuung fest, daß es in der Präambel des Protokolls eindeutig heißt, daß die Zielsetzungen des Genfer Übereinkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge respektiert werden ⁽³⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 373 vom 9.12.1997, S. 110.

⁽²⁾ Verhandlungen des Parlaments (September 1997).

⁽³⁾ Europäisches Parlament, Ausführlicher Sitzungsbericht, 16.9.1997, S. 69.

(98/C 174/99)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3448/97**von Antonios Trakatellis (PPE), Konstantinos Hatzidakis (PPE)
und Giorgos Dimitrakopoulos (PPE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft: Revision des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland*

Vor kurzem ersuchte die griechische Regierung um eine Revision des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) für Griechenland 1994-1999 — d.h. um eine Mittelübertragung aus Bereichen, in denen die Durchführung

stark verzögert ist, auf Bereiche, in denen die Mittel wirksamer eingesetzt werden können. Dieses Ersuchen erklärt sich aus der chronischen Unfähigkeit der griechischen Regierung, für eine fristgemäße und konsequente Durchführung der Einzelprogramme des GFK zu sorgen, auf das sie sich nach eigener und eingehender Prüfung mit der Kommission geeinigt hatte und im Rahmen dessen nach über dreieinhalb Jahren Laufzeit erst knapp 31% (Juli 1997) der bereitgestellten Mittel in Anspruch genommen wurden. Kann die Kommission angesichts dieser Tatsachen folgendes mitteilen:

1. Wie steht es heute mit der Mittelinanspruchnahme und der Durchführung des griechischen GFK in Griechenland insgesamt und aufgeschlüsselt nach Schwerpunkten und Bereichen?
2. Um welche Programme und Vorhaben drehen sich die Vorschläge für Mittelübertragungen, die die griechische Regierung mit ihrem Antrag auf Revision des GFK vorgelegt hat, und auf welche Bereiche und Programme sollen die Mittel umgelenkt werden?
3. Was hält die Kommission von dem Vorschlag, die Mittel für große Infrastrukturvorhaben von europäischer Bedeutung wie den Bau Fernstraße Egnatia oder die Fertigstellung der Erdgasleitung auf völlig andere Vorhaben zu übertragen?
4. Bezieht sich der Antrag der griechischen Regierung auf Revision des GFK auch auf die Verlagerung von nicht fristgemäß durchführbaren Projekten aus dem 2. in das 3. GFK, und um welche Vorhaben handelt es sich?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(19. Dezember 1997)

1. Entsprechend den Aussagen in der Sitzung des Begleitausschusses vom 30. und 31. Oktober 1997 ergibt sich für die einzelnen Schwerpunkte des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts (GFK) Ende 1997 folgende Verwendungsrate vor Ort (Inanspruchnahme der Verpflichtungsermächtigungen bezogen auf den gesamten Zeitraum 1994-1999):

Schwerpunkt 1	Verringerung des Grads der Abgelegenheit und Förderung der internen Integration durch Ausbau der Großinfrastruktur	34 %
Schwerpunkt 2	Verbesserung der Lebensbedingungen	39 %
Schwerpunkt 3	Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Wirtschaft	44 %
Schwerpunkt 4	Erschließung der Humanressourcen und Förderung der Beschäftigung	41 %
Schwerpunkt 5	Verringerung des regionalen Gefälles und bessere verkehrsmäßige Anbindung der Inseln	47 %
Durchschnittliche Verwendungsrate des GFK Ende 1997 bezogen auf den Zeitraum 1994-1999		42 %

Zu den Zahlungsermächtigungen ist anzumerken, daß die Zahlungen vor Ort für die im Rahmen des GFK kofinanzierten Maßnahmen bis zum 31. Dezember 2001 getätigt werden können.

2. Die griechischen Vorschläge beziehen sich auf Mittelübertragungen zwischen Programmen und innerhalb der Operationellen Programme. Grundsätzlich sind davon die meisten Programme betroffen. Da die von der Kommission und den griechischen Behörden in der oben erwähnten Sitzung des Begleitausschusses vereinbarten Orientierungen noch nicht förmlich genehmigt sind, können derzeit keine genauen Angaben gemacht werden.

3. Nach Ansicht der Kommission muß alles daran gesetzt werden, die Hauptziele des laufenden GFK, insbesondere die anspruchsvollen Ziele für die Großprojekte (Egnatia-Fernstraße, Erdgasleitung und Aufstellung des Katasters), zu erreichen.

4. Einige Vorschläge beziehen sich auf Projekte, deren Fertigstellung im Zeitraum des gegenwärtigen GFK gefährdet ist. Gleichwohl besteht die Kommission nachdrücklich darauf, daß alles unternommen wird, um die Projekte bis zum Ablauf dieses GFK soweit wie möglich voranzubringen.

(98/C 174/100)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3449/97**von Gijs de Vries (ELDR) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Fernsehen ohne Grenzen

Vom 1.-23. Juli 1997 waren die Übertragungen des Satellitenprogramms MED TV gestört. MED TV, das in kurdischer Sprache sendet, wird von London aus unter Lizenz der unabhängigen Fernsehkommission des Vereinigten Königreichs betrieben. Die Störaktion betraf auch eine andere Firma, die über EUTELSAT sendet, den rumänischen Sender Antena I.

Diese Störung hat effektiv Bürger mehrerer EU-Mitgliedstaaten um ihr Recht gebracht, Sendungen aus einem anderen Mitgliedstaat zu empfangen — wie es sowohl in der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ als auch in Artikel 10 der Europäischen Menschenrechtskonvention dargelegt ist.

Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen, um zu gewährleisten, daß das Recht der EU-Bürger, Nachrichten von Fernsehsendern mit Sitz in der EU zu empfangen — gemäß der einschlägigen EU-Richtlinie — nicht durch die Störung dieser Sender sowohl von innerhalb als auch von außerhalb der Europäischen Union eingeschränkt wird?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission*(27. November 1997)*

Die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ (Richtlinie 97/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Juni 1997 zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽¹⁾) sieht in Artikel 2a Absatz 1 vor, daß die Mitgliedstaaten den freien Empfang von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten in ihrem Hoheitsgebiet gewährleisten.

Diese Verpflichtung ergibt sich aus dem Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit (Art. 59 EGV), die zu den vier Grundfreiheiten des Gemeinsamen Marktes gehört.

Da die Kommission der Durchführung und Anwendung des Gemeinschaftsrechts große Bedeutung beimißt, hat sie eine Reihe von Vertragsverletzungsverfahren eingeleitet, mit denen neben der korrekten und uneingeschränkten Durchführung der Richtlinie auch ihre Anwendung in der Praxis sichergestellt werden soll.

Die Kommission ist nicht in Kenntnis der Ereignisse, auf die sich der Herr Abgeordnete bezieht. Um die Sachlage beurteilen und eine Entscheidung darüber fällen zu können, ob ein Verstoß gegen die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vorliegt oder nicht, bräuchte sie nähere Informationen zu dem Fall.

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997.

(98/C 174/101)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3451/97**von Allan Macartney (ARE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)**Betrifft:* Bohnensprossen von genetisch veränderten Sojabohnen

Welche Informationen liegen der Kommission betreffend die Ergebnisse vor, die eintreten würden, wenn genetisch veränderte Bohnen dazu verwendet werden, Bohnensprossen herzustellen, die dann roh gegessen werden?

Welche Tests wurden mit Sojabohnensprossen durchgeführt, und welches waren die Ergebnisse dieser Tests?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(10. Dezember 1997)*

Gemäß der Entscheidung der Kommission vom 3. April 1996 und der anschließenden Zustimmung durch die britischen Behörden dürfen die genetisch veränderten Sojabohnen von Monsanto zu folgenden Nutzungszwecken in den Verkehr gebracht werden: Handhabung in der Umwelt während der Einfuhr, vor und während der Lagerung und vor und während der Verarbeitung zu nicht vermehrungsfähigen Produkten. Diese Zustimmung gilt nicht für den Verzehr von Sojabohnen als Lebensmittel in lebensfähiger Form.

Der Anbau von genetisch veränderten Sojabohnen in der Gemeinschaft würde eine neue Notifikation gemäß der Richtlinie 90/220/EWG über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt ⁽¹⁾ erfordern. Die Verwendung von Sojasprossen aus genetisch veränderten Sojapflanzen als Lebensmittel oder Lebensmittelbestandteil würde eine Notifikation gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 258/97 über neuartige Lebensmittel und Lebensmittelzutaten ⁽²⁾ erfordern. Die Kommission hat bisher keine solche Notifikation erhalten.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8. 5.1990.

⁽²⁾ ABl. L 43 vom 14.2.1997.

(98/C 174/102)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3454/97**von Reino Paasilinna (PSE) an die Kommission***(31. Oktober 1997)*

Betrifft: Zuschüsse für das Bauen in der kalten Zone

Das Bauen in Finnland ist aufgrund der schwierigen Bedingungen in der nördlichen Region außergewöhnlich teuer. Während der langen Frostperiode friert der Boden sehr tief, was dazu führt, daß sowohl die Fundamente der Gebäude als auch der Unterbau der Straßen und Eisenbahnlinien durch teure Spezialkonstruktionen geschützt werden müssen. Auch die Wärme-, Wasser-, Abwasser- und Stromversorgungssysteme müssen geschützt werden.

Da in Finnland der Unterschied zwischen der Innen- und Außentemperatur der Gebäude 50 Grad betragen kann, müssen die Außenwände der Gebäude, die Hülle, so beschaffen sein, daß sie den aus den Temperaturunterschieden herrührenden Heizungs- und Feuchtigkeitsproblemen gewachsen sind. Die notwendige Bauweise ist so schwierig, daß aufgrund der damit verbundenen starken Kostenbelastung nicht alle Bauherren in der Lage gewesen sind, diese anzuwenden. Fehler beim Bau, Feuchtigkeits- und Schimmelp Probleme haben in Finnland zu einem Reparaturbedarf von 60 Milliarden Finnmark geführt.

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um eine Bauförderungsfinanzierung für die kalte Zone zu schaffen, damit eine stabile Qualität der Bauten erreicht werden kann?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(7. Januar 1998)*

Die Kommission ist sich der Mehrkosten des Bauens infolge der besonders harten Klimabedingungen in kalten Gebieten und insbesondere Finnland bewußt.

Ein Hilfsprogramm für das Bauen in Gebieten mit kaltem Klima ist jedoch nicht vorgesehen.

Es ist darauf hinzuweisen, daß den grundlegenden Anforderungen infolge von Klimazwängen in der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾ Rechnung getragen wurde, um für Neubauten sowohl hinsichtlich der Zuverlässigkeit als auch der Dauerhaftigkeit ein ausreichendes Qualitätsniveau zu sichern.

⁽¹⁾ ABl. L 40 vom 11.2.1989.

(98/C 174/103)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3462/97
von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(31. Oktober 1997)

Betrifft: Gemeinsame Forschungsstelle Ispra

Es ist uns bekannt, daß in England eine Gesellschaft gegründet wurde, die einen Zweitsitz in der Stadt Ranco in der Nähe der Gemeinsamen Forschungsstelle Ispra hat. Diese Gesellschaft soll dazu dienen, Personal anzuwerben, das dann in verschiedener Form bei der Gemeinsamen Forschungsstelle angestellt wird. Sind diese beunruhigenden Meldungen wahr?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission
(20. Januar 1998)

In der Lombardei und vor allem in der Provinz Varese gibt es seit langem ein dichtes Netz von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU). Diese nehmen, soweit sie über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügen, an Ausschreibungen der Kommission teil. Erhalten diese KMU den Zuschlag, so führen sie die Arbeiten in eigener Verantwortung und mit eigenem Personal aus.

Eine Gesellschaft mit den beschriebenen geographischen Merkmalen (Gründung im Vereinigten Königreich, Sitz in Ranco) gibt es in der Tat. In letzter Zeit siedeln sich immer mehr Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten in Norditalien an.

Allerdings besteht keinerlei vertragliche Regelung mit der Gesellschaft oder einem Dritten, die die Besetzung von Stellen in der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) zum Gegenstand hätte.

(98/C 174/104)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3463/97
von Rijk van Dam (I-EDN) an die Kommission
(31. Oktober 1997)

Betrifft: Zugang zu den französischen Binnengewässern

Einem Bericht in der Schiffszeitung („Scheepvaartkrant“) vom 30. September 1997 zufolge wird ausländischen Schiffen in Frankreich bei Reisen innerhalb Frankreichs der Zugang verwehrt. Insbesondere in Südfrankreich soll Kabotage nahezu unmöglich sein. Zudem werde es auf Frachtenbörsen in Frankreich kategorisch abgelehnt, beim Transport innerhalb Frankreichs nicht-französische Schiffe zu befrachten. Kann die Kommission diese Berichte bestätigen?

Wenn ja, welche Maßnahmen gedenkt die Europäische Kommission gegen diesen Verstoß gegen den Grundsatz des freien Marktes und insbesondere gegen die Kabotage-Verordnung zu ergreifen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission
(8. Dezember 1997)

Die Kommission ist über die angebliche Diskriminierung nichtfranzösischer Schiffseigentümer bei der Durchführung des „tour de rôle“ in der französischen Binnenschifffahrt unterrichtet worden. Ein solches Vorgehen würde eindeutig dem Gemeinschaftsrecht zuwiderlaufen, insbesondere den Vorschriften der Verordnung (EWG) Nr. 3921/91 des Rates vom 16. Dezember 1991 über die Bedingungen der Zulassung von Verkehrsunternehmen zum Binnenschiffsgüter- und -personenverkehr innerhalb eines Mitgliedstaates, in dem sie nicht niedergelassen sind ⁽¹⁾.

Die Kommission hat sich mit den französischen Behörden ins Benehmen gesetzt, um festzustellen, ob die angebliche Diskriminierung den Tatsachen entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 373 vom 31.12.1991.

(98/C 174/105)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3479/97**von Raúl Rosado Fernandes (UPE) an die Kommission***(29. Oktober 1997)*

Betrifft: Programm zur Unterstützung der Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft (PAMAF)

Das landwirtschaftliche Unterprogramm innerhalb des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts 1994-99 mit dem Namen Programm zur Unterstützung der Modernisierung der Land- und Forstwirtschaft (PAMAF) ist eine Maßnahme von grundlegender Bedeutung für die portugiesische Landwirtschaft, da sein Hauptziel die Annäherung der portugiesischen Landwirtschaft an die übrigen europäischen Landwirtschaften, insbesondere die Verdopplung des Einkommens der portugiesischen Landwirte, ist.

Kann die Kommission angesichts der Tatsache, daß sie gemeinsam mit dem portugiesischen Staat für die Verwaltung und Durchführung des PAMAF gemäß der Basisverordnung über die Strukturfonds (Verordnung (EWG) Nr. 2081/93 ⁽¹⁾) und der diesbezüglichen Koordinierungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 2082/93 ⁽²⁾) verantwortlich ist und die Besorgnis der portugiesischen Landwirte in dieser Angelegenheit — nicht zuletzt wegen des unverständlichen Mangels an zuverlässigen Information von seiten der nationalen Verantwortlichen — wächst, folgende Fragen beantworten:

1. Hat der portugiesische Staat in den letzten zwei Jahren eine Änderung des landwirtschaftlichen Unterprogramms bei der Kommission beantragt?
2. Welche Ergebnisse und Vorschläge hat die bereits durchgeführte Bewertung erbracht und wie wurden diese umgesetzt?
3. Welche innerhalb des landwirtschaftlichen Unterprogramms und im gesamten GFK vorgenommenen Programmänderungen wirken sich nachteilig bzw. günstig auf den landwirtschaftlichen Sektor aus?
4. Hat die Kommission in diesem Zeitraum einen von den portugiesischen Behörden eingereichten Vorschlag blockiert?
5. Kann die Kommission angeben, wieviele der von den Landwirten vorgelegten Projekte abgelehnt, gebilligt und in Auftrag gegeben wurden und um welche Beträge es jeweils ging?
6. Wie sieht die finanzielle Abwicklung des PAMAF im Zeitraum 1994-96 im Vergleich zu den ursprünglichen Mittelansätzen aus?
7. Wird die Kommission den Sektor dadurch bestrafen, daß sie den Gesamtbetrag des landwirtschaftlichen Unterprogramms wegen der schlechten Verwaltung durch die nationalen Behörden weiter senkt?

⁽¹⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 5.

⁽²⁾ ABl. L 193 vom 31.7.1993, S. 20.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(15. Dezember 1997)*

1. Die portugiesischen Behörden haben im November 1995 eine Änderung des Teilprogramms Landwirtschaft beantragt, die im März 1996 durch Kommissionsentscheidung genehmigt wurde. Eine weitere Änderung ist im Oktober 1997 beantragt worden und wird gegenwärtig von der Kommission geprüft.
2. Im Rahmen der Halbzeitüberprüfung finden derzeit Gespräche zwischen der Kommission und dem Mitgliedstaat statt, um den Inhalt der Änderungen am Gemeinschaftlichen Förderkonzept (GFK) im Bereich Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL), Abteilung Ausrichtung, für Portugal festzulegen; dabei werden die Ergebnisse der Überprüfung berücksichtigt.
3. Das Teilprogramm Landwirtschaft wurde von der Kommission am 4. März 1994 genehmigt und wird im Zeitraum 1994-1999 vom EAGFL mit einem Beitrag in Höhe von 1 637 Mio. Ecu unterstützt. Mit Entscheidung der Kommission vom 19. März 1996 wurde dieser Betrag um 48 Mio. Ecu aufgestockt, wodurch sich der EAGFL-Beitrag auf 1 685 Mio. Ecu erhöht. Diese Erhöhung ergab sich aus den Deflatorbeträgen des GFK für 1995 und wurde insbesondere zur Behebung von Dürreschäden verwendet. Seitdem wurde keine Umprogrammierung mehr vorgenommen.
4. Die Antwort auf diese Fragen ergibt sich aus den Antworten auf die Fragen 1 und 3.

5. Der Kommission liegen keine Angaben über die von den Landwirten eingereichten und genehmigten bzw. abgelehnten Projekte vor, da unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips die Genehmigung der einzelnen Projekte Sache der portugiesischen Behörden ist. Die Kommission kennt jedoch die Zahl der Vorhaben, die für die einzelnen Maßnahmen genehmigt wurden, sowie die Höhe der jeweils aufgewendeten öffentlichen Mittel. Die nachstehenden Zahlen beziehen sich auf die Jahre 1995 und 1996:

Maßnahmen	Anzahl der genehmigten Vorhaben	Öffentliche Aufwendungen insgesamt (EAGFL und nationale Haushaltsmittel)	
		1000 PTE	Mio. Ecu
landwirtschaftliche Infrastrukturen	4 365	37 058 484	185
Unterstützung landwirtschaftlicher Betriebe	219 313	127 897 927	639
Fortwirtschaft	1 933	12 857 632	64
FuE, Berufsausbildung und Organisation	817	18 230 231	91
Verarbeitung und Vermarktung	365	29 997 721	150
Insgesamt	226 793	226 041 995	1 129

1 Ecu = 200,21 PTE (Oktober 1997)

6. Die Zahlungen für das Teilprogramm Landwirtschaft zwischen 1994 und 1996 beliefen sich auf insgesamt 75% der Ausgabenplanung für diesen Zeitraum (gegenüber 59,51% im Jahr 1994, 75,4% im Jahr 1995 und 88% im Jahr 1996). Die Mittelbindungsrate lag für denselben Zeitraum bei 95%.

7. Im Rahmen der laufenden Gespräche mit den portugiesischen Behörden wurde im September in bezug auf die finanziellen Änderungen eine Einigung über die Zuteilung der GFK-Deflatoren für 1996 und 1997 sowie über finanzielle Anpassungen bei allen Programmen erzielt. So wird das Förderkonzept für die Modernisierung der land- und forstwirtschaftlichen Strukturen (PAMAF) aus den EAGFL-Mitteln für das operationelle Programm zur Förderung des regionalen Entwicklungspotentials (PPDR) um 13 Mio. Ecu aufgestockt. Die Durchführung der Maßnahme „centros rurais“ im Rahmen dieses OP hat sich verzögert, wodurch ein Teil der dem PPDR zugeteilten EAGFL-Mittel (13 Mio. Ecu) frei wurde. Diese werden für PAMAF verwendet.

(98/C 174/106)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3480/97

von Panayotis Lambrias (PPE) an die Kommission

(31. Oktober 1997)

Betrifft: Anwendung des Gemeinschaftsrechts

Wie aus dem Bericht über die Kontrolle der Einhaltung des Gemeinschaftsrechtes (1996) hervorgeht, führten die gemeinsamen Sitzungen der Kommission mit den Mitgliedstaaten in 42% der behandelten Fälle zu einer Lösung. Da diese Maßnahme rein vorbeugender Art der Kommission, dem EuGH und den Mitgliedstaaten erhebliche Finanzmittel und Kräfte spart, wird die Kommission gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Beabsichtigt sie diese Art der Sitzungen zu systematisieren und auszubauen?
2. Welche gemeinsamen Sitzungen sind für das Jahr 1998 vorgesehen, damit sich die Beteiligten umfassender darauf vorbereiten können?
3. Verfügt sie in ihren Dienststellen über die erforderliche Zahl von Juristen, insbesondere in den Bereichen Umwelt und Grundfreiheiten?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(10. Dezember 1997)

1. Die Kommission hält mit den Behörden der Mitgliedstaaten regelmäßig „Paketsitzungen“ ab, bei denen alle laufenden Vertragsverletzungsverfahren in einem bestimmten Bereich erörtert werden. Die Kommission führt diese Sitzungen in allen Fällen durch, wo es möglich erscheint.

Die Kommission wird auch die bilateralen Treffen mit den Behörden der Mitgliedstaaten fortsetzen, um die Durchführung sämtlicher Gemeinschaftsrichtlinien mit ihnen zu besprechen. Bei diesen „Richtliniensitzungen“ kann die Kommission die Behörden darauf aufmerksam machen, welche Richtlinien sie noch nicht umgesetzt haben, und sie bei ihrer Aufgabe unterstützen. Damit wird die Umsetzung beschleunigt, und Vertragsverletzungen können abgestellt werden.

2. Das Programm für 1998 für diese beiden Arten von Sitzungen wird derzeit mit den Mitgliedstaaten abgesprochen.

3. Ja.

(98/C 174/107)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3488/97
von Richard Howitt (PSE) an die Kommission
(3. November 1997)

Betrifft: Essex Returners Unit — Gescheitertes Gebot an GD V

Kann die Kommission bestätigen, daß sie eine offizielle Beschwerde der Essex Returners Unit erhalten hat, in der es um die angebliche Fehlverwaltung ihres Projektgebots 97/D4/UK/171-2 durch die Kommission ging, darunter die Zuweisung einer falschen Projektbezeichnung und eine Anzahl anderer Fehler?

Kann die Kommission bestätigen, daß sie einen vollständigen und genauen Bericht darüber vorlegen wird, warum das Gebot scheiterte und mitteilen, wann er vorgelegt wird?

Kann die Kommission angesichts der offenbar mildernden Umstände Hinweise auf alternative Haushaltslinien geben, die sich u.U. für Zuschüsse zu den Projektkosten eignen würden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(15. Dezember 1997)

Die Kommission hat in der Tat eine Beschwerde der Essex Returners Unit erhalten, die diese gegen die Ablehnung ihres Beihilfeantrags im Rahmen des Europäischen Jahres gegen den Rassismus eingelegt hat. Am 31. Juli 1997 wurde der Essex Returners Unit eine ausführliche Begründung der Kommissionsentscheidung zugesandt.

Die Kommission weist die Unterstellung einer Fehlverwaltung dieses Antrags zurück. Der Antrag wurde abgelehnt, weil er eine Reihe formaler und qualitativer Kriterien nicht erfüllt hat, die in allen Dokumenten über die Förderung im Rahmen des Europäischen Jahres gegen den Rassismus unmißverständlich genannt worden waren. Der Antragsteller wurde auf die Verteilerliste der Kommission gesetzt und wird ggf. über weitere Fördermaßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus informiert.

(98/C 174/108)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3491/97
von Jaak Vandemeulebroucke (ARE) an die Kommission
(3. November 1997)

Betrifft: Verlagerung flämischer Betriebe nach Hennegau und Nordfrankreich

Sowohl die nordfranzösischen Regionen Lens und Rijsel als auch die belgische Provinz Hennegau erhalten im Gegensatz zur angrenzenden flämischen Provinz Westflandern EU-Subventionen aus dem Kohäsionsfonds. Hinzu kommt, daß die Umweltnormen in Nordfrankreich und Hennegau nicht so streng sind wie in Flandern. Dies hat unverkennbar zur Folge, daß mehrere Betriebe aus dem Süden Westflanderns in die finanziell wesentlich attraktiveren Nachbarregionen umziehen, wo sie es im übrigen mit ökologischen Maßnahmen nicht so genau zu nehmen brauchen. Ironischerweise ist es dann aber Flandern, das für einen Großteil der aus diesen Betrieben stammenden Verschmutzung durch die Kontaminierung des Flusses Leie aufzukommen hat.

Ist der Kommission klar, daß ihre Unterstützung auf diese Weise ihr Ziel verfehlt? Ein Großteil der neuen Arbeitsplätze in den unterstützten Regionen wird ja auf Kosten von Arbeitsplätzen in Flandern geschaffen. Wie gedenkt sie angesichts dieser Situation vorzugehen, ohne daß dabei die Unterstützung für Nordfrankreich und Hennegau Einbußen erleidet?

Verfügt die Kommission über konkrete Pläne, um einheitliche Umweltnormen in der gesamten Union zu schaffen? Der jetzige Zustand führt ja nur dazu, daß Regionen, die sich an strenge Umweltnormen halten, in der Praxis bestraft werden.

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(23. Dezember 1997)

Bei der Kofinanzierung eines Programmes durch die Strukturfonds obliegt die Auswahl der Vorhaben in Anwendung des Subsidiaritätsprinzips den Verwaltungsbehörden, die im Rahmen der Partnerschaft mit der Durchführung des Programms beauftragt sind. Es ist jedoch klar, daß diese Auswahl in Übereinstimmung insbesondere mit der Wettbewerbs- und Umweltpolitik zu erfolgen hat, so wie dies in den Durchführungsbestimmungen für die Programme über die Beachtung der Gemeinschaftspolitiken festgelegt ist.

Darüber hinaus prüft die Kommission gegenwärtig die Frage der Betriebsverlagerungen und der Strukturfonds im Rahmen der Überlegungen, die auf die Verbesserung der derzeitigen Regelung für staatliche Regionalbeihilfen abzielen. Die laufenden Arbeiten, die sich auf die Überprüfung der Beihilfeobergrenzen, die Abstufung der Sätze und die Einführung einer Klausel über die Nachhaltigkeit der Investitionen beziehen, haben zum Ziel, eine mißbräuchliche Verwendung der staatlichen Beihilfen seitens der begünstigten Betriebe zu vermeiden und die Haushaltsmittel auf die Gebiete mit den größten Schwierigkeiten zu konzentrieren.

Des weiteren macht die Kommission darauf aufmerksam, daß Artikel 130 t des EG-Vertrags Mitgliedstaaten dazu berechtigt, verstärkte Maßnahmen zum Schutz der Umwelt zu ergreifen. Daher kann die vollständige Harmonisierung der Umweltnormen nicht gewährleistet werden. Die Kommission verweist jedoch auf ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik ⁽¹⁾. Das Gesamtziel des Vorschlags besteht darin, den Geltungsbereich für Wasserschutz auf sämtliche Gewässer auszudehnen, einen guten ökologischen und chemischen Zustand aller Gewässer in Europa zu erreichen sowie die Mitgliedstaaten dazu aufzufordern, Maßnahmenprogramme zur Erfüllung dieses Ziels innerhalb der in der Richtlinie vorgesehenen Fristen zu erstellen. Dieser Vorschlag wird einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Harmonisierung der Umweltziele in Europa darstellen.

⁽¹⁾ ABl. C 184 vom 17.6.1997.

(98/C 174/109)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3496/97

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(10. November 1997)

Betrifft: Gesundheitsschutz und Sicherheit der Beschäftigten in der Zuckerfabrik von Larissa

Wie sich aus öffentlich bekanntgewordenen Beschwerden des Betriebsrates und den Bemerkungen im Bericht des zuständigen Betriebsarztes ergibt, herrschen in der Zuckerfabrik von Larissa unannehmbare Gesundheits- und Sicherheitsbedingungen für die Arbeitnehmer, wobei in erster Linie zu erwähnen ist, daß sie chemischen Stoffen (Salzsäure, Schwefel, Formalin), dem Staub des Zuckers, der sich in den Lungen kristallisiert, und einer starken Lärmbelastigung ausgesetzt sind.

Unter Hinweis auf die geltende Richtlinie 89/391/EWG ⁽¹⁾ über Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit wird an die Kommission die Frage gerichtet, ob ihr die Beschwerden über die Arbeitsbedingungen in der genannten Fabrik bekannt sind, und welche Maßnahmen sie zu treffen gedenkt, damit dort gesunde und sichere Arbeitsbedingungen geschaffen werden.

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29.06.1989, S. 1.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(20. Januar 1998)*

Die Kommission hat von den Beschwerden über die Arbeitsbedingungen in der von dem Herrn Abgeordneten genannten Zuckerfabrik keine Kenntnis und wird bei den griechischen Behörden nähere Informationen hierzu einholen. Die Arbeitgeber sind rechtlich verpflichtet, die Maßnahmen in den nationalen Rechts- und Verwaltungsvorschriften durchzuführen, die die Gemeinschaftsbestimmungen über Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit umsetzen.

Zusätzlich zur Richtlinie des Rates 89/391/EWG über die Einführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit ⁽¹⁾ umfaßt das Gesetzgebungswerk eine Reihe weiterer wichtiger spezifischer Maßnahmen, so die Richtlinie des Rates 80/1107/EWG über den Schutz der Arbeitskräfte vor der Gefährdung durch chemische, physikalische und biologische Stoffe bei der Arbeit ⁽²⁾ in der Fassung der Richtlinie des Rates 88/642/EWG ⁽³⁾ sowie die Richtlinie des Rates 86/188/EWG über den Schutz der Arbeitskräfte vor der Gefährdung durch Lärmbelästigung bei der Arbeit ⁽⁴⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 183 vom 29.6.1989.

⁽²⁾ ABl. L 327 vom 3.12.1980.

⁽³⁾ ABl. L 356 vom 24.12.1988.

⁽⁴⁾ ABl. L 137 vom 24.5.1986.

(98/C 174/110)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3498/97**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission***(10. November 1997)*

Betrifft: Kindesmißbrauch in einer Kinderkrippe der EU

Erschreckende Nachrichten sind an die Öffentlichkeit gedrungen im Zusammenhang mit der den Gemeinschaftsinstitutionen unterstehenden Kinderkrippe „CLOVIS“. Es sollen Fälle des sexuellen Mißbrauchs von Kindern im Alter zwischen 2,5 und 3 Jahren durch Angestellte einer privaten Firma, die mit der Betreuung der Kinder beauftragt waren, vorgekommen sein.

Die Personalvereinigungen der Gemeinschaftsinstitutionen haben denn auch ein sofortiges Einschreiten von Kommissionsmitglied Likanen in dieser Angelegenheit gefordert.

An die Kommission wird die Frage gerichtet, wie sie auf diese Situation zu reagieren gedenkt, wie sie gewährleisten will, daß die Unversehrtheit der Kinder gewahrt wird und daß die Verantwortlichen für dieses abscheuliche Verhalten bestraft werden.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission*(13. Januar 1998)*

Während der letzten Wochen sind zahlreiche Zeitungsartikel über mutmaßliche Fälle von Pädophilie in einer Kinderkrippe für Kinder von EU-Beamten erschienen.

Die Kommission kann diese Anschuldigungen nicht selbst prüfen, da die Befugnis zur Klärung des Sachverhalts den belgischen Behörden vorbehalten ist. Die Brüsseler Staatsanwaltschaft untersucht den Fall bereits seit Juni 1997.

Seit Bekanntwerden der Vorfälle hat die Kommission versucht, im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern zu handeln. Sie hat die Justizbehörden stets nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten bei den Ermittlungen unterstützt und ihnen auf Verlangen sofort Zutritt zu dem Gebäude gewährt, in dem die Kinderkrippe untergebracht ist. Die Brüsseler Staatsanwaltschaft hat dies bei einer Pressekonferenz am 14. November 1997 bestätigt und zugleich darauf hingewiesen, daß die Untersuchung vertraulich bleiben muß, damit die laufenden Ermittlungen nicht behindert werden und das berechtigte Interesse der Eltern am Schutz ihrer Kinder gewahrt wird.

Die Rolle der Kommission beschränkte sich folglich darauf, die gewünschte Hilfe zu leisten, mögliche Maßnahmen zum Schutz der Kinder zu ergreifen, Informationen zu geben und die Eltern zu unterstützen. In diesem Sinne hat die Kommission mehrere Mitteilungen an Eltern und Personal gerichtet, Informationsveranstaltungen für die Eltern abgehalten, zu Aufklärungszwecken zusammen mit den Elternvereinigungen Treffen mit S.O.S. Enfants organisiert und die Sicherheit des Kindergartengebäudes verbessert. Darüber hinaus hat das für Personal zuständige Kommissionsmitglied zweimal die Vertreter des Personals und der Elternvereinigungen empfangen.

Die Kommission überprüft zudem verstärkt die Eignung der Bediensteten der Gesellschaft, die den Kindergarten Clovis betreibt, wie dies in dem im Juni 1995 mit dieser Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag vorgesehen ist. Ferner hat die Kommission die Geschäftsführung der Kinderkrippe aufgefordert, bis zur Klärung des Sachverhalts die Sicherungsmaßnahmen zum Schutz der Kinder zu ergreifen, die in ihre Zuständigkeit fallen.

Solange die zuständigen Justizbehörden nicht festgestellt haben, ob tatsächlich Straftaten begangen wurden, kann die Frage möglicher Sanktionen nicht behandelt werden.

(98/C 174/111)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3501/97
von Arthur Newens (PSE) an die Kommission
(10. November 1997)

Betrifft: Sachverständigengruppe für Familienplanung und HIV/AIDS

Wie oft trat die Sachverständigengruppe der Kommission für Familienplanung und HIV/AIDS letztes Jahr zusammen, und wie viele Male trat sie dieses Jahr bisher zusammen? Wie sieht der Zeitplan für 1998 aus?

Welche Themen standen 1997 auf der Tagesordnung, und was war das Ergebnis dieser Sitzungen?

Welche weiteren konkreten Schritte werden zusätzlich zu den Treffen der Sachverständigengruppe unternommen, um die Koordination zwischen der Europäischen Kommission und den Mitgliedstaaten im Bereich der Familienplanung und HIV/AIDS zu verbessern?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission
(12. Dezember 1997)

Die Sachverständigengruppe für das humane Immunschwächevirus und das erworbene Immunschwäche-Syndrom (HIV/AIDS) ist 1996 einmal zusammengetreten (am 31. Mai) und 1997 zweimal (am 21. März und am 25. November).

Die Tagesordnung des ersten Treffens im Jahr 1997 umfaßte folgende Punkte: innovative Ansätze für die Reproduktionsgesundheit; eine Untersuchung zum „sozialen Marketing“; die erste Phase einer Studie über die ungehinderte Mobilität von Menschen mit HIV/AIDS; die wichtigsten Schlußfolgerungen der externen Evaluierung des AIDS-Programms mit besonderer Berücksichtigung der Strategie des Regionalprogramms; die Verordnung (EG) Nr. 550/97 des Rates vom 24. März 1997⁽¹⁾ über die Aktionen zur HIV/AIDS-Bekämpfung in den Entwicklungsländern; mit politischen Strategien zusammenhängende Forschungsergebnisse über HIV/AIDS, als gemeinschaftliche Maßnahme des AIDS-Programms der Vereinten Nationen, der Weltbank und des AIDS-Programms der Gemeinschaft; Austausch wichtiger Erfahrungen zur Integration von Themen der Reproduktionsgesundheit, vor allem HIV/AIDS und Familienplanung, in das Gesundheits- und das Bildungssystem; Koordination der Maßnahmen; die Rechtsgrundlage für die Erörterung der HIV/AIDS Haushaltlinie im Rat und im Parlament. Bei diesem Treffen wurde beschlossen, eine Untergruppe für HIV und Gesundheitsvorsorge zu bilden. Diese Untergruppe ist bisher einmal in Brüssel und einmal in Genf zusammengetreten und setzt ihre Arbeit fort.

Das zweite Treffen im Jahr 1997 war in besonderer Form organisiert, da die Kommission und das Parlament die Fachleute aus den Mitgliedstaaten zu einer Tagung über die „Herausforderungen von HIV/AIDS in Entwicklungsländern“ einluden.

Neben den Tagungen der Sachverständigengruppe werden regelmäßig formelle und informelle Koordinierungsbemühungen unternommen, sowohl in den einzelnen Ländern als auch auf internationaler Ebene. So hat die Gemeinschaft zum Beispiel Beobachterstatus bei den Verwaltungstreffen von UNAIDS. Im Rahmen regelmäßiger Treffen mit der Entwicklungsgemeinschaft Südliches Afrika (SADC) hat die Gemeinschaft eine Tagung zu HIV in dieser Region mitorganisiert, bei der ein Aktionsprogramm entworfen wurde. Außerdem finden immer wieder Treffen mit den Mitgliedstaaten zu Themen des Gesundheitssektors und erforderlichenfalls zu HIV, Familienplanung oder Reproduktionsgesundheit statt.

⁽¹⁾ ABl. L 85 vom 27.3.1997.

(98/C 174/112)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3503/97
von Eryl McNally (PSE) an die Kommission
(10. November 1997)

Betrifft: Beschluß des Exekutivausschusses der UEFA künftige Gewinner eines bedeutenden Pokalwettbewerbs nicht mehr an europäischen Clubwettbewerben teilnehmen zu lassen

Im Anschluß an ein Schreiben, das ich in meinem Wahlkreis erhielt, möchte ich die Kommission auf den Beschluß des Exekutivausschusses der UEFA hinweisen, den Coca-Cola-Cup als Qualifikation für die Teilnahme an UEFA-Wettbewerben nicht anzuerkennen. Dieser Beschluß wird weitreichende und nachteilige Folgen für alle an der britischen Fußball-Liga Beteiligten haben, da dadurch die Teilnahme am Coca-Cola-Cup und die Einnahmen aus Sponsoring und Fernsehrechten gefährdet sind.

Was kann die Kommission unternehmen, um die Forderung der Fußball-Liga, den Coca-Cola-Cup in dieser Saison in Europa austragen zu lassen, zu unterstützen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission
(1. Dezember 1997)

Der Kommission sind die Probleme bekannt, die sich aus der vom Europäischen Fußballbund (UEFA) vorgenommenen Änderung der Regelung für die Teilnahmeberechtigung am UEFA-Pokal ergeben. Der Fall wird zur Zeit geprüft.

Weitere Einzelheiten sind der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-3191/97 des Abgeordneten Ford zu entnehmen ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. C 117 vom 16.4.1998, S. 163.

(98/C 174/113)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3506/97
von Ernesto Caccavale (UPE) und Giacomo Santini (UPE) an die Kommission
(10. November 1997)

Betrifft: Verletzung der Menschenrechte in Griechenland

Die junge Italienerin Valeria Zagato hatte in Kreta, wo sie ihren Urlaub verbrachte, einen Verkehrsunfall. Daraufhin wurde sie verhaftet, kam in illegale Untersuchungshaft und wurde dann, nur weil sie Ausländerin ist, in einem Verfahren verurteilt, das ausschließlich in griechischer Sprache und unter Mißachtung eines Mindestmaßes an Verfahrens- oder bürgerlichen Rechten geführt wurde. Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

Hätte Griechenland nicht schon bei seinem Beitritt zur Europäischen Gemeinschaft im Jahre 1981 die Menschenrechte achten müssen?

Kann ermittelt werden, ob es im Fall Zagato zu Machtmißbrauch und Verschleierung seitens der griechischen Justizbehörden kam, nur weil die junge Frau keine griechische Staatsbürgerin war?

Wird sie, wenn eine Verletzung der Menschenrechte feststeht, bei den zuständigen Stellen gegen den griechischen Staat vorgehen?

Welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen, um zu vermeiden, daß sich derart empörende, dem Ruf der gesamten EU abträgliche Vorfälle wiederholen?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission
(16. Januar 1998)

Die Kommission mißt der Achtung der Menschenrechte große Bedeutung bei. Ihre Zuständigkeit in diesem Bereich ist allerdings auf die Fälle beschränkt, in denen das Gemeinschaftsrecht betroffen ist.

Was die von dem Herrn Abgeordneten angesprochenen Fragen anbelangt, so ist es Sache der einzelnen Mitgliedstaaten, durch ihr innerstaatliches Regelwerk und durch die in der Europäischen Konvention über Menschenrechte und Grundfreiheiten vorgesehenen Instrumente für die Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu sorgen.

Die justitielle Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in Strafsachen ist eine Angelegenheit von gemeinsamen Interesse im Sinne von Artikel K.1 Absatz 7 des Titels VI des Vertrags über die Europäische Union. Gemäß Artikel K.2 muß bei dieser Zusammenarbeit die Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten beachtet werden. Die Kommission ist an diesen Arbeiten in vollem Umfang beteiligt, hat jedoch gemäß Artikel K.3 in diesem Bereich kein Initiativrecht. Ebensowenig hat sie die Befugnis, die Einhaltung der Menschenrechte durch die Polizei zu gewährleisten.

(98/C 174/114)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3507/97

von Rijk van Dam (I-EDN) an die Kommission

(12. November 1997)

Betrifft: Abgaben für den Güterverkehr auf deutschen Kanälen

In der Mitteilung „Intermodalität und Intermodaler Güterverkehr in der Europäischen Union“ wird auf den zu erwartenden erheblichen Anstieg des Güterverkehrs hingewiesen. Die Kommission schreibt: „Wenn der Verkehr in sozio-ökonomischer und ökologischer Hinsicht auf Dauer tragbar sein soll, dann ist eine effiziente und ausgewogene Nutzung der vorhandenen Kapazitäten im gesamten europäischen Verkehrssystem eine wesentliche Voraussetzung, die es zu gewährleisten gilt.“ Angesichts des dichten Straßenverkehrs und der externen Auswirkungen des Straßenverkehrs bedeutet dies eine Förderung des Schienen- und Schifftransports.

1. Ist der Kommission in diesem Zusammenhang bekannt, daß für den Transport über deutsche Kanäle sogenannte „Abgaben“ erhoben werden, die die Transportkosten für den Schiffsverkehr um 10-30% erhöhen und die Wettbewerbsposition der Binnenschifffahrt im Vergleich zum Straßenverkehr erheblich verschlechtern?
2. Steht die Erhebung von Abgaben nach Ansicht der Kommission im Einklang mit der europäischen Verkehrspolitik, lt. der der Schiffsverkehr gefördert werden soll?
3. Falls nicht, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu treffen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(12. Dezember 1997)

Das 1995 veröffentlichte Grünbuch der Kommission mit dem Titel „Faire und effiziente Preise im Verkehr“⁽¹⁾ enthält einen Abschnitt über die Infrastrukturkosten. In der Diskussion, die der Veröffentlichung des Grünbuches folgte, hat sich gezeigt, daß hinsichtlich der Gebühren für die Nutzung der Binnenschifffahrtsinfrastruktur in der Gemeinschaft ein Informationsdefizit besteht. Deshalb hat die Kommission vor kurzem an alle Mitgliedstaaten einen Fragebogen verschickt, damit sie sich ein klareres Bild davon machen kann, welche Praktiken gegenwärtig angewandt werden, nach welchen Grundsätzen die Benutzungsgebühren für Binnenwasserstraßen erhoben werden, und welche Pläne auf der Ebene der Mitgliedstaaten oder der Regionen hinsichtlich der künftigen Erhebung solcher Gebühren bestehen.

Die Kommission hat soeben mit den Arbeiten an einem Weißbuch über die Erhebung von Gebühren für die Infrastrukturnutzung aus multimodaler Perspektive begonnen, das voraussichtlich 1998 vorgelegt werden wird. Die Binnenschifffahrt wird in dem Weißbuch ebenso Berücksichtigung finden wie die anderen Verkehrsträger.

⁽¹⁾ Dok. KOM(95) 691 endg.

(98/C 174/115)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3511/97**von Leonie van Bladel (UPE) an den Rat***(14. November 1997)*

Betrifft: Nachteile für die europäischen KMU durch Mißbrauch der Monopolstellung der niederländischen und europäischen Postdienste

1. Die KMU werden offenbar regelmäßig dadurch behindert, daß die Post ihre Monopolstellung mißbraucht. In den Niederlanden werden offenbar an mehreren Orten andere Leistungen als die Monopol-Leistungen wie das Abschicken von Postsendungen, nämlich, aber nicht ausschließlich, Geldwechsel und die Ausgabe von Kraftfahrzeugbriefen an denselben Schaltern durchgeführt als die Annahme von Postsendungen. Dadurch werden insbesondere die KMU erheblich geschädigt. Die Wartezeiten für die Abgabe eines einfachen Postpaketes können in der Stoßzeit zwischen 16.00 und 18.00 Uhr über 20 Minuten betragen. Der PTT-Postmanager in Den Haag, W. van den Berg, hält dies nicht für alarmierend. Für die KMU ist es jedoch ein großer Verlustposten. Ist der Rat bereit, die Kommission zu ersuchen, Richtlinien im Hinblick auf ein Verbot des Mißbrauchs der Monopolstellung der europäischen Postdienste auszuarbeiten?
2. Kann der Rat mitteilen, wie die Monopolstellung der europäischen Postunternehmen u.a. zugunsten der KMU und der Beschäftigung durchbrochen werden kann?
3. Ist der Rat bereit, die Kommission zu ersuchen, Richtlinien im Hinblick auf ein Verbot zur Vermischung kommerzieller Interessen durch die europäischen Postunternehmen auszuarbeiten, wie z.B., aber nicht ausschließlich, die mit Handelsbanken im Wettbewerb stehende Tätigkeit des Geldwechsels an denselben Schaltern, an dem auch die Monopoltätigkeit der Postunternehmen durchgeführt wird, nämlich die Annahme und das Abschicken von Postsendungen.

Antwort*(9. März 1998)*

1. In Beantwortung der Frage der Frau Abgeordneten möchte der Rat darauf hinweisen, daß das Thema Mißbrauch einer beherrschenden Stellung gemäß den Vertragsbestimmungen in den Zuständigkeitsbereich der Kommission fällt.
2. Der Rat möchte die Frau Abgeordnete ferner daran erinnern, daß das Europäische Parlament und der Rat vor kurzem, nämlich am 15. Dezember 1997, die Richtlinie 97/67/EG angenommen haben, die gemeinsame Vorschriften für die Entwicklung des Binnenmarktes der Postdienste der Gemeinschaft und die Verbesserung der Dienstqualität enthält ⁽¹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 15 vom 21.1.1998, S. 14.

(98/C 174/116)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3523/97**von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission***(12. November 1997)*

Betrifft: Ausstehende Reformen im Bereich der Forschung an den Universitäten

Meldungen und Kommentaren der Zeitschrift NATURE (Nr. 388, 31, Juli 1997) zufolge bereitet die britische Regierung eine neue Stellungnahme zu den Forderungen einer Hochschule nach umfangreicheren Mittel sowie bestimmten Änderungen in der akademischen Hierarchie vor, um so das Vertrauen zwischen Wissenschaft und Staat wiederherzustellen.

Der Dearing-Bericht wirft wichtige Fragen auf, die sich sicher in einem künftigen Weißbuch wiederfinden werden und nicht nur das Vereinigte Königreich betreffen. Die Gewährleistung einer qualitativ hochwertigen und hinlänglichen Grundlagenforschung, die Anerkennung der Tatsache, daß innerhalb der Universitäten das Unterrichtswesen einen ähnlichen Nutzen schafft wie die Forschung, die Billigung hinreichender Verwaltungsausgaben für die Forschung, die Modernisierung der Ausstattung und die Gewährleistung der Beteiligung der Industrie sind Aufgaben, mit denen sich alle Regierungen der Europäischen Union und anderer entwickelter Wirtschaften konfrontiert sehen.

Kann die Kommission mitteilen, welche Reformen und Studien — ähnlich jenen, die im Vereinigten Königreich in Angriff genommen wurden — in Europa, in den Vereinigten Staaten und Japan durchgeführt werden?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(13. Januar 1998)

Die Kommission beteiligt sich im Rahmen der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) aktiv an einer Arbeitsgruppe zu Wissenschaftssystemen, die sich in den letzten beiden Jahren genau mit dieser Frage befaßt hat. Unter anderem haben folgende Länder Forschung und Entwicklung an ihren eigenen Universitäten untersucht und der OECD-Arbeitsgruppe ihre Schlußfolgerungen zur Verfügung gestellt: Australien, Österreich, Belgien, Kanada, Deutschland, Schweiz, USA, Finnland, Frankreich, Ungarn, Japan, Niederlande, Norwegen, Polen, Portugal, Spanien, Schweden.

Zu den in dem Bericht untersuchten Fragen gehören die rückläufigen Staatseinnahmen, die veränderten Kriterien für die Finanzierung durch die öffentliche Hand, der verstärkte Rückgriff auf industrielle FuE-Fonds, die Wirtschaftlichkeit, systemische Verknüpfungen, die Internationalisierung und Personalfragen.

Die abschließenden Beiträge zu dem Bericht werden derzeit zusammengestellt. Angestrebt wird eine Ausweitung auf weitere Themen sowie eine Aktualisierung im Hinblick auf wichtige Veränderungen, die im letzten sowie in diesem Jahr in Japan, Deutschland, Ungarn und Finnland eingetreten sind.

Die endgültige Fassung des Berichts wird Ende Mai 1998 vorliegen. Es ist davon auszugehen, daß die OECD den Bericht zu diesem Zeitpunkt zur Weitergabe freigegeben haben wird.

Zusätzlich zu den Arbeiten der OECD werden im Zuge der sozioökonomischen Schwerpunktforschung des 4. Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung ⁽¹⁾ einige Maßnahmen in Angriff genommen. Eine Aufstellung der wichtigsten Vorhaben wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zugeleitet.

⁽¹⁾ Dok. KOM (92) 459 endg.

(98/C 174/117)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3524/97

von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission

(12. November 1997)

Betrifft: Gemeinschaftliches Programm gegen die Gefährdung durch baufällige Gebäude

Angesichts der häufigen oft tödlichen Unfälle, durch den Einsturz baufälliger Gebäude, die auf dem gesamten Gebiet der Europäischen Union in die Tausende gehen, sollte ein gemeinsames Aktionsprogramm erwogen werden, um etwas gegen die andauernde Lebensgefahr zu unternehmen, in der ganze Familien, zahlreiche Arbeiter und sogar zufällige Passanten schweben.

Gerade in den Altstädten vieler unserer Städte befinden sich zahlreiche derartige Gebäude, ohne daß Sanierungsprogramme die Zahl baufälliger Häuser ausreichend senken konnten.

Kann die Kommission mitteilen, ob es möglich wäre, eine Aktion im großen Maßstab im gesamten Gebiet der Union zu planen, um in den Städten der Gemeinschaft die Gefährdung durch baufällige Häuser zu bekämpfen, vorzugsweise indem all jene Teile, die nicht erhalten werden können oder müssen, neu gebaut werden? Kann ein Untersuchungsprogramm über die besten Erhaltungs- und Sanierungstechniken finanziert werden?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(7. Januar 1998)

Die Sorge des Herrn Abgeordneten hinsichtlich der Einsturzrisiken baufälliger Gebäude oder von Teilen von Gebäuden wegen mangelnder Wartung, Kontrolle und Überprüfung kann nur geteilt werden.

Auf Gemeinschaftsebene berücksichtigen die Vorschriften über Bauwerke diesen Aspekt, da die Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽¹⁾ vorsieht, daß lediglich Produkte für Bauwerke verwendet werden dürfen, die die Anforderungen an Stand- und Nutzungssicherheit erfüllen.

Dieselbe Vorschrift enthält auch eine Anforderung im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit. Sie kann jedoch nur auf neue oder renovierte Gebäude angewandt werden.

Für die vorhandene Bausubstanz gibt es auf europäischer Ebene kein Sanierungsprogramm, das eine Sanierung in großem Maßstab vorsieht. Solche Maßnahmen müssen auf nationaler Ebene ergriffen werden.

Im Hinblick auf die Forschung wurden im Rahmen des Programms für Industrie- und Werkstofftechnologien (Brite-EuRam) des Vierten Rahmenprogramms für Forschung und Entwicklung mehrere Projekte finanziert, die indirekt Unfallrisiken vorbeugen, die auf auffällige und wenig sichere Gebäude zurückgehen.

(¹) ABl. L 40 vom 11.2.1989.

(98/C 174/118)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3525/97
von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission
(12. November 1997)

Betrifft: Teilnahme der Gemeinschaft an Uralides-Projekten

Das internationale Projekt Uralides, an dem derzeit 39 wissenschaftliche Institutionen der ganzen Welt teilnehmen (24 europäische, 1 amerikanische und 14 russische), dient der erschöpfenden Untersuchung des Uralgebirges, also jener Gebirgskette, die die Europäische und die Asiatische Kontinentalplatte voneinander trennt und weltweit als eines jener Gebirge mit am meisten Bodenschätzen aller Art und als reiches Lager von energetischen und nicht-energetischen Ressourcen angesehen wird. Dieses Projekt entstand infolge der Einleitung der multinationalen Initiative „Europrobe“ der Europäischen Wissenschaftsstiftung für Geowissenschaftliche Untersuchungen.

Kann die Kommission mitteilen, wie sie zum internationalen Projekt Uralides, einer möglichen Teilnahme daran und einer eventuellen finanziellen Beteiligung steht?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
(14. Dezember 1997)

Die Kommission ist sich der internationalen Bedeutung und Tragweite — in wissenschaftlicher wie auch wirtschaftlicher Hinsicht — des Uralides-Projekts voll bewußt. Im Rahmen des laufenden vierten Rahmenprogramms im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration (Beschluß Nr. 1110/94/EG) (¹) wird dieses Projekt über INTAS ((International association for the promotion of cooperation with scientists from the former Soviet Union) von der Gemeinschaft unterstützt.

In der derzeitigen Fassung des fünften Rahmenprogramms (²) ist eine weitere Unterstützung gemeinsamer Forschungsprojekte und konzertierter Aktionen mit Rußland und anderen Ländern der ehemaligen Sowjetunion auf verschiedenen Gebieten — einschließlich der Energie und der Umwelt — vorgesehen.

(¹) ABl. L 126 vom 18.5.1994.

(²) Dok. KOM(97) 439.

(98/C 174/119)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3530/97
von Gunilla Carlsson (PPE) an die Kommission
(12. November 1997)

Betrifft: Warnhinweis auf schwedischem Kautabak

Anhand von Forschungsergebnissen wird eindeutig belegt, daß ein Zusammenhang zwischen dem Gebrauch von schwedischem Kautabak und Krebs nicht nachgewiesen werden kann. Trotzdem schreibt die EU-Richtlinie 92/41/EWG (¹) vor, daß die Verpackungen für Kautabak mit der Aufschrift „verursacht Krebs“ versehen

werden müssen. Selbstverständlich schadet dies dem Vertrauen sowohl in die Generaldirektion für das schwedische Gesundheits- und Sozialwesen als auch in die EU, da diese falsche Behauptung auf jeder verkauften Verpackung Kautabak wiederholt wird. Da nun aber diese Behauptung sich in den jüngsten Forschungsberichten erneut als falsch erwiesen hat, erscheint es selbstverständlich, daß die Richtlinie geändert werden muß. Es geht somit nicht um die Frage, ob eine entsprechende Änderung erfolgen soll oder nicht, sondern darum, wann sie erfolgt. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen ergibt sich folgende Frage an die Kommission:

Wann wird die Kommission die Initiative ergreifen, um die derzeit geltende Richtlinie betreffend den Warnhinweis auf schwedischem Kautabak abzuändern?

(¹) ABl. L 158 vom 11.6.1992, S. 30.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(20. Januar 1998)

Die geforderten Gesundheitswarnungen auf nicht zum Rauchen bestimmten Tabakerzeugnissen in den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gehen auf die Stellungnahme wissenschaftlicher Sachverständiger zurück, wonach alle Tabakerzeugnisse mit einer Gesundheitsgefährdung verbunden sind und insbesondere einen erheblichen Risikofaktor für Krebs darstellen.

Die Kommission schlägt in ihrer Mitteilung an den Rat und das Parlament über die derzeitige und künftige Rolle der Gemeinschaft bei der Bekämpfung des Tabakkonsums (¹) vor, die Durchführung der bestehenden Kennzeichnungsrichtlinie auf ihre Wirksamkeit zur Aufklärung der Verbraucher über die Gefahren des Rauchens zu überprüfen und dabei auch die Frage zu klären, ob Verbesserungen in Form und Inhalt der Warnhinweise vorgenommen werden sollten. Die Möglichkeit, grössere und besser lesbare Gesundheitswarnungen vorzuschreiben, ist bereits mit der Kennzeichnungsrichtlinie gegeben und die Kommission könnte diese Möglichkeit mit den Mitgliedstaaten prüfen.

Die Kommission wird die Reaktionen auf diese Mitteilung auswerten und eventuell im Anschluß daran entsprechende Vorschläge für Aktionen und Maßnahmen vorlegen. Anhand derzeitiger Untersuchungen und künftiger Forschungen in diesem besonderen Bereich wird die Kommission alle Anhaltspunkte sorgfältig überprüfen, die dazu beitragen können, den Zusammenhang zwischen Kautabak und Krebs aufzuklären.

(¹) Dok. KOM (96) 609 endg.

(98/C 174/120)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3538/97

von Wilfried Telkämper (V) an die Kommission

(12. November 1997)

Betrifft: Waldbrände in Südostasien und die Folgen für die einheimische Bevölkerung

Die jüngste Brandkatastrophe in Indonesien und Malaysia führte zu beträchtlichen Umweltschäden und u. a. zu bedeutenden gesundheitlichen Problemen für die dortige Bevölkerung. Liegen der Kommission Informationen darüber vor, wieviele Menschen und welche Gebiete von der Rauchwolke sowie den tatsächlichen Bränden betroffen sind, welche Siedlungen niederbrannten, ob bei den Bränden Menschen ums Leben kamen, und ob die Überlebenden möglicherweise humanitäre Hilfe benötigen?

Hat die Kommission außerdem Informationen darüber, wieviel Hektar Primär- und Kulturwald abbrannten, ob Pläne zur Wiederaufforstung vorliegen, und ob dies Konsequenzen für die Bodenrechte der einheimischen Bevölkerungsgruppen hat?

Ist die Kommission der Meinung, daß die großflächigen Waldbrände der jüngsten Vergangenheit und ihre Folgen für die Gemeinden mit den Bestimmungen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt und den Prinzipien der Agenda 21 in Einklang stehen?

Kann die Kommission einen Überblick über die Projekte in Indonesien und Malaysia geben, die von der EU finanziert wurden? Kann die Kommission weiterhin mitteilen, ob, und welchen Schaden diese Projekte durch die Waldbrände erlitten haben?

Antwort von Herrn Marín im Namen der Kommission*(19. Dezember 1997)*

Der Kommission liegen keine unabhängigen Informationen vor, anhand derer sich beurteilen ließe, wieviele Menschen von den Rauchschwaden oder Bränden betroffen sind. Die Schätzungen stammen von den nationalen Behörden und dem Ausschuß der Vereinten Nationen für die Bewertung von Notfällen (UNDAC), der jetzt in Indonesien im Einsatz ist. Derzeit gibt keine Anhaltspunkte dafür, daß diese Schätzungen auf mehr als allgemeinen Vermutungen beruhen. Die verfügbaren Informationen werden von der Europäischen Brandverhütungsgruppe (EUFREG) analysiert und in ihrem Abschlußbericht über die Phase II ihrer Mission, der Ende des Jahres vorliegen dürfte, veröffentlicht. Die Kommission wird dem Herrn Abgeordneten diesen Bericht zuleiten.

Was die Gebiete der einheimischen Bevölkerung anbelangt, die von den Bränden betroffen sein könnten, so zeigen die ersten Ergebnisse der Fernanalyse, daß der Großteil der Brände in der Nähe von Siedlungsgebieten ausbrach und mit Rodungsmaßnahmen von Unternehmen oder von einzelnen Bauern zusammenhängt. Tropenwald wurde nur in sehr geringem Umfang von den Bränden zerstört, so daß wahrscheinlich sehr wenige Siedlungen der einheimischen Bevölkerung von der Katastrophe betroffen sind. In jedem Fall wurden keine Todesopfer unter der einheimischen Bevölkerung aufgrund der Brände gemeldet. Dagegen kommt es jetzt den Berichten zufolge immer mehr zu Todesfällen infolge der Dürre, vor allem in Irian Jaya, das von den Land- und Waldbränden relativ wenig berührt ist.

Die Kommission beschloß am 7. November 1997, rund 200.000 Ecu für die von der Dürre und den Bränden in Indonesien betroffenen Bevölkerungsgruppen bereitzustellen. Dieser Beschluß betrifft die Lieferung von Trinkwasser für 228.000 Menschen auf der Insel Java und wird von Médecins sans frontières (Belgien) durchgeführt.

Der Kommission liegen zur Zeit keine zuverlässigen Schätzungen über die Gebiete mit unterschiedlicher Vegetation vor, die den derzeitigen Bränden zum Opfer fielen. Die EUFREG-Fernanalyse hat die Brandflecken in einem sehr begrenzten Gebiet im Süden Sumatras und in Kalimantan untersucht. Anhand der Ergebnisse dieser Untersuchung können zuverlässigere Schätzungen über die zerstörten Gebiete mit unterschiedlicher Vegetation abgegeben werden. Das Parlament wird darüber informiert.

Nach der Konvention über den Schutz der biologischen Vielfalt, vor allem nach den Artikeln 1, 6, 10 und 14 dieser Konvention, sind die Parteien zu allgemeinen Maßnahmen im Hinblick auf die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und die Reduzierung schädlicher Auswirkungen auf die biologische Vielfalt verpflichtet. Darüber hinaus wurde auf der Konferenz der Vertragsparteien ein Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt und die Wälder beschlossen. Zwar kann ein deutlicher Zusammenhang zwischen den Waldbränden und den unzureichenden Methoden der nachhaltigen Bewirtschaftung gesehen werden, die Verpflichtungen der Konvention könnten wegen ihres allgemeinen Charakters jedoch nicht dafür herangezogen werden, den Stand der Umsetzung voranzutreiben und konkrete Maßnahmen in Zukunft zu fördern.

Seit 1992 hat die Kommission 107 Mio.Ecu zur Verbesserung der Waldsituation und der biologischen Vielfalt in Indonesien bereitgestellt. Die Kommission leitet dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments den angeforderten Überblick über die von der Gemeinschaft in Indonesien finanzierten Projekte direkt zu.

(98/C 174/121)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3540/97**von Allan Macartney (ARE) an die Kommission***(12. November 1997)*

Betrifft: Hilfsmittel des ECHO für Flüchtlinge aus der Westsahara

Kann ECHO genau angeben, welcher Betrag bzw. Prozentsatz der Hilfsgelder für die Flüchtlinge aus der Westsahara für Veröffentlichungen, Werbung und Aufkleber ausgeben wird?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(17. Dezember 1997)*

In der Verordnung (EG) Nr. 1257/96 des Rates vom 20. Juni 1996 über die humanitäre Hilfe⁽¹⁾ ist vorgesehen, daß Kosten für die Herausstellung des Gemeinschaftscharakters der Hilfe finanziert werden können, sowie Aktionen zur Sensibilisierung und Unterrichtung mit dem Ziel, die humanitäre Problematik insbesondere der Öffentlichkeit in Europa und in den Drittländern, in denen die Gemeinschaft größere humanitäre Aktionen finanziert, näherzubringen.

Entsprechend diesen Grundsätzen und gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Partnerschaftsrahmenvertrags im Bereich der humanitären Hilfe werden die mit der Durchführung betrauten Partner ersucht, die Sichtbarkeit der von der Gemeinschaft finanzierten humanitären Aktionen zu erhöhen, vorausgesetzt, daß dies nicht ihrem Auftrag, ihren Grundsätzen und der Sicherheit ihres Personals abträglich ist.

Der folgenden Tabelle ist der Betrag (in Ecu) der Hilfe für Flüchtlinge aus der Westsahara in den Jahren 1996 und 1997 und der Anteil der für die Sichtbarkeit der Hilfe verwendeten Gelder zu entnehmen.

Humanitäre Hilfe für die saharaischen Flüchtlinge in Tindouf (Algerien).

Globalplan	Insgesamt	Sichtbarkeit	Anteil in %
1996	7 000 000	40 508	0,6
1997	7 000 000	23 430	0,3

(¹) ABl. L 163 vom 2.7.1996.

(98/C 174/122)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3555/97

von Mirja Ryyänen (ELDR) an die Kommission

(4. November 1997)

Betrifft: Maßnahmen der EU gegen die Beschränkung des Grenzverkehrs durch Rußland

Rußland hat wieder einmal neue Hindernisse für den Handel und Verkehr mit Finnland angekündigt. Die russischen Zollbehörden führen zunächst eine 44 Tonnen-Gewichtsbegrenzung im grenzüberschreitenden Verkehr ein. Durch die Begrenzung würde für finnische Fahrzeuge der grenzüberschreitende Verkehr, u.a. beim Holztransport, fast ganz lahmgelegt.

Wie schon in früheren Fällen ist die Mitteilung der neuen Regelungen bei den Behörden und Transportunternehmern erst im letzten Moment eingegangen und kommt völlig überraschend. Die Situation an der Grenze zwischen der EU und Rußland unterliegt also weiterhin der Willkür und ist verwirrend.

1. Wie stellt die Kommission sicher, daß Rußland mit seinen Regelungen und Forderungen die Union und ihre Mitgliedstaaten nicht diskriminiert?
2. Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um das Vorgehen der russischen Zollbehörden zu beeinflussen und sie zu veranlassen, sich nach gutem internationalem Handelsbrauch zu verhalten?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(9. Dezember 1997)

Die Kommission ist sich der schwierigen Lage an der finnisch-russischen Grenze bewußt.

Unberechenbare kurzfristige Änderungen der russischen Rechtsvorschriften und Verfahren in bezug auf den grenzüberschreitenden Verkehr, die Zollabfertigung und die Grenzkontrollen sind offensichtlich mit negativen Auswirkungen auf den Verkehrsfluß zwischen Rußland und den Nachbarländern, insbesondere Finnland, verbunden.

Aus diesem Grunde ist es auf allen Ebenen zu zahlreichen einschlägigen Kontakten und Begegnungen zwischen der Kommission und russischen Ministerien — bis hin zum russischen Verkehrsminister — sowie weiteren Behörden gekommen. Im Juni 1997 besuchte das zuständige Kommissionsmitglied gemeinsam mit dem finnischen und dem russischen Verkehrsminister in Vaalimaa den neuen Grenzübergang für den Straßenverkehr.

Der Kommission ist bekannt, welche Schwierigkeiten infolge der jüngsten Änderungen der in Rußland hinsichtlich der Gewichtsbegrenzung geltenden Bestimmungen aufgetreten sind. Bedauerlicherweise kann dieses Problem jedoch im Rahmen des Abkommens über Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und Rußland nicht adäquat behandelt werden, weil Fragen des Straßenverkehrs zwischen der Gemeinschaft und Rußland erst im Rahmen künftiger Verhandlungen geklärt werden sollen.

Obwohl die Kommission 1992 eine Empfehlung für entsprechende Verkehrsverhandlungen mit einer Reihe von Ländern einschließlich Rußlands vorlegte, hat der Rat solchen Verhandlungen bisher nicht zugestimmt. Die Frage der in Rußland für finnische Nutzfahrzeuge geltenden Gewichtsbegrenzungen ist deshalb nach wie vor von der finnischen Regierung zu klären.

Es ist zu beachten, daß das Höchstgewicht für Fahrzeuge aus Drittländern, die in die Gemeinschaft einreisen wollen, bei 40 Tonnen liegt. Allerdings steht es den Mitgliedstaaten frei, schwereren Fahrzeugen auf nichtdiskriminierende Weise die Teilnahme am Straßenverkehr in ihrem Hoheitsgebiet zu erlauben.

Die Kommission wird natürlich auch weiterhin bei jeder sich bietenden Gelegenheit auf die russische Regierung Druck ausüben, damit Änderungen von Bestimmungen rechtzeitig bekanntgegeben werden und ihre Einführung auf annehmbarer, nichtdiskriminierender Grundlage erfolgt.

(98/C 174/123)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3558/97

von Riccardo Nencini (PSE) an die Kommission

(4. November 1997)

Betrifft: Gleichwertigkeit der Befähigungsnachweise in Europa

Frau Cristina Ruiz Martí, spanischer Staatsangehörigkeit, hat einen Antrag auf Teilnahme an einem Auswahlverfahren für Bibliotheksassistenten an der Universität Florenz gestellt; in dem Antrag ersucht sie um die Anerkennung der Gleichwertigkeit ihres Zeugnisses der Sekundarstufe. In der Rechtsverordnung Nr. 29 vom 3.2.1993 geht es um das Verfahren zur Herstellung der Gleichwertigkeit der Zeugnisse der Sekundarstufe. Das in dieser Rechtsverordnung niedergelegte Verfahren ist noch nie zur Anwendung gekommen, denn nach Aussage des spanischen Generalkonsulats wurde noch nie ein spanischer Bürger, der eine vom italienischen Konsulat ausgestellte Erklärung über die Gleichwertigkeit eines Zeugnisses der Sekundarstufe vorgelegt hat, zu einem öffentlichen Auswahlverfahren zugelassen.

Der Antrag von Frau Ruiz Martí wurde abgelehnt, da es unmöglich war, konkret die Gleichwertigkeit des Diploms festzustellen, obwohl Frau Ruiz Martí alle erforderlichen Dokumente vorgelegt hatte, da es in Italien keine Stelle gibt, die dazu in der Lage ist.

Was gedenkt die Kommission zu unternehmen, um dieses Problem ein für allemal zu lösen, da es sich um eine ständig wiederkehrende Verletzung eines Grundrechtes handelt?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Januar 1998)

Die Rechtsverordnung Nr. 29 vom 3. Februar 1993, auf die der Herr Abgeordnete Bezug nimmt, legt in Artikel 37.1 das Recht für die Unionsbürger fest, an Auswahlverfahren für Stellen im öffentlichen Dienst in Italien teilzunehmen, die nicht die Ausübung der Staatsgewalt implizieren. Artikel 37.3 dieser Rechtsverordnung sieht die Annahme eines Gleichwertigkeitsverfahrens für Studienabschlüsse durch den Ministerrat vor, um die Teilnahme von Unionsbürgern an den Auswahlverfahren zu erleichtern. Nach den von dem Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage erteilten Informationen wurden die Durchführungsbestimmungen zu dieser Rechtsverordnung noch nicht erlassen.

Aufgrund von Artikel 48 EG-Vertrag zum freien Verkehr erwerbstätiger Arbeitnehmer sind die italienischen Behörden nach der Auslegung der Rechtsprechung⁽¹⁾ auch in Ermangelung einzelstaatlicher Bestimmungen für die Gleichwertigkeitsverfahren verpflichtet, die in einem anderen Mitgliedstaat erworbenen Befähigungen zu berücksichtigen und eine vergleichende Prüfung zwischen der von dem Migrant absolvierten und der in dem Aufnahmemitgliedstaat geforderten Ausbildung vorzunehmen. Artikel 48 EG-Vertrag kann von Einzelpersonen auch unmittelbar vor den einzelstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden.

Die Kommission hat im übrigen bereits mit den italienischen Behörden Kontakt aufgenommen, um eine Lösung für dieses Problem herbeizuführen.

(¹) Vgl. insbesondere Urteil vom 15.10.1987 Rs.222/86 Heylens und Urteil vom 7.5.1991 Rs.C-340/89 Vlassopoulou.

(98/C 174/124)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3571/97**von Cristiana Muscardini (NI), Gastone Parigi (NI)
und Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission***(13. November 1997)**Betrifft:* Umweltauswirkungen von Hochgeschwindigkeitszügen

Die geplanten italienischen Hochgeschwindigkeitsbahnlinien stoßen in den betroffenen Gebieten auf den Widerstand von kommunalen Verwaltungen, Bürgerkomitees, Umweltorganisationen und Umweltschutzverbänden hinsichtlich der Trassen Fréjus — Turin — Mailand — Venedig, Mailand — Genua und Mailand — Bologna — Florenz — Rom — Neapel. Die Proteste betreffen im allgemeinen die Umweltschäden, die negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit sowie die Zerstörung der Landschaft und des Gleichgewichts der Ökosysteme, wenn das Projekt in seiner derzeitigen Form verwirklicht würde. Die Proteste haben schließlich dazu geführt, daß beim Europäischen Parlament eine Petition eingereicht wurde, die von 35.000 Bürgern unterzeichnet wurde. Die Kommission wird um die Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Hat sie Kenntnis von dem italienischen Projekt?
2. Ist ihr bekannt, ob bei dem Projekt eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde?
3. Kann sie bestätigen, daß bei der Beurteilung der Umweltauswirkungen den in den Gemeinschaftsrichtlinien zum Umweltschutz sowie zum Schutz der menschlichen Gesundheit festgelegten Kriterien entsprochen wurde?
4. Kann sie angeben, ob nach den Erfahrungen in einer ersten Pionierphase der Technologie der variablen Schienenneigung (Pendolino) gegenüber den für die Hochgeschwindigkeitszüge in anderen europäischen Ländern verwendeten Technologien für die Zukunft der Vorzug zu geben ist?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(16. Januar 1998)*

Soweit der Kommission bekannt ist, ist das von den Abgeordneten erwähnte Projekt einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterzogen worden.

Deshalb fordert die Kommission die Abgeordneten hiermit auf, zu den angeblichen Versäumnissen bei der Behandlung von Umweltfragen im Zusammenhang mit dem obengenannten Projekt genauere, ausführlichere Informationen vorzulegen. Nur anhand konkreter Beschwerden und unter Bezugnahme auf Aspekte, die in den Geltungsbereich der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten⁽¹⁾ fallen, kann die Kommission entsprechende Maßnahmen ergreifen, indem sie beispielsweise bei dem betroffenen Mitgliedstaat Informationen anfordert oder ein Vertragsverletzungsverfahren einleitet.

Mit Hilfe der Technologie der variablen Schienenneigung (Pendolino) können die Fahrzeiten verkürzt werden, was zu einer effizienteren Nutzung der (bestehenden) Infrastruktur beitragen kann. Hierbei ist jedoch zu bedenken, daß Geschwindigkeitsunterschiede zwischen Zügen auf derselben Strecke zu erheblichen Kapazitätsproblemen führen können. Deshalb bietet die Technologie der variablen Schienenneigung keinen Ersatz für Modernisierung und Ausbau der Infrastruktur für Hochgeschwindigkeitszüge.

⁽¹⁾ ABl. L 175 vom 5.7.1985, S. 40.

(98/C 174/125)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3574/97**von Joan Colom i Naval (PSE) an die Kommission***(4. November 1997)**Betrifft:* Besteuerung von Pensionsfonds bzw. Altersversorgungsfonds

Hält es die Kommission für vereinbar mit den EG-Rechtsvorschriften, daß die Steuervorschriften eines Mitgliedstaates eine unterschiedliche steuerliche Behandlung der Beiträge zu Pensionsfonds bzw. Altersversorgungsfonds wie auch der Leistungen aus diesen Fonds vorsehen, die sich danach richtet, wo der betreffende Fonds seinen Sitz hat bzw. wo der Vertrag unterzeichnet wurde, wenngleich es sich um andere Mitgliedstaaten handelt? Ist von daher gesehen das spanische Privatversicherungsgesetz von 1995 mit dem EG-Recht vereinbar?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(6. Januar 1998)*

Im allgemeinen hält es die Kommission nicht für mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar, wenn gemäß den Steuervorschriften eines Mitgliedstaats Beiträge zu Pensionsfonds und daraus erwachsende Gewinne je nach dem Niederlassungsort des Fonds und dem Ort der Vertragsunterzeichnung steuerlich unterschiedlich behandelt werden. Es kann jedoch — so der Gerichtshof in seinem Urteil vom 28. Januar 1992 in der Rechtssache Bachmann (Rechtssache C-204/90) — ein objektiver Grund für eine derartige diskriminierende Behandlung vorliegen. In späteren Urteilen hat der Gerichtshof das Bachmann-Urteil noch ausführlicher erläutert (Urteil vom 11. August 1995 in der Rechtssache C-080/94 (Wiclockx), und Urteil vom 14. November 1995 in der Rechtssache C-484/93 (Svensson)). In einer weiteren Rechtssache (C-118/96 (Jessica Safir)) steht das Urteil noch aus. Ob eine bestimmte einzelstaatliche Steuervorschrift für Pensionsfonds mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar ist, wird auf der Grundlage dieser Urteile beurteilt werden müssen.

Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen im Rahmen des spanischen Steuersystems hat die Kommission geprüft, ob sich aus dem Gesetz eine diskriminierende steuerliche Behandlung je nach dem Ort, an dem die Versicherungsgesellschaft ansässig ist, ergibt. Die spanischen Behörden haben darauf hingewiesen, daß nach Artikel 78 Absatz 1 des Gesetzes 30/95 vom 8. November 1995 zur Regelung und Überwachung der Privatversicherungen die in den übrigen Mitgliedstaaten des Europäischen Wirtschaftsraumes niedergelassenen Versicherungsgesellschaften, die eine Genehmigung für die Aufnahme ihrer Tätigkeit in ihrem Herkunftsmitgliedstaat erhalten haben, ihre Tätigkeiten im Rahmen der Niederlassungs- oder der Dienstleistungsfreiheit auch in Spanien ausüben können. Zudem könnten auch Lebensversicherungsbeiträge, die von in Spanien ansässigen Personen an Versicherungsgesellschaften gezahlt werden, die zwar nicht in Spanien niedergelassen, laut Gesetz aber zur Ausübung ihrer Tätigkeit in Spanien ermächtigt sind, unter denselben Voraussetzungen von der persönlichen Einkommensteuer abgezogen werden wie Versicherungsbeiträge, die an in Spanien niedergelassene Versicherungsunternehmen gezahlt werden. Die Kommission ist deshalb zu der Auffassung gelangt, daß es sich in diesem speziellen Fall nicht um eine diskriminierende steuerliche Behandlung handelt.

(98/C 174/126)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3582/97**von José Apolinário (PSE) an die Kommission***(13. November 1997)*

Betrifft: Europäischer Ausweis für Personen ab dem 60. Lebensjahr

Die Kommission bezieht sich in der Antwort auf meine Anfrage E-1019/97 ⁽¹⁾ auf eine Durchführbarkeitsstudie über einen europäischen Ausweis für Personen ab dem 60. Lebensjahr. Liegt diese Studie bereits vor, und welche Entwicklungen sind in bezug auf dieses Vorhaben seit April 1997 zu verzeichnen?

⁽¹⁾ ABl. C 367 vom 4.12.1997, S. 69.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(13. Januar 1998)*

Die Ergebnisse einer Durchführbarkeitsstudie über einen Ausweis für Personen ab dem 60. Lebensjahr, die von im Bereich älterer Menschen in fünf Mitgliedstaaten tätigen Nichtregierungsorganisationen durchgeführt wurde, liegen bei der Kommission erst seit kurzem vor. Sie werden von ihr jetzt sorgfältig geprüft.

(98/C 174/127)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3586/97**von Karin Riis-Jørgensen (ELDR) an die Kommission***(13. November 1997)*

Betrifft: Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt

Es können in bestimmten Situationen, in denen Informationen auf der Grundlage der Richtlinie 90/313/EWG ⁽¹⁾ angefordert werden, Zweifel entstehen, inwieweit private Organisationen oder Unternehmen, die öffentliche Umweltschutzaufgaben wahrnehmen, unter diese Richtlinie fallen.

Kann die Kommission in diesem Zusammenhang mitteilen, ob Einrichtungen, die öffentliche Naturschutzaufgaben wahrnehmen — sich beispielsweise für bedrohte oder kranke Tiere einsetzen —, in den Geltungsbereich der Richtlinie über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (90/313/EWG) fallen? Falls ja, gilt dies unabhängig vom juristischen Status der Einrichtungen?

(¹) ABl. L 158 vom 23.6.1990, S. 56.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(6. Januar 1998)

Gemäß Artikel 6 der Richtlinie 90/313/EWG über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt (¹) ergreifen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß Stellen, die öffentliche Aufgaben im Bereich der Umweltpflege wahrnehmen und der Aufsicht von Behörden unterstellt sind, die von ihnen vorliegenden Informationen über die Umwelt unter den in der Richtlinie festgelegten Bedingungen entweder über die zuständige Behörde oder selbst unmittelbar zugänglich machen.

Nach dieser Richtlinie müssen somit zwei Bedingungen erfüllt sein, damit die erwähnten Stellen die in der Richtlinie erwähnten Verpflichtungen erfüllen müssen, d. h. sie müssen im Bereich der Umwelt öffentliche Verantwortung wahrnehmen und der Aufsicht durch eine Behörde unterstellt sind. Es genügt somit, daß eine von der Frau Abgeordneten erwähnte Stelle diese beiden in der Richtlinie festgelegten Bedingungen erfüllt, damit die Richtlinie für diese Stelle Geltung hat.

Ohne genauere Informationen kann die Kommission nicht beurteilen, ob Artikel 6 der Richtlinie 90/313/EWG für die in dieser Anfrage erwähnten Stellen gilt.

(¹) ABl. L 158 vom 23.6.1990.

(98/C 174/128)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3587/97
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission**

(13. November 1997)

Betrifft: Unbeschränkte Ausstellung von Lizenzen für den öffentlichen Güterkraftverkehr an nichtgriechische Spediteure

Die griechischen Behörden behaupten, daß die Europäische Kommission Druck auf Griechenland ausübe, um es zur unbeschränkten Ausstellung von Lizenzen für den öffentlichen Güterkraftverkehr an nichtgriechische Spediteure zu veranlassen. Sie weisen außerdem darauf hin, daß die Ausstellung von Lizenzen für Lkw-Unternehmer in allen Mitgliedstaaten der Union vollkommen unbeschränkt sei.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, wie weit dies gilt, ob es vom Gemeinschaftsrecht vorgeschrieben ist und um welche Verordnungen und Richtlinien es sich im einzelnen handelt, die die griechischen Behörden zur unbeschränkten Ausstellung solcher Lizenzen für den Güterkraftverkehr verpflichten?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(20. Januar 1998)

Die Kommission hat in der von dem Herrn Abgeordneten genannten Angelegenheit, also der Vergabe von Lizenzen an nichtgriechische Unternehmer des gewerblichen Güterkraftverkehrs, keinerlei Druck auf die griechische Regierung ausgeübt.

Der nationale griechische Markt, der bisher ziemlich strengen Zugangskontrollen unterlag, wird infolge der vom Rat 1993 mit der Verordnung (EWG) Nr. 3118/93 (¹) eingeführten Kabotageverordnung stufenweise für nichtgriechische Güterkraftverkehrsunternehmen geöffnet.

Die bisher vorliegenden statistischen Angaben deuten darauf hin, daß nur sehr wenige Güterkraftverkehrsunternehmen aus anderen Mitgliedstaaten in Griechenland die Kabotage durchführen; die hierfür erforderlichen Genehmigungen werden von demjenigen Mitgliedstaat ausgestellt, in dem das betreffende Güterkraftverkehrsunternehmen seinen Sitz hat, und nicht von Griechenland.

(¹) ABl. L 279 vom 12.11.1993.

(98/C 174/129)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3590/97**von Marjo Matikainen-Kallström (PPE) an die Kommission***(13. November 1997)*

Betrifft: Verbesserung der Verbindungen zur Datenübermittlung im Interesse der Sicherheit der Bürger

Die Flucht gefährlicher Gefangener kann sehr schwerwiegende Folgen haben. Das mußte zuletzt erst vor wenigen Tagen in Finnland festgestellt werden, wo ein entflohener dänischer Häftling zwei Polizisten getötet hat.

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um die Verbindungen zur Datenübermittlung zwischen den Polizeibehörden der einzelnen Länder zu verbessern, damit derartige Ereignisse verhindert werden können? Wie beabsichtigt die Kommission sicherzustellen, daß die Daten über entflozene Häftlinge oder Häftlinge, die sich auf Hafturlaub befinden, möglichst effektiv allen Mitgliedstaaten bekannt werden, damit man sich zum Beispiel im Fall einer Flucht überall darauf einstellen und reagieren kann?

Beabsichtigt die Kommission, sich für Europol einzusetzen, das über die Möglichkeit verfügt, die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten zu koordinieren?

Wie beabsichtigt die Kommission, die fast unbegrenzten Möglichkeiten der Informationsübertragung und Informationstechnik sowie die zunehmende Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten der Union beim Inkrafttreten des Schengener Abkommens zu berücksichtigen?

(98/C 174/130)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3647/97**von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission***(19. November 1997)*

Betrifft: Zusammenarbeit der Behörden in der EU

In Finnland hat sich in der vergangenen Tagen eine Tragödie ereignet, die mit dem gewaltsamen Tod zweier Polizisten im Dienst zusammenhängt. In einer Kette von Ereignissen raubte ein dänischer Verbrecher während seines Hafturlaubs ein Hotel in Helsinki aus und tötete in brutaler Weise zwei Polizisten. Diese Tragödie hat in Finnland und bestimmt auch in Dänemark viele Fragen laut werden lassen.

Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, damit sich solche Ereignisse nicht wiederholen? Wie kann der Informationsaustausch zwischen den Behörden im Gebiet der EU erleichtert und effektiver gestaltet werden? Wie können die Kontrollen an den Grenzen und die Zusammenarbeit verstärkt und insbesondere Informationen über den Aufenthaltsort und den genehmigten Hafturlaub von Verbrechern weitergegeben werden?

Das genannte Ereignis ist nicht dazu geeignet, bei den Unionsbürgern für die Nützlichkeit des Schengener Abkommens zu „werben“. Der Ausbau der Freizügigkeit hat eindeutig auch negative Seiten, und deshalb muß alles Mögliche getan werden, um diese Nachteile zu beseitigen.

**Gemeinsame Antwort
von Frau Gradin im Namen der Kommission
auf die Schriftlichen Anfragen E-3590/97 und E-3647/97**

(16. Januar 1998)

Die polizeiliche Zusammenarbeit innerhalb der Europäischen Union, vor allem im Rahmen der Europol-Drogenstelle und des künftigen Europäischen Polizeiamts Europol, ist auf die Bekämpfung schwerwiegender Formen der internationalen Kriminalität beschränkt. Fälle entflozener oder auf Hafturlaub befindlicher Häftlinge werden hingegen im allgemeinen auf bilateraler Ebene oder im Rahmen von Interpol behandelt. Da der Vertrag von Amsterdam eine Ausweitung der polizeilichen Zusammenarbeit auf die Verhütung, Aufdeckung und Ermittlung von Straftaten jeglicher Art vorsieht, ist nach seinem Inkrafttreten zu prüfen, ob der von den Abgeordneten angesprochene Aspekt in diesen Bereich fällt. Im Rahmen der justitiellen Zusammenarbeit haben die Mitgliedstaaten Vereinbarungen über die Auslieferung entflozener Häftlinge und strafrechtlich verfolgter Schwerverbrecher geschlossen, nach denen unter anderem Straftäter vorläufig festgenommen werden können bis ein offizieller Auslieferungsantrag gestellt wird. Diese Vereinbarungen sind Bestandteil mehrerer internationaler Verträge, insbesondere des Europäischen Auslieferungsübereinkommens von 1957. Sie werden durch das derzeit zur Ratifizierung anstehende Auslieferungsübereinkommen der Europäischen Union von 1996 ergänzt und ihre Anwendung wird erleichtert.

Nach dem derzeitigen Vertrag über die Europäische Union besitzt die Kommission im Bereich der polizeilichen und der justitiellen Zusammenarbeit in Strafsachen kein Initiativrecht. Durch den Vertrag von Amsterdam wird ihr jedoch ein solches Recht übertragen.

Ein Protokoll im Anhang zum Vertrag von Amsterdam sieht die Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union vor. Dies bedeutet jedoch nicht, daß mit Inkrafttreten des Vertrags von Amsterdam die Schengen-Bestimmungen automatisch auch in denjenigen Mitgliedstaaten gelten, die zu diesem Zeitpunkt das Schengener Übereinkommen noch nicht anwenden. Für die Mitgliedstaaten, die inzwischen diesem Übereinkommen zwar beigetreten, es aber vor dem betreffenden Zeitpunkt noch nicht durchgeführt haben, setzt der Rat zu gegebener Zeit das Datum für die Durchführung des Übereinkommens fest. Die Mitgliedstaaten, die nicht Vertragsparteien des Übereinkommens sind, nämlich das Vereinigte Königreich und Irland, können nach dem Protokoll zur Einbeziehung des Schengen-Besitzstands in den Rahmen der Europäischen Union beantragen, daß einzelne oder alle Bestimmungen dieses Besitzstands auch auf sie Anwendung finden sollen. Der Rat beschließt mit den Stimmen der Unterzeichnerstaaten des Schengener Übereinkommens und der Stimme des antragstellenden Mitgliedstaats einstimmig über einen solchen Antrag.

(98/C 174/131)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3593/97
von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Sachverständigenausschuß auf hoher Ebene für die Bewertung der sozialen und gesellschaftlichen Aspekte der Informationsgesellschaft

Kann die Kommission eine erste Bilanz der Arbeiten des Sachverständigenausschusses auf hoher Ebene für die Bewertung der sozialen und gesellschaftlichen Aspekte der Informationsgesellschaft übermitteln?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(9. Januar 1998)

Die Arbeiten der hochrangigen Sachverständigengruppe über die sozialen und gesellschaftlichen Aspekte der Informationsgesellschaft sind abgeschlossen. Die Gruppe hat vor kurzem einen Schlußbericht herausgegeben, der dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments direkt zugeht.

Eine Zusammenfassung der im Anhang des Schlußberichts erwähnten ergänzenden Untersuchungen, die parallel zur Tätigkeit der Gruppe erarbeitet wird, ist in Vorbereitung und wird Anfang dieses Jahres vorliegen.

(98/C 174/132)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3600/97
von José Barros Moura (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Aktionsprogramm Sokrates

Kann die Kommission angesichts der heftigen Proteste der portugiesischen Hochschulen — die dem Beispiel anderer Länder der EU gefolgt sind — gegen die von der Kommission für das Studienjahr 1997/1998 im Rahmen der Programms Sokrates vorgeschlagenen Hochschulverträge folgende Fragen beantworten:

1. Was ist der Anlaß für diese Kritik?
2. Welche Punkte ihres Vorschlags wird die Kommission überprüfen?
3. Welche Universitäten haben den Hochschulvertrag unterzeichnet und welche haben dies abgelehnt?

Plant die Kommission, den bürokratischen Aufwand, den das Programm Sokrates im Vergleich zum Programm Erasmus aufweist, zu reduzieren?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß eine durchschnittliche Gemeinschaftsfinanzierung von 15% für die Ziele dieses Programms unzureichend ist?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission*(19. Dezember 1997)*

Die Kritik der Hochschulen am institutionellen Vertrag zu Sokrates/Erasmus resultierte aus den sehr detaillierten Vertragsbestimmungen speziell angesichts der für die Vielzahl der von den Hochschulen vorgeschlagenen Kooperationsaktivitäten verfügbaren Gelder.

Die Kommission hat so reagiert, daß sie eine Reihe von Artikeln des Vertrags geändert und damit den Hochschulen eine größere Flexibilität bei der Umsetzung der Kooperationstätigkeiten gegeben hat. Nur fünf von 1475 Hochschulen haben es abgelehnt, den überarbeiteten Vertrag zu unterzeichnen. Die Änderungen der Vertragsbestimmungen haben einen Teil des Verwaltungsaufwands reduziert und die Kommission wird mit Sicherheit eine weitere künftige Vereinfachung des Programms anstreben.

Die Kommission ist sich völlig im klaren über die unzureichende Gemeinschaftsfinanzierung für das Sokrates-Programm als Ganzes, für das sie eine weit höhere Finanzierung als den schließlich 1994 bewilligten Betrag vorgeschlagen hatte. Entsprechend den seinerzeitigen Vereinbarungen hat die Kommission eine Aufstockung des Finanzrahmens für das Programm in den Jahren 1998 und 1999 vorgeschlagen, damit das Programm seine angestrebten Ziele erreichen kann. Der Vorschlag der Kommission zur Aufstockung des Budgets wird z.Zt. im Parlament und Rat diskutiert.

(98/C 174/133)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3601/97**von Daniel Varela Suanzes-Carpegna (PPE) an die Kommission***(6. November 1997)*

Betrifft: Zeitplan für die Vorlage des neuen Vorschlags der Kommission über das Verbot von Treibnetzen

Auf der Ratstagung (Fischerei) vom 30. April 1997 beantragte die spanische Delegation das Verbot von Treibnetzen, sofern der neue Vorschlag in der im Bericht des Europäischen Parlaments gebilligten Form gestaltet würde, was von der italienischen und deutschen Delegation unterstützt wurde.

In diesem Sinne äußerte sich Kommissionsmitglied Bonino im Plenum des Europäischen Parlaments am 10. Juni 1997, wobei sie versprach, vor Jahresende einen neuen Vorschlag vorzulegen.

Die Bekräftigung dieser Haltung durch die genannten Delegationen während des informellen Rates von La Toja im September 1997 sowie die Erklärung des britischen Fischereiministers gegenüber der spanischen Delegation, daß seine Regierung das genannte Verbot in der im Bericht des Europäischen Parlaments gebilligten Form unterstütze, deuten darauf hin, daß im Rat eine ausreichende Mehrheit für den neuen von der Kommission geänderten Vorschlag besteht.

Kann die Kommission den Zeitplan für die Vorlage des genannten Vorschlags vor Jahresende mitteilen?

Sah sich die Kommission aus irgendeinem Grund veranlaßt, von der im Plenum des Europäischen Parlaments dargelegten Haltung abzugehen?

Hat insbesondere irgendeine Regierung eines Mitgliedstaates der Kommission mitgeteilt, daß ihre Haltung jener des Rates vom April und des informellen Rates von La Toja widerspricht oder davon abweicht, was eine neuerliche Mehrheit ungewiß erscheinen läßt oder eine Änderung der Strategie zur endgültigen Lösung des Problems der Verwendung von Treibnetzen bei Ebbe erfordert?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission*(9. Dezember 1997)*

Die Kommission möchte zunächst klarstellen, daß in La Toja nie eine informelle Ratstagung stattgefunden hat. Im übrigen bekräftigt sie nochmals ihren festen Willen, zu einer raschen Lösung der Treibnetzproblematik beizutragen. Die Regelung dieser Angelegenheit hängt weder von der Tatsache ab, daß der gegenwärtige Vorschlag der Kommission als Grundlage für einen Kompromißentwurf des Ratsvorsitzes dient, noch von der Vorlage eines neuen Vorschlags. Ausschlaggebend ist vielmehr, daß es gelingt, eine qualifizierte Mehrheit für die Beschlußfassung zu erlangen.

Daher hatte sich die Kommission im April 1997 verpflichtet, in Gesprächen mit den direkt betroffenen Mitgliedstaaten zu sondieren, wie der festgefahrene Prozeß wieder in Gang gesetzt werden könnte. Doch auch mit diesen Gesprächen konnten bis Ende 1997 nicht die Voraussetzungen für eine qualifizierte Mehrheit für einen Kompromißentwurf des gegenwärtigen Vorsitzes geschaffen werden.

Da sich der britische Vorsitz ausdrücklich für ein rasches Handeln ausgesprochen hat, scheinen nunmehr jedoch die Voraussetzungen für die unbedingt erforderliche qualifizierte Mehrheit im Rat erfüllt zu sein.

(98/C 174/134)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3603/97

von Pedro Marset Campos (GUE/NGL) an die Kommission

(6. November 1997)

Betrifft: Zukunft der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie

Der Luft- und Raumfahrtsektor hat die Krise der letzten Jahre überwunden und erlebt einen deutlichen Aufschwung. Der weltweite Umsatz in den letzten 20 Jahren betrug ungefähr 400 Milliarden Dollar. Allein in Europa wird für diesen Industriezweig für das Jahr 2003 ein Umsatz von 18 Milliarden Dollar prognostiziert.

Dieser Sektor weist in den meisten Ländern die größte Konzentration von Spitzentechnologien auf und ist eine der wichtigsten Quellen für qualifizierte Arbeitsplätze.

Allerdings kann dieses so hoffnungsvolle Bild durch die kürzliche Fusion von Boeing und McDonnell Douglas, die den Sektor in Europa ernstlich bedroht, getrübt werden.

Hat die Europäische Kommission den Verlust an Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie sowie die Auswirkungen, die diese Fusion für die Arbeitsplätze und die technische Entwicklung mit sich bringen wird, bewertet?

Inwieweit können auf der anderen Seite die Airbus-Vorhaben, der A3-XX und FLA, für die eine Entscheidung ansteht, durch die Entstehung dieses Luftfahrtgiganten beeinträchtigt werden?

Kann die Kommission abschließend einen Zeitplan hinsichtlich der Beschlußfassung für die Verwirklichung der Airbus-Vorhaben vorlegen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(9. Dezember 1997)

Die Bedeutung der Luft- und Raumfahrtindustrie für Europa wird in der Mitteilung „Die Europäische Luft- und Raumfahrtindustrie — Antworten auf die globalen Herausforderungen“ dargestellt, die am 24. September 1997 ⁽¹⁾ verabschiedet wurde.

Im Zuge des Vierten Rahmenprogramms ⁽²⁾ hat die Kommission eine Task Force für die Luft- und Raumfahrt eingerichtet. Diese Initiative sollte unter anderem dazu beitragen, die industrielle Wettbewerbsfähigkeit durch optimale Nutzung des Rahmenprogramms in diesem Bereich zu steigern. Auch der Vorschlag der Kommission für das Fünfte Rahmenprogramm ⁽³⁾ trägt der Bedeutung der Luft- und Raumfahrt Rechnung: er enthält eine Leitaktion mit dem Titel „Neue Perspektiven für die Luftfahrt“ innerhalb des thematischen Programms zur Förderung eines wettbewerbsorientierten und nachhaltigen Wachstums.

Die voraussichtlichen Auswirkungen der Fusion von Boeing und McDonnell Douglas auf den Wettbewerb werden in der Entscheidung der Kommission zu der Fusion vom 30. Juli 1997 genauer analysiert. Die Entscheidung soll in den kommenden Wochen im Amtsblatt veröffentlicht werden.

Was die mögliche Entwicklung von A3XX und FLA durch Airbus angeht, so wird die Kommission die Fortschritte aufmerksam verfolgen. Andererseits ist es nicht ihre Aufgabe, Programme zur Entwicklung neuer Flugzeuge vorzuschlagen oder gar zu beschließen. Derartige Programme sollten ausschließlich auf kommerziellen und wirtschaftlichen Grundlagen stehen und von den Akteuren beschlossen werden, die vom Erfolg oder Mißerfolg des Unternehmens direkt betroffen sind. Dennoch räumt die Kommission ein, daß die Umstrukturierung der Airbus-Industrie vorrangige Bedeutung hat und angesichts der zunehmenden Bedeutung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck die zivile und militärische Produktion in Bereichen wie der Flugzeugentwicklung nicht separat betrachtet werden sollten.

In ihrer Mitteilung vom 24. September 1997 unterstrich die Kommission die Dringlichkeit einer Konsolidierung und Umstrukturierung der europäischen Luft- und Raumfahrtindustrie, damit diese den Anschluß im internationalen Wettbewerb nicht verliert. Europa muß geeignete Rahmenbedingungen für die Umstrukturierung und den Erfolg seiner Luft- und Raumfahrtunternehmen schaffen. Darum hat die Kommission die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Ziele der Mitteilung zu unterstützen, ihrerseits auf den dringenden Handlungsbedarf hinzuweisen und die in der Mitteilung genannten flankierenden Maßnahmen der Gemeinschaft zu unterstützen, um die Umstrukturierungen zu erleichtern und voranzutreiben.

(¹) Dok. KOM(97) 466 endg.

(²) Dok. KOM(93) 459.

(³) Dok. KOM(97) 142, Dok. KOM(97) 553.

(98/C 174/135)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3605/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(13. November 1997)

Betrifft: Sozialer Dialog und arbeitnehmerfeindliche Maßnahmen

Auf europäischer Ebene ist viel die Rede von den Segnungen des sozialen Dialogs, vor allem nach der Einbeziehung des Sozialprotokolls in den neuen Vertrag über die Europäische Union.

Dennoch hält die prekäre Situation der Arbeitnehmer an, ja sie verschärft sich, ohne daß Hoffnung auf eine Lösung in greifbarer Zukunft steht.

Wir beurteilt die Europäische Kommission die bisherigen Ergebnisse des sozialen Dialogs in den Mitgliedstaaten? Erwartet sie, daß sich daraus Fortschritte für die Beschäftigung der Arbeitnehmer ergeben, wenn gleichzeitig unsoziale Maßnahmen gegen sie getroffen werden, ihr ohnehin niedriges Einkommen auf dem Spiel steht und die Zahl der Arbeitslosen in der EU die Zwanzigmillionen-Marke erreicht?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(19. Januar 1998)

Der Dialog zwischen den Sozialpartnern trägt in hohem Maße zur Gestaltung des wirtschaftlichen und sozialen Umfelds bei und stellt eine der wichtigsten Grundlagen unseres Gesellschaftsmodells dar. In sämtlichen Mitgliedstaaten sind Information und Konsultation der Sozialpartner sowie Dialog und Verhandlung anerkannte Prinzipien.

Auf europäischer Ebene hat der soziale Dialog wichtige Entwicklungen durchgemacht. Die Vereinbarung über die Sozialpolitik im Anhang zum Vertrag über die Europäische Union hat sich in erheblichen vertraglichen Fortschritten niedergeschlagen. Die Sozialpartner haben zwei Abkommen abgeschlossen, ein Abkommen über Elternurlaub im Jahre 1996 und ein zweites Abkommen über Teilzeitarbeit im Juni 1997.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit steht im Mittelpunkt der in den letzten Jahren auf Gemeinschaftsebene geäußerten Sorgen. Zum ersten Mal war eine außerordentliche Sitzung des Europäischen Rats am 21. November 1997 in Luxemburg ausschließlich Beschäftigungsfragen gewidmet.

Der Europäische Rat hat die Sozialpartner auf den verschiedenen Verantwortungs- und Handlungsebenen aufgefordert, eine integrierte und koordinierte Beschäftigungsstrategie zu verfolgen. Die Umsetzung der in Luxemburg beschlossenen Leitlinien sieht ferner eine enge Mitwirkung der Sozialpartner auf sämtlichen Ebenen vor.

Die jüngsten Entwicklungen im Bereich der Beschäftigung haben dazu beigetragen, den sozialen Dialog auf nationaler Ebene voranzubringen. So haben die Dreiergespräche zwischen staatlichen Behörden und Sozialpartnern zu nationalen Beschäftigungspakts in mehreren Mitgliedstaaten geführt. Andererseits werden die Tarifverhandlungen zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen auf verschiedenen Ebenen im Bereich der Schaffung von Arbeitsplätzen und der Anpassung der arbeitsmarktpolitischen Vorschriften in allen Mitgliedstaaten fortgesetzt.

(98/C 174/136)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3609/97
von Esko Seppänen (GUE/NGL) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Verbesserung der Stellung der allgemeinen Sprachforschung im Rahmen der EU- Forschungsförderung

In Zukunft wird ein immer größerer Teil der für die europäische Sprachforschung vorgesehenen Mittel direkt von der EU kommen. In den EU-Forschungsprogrammen ist die Sprachforschung in vier Hauptgruppen unterteilt:

- Programme zur Entwicklung und Nutzung von Informationsauffindungssystemen und automatischer Sprachanalyse,
- Programme zur allgemeinen Forschung im Bereich Kultur,
- Programme mit besonderer Ausrichtung auf Forschung und technologische Entwicklung in der ehemaligen Sowjetunion, in ehemals sozialistischen Ländern und in Entwicklungsländern,
- Programme zur Unterstützung der Schulung und Zusammenarbeit zwischen den Wissenschaftlern.

Derzeit sind in den EU-Forschungsprogrammen zur Sprachforschung jedoch nur sehr wenige Teilgebiete vertreten, die die sogenannte Grundlagenforschung in der Linguistik und die theoretische Forschung betreffen. Die Schwierigkeiten bei der Finanzierung der Sprachgrundlagenforschung rühren in erster Linie daher, daß es im allgemeinen lange dauert, bevor die Ergebnisse nutzbar werden. Unter den einzelnen Mitgliedstaaten sind die Niederlande und Deutschland Beispiele für Länder, in denen die Förderung der theoretischen Linguistik als eine wirtschaftliche Investition angesehen wurde. In beiden Ländern ist denn auch die theoretische Forschung dieses Bereichs auf sehr hohem Niveau.

Welche möglichen Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zur Verbesserung der Position der allgemeinen Sprachforschung zu treffen? Ist es zum Beispiel möglich, die Sprachforschung in die Tätigkeit der GFS (Gemeinsame Forschungsstelle) einzugliedern oder ein gesondertes Programm zur Sprachgrundlagenforschung zu entwickeln?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(23. Januar 1998)

Ein spezifisches Programm zur Sprachgrundlagenforschung ist im Vorschlag der Kommission für das Fünfte Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration⁽¹⁾ nicht vorgesehen. Im spezifischen Programm zur „Entwicklung einer nutzerfreundlichen Informationsgesellschaft“ sind jedoch Aktionen zu den neuen Sprachtechnologien vorgesehen, um die Informations- und Kommunikationssysteme benutzerfreundlicher zu machen; diese Aktionen sollen insbesondere im Rahmen der Leitaktion III, „Multimedia-Inhalte“, durchgeführt werden. Diese Forschungstätigkeiten beinhalten unter anderem einige Aspekte der Grundlagenforschung.

An der Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS) ist gegenwärtig keine Sprachforschung geplant.

Zumindest kurzfristig ist die Aufnahme solcher Forschungstätigkeiten durch die GFS mit deren Zuständigkeitsbereich auch nicht vereinbar.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 142 endg.

(98/C 174/137)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3610/97
von Pervenche Berès (PSE) an die Kommission
(13. November 1997)

Betrifft: Schwerbehindertenausweis

Am 1. September 1997 habe ich an die Kommission eine Anfrage über die Möglichkeit der Einführung eines in allen Mitgliedstaaten harmonisierten Schwerbehindertenausweises gerichtet (Schriftliche Anfrage E-2815/97⁽¹⁾).

Erstaunlich ist, daß die Kommission in ihrer Antwort vom 3. Oktober angibt, daß „eine Harmonisierung der von den einzelnen Mitgliedstaaten ausgestellten Behindertenausweise (...) von der Kommission angesichts der ihr in den Gründungsverträgen zugewiesenen Befugnisse und Kompetenzen vorerst nicht geplant (ist)“.

Gleichzeitig wurde im Rat über das Vorhaben eines einheitlichen Gemeinschaftsmodells einer Parkkarte für Behinderte erörtert.

Könnte diese Parkkarte für Behinderte nicht eine erste Stufe im Hinblick auf die künftige Annahme eines Gemeinschaftsmodells eines Schwerbehindertenausweises darstellen?

⁽¹⁾ ABl. C 82 vom 17.3.1998, S. 144.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(20. Januar 1998)

Die Gewährung steuerlicher oder tarifmäßiger Vorteile für Behinderte fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Solche Maßnahmen weichen zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten erheblich voneinander ab, sowohl in bezug auf ihren Inhalt als auch auf den Kreis der Nutznießer. Die gegenseitige Anerkennung der Ausweise für solche Vorteile ist Sache der Mitgliedstaaten.

Es trifft allerdings zu, daß die Kommission die Verabschiedung einer Empfehlung des Rates über eine Parkkarte für Behinderte vorgeschlagen hat. Allerdings sei darauf hingewiesen, daß dieser Vorschlag, der auf den Kompetenzen der Gemeinschaft im Transportwesen beruht, nicht eine Harmonisierung der Ausstellungs- und Benutzungsbedingungen der Parkkarten anstrebt. Der Vorschlag beschränkt sich darauf, die gegenseitige Anerkennung dieser Karten sowie die Einführung eines einheitlichen Musters vorzusehen, um die Ingangsetzung dieses Prozesses zu erleichtern. Vereinfacht wird der Vorgang dadurch, daß die meisten Mitgliedstaaten solche Karten ausstellen und die Karten jeweils den gleichen Zweck verfolgen.

(98/C 174/138)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3611/97

von Elly Plooij-van Gorsel (ELDR) an die Kommission

(13. November 1997)

Betrifft: Textilhandel mit China

China ist zu 16% am Welthandel im Textilsektor beteiligt. Die Erfahrungen mit China als Handelspartner haben gelehrt, daß Vereinbarungen nicht sonderlich eingehalten werden und die Einhaltung auch nur schwer durchzusetzen ist.

Inwieweit ist die Kommission der Auffassung, daß es angesichts der starken Position Chinas auf den Textilmärkten gegenüber den europäischen Unternehmen fair ist, dem Land den Status eines Entwicklungslandes mit der damit verbundenen handelspolitischen Vorzugsbehandlung zuzubilligen?

Welche Auffassung vertritt die Kommission in diesem Zusammenhang bezüglich des Modus der Zulassung Chinas zur Welthandelsorganisation, d.h. im Hinblick auf unmittelbare Zulassung oder Zulassung mit Übergangszeitraum? Ist die Kommission der Ansicht, daß eine schrittweise Zulassung ein wichtiges Druckmittel sein kann, womit die Einhaltung der Reformvereinbarungen eingefordert werden kann?

In welchem Umfang erwartet die Kommission, daß die Verhandlungen mit China zu einem wirksamen Abbau der gegebenen nichttariflichen Hemmnisse führen werden? Wie verhindert die Kommission die Ersetzung der im Rahmen der WTO verbotenen tariflichen durch nichttarifliche Hemmnisse?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(16. Dezember 1997)

Die Verhandlungen über die Zulassung Chinas zur Welthandelsorganisation (WTO) befinden sich noch immer in einer wichtigen Phase. Dabei werden eine Vielzahl von Themen behandelt, wie etwa Vereinbarungen über Zollsätze, die Abschaffung einer großen Zahl nichttarifärer Hemmnisse, die Durchsetzung von Rechtsvorschriften zum Schutze des geistigen Eigentums und die Öffnung des Dienstleistungssektors. Durch die Erfüllung der an die WTO-Mitgliedschaft gebundenen Verpflichtungen wird es in China zu einer neuen Liberalisierungswelle und weiteren Reformen kommen.

Gemäß den für alle Länder geltenden WTO-Bestimmungen wird China seinen Liberalisierungsverpflichtungen schrittweise nachkommen, wobei mehrere Übergangsphasen vorgesehen sind.

Die Kommission und auch die Mitgliedstaaten sind der Ansicht, daß China durch die WTO-Mitgliedschaft angeregt wird, weitere Reformen einzuleiten, die freie Marktwirtschaft einzuführen und seine internationalen Verpflichtungen zu erfüllen. Es ist darauf hinzuweisen, daß die WTO seit 1995 über ein effizientes Streitbeilegungsverfahren verfügt, mit dessen Hilfe sie in der Lage ist, bei Nichteinhaltung von Vereinbarungen Druck auszuüben.

Bei Textileinfuhren in die Gemeinschaft wurden China tatsächlich Präferenzzölle gewährt, allerdings autonom von den einzelnen Mitgliedstaaten und unabhängig von Chinas Zulassung zur WTO. Im übrigen werden Textileinfuhren aus China genauso behandelt wie jene aus den anderen Ländern, d.h., daß bei Einfuhren in die Gemeinschaft noch immer mengenmäßige Beschränkungen gelten. Diese Beschränkungen sollen durch die im Rahmen der WTO eingegangenen Verpflichtungen schrittweise abgebaut werden.

Die Kommission ist der Meinung, daß die chinesische Regierung in den letzten Jahren bedeutende Wirtschaftsreformen durchgeführt hat. Allerdings scheinen noch weitere Maßnahmen notwendig zu sein, um China dauerhaft in die Weltwirtschaft einzugliedern und diesen Markt nach den Prinzipien des Welthandelssystems für Waren und Dienstleistungen aus anderen Ländern zu öffnen. Nach Ansicht der Kommission wird die WTO-Mitgliedschaft in beachtlichem Maße dazu beitragen, die gesetzten Ziele zu erreichen.

(98/C 174/139)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3619/97

von Riccardo Garosci (UPE) an die Kommission

(10. November 1997)

Betrifft: Lage der Tankstellenbetreiber

Der auf europäischer Ebene festzustellende recht geringe Schutz des Berufszweigs der Tankstellenbetreiber hat bereits zu einer starken Schwächung ihrer vertraglichen Stellung gegenüber der Erdölindustrie geführt. Dies führt mehr und mehr zum Verlust von Arbeitsplätzen und zu beträchtlichen sozialen Ungerechtigkeiten. Welches sind die diesbezüglichen operativen Leitlinien der Kommission?

Ist der Kommission bekannt, daß die italienische Regierung zur Zeit ein Gesetzesdekret zur Rationalisierung der Abgabe von Brennstoffen an den Endverbraucher vorbereitet, durch das Tankstellenbetreibern praktisch verboten werden soll, die Marke der jeweiligen Erdölfirma auszuhängen (Artikel 7)? Ein derartiges Verbot würde den Interessen sowohl der Tankstellenbetreiber als auch der Erdölfirmen selbst zuwiderlaufen und das Recht der Verbraucher auf Information beeinträchtigen, das gerade von der EU stets garantiert worden ist (Artikel 129 des Vertrags von Maastricht, geändert und gestärkt durch Punkt 27 des Vertrags von Amsterdam).

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(11. Dezember 1997)

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben dürfte sich zur Zeit in den meisten Mitgliedstaaten eine strukturelle Anpassung vollziehen, d.h. die Zahl der Tankstellen nimmt seit einigen Jahren ab, ihr Tätigkeitsbereich erweitert sich dagegen.

Außerdem besteht zur Durchführung der Wettbewerbsregeln des EG-Vertrags eine Gruppenfreistellungsverordnung (Verordnung (EWG) Nr. 1984/83 der Kommission vom 22. Juni 1983 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen⁽¹⁾), die u.a. die mit einer Alleinbezugs-klausel verbundenen Alleinvertriebsvereinbarungen für Mineralölerzeugnisse erfaßt. Derartige Vereinbarungen, die unter das Kartellverbot nach Artikel 85 Absatz 1 EG-Vertrag fallen können, sind von diesem Verbot freigestellt, wenn sie die in dieser Verordnung genannten Voraussetzungen erfüllen.

Aufgrund dieser Verordnung sind die einzelstaatlichen Wettbewerbsbehörden und Gerichte für die Anwendung aller europäischen Wettbewerbsregeln im Zusammenhang mit diesen Vereinbarungen zuständig, denn eines der Ziele einer derartigen Verordnung besteht gerade darin, es den einzelstaatlichen Behörden, die generell den im wesentlichen nationalen Kraftstoffvertriebsmärkten näher sind, zu ermöglichen, die Einhaltung des EU-Wettbewerbsrechts sicherzustellen.

Außerdem hat die Kommission ein Grünbuch zur EG-Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen⁽²⁾, vor allem Vertriebsvereinbarungen, veröffentlicht. Ziel dieses Grünbuchs war es, im Rahmen umfassender Überlegungen zur künftigen Wettbewerbspolitik gegenüber derartigen Vereinbarungen verschiedene Möglichkeiten zu prüfen. Das Grünbuch wurde mit den Betroffenen eingehend erörtert. Anhand der entsprechenden Schlußfolgerungen wird die Kommission Maßnahmen vorschlagen, die u.a. wegen des Auslaufens der Gruppenfreistellungsverordnung am 31. Dezember 1999⁽³⁾ notwendig sind.

Die Kommission ist nicht der Auffassung, daß den Verbrauchern unbedingt Informationen vorenthalten oder die Interessen der Mineralölgesellschaften verletzt würden, wenn die Tankstellen Waren unter ihrer eigenen Marke vertrieben.

⁽¹⁾ ABl. L 173 vom 30.6.1983; Korrigendum ABl. L 281 vom 13.10.1983.

⁽²⁾ Dok. KOM (96) 721 endg.

⁽³⁾ Gültigkeitsdauer verlängert durch Verordnung (EG) Nr. 1582/97 der Kommission vom 30. Juli 1997 zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 1983/83 und (EWG) Nr. 1984/83 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrags auf Gruppen von Alleinvertriebsvereinbarungen und von Alleinbezugsvereinbarungen, ABl. L 214 vom 6.8.1997.

(98/C 174/140)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3645/97
von Clive Needle (PSE) an die Kommission

(13. November 1997)

Betrifft: Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen

Die Weltgesundheitsorganisation hat vor kurzem einen besorgniserregenden und beispiellosen Bericht über die Zunahme von Tuberkuloseerkrankungen herausgegeben. Darin werden mehrere Entwicklungsländer sowie Lettland, Estland und die Russische Föderation als „Brennpunkte“ aufgeführt, wo Tuberkulose gegen Antibiotika resistent ist und die Behandlung als „therapeutische Anarchie“ beschrieben wird.

Dies hat zweifellos Auswirkungen auf einige Aspekte der Politik und Handlungsweise der EU in Zusammenhang mit ihrer Zuständigkeit für das Gesundheitswesen gemäß Artikel 129 EUV.

Kann die Kommission daher dringend darlegen, wie sie bei der Tuberkulosebekämpfung vorzugehen beabsichtigt, unter besonderer Berücksichtigung der Forschung und der Entwicklung neuer Tuberkulostatika und Behandlungsmethoden?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(13. Januar 1998)

Die Tuberkuloseforschung gehört zu den Prioritätsbereichen des Forschungsprogrammes Biomedizin und Gesundheitswesen.

Mit dem vierten Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration⁽¹⁾ wurden sechs europäische Forschungsnetze eingerichtet, die sich insbesondere der Forschung über die Resistenz gegenüber Arzneimitteln, der Entwicklung neuer Impfstoffe sowie der molekularen Epidemiologie widmen und eine Partnerschaft mit Entwicklungs- sowie osteuropäischen Ländern umfassen.

Die Bekämpfung wiederauftretender Infektionskrankheiten einschließlich der Tuberkulose wird unter den Zielen des von der Kommission vorgeschlagenen fünften Rahmenprogramms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration⁽²⁾ ausdrücklich erwähnt, insbesondere unter dem Titel „Erforschung der biologischen und der Ressourcen des Ökosystems“, Leitaktion „Beherrschung von Viruserkrankungen und Infektionskrankheiten“.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 8.5.1990.

⁽²⁾ Dok. KOM(97) 142 endg.

(98/C 174/141)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3649/97**von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission***(19. November 1997)*

Betrifft: Unterstützung der KMU und von Kleinstunternehmen des Bausektors in Portugal

Der Bausektor in Portugal ist von grundlegender sozioökonomischer Bedeutung. Abgesehen von einigen wenigen Großunternehmen gibt es eine große Zahl von sehr kleinen, kleinen und mittleren Firmen, deren Abhängigkeit von den Großunternehmen ständig wächst und die sich deshalb in einer zunehmend schwierigen wirtschaftlichen und finanziellen Situation befinden, mit etwaigen negativen Beschäftigungsauswirkungen.

Bekanntlich ist man in der gesamten Europäischen Union immer mehr bemüht, eine starke und nachhaltige Unterstützung der Kleinstunternehmen und der kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, ohne die Existenz des Sonderprogramms für Umstrukturierung und industrielle Entwicklung in Portugal außer acht zu lassen.

Kann mir die Kommission in diesem Zusammenhang folgende Fragen beantworten?

1. Welche Maßnahmen oder konkreten Programme gibt es im Rahmen des PEDIP zugunsten der kleinen und mittleren Unternehmen des Bausektors in Portugal?
2. Gibt es im allgemeineren Rahmen der Gemeinschaftsprogramme zur Unterstützung von Kleinstunternehmen und von KMU Maßnahmen, die besonders geeignet sind, Unternehmen dieses Typs im Bausektor zu unterstützen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission*(22. Dezember 1997)*

Zwar umfaßt das PEDIP-Programm keine Maßnahme, die speziell auf die Unterstützung kleiner und mittlerer Unternehmen des Bausektors in Portugal abzielt, doch sind viele der im Rahmen dieses Programms finanzierten Vorhaben mit sehr umfangreichen Bauaufträgen für diese Unternehmen verbunden, wie dies auch bei anderen Programmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Portugal der Fall ist.

Die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) des Bausektors werden über die Gemeinschaftsinitiative für KMU unmittelbar unterstützt. Für die Förderung dieser Kategorie von KMU kommen insbesondere folgende Maßnahmen des Programms in Betracht:

Maßnahme 1: Unterstützung für Kleinst- und Kleinunternehmen

Maßnahme 2: Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen im Sektor Fremdenverkehr, Baugewerbe und öffentliche Bauten

Maßnahme 3: Entwicklung von technologischem Know-how in den KMU

Maßnahme 4: Fortbildung

Maßnahme 5: Finanzierungstechnik.

(98/C 174/142)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3654/97**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(19. November 1997)*

Betrifft: Fortsetzung von Maßnahmen aus dem Kohäsionsfonds

Nach den bis heute geltenden Bestimmungen sind die Mittel aus dem Kohäsionsfonds für diejenigen Mitgliedstaaten vorgesehen, deren Pro-Kopf-BIP unter 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt unter der Voraussetzung, daß ein nationales Programm vorhanden ist, das die wirtschaftlichen Auflagen für die Konvergenz erfüllt. Die Kommission schlägt in ihrem Aktionsprogramm 2000 die Erhaltung des Kohäsionsfonds in seiner jetzigen Form vor, damit die Gemeinschaftsunterstützung für die weniger wohlhabenden Mitgliedstaaten, die in die dritte Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion aufgenommen wurden, fortgesetzt werden kann.

Werden auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen die Staaten, die nicht in die dritte Stufe der WWU einbezogen werden, auch weiterhin und auch nach 1999 Anspruch auf Mittel aus dem Kohäsionsfonds haben, sofern das Pro-Kopf-BIP unter 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts liegt und sie über ein nationales Konvergenzprogramm verfügen?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(5. Januar 1998)

Die Kommission hat in ihrem Dokument Agenda 2000⁽¹⁾ vorgeschlagen, den Kohäsionsfonds in seiner derzeitigen Form beizubehalten. Für Mitgliedstaaten mit einem Pro-Kopf-Bruttosozialprodukt von weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts, die an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) nicht teilnehmen, bedeutet dies, daß sie weiterhin förderfähig sind, wenn sie ein nationales Programm zur Erfüllung der in Artikel 104c des EG-Vertrages genannten Bedingungen der wirtschaftlichen Konvergenz aufgestellt haben.

Die Förderfähigkeit nach dem Kriterium des Pro-Kopf-BSP von weniger als 90% des Gemeinschaftsdurchschnitts wird im Zeitraum 2000-2006 bei Halbzeit überprüft.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 2000 endg.

(98/C 174/143)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3655/97

von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Abschaltung der Kernreaktoren in Kosloduj

In ihrem Dokument Agenda 2000 rechnet die Kommission damit, daß infolge verspäteter Maßnahmen von den vier Reaktoren in Kosloduj zwei ihren Betrieb im Jahre 2001 und zwei weitere in den Jahren 2001/2002 einstellen werden, obwohl das Abkommen zwischen Bulgarien und der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung ihre Abschaltung schon während des Jahres 1998 vorsah. Aus Veröffentlichungen wurde bekannt, daß die bulgarische Regierung die Reaktoren bis 2005 bzw. 2010 weiterbetreiben will.

In ihrer Antwort hatte die Kommission auf meine Anfrage Nr. 1545/96⁽¹⁾ mitgeteilt, daß eine Anzahl von Investitionsplänen die Durchführbarkeitsstudie über die Herstellung eines Verbunds zwischen den Elektrizitätsversorgungsnetzen von Griechenland und Bulgarien ausgewählt worden seien. Der Verbund sollte im 2. Halbjahr 1996 verwirklicht werden, damit die Nuklearanlagen von Kosloduj schrittweise abgeschaltet werden können. Kann die Kommission folgendes mitteilen:

1. Wie lautet von der Kommission vorgeschlagene Zeitplan für die endgültige Abschaltung der Reaktoren?
2. In welchem Stadium befinden sich die einzelnen Investitionspläne und die Durchführbarkeitsstudie zur Herstellung eines Verbundes der Elektrizitätsversorgungsnetze von Griechenland und Bulgarien?
3. Warum kommt es zu einer verspäteten Ausdehnung des UCPTe auf die Balkanregion?

⁽¹⁾ ABl. C 305 vom 15.10.1996, S. 107.

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(30. Januar 1998)

1. In dem Abkommen zwischen der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE) und Bulgarien sind keine genauen Daten für die Stilllegung der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerks von Kozloduy vorgesehen. Das Abkommen enthält folgende Auflagen für die Stilllegung der Blöcke: Blöcke 1 und 2 werden stillgelegt, sobald die Energieversorgung durch die Inbetriebnahme des Pumpwerkes von Chaira gesichert ist und entweder das Wärmekraftwerk von Varna oder einer der Kozloduy-Blöcke 5 und 6 modernisiert werden, und Blöcke 3 und 4, sobald die Energiesituation dies erlaubt, in jedem Fall aber, sobald die Kozloduy-Blöcke 5 und 6 modernisiert wurden und die Umstellung der Bezirksheizanlage von Sofia, Kostov und Republika auf ein kombiniertes Heizkraftwerk abgeschlossen ist.

Bisher wurde keine dieser Auflagen erfüllt. Wenn das Modernisierungsprogramm für die Blöcke 5 und 6 planmäßig verläuft, ist mit der Erfüllung der ersten Auflage frühestens im Jahr 2001 zu rechnen.

Die Kommission hat dazu in der Agenda 2000 ⁽¹⁾ Stellung genommen und die bulgarische Regierung aufgefordert, das Abkommen mit der EBWE zu erfüllen und die ältesten Blöcke so bald wie möglich stillzulegen.

2. Die Durchführbarkeitsstudie über einen Verbund der Elektrizitätsversorgungsnetze von Griechenland und Bulgarien steht kurz vor dem Abschluß. Die Durchführung dieser Studie wurde wegen Finanzierungsproblemen verzögert, die durch die Mitte 1996 eingetretene und erst Mitte 1997 unter Kontrolle gebrachte Wirtschafts- und Bankenkrise in Bulgarien verursacht wurden.

3. Seit einigen Monaten wurden die Elektrizitätsversorgungsnetze Griechenlands, Serbiens, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (FYROM), Rumäniens, Bulgariens und Albanien mit Erfolg zusammengeschaltet.

Verschiedene Studien (u.a. im Rahmen von Phare) zeigen, daß das Versorgungsnetz auf dem Balkan ohne größere technische Schwierigkeiten an das der Union angeschlossen werden kann, um die Erzeugung und Weiterleitung von Elektrizität (UCPTE) zu koordinieren; die erforderlichen Investitionen sind jetzt ziemlich genau bekannt.

Jedoch gibt es immer noch Schwierigkeiten bei der effizienten Zusammenschaltung. Dazu gehören die Errichtung oder der Wiederaufbau von genügend Hochspannungsleitungen zwischen dem UCPTE/CENTREL-Block ⁽²⁾ und den Versorgungsnetzen der Balkan-Region.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 2000 endg.

⁽²⁾ UCPTE (Versorgungsnetz Westeuropas); CENTREL (Versorgungsnetz Polens, Ungarns, der Tschechischen Republik und der Slowakei, das seit letztem Jahr ständig in Betrieb ist).

(98/C 174/144)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3660/97

von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Studie über den „Adriatischen Korridor“

Zu dem Zeitpunkt, als das EP 14 vorrangigen Projekten im Bereich der transeuropäischen Netze seine Zustimmung gab, hat die Kommission der Hypothese des „Adriatischen Korridors“ als eines intermodalen Systems zwar keine Priorität einräumen können, sie jedoch auch nicht verworfen, so daß 1995 als Datum für den Beginn der Projektstudie festgesetzt wurde.

Kann die Kommission nach nunmehr zwei Jahren folgendes mitteilen:

1. Wann lief die Ausschreibungsfrist für die Durchführbarkeitsstudie ab?
2. Wann wird die Studie abgeschlossen sein?
3. Innerhalb welcher Frist nach Abschluß der Durchführbarkeitsstudie wird die Kommission ihre Zustimmung erteilen?
4. Wie hoch ist der für diese Studie vorgesehene Beitrag?
5. Wann wird sie im Rahmen der Verkehrspolitik die Liste der Seehäfen von „Gemeinschaftsinteresse“ vorlegen?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(16. Dezember 1997)

Die Verordnung (EG) Nr. 2236/95 des Rates ⁽¹⁾ bildet die Rechtsgrundlage für die finanzielle Unterstützung der transeuropäischen Netze (TEN) durch die Gemeinschaft im Zeitraum 1995-1999. Im Rahmen dieser Verordnung legen die Regierungen der Mitgliedstaaten oder die unmittelbar betroffenen Stellen im Einvernehmen mit den Regierungen der Mitgliedstaaten der Kommission Anträge auf finanzielle Unterstützung vor.

1995 wurde eine Durchführbarkeitsstudie für den „Adriatischen Korridor“ von der Gemeinschaft mit einer Summe von 1 Mio. Ecu im Rahmen der Haushaltslinie B5-700 (TEN-Verkehr) kofinanziert.

Nach den der Kommission vorliegenden Informationen lief die Ausschreibungsfrist für die Durchführbarkeitsstudie im Juni 1997 ab. Die Studie wird 1998 abgeschlossen sein.

Grundsätzlich führen die nationalen Behörden und die Kommission nach Abschluß der Studien eine technische und finanzielle Bewertung durch, wenn ein Antrag auf Zahlung des letzten Teilbetrags der Gemeinschaftsunterstützung gestellt wird.

Die Kommission wird dieses Jahr wahrscheinlich einen Bericht über die Aufnahme von Seehäfen, Binnenhäfen und intermodalen Terminals in das transeuropäische Verkehrsnetz verabschieden.

(¹) ABl. L 228 vom 23.9.1995.

(98/C 174/145)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3663/97
von Carlo Ripa di Meana (V) an die Kommission
(19. November 1997)

Betrifft: Auftragsvergabe für die Planung der neuen Osttangente

Aus einer Anfrage des Gemeinderatsmitglieds, Adriana Spera, an den Bürgermeister von Rom, Francesco Rutelli, geht hervor, daß die Gemeindeverwaltung von Rom bei der Auftragsvergabe für die Planung der neuen Osttangente in der Gesamthöhe von mehr als 6 Mrd Lire an die italienischen Staatsbahnen die Bestimmung nach Richtlinie 92/50/EWG (¹), durch den italienischen Staat in D. Lgs. Nr. 157/95 übernommen, verletzt hat. Im besonderen hat die Gemeinde Rom jenen Auftrag nach Privatverhandlungen ohne europaweite Ausschreibung vergeben, in der fälschlichen Annahme, daß der fragliche Auftrag zu den „Ausnahmen“ gehöre. Deshalb machten derzeit sowohl Gemeinderatsmitglied Spera wie auch der Verbraucherverband (Usicons) die Kommission auf diese Tatsache aufmerksam. Hat es nun ein Eingreifen von seiten der Kommission gegeben, und, wenn ja, welches Ergebnis wurde erzielt?

Ist der Kommission schließlich bekannt, daß der Bürgermeister von Rom seine Entscheidung der Auftragsvergabe an die italienischen Staatsbahnen zurückgenommen hat, und stattdessen, wieder durch Privatverhandlungen, den städtischen Abschleppdienst (S.T.A.) damit betraute? Der städtische Abschleppdienst, der vollständig von der Gemeinde Rom kontrolliert wird, beschäftigt sich mit dem Abschleppen von falsch geparkten Autos und nicht mit Planungsarbeiten, und kann deshalb nicht mit einem Exklusivanspruch in dieser Sache in Privatverhandlungen eintreten.

(¹) ABl. L 209 vom 24.07.1992, S. 1.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission
(6. Januar 1998)

Die Kommission hat die italienischen Behörden am 17. März 1997 um Auskünfte gebeten, weil sie Bedenken hinsichtlich der Vereinbarkeit des Auftrags für die Planung der neuen Ostschnellverbindung an die italienischen Staatsbahnen mit dem Gemeinschaftsrecht hat. Die italienischen Behörden haben am 2. Oktober 1997 ihre Bemerkungen vorgelegt und mitgeteilt, daß sie zur Zeit Alternativlösungen prüfen.

Indessen wurde die Kommission davon unterrichtet, daß die Gemeinde Rom am 1. August 1997 eine neue Entscheidung getroffen hat, durch die die vorhergehende Entscheidung aufgehoben wurde. Die Kommission hat die italienischen Behörden am 24. Oktober 1997 wiederum um Informationen zu dieser neuen Entscheidung gebeten und sie darauf hingewiesen, daß der neue Auftrag zur Planung der Schnellverbindung, der an die STA S.p.A. geht, auch Fragen der Vereinbarkeit mit den Gemeinschaftsvorschriften für öffentliche Aufträge und insbesondere der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge aufwirft.

(98/C 174/146)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3668/97
von Freddy Blak (PSE) an die Kommission
(19. November 1997)

Betrifft: Gleicher Lohn

Die Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen haben in den letzten Jahren in Dänemark zugenommen. Sie sind inzwischen so krass, daß der durchschnittliche Monatsverdienst zwischen männlichen und weiblichen Mitarbeitern um 147,3% variiert. Eine neuere Untersuchung zeigt, daß die Lohnunterschiede primär dort festzustellen sind, wo das Lohnsystem undurchschaubar ist und die Kriterien für die Entlohnung nicht klar und objektiv sind.

Lohnsysteme, die dazu führen, daß die Kluft bei den Löhnen zwischen Männern und Frauen immer größer wird, dürften eindeutig gegen die Gleichlohnrichtlinie 75/117/EWG⁽¹⁾ verstoßen. Welche strengen Sanktionen wird die Kommission anwenden, um Dänemark zur Einhaltung der Gleichlohnrichtlinie zu bringen?

⁽¹⁾ ABl. L 45 vom 19.2.1975, S. 19.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(14. Januar 1998)

Der Grundsatz der gleichen Entlohnung von Mann und Frau für gleichwertige Arbeit war im Gemeinschaftsrecht von Anfang an verankert worden (Artikel 119 EG-Vertrag). Erweitert wurde er durch die Gleichlohnrichtlinie 75/117/EWG, die das Konzept der gleichen Entlohnung für gleichwertige Arbeit einführte. Alle Mitgliedstaaten einschließlich Dänemarks haben diese Gemeinschaftsvorschrift vollinhaltlich in ihr nationales Recht umgesetzt. Trotzdem ist aus unterschiedlichen Gründen (horizontale und vertikale Segregation in der Struktur der Frauenarbeit, Unterbewertung der Frauenarbeit, Unterschiede in Beschäftigungsstrukturen und Prämiensystemen) die gleiche Entlohnung für Frauen und Männer noch nicht erreicht worden. Um den Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern abzubauen, hat die Kommission im Juli 1996 einen entsprechenden Kodex für empfehlenswerte Verhaltensweisen verabschiedet. Damit sollen Arbeitgeber bzw. Tarifpartner auf allen Ebenen konkrete Empfehlungen dazu erhalten, wie Arbeitsplatzbewertungs- und -klassifikationssysteme entwickelt und eingeführt werden können, die bei der Beseitigung geschlechtsbezogener Diskriminierung in Entlohnungssystemen als wesentliche Voraussetzung gelten.

(98/C 174/147)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3669/97
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission
(19. November 1997)

Betrifft: Drogen transit über den Balkan

Nach einem Bericht des „OBSERVATOIRE GEOPOLITIQUE DES DROGUES“ („Geopolitische Drogenbeobachtungsstelle“) mit Sitz in Paris werden über die bulgarischen Häfen Varna und Burgas große Mengen von Drogen geschmuggelt, die im Kaukasus und in der Türkei produziert und nach Westeuropa vertrieben werden.

Nach einer Erklärung des Vertreters des bulgarischen Innenministeriums sind „Hunderte von türkischen, bulgarischen und mazedonischen Unternehmen in den Drogenhandel in Bulgarien verwickelt, von denen viele von den Polizeibehörden kontrolliert werden“. Beschlagnahmt wurden nach Aussagen des bulgarischen Beamten 1997 57,4 kg Heroin und 530,9 kg Haschisch, Mengen, die nach Auffassung der Geopolitischen Drogenbeobachtungsstelle völlig unzureichend sind, wenn man den Umfang der über dieses Land vertriebenen Drogen berücksichtigt, ebenso wie die Menge an Haschisch und „Opium“, die insbesondere von der türkischsprachigen Bevölkerung im Süden Bulgariens produziert wird, wie es in dem Bericht heißt.

Welches ist die offizielle Haltung der Europäischen Kommission in dieser Frage, und welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen, um den unaufhaltsamen Drogenstrom aus der Türkei und den angrenzenden Gebieten über Bulgarien in die EU zu stoppen, eingedenk der Tatsache, daß Bulgarien über seine Beteiligung am PHARE-Programm Zuschüsse von der EU erhält, und daß die Türkei mit der EU ein Abkommen über die Zollunion geschlossen hat?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(13. Januar 1998)

Die Kommission ist äußerst besorgt über den Umfang des Drogenschmuggels über die sog. „Balkanroute“. Auf einem Treffen der zuständigen Minister der Unionsmitgliedstaaten und verschiedener mittel- und osteuropäischer Länder im November 1996 ergab sich unmißverständlich, daß dem südosteuropäischen Raum bei der Stärkung der Zusammenarbeit zwischen den Drogenbekämpfungsbehörden der Mitgliedstaaten und der jeweiligen MOEL unbedingt Priorität eingeräumt werden müsse.

Über das multinationale Antidrogenprogramm im Rahmen von PHARE — das wichtigste Finanzinstrument der Gemeinschaft für die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Ländern bei der Drogenbekämpfung — leistet die Kommission ihren PHARE-Partnerstaaten Hilfestellung bei ihren Bemühungen zur Eindämmung von Drogenmißbrauch und Drogenhandel. Derzeit wird von den Vereinten Nationen (UN-Zentraldrogenstelle) und der Europäischen Union (PHARE-Drogenstelle) ein gemeinsames Drogenbekämpfungsprogramm für Südosteuropa ausgearbeitet, das in einer ersten Phase in Bulgarien, Rumänien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien zur Anwendung kommen soll. Dieses Programm umfaßt folgende Einzelmaßnahmen:

- Verschärfung der Kontrollen zur Aufdeckung von Drogenschmuggel in den Schwarzmeerhäfen Varna, Burgas und Constanta;
- Verschärfung der entsprechenden Kontrollen an nachweislich gefährdeten Grenzübergangsstellen im Landverkehr in Rumänien;
- Koordinierung der Kontrollmaßnahmen und Ausbau der Kontrollkapazitäten an bestimmten Grenzübergangsstellen im Landverkehr in Bulgarien und in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien;
- Verschärfung der Drogenkontrollen in bestimmten Flughäfen (Sofia, Varna, Constanta, Bukarest, Timisoara, Skopje);
- Entwicklung eines Systems für die Sammlung und Analyse von Informationsdaten;
- Schaffung von Mechanismen für kontrollierte Lieferungen und Entwicklung von entsprechendem Know-how.

Darüber hinaus wird sich die Gemeinschaft an einer von der Weltzollorganisation geplanten strategischen Operation zur Bekämpfung des Drogenschmuggels in Südosteuropa beteiligen. Die Finanzierung dieser Beteiligung erfolgt über das OISIN-Programm für den Austausch, die Aus- und Fortbildung sowie die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden⁽¹⁾, das von der Kommission verwaltet wird.

⁽¹⁾ ABl. L 7 vom 10.01.1997.

(98/C 174/148)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3670/97

von Gary Titley (PSE) an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Störung des Satellitenfernsehempfangs und EG-Verordnung über Handelshemmnisse

Vom 1. bis 23. Juli 1997 waren die Satellitensendungen von MED-TV beim Anbieter EUTELSAT ständig gestört. Der Sender sendet in kurdischer Sprache aus London mit Lizenz der Independent Television Commission (VK).

Kann die Kommission bestätigen, daß die Störung von MED-TV gegen die Verordnung der Gemeinschaft über Handelshemmnisse verstieß?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(6. Januar 1998)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage E-3449/97 von Herrn De Vries ⁽¹⁾ verwiesen.

⁽¹⁾ Siehe Seite 60.

(98/C 174/149)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3671/97

von Patricia McKenna (V) an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Sozialleistungsansprüche für Behinderte beim Umzug zwischen EU-Mitgliedstaaten

Zur Zeit haben Behinderte, die im Herkunftsland eine Erwerbsunfähigkeitsrente beziehen, keinen Anspruch auf die gleichen Leistungen, wenn sie in einen anderen Mitgliedstaat umziehen.

Dies verstößt offenbar gegen die Verpflichtung der EU zur Nichtdiskriminierung.

Was schlägt die Kommission vor, um diese Benachteiligung zu beenden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(8. Januar 1998)

Die Erwerbsunfähigkeitsrente ist eine beitragsfreie Sonderleistung im Sinne von Artikel 4.2.a) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 des Rates in aktualisierter Fassung der Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 über die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾. Diese beitragsfreien Sonderleistungen, die sowohl Merkmale der Sozialversicherung als auch der Sozialhilfe aufweisen, sind in Anhang IIa aufgeführt. Artikel 10a der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 legt fest, daß diese Leistungen ausschließlich im Herkunftsland des Anspruchsberechtigten gewährt werden. Mit anderen Worten, beitragsfreie Sonderleistungen können nicht in einen anderen Mitgliedstaat „exportiert“ werden.

Allerdings ist darauf hinzuweisen, daß eine Person, die in einen anderen Mitgliedstaat zieht und dort wohnt, Anspruch auf beitragsfreie Sonderleistungen hat, die im Rahmen der Gesetzgebung des Mitgliedstaats unter den gleichen Bedingungen wie Staatsbürgern dieses Mitgliedstaats gewährt werden. Daher besteht keine Diskriminierung aufgrund der Nationalität, und diese Situation steht nicht im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichbehandlung (Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71).

Die Frage der Auslegung und der Gültigkeit dieser Sondervorschriften für die Koordinierung von beitragsfreien Sonderleistungen, die 1992 vorgelegt wurde, ist in der Rechtssache Snares (C-20/96) für die Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrente im Rahmen der britischen Gesetzgebung vor dem Gerichtshof verhandelt worden. Nach Prüfung der strittigen Punkte in dieser Rechtssache hat der Gerichtshof in seinem Urteil vom 4. November 1997 entschieden, daß Übereinstimmung mit Artikel 51 des EG-Vertrags besteht.

⁽¹⁾ ABl. L 28 vom 30.1.1997.

(98/C 174/150)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3676/97
von Gianni Tamino (V) an die Kommission
(10. November 1997)

Betrifft: Verlängerung der Konzession der Gesellschaft Autostrade spa

Der italienische Rechnungshof lehnte am 27. Oktober 1997 ein interministerielles Dekret ab, durch das die Konzession der Gesellschaft Autostrade spa um 20 Jahre bis zum Jahr 2038 verlängert werden sollte. Bereits im August äußerte die für die Kontrolle der Rechtsakte der Regierung zuständige Abteilung des Rechnungshofs erhebliche Zweifel an dieser Verlängerung. Einer der Gründe für die Ablehnung war auch die Nichteinhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften. Der Rechnungshof hielt die Verlängerung wegen der Aufnahme einer Konzession für ein neues Bauvorhaben, die Streckenvariante Florenz-Bologna, für die eine Ausschreibung auf europäischer Ebene erforderlich wäre, für ungültig. Bereits früher wurde sich dieses Hilfsmittels bedient, um Verlängerungen zu erwirken.

Bestätigt die Kommission die Zweifel des italienischen Rechnungshofes?

Beabsichtigt die Kommission, die Einhaltung aller europäischen Rechtsvorschriften, die für diesen Bereich gelten, auch in dem o.g. Fall zu gewährleisten?

Kann die Kommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten eine Stellungnahme zu der Frage der Erteilung von Konzessionen an die italienischen Autobahngesellschaften abgeben?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Januar 1998)

Der Kommission liegt derzeit weder das vom Herrn Abgeordneten erwähnte interministerielle Dekret vor noch verfügt sie über sonstige Anhaltspunkte, die ihr eine Beurteilung im Lichte der Gemeinschaftsvorschriften für öffentliche Aufträge erlauben.

Aufgrund der der ihr in Artikel 155 EG-Vertrag zugewiesenen Aufgaben wird die Kommission mit den italienischen Behörden Verbindung aufnehmen, um rechtliche und sachliche Auskünfte einzuholen, damit sie nachprüfen kann, ob das erwähnte Dekret mit den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften im Einklang steht.

Vorher kann die Kommission keine bewertende Stellungnahme zu den den Autobahngesellschaften gewährten Konzessionen abgeben.

(98/C 174/151)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3678/97
von Rosemarie Wemheuer (PSE) an die Kommission
(19. November 1997)

Betrifft: Kraftwerksbau auf Kreta

1. Kann die Kommission mitteilen, ob und wann auf Kreta ein Photovoltaik-Kraftwerk errichtet werden soll, welche Leistung ein solches Kraftwerk gegebenenfalls hat, wie hoch die EU-Förderung ist und welche Firmen den Zuschlag bekommen?
2. In der Presse wurde mehrfach darüber berichtet, daß Greenpeace Einfluß auf den Bau einer solchen Anlage nahm. Kann die Kommission mitteilen, worin diese Einflußnahme bestand?
3. Kann die Kommission mitteilen, in welchem Stadium sich ein vom Programm THERMIE gefördertes Projekt zum Bau eines solarthermischen Kraftwerks auf Kreta mit einer Nennleistung von 50 MW befindet und für welchen Standort der Bau jetzt vorgesehen ist?
4. Gibt es einen Zusammenhang zwischen dem Bau eines Photovoltaik-Kraftwerks auf Kreta und dem bereits dort durch THERMIE geförderten Projekt zur Erstellung eines solarthermischen Kraftwerks? Treffen Meldungen zu, daß das solarthermische Kraftwerk zugunsten des photovoltaischen zurückgestellt werden soll?

5. Gibt es nach Kenntnisstand der Kommission seitens der griechischen Regierung, der kretischen Regionalregierung oder einer sonstigen Gebietskörperschaft, eines staatlichen oder privatwirtschaftlich organisierten Unternehmens Anträge auf Regionalfondsmittel zum Bau von Kraftwerken auf Kreta, betrieben durch fossile Brennstoffe?

Antwort von Herrn Papoutsis im Namen der Kommission

(9. Januar 1998)

1. Die Firma Iweco Solar SA hat im Rahmen des operationellen Programms „Energie“ des gemeinschaftlichen Förderkonzeptes 1994-1999 für Griechenland zwei Vorschläge zur Errichtung von Photovoltaik-Einheiten zur Stromerzeugung eingereicht. Der erste Vorschlag bezieht sich auf eine Anlage mit einer Leistung von 5 Megawatt (MW) in der Gemeinde Mires der Stadt Heraklion, der zweite Vorschlag auf eine Anlage mit einer Leistung von 4,9 MW in Rethymnon. Nur der erste Vorschlag ist mit bestimmten Auflagen angenommen worden. Die griechische Regierung prüft gegenwärtig, ob die vorschlagende Firma diese Auflagen erfüllt hat.

2. Der Kommission sind die Informationen, auf die sich die Frau Abgeordnete bezieht, nicht bekannt. Deshalb kann sie die erbetene Mitteilung nicht machen.

3. Das solarthermische Kraftwerk mit einer Leistung von 52 Megawatt elektrisch (MWe) namens Theseus wird aus Mitteln des Thermie-Programms kofinanziert. Das Theseus-Projekt betrifft die Einrichtung eines Kraftwerks zur Stromerzeugung mit einer Kapazität von 52 MWe, das ein Feld von Solarrezeptoren (Hochtemperaturtechnologie) mit einem konventionellen Gasgenerator verbindet (Hybridsystem). Der geplante Standort ist Fragokastello in der Präfektur Chania (Kreta). Angesichts des innovativen Charakters des vorgeschlagenen Hybridsystems wird die Entwurfsphase über Thermie gefördert (Vertrag Nr. TE/235/96). Einzelheiten über die Dimensionen, die Bauart und das geeignetste Konsortium sollen bei Abschluß dieser ersten Phase und in Abstimmung mit der regionalen Energieplanung auf Kreta vorgelegt werden. Der Projektvertrag wurde im Dezember 1996 unterzeichnet, und das Projekt ist im Januar 1997 angelaufen.

4. Da das Photovoltaik-Kraftwerk und das solarthermische Kraftwerk im Rahmen verschiedener Instrumente der Kommission entwickelt werden, mit unterschiedlichen Energietechnologien (Photovoltaik bzw. thermische Anwendung der Sonnenenergie im Rahmen eines Hybridsystems) arbeiten und sich auch in bezug auf ihre Größe (5 MW als Spitzenleistung gegenüber 52 MWe) und ihren Zweck (regionale Entwicklung bzw. technologische Innovation) voneinander unterscheiden, gibt es keinen Grund, eines dieser Projekte zugunsten des anderen zurückzustellen.

5. Ein Antrag auf eine Kofinanzierung eines derartigen Projekts aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung liegt der Kommission nicht vor.

(98/C 174/152)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3684/97
von Mark Watts (PSE) an die Kommission**

(19. November 1997)

Betrifft: Vorschlag für ein multilaterales Abkommen über Investitionen

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission zu dem vorgeschlagenen multilateralen Abkommen über Investitionen, das zur Zeit von der OECD geprüft wird?

Ist die Kommission der Ansicht, daß ein solches Abkommen weltweit eine Bedrohung für die Umwelt und das Wohlergehen der Menschen darstellen und die Souveränität in wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten gefährden könnte?

Ist die Kommission ferner der Ansicht, daß die Vorschläge bewirken könnten, daß im Investitionsbereich keinerlei Flexibilität mehr möglich ist und daß Investitionen in ungeeigneten Bereichen vorgenommen werden?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(7. Januar 1998)

Entsprechend dem Ratsbeschluß vom 22. Mai 1995 nimmt die Gemeinschaft an den im Rahmen der Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) abgehaltenen Verhandlungen über ein Multilaterales Investitionsübereinkommen teil. Die entsprechenden Leitlinien für die Teilnahme der Gemeinschaft und der Mitgliedstaaten an den Verhandlungen wurden am 27. November 1995 vom Rat verabschiedet. Auf seiner Tagung im Mai 1997 beschloß der Ministerrat der OECD, daß die Verhandlungen über das Multilaterale Investitionsübereinkommen bis zu seiner nächsten Tagung Anfang Mai 1998 abgeschlossen sein sollten.

Das Verhandlungsziel der Gemeinschaft und ihrer Mitgliedstaaten besteht darin, ein rechtsverbindliches Übereinkommen zu schließen, das für alle Regierungsebenen gilt und ein transparentes, offenes und liberales Investitionsklima schafft; es soll sowohl die Phase vor als auch nach den Investitionen berücksichtigen und nur von eng begrenzten und genau festgelegten entweder horizontalen, sektoralen oder länderspezifischen Ausnahmen eingeschränkt und durch wirksame Streitbeilegungsmechanismen zur Vermittlung zwischen Investor und Staat bzw. zwischen zwei Staaten unterstützt werden. Das Verhandlungsergebnis sollte mit dem EG-Vertrag im Einklang stehen und gewährleisten, daß der Integrationsprozeß der Gemeinschaft auch in Zukunft fortgesetzt werden kann.

Nach Ansicht der Kommission wird das Multilaterale Investitionsübereinkommen bei Erreichen dieses Ziels die bei den internationalen Bestimmungen bezüglich der Globalisierung der Wirtschaft bestehende Lücke schließen und den europäischen Investoren, der Arbeitsmarktsituation und Wettbewerbsfähigkeit zugute kommen. Im Hinblick auf die mögliche negative Auswirkung des Übereinkommens auf die Umwelt und das Wohlergehen der Menschen sowie die Fähigkeit der Regierungen, eine wirksame Umweltpolitik zu entwickeln und umzusetzen, verweist die Kommission den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nr. E-3289/97 ⁽¹⁾ und Nr. 3291/97 ⁽²⁾ von Herrn Kreissl-Dörfler. Ferner ist zu erwähnen, daß die Verhandlungsgruppe für das Übereinkommen im Oktober 1997 beschloß, bis Januar 1998 zu überprüfen, welche Auswirkungen das Übereinkommen auf die Umwelt haben könnte.

⁽¹⁾ ABl. C 134 vom 30.4.1998, S. 131.

⁽²⁾ ABl. C 134 vom 30.4.1998, S. 132.

(98/C 174/153)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3686/97

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Helms-Burton-Gesetz und Abkommen mit den Vereinigten Staaten

Wenn die Kommission die Durchführung des Helms-Burton-Gesetzes und dessen Folgen betrachtet und das Abkommen zwischen der Kommission und der amerikanischen Regierung analysiert, ist sie dann nicht der Ansicht, daß dieses Abkommen unausgeglichen ist und die Vereinigten Staaten keine Zugeständnisse machen, während die Europäische Union zu Kompromissen bereit ist?

(98/C 174/154)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3687/97

von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Autonomie in der Außenpolitik und Extraterritorialität einiger Gesetze

In Anbetracht der extraterritorialen Durchführung einiger Gesetze, wie des sogenannten Helms-Burton-Gesetzes, die die freie Wahl der Staaten sowie deren Außen- und Handelspolitik einschränken, da diese Wahlfreiheit davon abhängt, was ein einzelner Bürger oder Unternehmensverbände zu einem bestimmten Zeitpunkt tun oder planen können, stellt sich folgende Frage: Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um diese Einschränkungen der Handels- und Außenpolitik der Europäischen Union zu vermeiden?

(98/C 174/155)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3688/97**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission***(19. November 1997)**Betrifft:* Helms-Burton-Gesetz

Ist sich die Kommission voll und ganz bewußt, daß die Legislative der Vereinigten Staaten nach den Verhandlungen der Kommission mit der amerikanischen Regierung über die Durchführung des Helms-Burton-Gesetzes ungeachtet der Interessen der Europäischen Union ihre Haltung noch mehr verhärtet hat?

Welche Maßnahmen hat die Kommission angesichts der Handlungsweise der Legislative der Vereinigten Staaten getroffen oder beabsichtigt sie zu treffen?

(98/C 174/156)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3689/97**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission***(19. November 1997)**Betrifft:* Extraterritorialität einiger Gesetze der Vereinigten Staaten

Welche konkreten Schritte unternimmt die Kommission, damit die Inhalte des Helms-Burton-Gesetzes und des D'Amato Kennedy-Gesetzes nicht in das Multilaterale Investitionsübereinkommen der OECD aufgenommen werden und dadurch extraterritorialen Charakter erhalten?

(98/C 174/157)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3690/97**von Jesús Cabezón Alonso (PSE) an die Kommission***(19. November 1997)**Betrifft:* Rechtssicherheit von Investitionen in Kuba

Bieten die Verhandlungen und Abkommen zwischen der Kommission und der amerikanischen Regierung den Unternehmen, die in Kuba investiert haben, die Sicherheit, daß sie heute und künftig der diesbezüglichen Verantwortung enthoben sind?

Bieten diese Verhandlungen und Abkommen über das Helms-Burton-Gesetz Garantien für die Rechtssicherheit dieser Investitionen in Kuba?

Gemeinsame Antwort**von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission****auf die Schriftlichen Anfragen E-3686/97, E-3687/97, E-3688/97, E-3689/97 und E-3690/97***(19. Dezember 1997)*

Die Vereinbarung, die mit den Vereinigten Staaten erzielt wurde, ist nicht unausgewogen. Die Kommission hat bei der Welthandelsorganisation (WTO) ein Streitbeilegungsverfahren gegen das Helms-Burton-Gesetz eingeleitet. Die Kommission ist der Ansicht, daß dieses Gesetz gegen das Völkerrecht verstößt, da es das Verhalten von Unternehmen in der Gemeinschaft aufgrund ihrer Beziehungen zu Kuba beeinflussen soll (oder die Wirkung einer Beeinflussung hat). Die Vereinbarung, die die Gemeinschaft und die USA am 11. April 1997 über das Helms-Burton-Gesetz und das D'Amato-Gesetz getroffen haben und aufgrund der die Gemeinschaft das Verfahren bei der WTO gegen ersteres ausgesetzt hat, enthält die Aufforderung, Disziplinen zu entwickeln, durch die in Zukunft der Erwerb von Anlagegütern in Staaten, die solche Anlagegüter in Verletzung des internationalen Rechts enteignet oder verstaatlicht haben, verboten und unmöglich gemacht werden kann. Außerdem werden die Gemeinschaft und die USA in der Vereinbarung gleichzeitig dazu aufgefordert, auf der Basis vereinbarter Grundsätze das Problem der Zuständigkeitsstreitigkeiten und der Sekundärboykotte gemeinsam zu lösen. Dazu ist festzustellen, daß die Verhandlungen zwischen der Gemeinschaft und den USA über diesen Punkt mit jenen über die Disziplinen in bezug auf Anlagegüter abgestimmt werden. Durch diese Gespräche, die zur Zeit stattfinden, soll ein annehmbarer Kompromiß zur Aussetzung des Artikel IV des Helms-Burton-Gesetzes gefunden werden, um somit die extraterritorialen Wirkungen dieses Gesetzes aufzuheben.

Die Gemeinschaft hat darüberhinaus deutlich gemacht, daß etwaige Maßnahmen zur Beilegung der Streitigkeiten über das Helms-Burton-Gesetz erst dann umgesetzt werden, wenn den Unternehmen der Gemeinschaft von den Vereinigten Staaten auch eine Aussetzung des D'Amato-Gesetzes garantiert wird.

Die Gemeinschaft hat sich das Recht vorbehalten, das WTO-Streitbeilegungsverfahren wieder aufzunehmen, oder ein neues Verfahren einzuleiten, wenn gegen die Unternehmen der Gemeinschaft aufgrund einer nicht gewährten oder nicht fortgesetzten Aussetzung des Helms-Burton-Gesetzes oder des D'Amato-Gesetzes Maßnahmen ergriffen werden.

(98/C 174/158)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3691/97

von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Rinderwahn

Die Rinderwahnseuche — BSE — ist, wie der Kommission bekannt ist, ein heikles und mit Ärger belastetes Thema in den Mitgliedstaaten. Das Parlament fordert von der Kommission Erläuterungen zur BSE-Seuche als solcher und zu ihrem Verlauf. Der Abgeordnete Böge hat im Namen des nichtständigen Untersuchungsausschusses einen Bericht ausgearbeitet, der demnächst im Parlament behandelt wird. Nachdem die größten Wellen der Erregung abgeebbt sind, ist in Belgien ein neuer BSE-Fall festgestellt worden. Die Ausbreitung der Seuche und der Transport und Verkauf des Fleisches aus einem anderen Land haben dazu geführt, daß die Menschen an den Prinzipien des freien Wettbewerbs zweifeln. Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, um die Ausbreitung der BSE-Seuche zu unterbinden?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(9. Januar 1998)

Der neu aufgetretene Fall boviner spongiformer Enzephalopathie (BSE) in Belgien zeigt, daß die Viehseuche von allen betroffenen Kreisen, vor allem der Kommission, nach wie vor und ggf. verstärkt überwacht werden muß.

Die bereits von der Kommission durchgeführten BSE-Bekämpfungsmaßnahmen müssen daher beibehalten, ggf. angepaßt und sogar verstärkt werden. Diese Maßnahmen betreffen insbesondere Fleisch- und Knochenmehl, die Fütterung von Tieren und die tierärztliche Kontrolle und Überwachung. Weitere Maßnahmen wurden beschlossen oder werden gerade beschlossen.

Sie betreffen insbesondere die Forschung im Bereich der transmissiblen spongiformen Enzephalopathien (TSE), für die die Koordinationsmaßnahmen zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Finanzierungsmaßnahmen fortgesetzt oder verstärkt werden sollen. Ferner erforscht wurden die mit besonderen Risiken behafteten Stoffe und Futtermehle für Tiere, zu denen die Kommission demnächst neue Vorschläge unterbreiten will; außerdem die Überwachung und Kontrolle der gesamten Verarbeitungskette von Rindfleisch, für die bereits 1997 das Personal aufgestockt wurde und 1998 weiter aufgestockt werden soll sowie Rückverfolgbarkeit von Rindern ab 1. Januar 1998.

Wie die Frau Abgeordnete bestätigen kann, hat die Kommission keineswegs die Absicht, ihre Anstrengung in diesem Bereich zu verringern, sondern sie im Gegenteil nicht nur zur Eindämmung der Verbreitung von BSE sondern auch zur schnellstmöglichen Ausrottung der Tierseuche zu verstärken.

(98/C 174/159)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3694/97

von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Verwendung von PHARE-Mitteln in Slowenien

Die Europäische Union unterstützt mit ihrem Programm PHARE die Länder Mittel- und Osteuropas. Aus ihm wurde wesentliche Hilfe für die Entwicklung der beitriftswilligen Länder geleistet. Die Kommission wird gebeten, die Verwendung der für 1997 bewilligten PHARE-Mittel in Slowenien darzulegen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(19. Dezember 1997)

Die Kommission legt der Frau Abgeordneten folgende Informationen über das PHARE-Programm 1997 für Slowenien vor:

Im Rahmen des PHARE-Programms für Slowenien wurde das vorgeschlagene operationelle Länderprogramm 1997 (17,75 Mio. Ecu) am 17. Juli 1997 von der slowenischen Regierung genehmigt und am 2. Oktober 1997 dem PHARE-Verwaltungsausschuß vorgelegt. Aus der Aufstellung ergibt sich die vorgeschlagene Gesamtaufteilung der Mittel des operationellen Länderprogramms für 1997:

Prioritätenachse	Programm	Komponenten	Mittelzuweisung in Mio. Ecu
INSTITUTIONELLER KAPAZITÄTENAUSBAU 10,3 Mio.Ecu 58 %	Heranführungsstrategie 4,55 Mio. Ecu	Europäisches Integrationsprogramm Sensibilisierung der Öffentlichkeit Teil II Justiz und Inneres Unterstützung des Parlaments	3,35 0,50 0,30 0,40
	Übernahme sektoraler EU-Normen und Standards 5,75 Mio. Ecu	Landwirtschaft Verkehr Energie Öffentliche Finanzen, Finanzsektor, Zoll Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz Normen Berufliche Qualifizierung und Befähigungsnachweise	1,25 0,45 0,80 1,00 0,75 0,50 1,00
WIRTSCHAFTLICHE WETTBEWERBS-FÄHIGKEIT 2,45 Mio. Ecu 13 %	Wirtschaftliche Wettbewerbs-fähigkeit 1,45 Mio. Ecu	Handels- und Investitionsförderung Lokale Zentren für Unternehmensberatung Umsetzung technischer Vorschriften Familienförderung und Sozialleistungen	0,50 0,20 0,50 0,25
	Berufliche Bildung und Ausbildung		1,00
FINANZIERUNG VON INVESTITIONEN 5 Mio. Ecu 29 %	Finanzierungskonzept für regionale Kleinst- und Kleinunternehmen		1,00
	Umweltfonds		4,00
GESAMTSUMME			17,75

Eine weitere zusätzliche Mittelzuweisung in Höhe von 1,25 Mio. Ecu ist für das TEMPUS-Programm vorgesehen.

Im Rahmen der Programme für die grenzübergreifende Zusammenarbeit (CBC) wurden 1997 6 Mio. Ecu für die Zusammenarbeit mit Italien und Österreich bereitgestellt. Folgende Mittel wurden zugewiesen:

CBC-Programm 1997	Bereich	Mittelzuweisung in Ecu
CBC Slowenien/Italien 3 Mio. Ecu	Grenzverkehr/Infrastruktur	600.000
	Umwelt	803.000
	Wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit	970.000
	Entwicklung der Humanressourcen	137.000
	Kulturelle Zusammenarbeit	290.000
	Programm-Management	200.000
CBC Slowenien/Österreich 3 Mio. Ecu	Technische Hilfe	180.000
	Wirtschaftliche Entwicklung	1.103.000
	Grenzverkehr/Infrastruktur	701.000
	Entwicklung der Humanressourcen	206.000
	Umwelt	810.000

Der gesamte PHARE-Haushalt für Slowenien beläuft sich 1997 auf 25 Mio. Ecu.

(98/C 174/160)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3697/97**von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission***(19. November 1997)*

Betrifft: Verwendung von PHARE-Mitteln in Lettland

Die Europäische Union unterstützt mit ihrem Programm PHARE die Länder Mittel- und Osteuropas. Aus ihm wurde wesentliche Hilfe für die Entwicklung der beitrittswilligen Länder geleistet. Die Kommission wird gebeten, die Verwendung der für 1997 bewilligten PHARE-Mittel in Lettland darzulegen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(16. Dezember 1997)*

Das aus PHARE finanzierte Operationelle Länderprogramm (OLP) 1997 für Lettland mit einem Gesamtbetrag von 37,6 Mio. Ecu ist auf die Infrastruktur, die Europäische Integration, die Entwicklung des Privatsektors und die Entwicklung der Institutionen und der Humanressourcen ausgerichtet. Die Schwerpunktbereiche für 1997 sind:

- Europäische Integration (5,5 Mio. Ecu)
- Entwicklung des öffentlichen Sektors (4,85 Mio. Ecu)
- Entwicklung des Privatsektors (6,1 Mio. Ecu)
- Entwicklung des Finanzsektors (2,2 Mio. Ecu)
- Bildung (1,65 Mio. Ecu)
- Energie (3,9 Mio. Ecu)
- Umwelt (6,1 Mio. Ecu)
- Verkehr (5,1 Mio. Ecu)
- Verwaltung (1,3 Mio. Ecu)

Zusätzlich zum nationalen Programm für 1997 wurden noch 1,8 Mio. Ecu für TEMPUS zur Verfügung gestellt und 3,2 Mio. Ecu für grenzübergreifende Projekte.

Das Finanzierungsabkommen für das Programm 1997 wurde im November 1997 unterzeichnet, und das Programm wird in den Jahren 1998 und 1999 durchgeführt werden. Die Auswirkungen des Programms 1997 lassen sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

(98/C 174/161)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3698/97**von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission***(19. November 1997)*

Betrifft: Verwendung von PHARE-Mitteln in Litauen

Die Europäische Union unterstützt mit ihrem Programm PHARE die Länder Mittel- und Osteuropas. Aus ihm wurde wesentliche Hilfe für die Entwicklung der beitrittswilligen Länder geleistet. Die Kommission wird gebeten, die Verwendung der für 1997 bewilligten PHARE-Mittel in Litauen darzulegen?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(22. Dezember 1997)*

Das Operationelle Länderprogramm (OLP) für Litauen mit einem Gesamtbetrag von 43,2 Mio. Ecu umfaßt folgende Bestandteile:

- Europäische Integration (11 Mio. Ecu): Unterstützung des Verwaltungsaufbaus und der Entwicklung der erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften im Hinblick auf die Integration Litauens in die Gemeinschaft. Die Hilfe in diesem Bereich umfaßt Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Verwaltungsaufbau und der Identifizierung der erforderlichen Strukturen, die in den interministeriellen Arbeitsgruppen erarbeitet werden.

- Infrastruktur (14 Mio. Ecu): Direktinvestitionen in einige Projekte in den Bereichen Verkehr, Telekommunikation, Energie und Umwelt.
- Wirtschaftliche Entwicklung (12,85 Mio. Ecu): Unterstützung für die Landwirtschaft, die Unternehmensentwicklung, die Exportförderung, die Privatisierung und die Reform des Finanzsektors.
- Entwicklung des Gesundheitswesens und der Humanressourcen (4,5 Mio. Ecu): Hilfe wird vor allem für die Verwaltungsreform im Gesundheitssektor sowie für Ausbildungs- und Bildungsmaßnahmen zur Verfügung gestellt.
- Verwaltung (0,85 Mio. Ecu).

Zusätzlich zum nationalen Programm für 1997 wurden 2,8 Mio. Ecu für TEMPUS bereitgestellt und 4,3 Mio. Ecu für die grenzübergreifende Zusammenarbeit.

Das Finanzierungsabkommen für das Programm 1997 wurde im November 1997 unterzeichnet, und das Programm wird in den Jahren 1998 und 1999 durchgeführt werden. Die Auswirkungen des Programms 1997 lassen sich daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht abschätzen.

(98/C 174/162)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3703/97

von **Marjo Matikainen-Kallström (PPE)** an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Verbot der Verwendung von Asbest

Internationale Untersuchungen belegen, daß Asbest ein sehr gefährlicher Stoff ist. An den durch Asbest verursachten Krankheiten, insbesondere an Lungenkrebs, werden im kommenden Jahrhundert jährlich mehr als 10.000 Personen sterben. Asbest kann vollständig durch andere Stoffe ersetzt werden, mit denen dieselben Eigenschaften auf bedeutend gesündere Art erreicht werden.

Der Neueinsatz von Asbest ist schon in den Ländern Nordeuropas, in Deutschland, in den Niederlanden und in Frankreich verboten. Die Europäische Kommission hat jedoch aus verschiedenen Gründen mit dem Verbot der Verwendung von Asbest gezögert. Falls die Kommission die Neuverwendung von Asbest weiter zuläßt, kann mit nationalen Entscheidungen eine Einfuhr von Anlagen und Maschinen, die eine Asbestgefahr darstellen, nicht mehr verhindert werden.

In welcher Phase befindet sich die Vorbereitung der Richtlinie über ein Verbot der Neuverwendung von Asbest? Dieser Beschluß ist insbesondere wegen der Gefährlichkeit von Asbest sehr dringend. Im übrigen benutzen einige Hersteller wegen Wettbewerbsvorteilen Asbest anstelle ungefährlicher aber teurerer Ersatzstoffe. Sind die eigenen schlechten Erfahrungen der Kommission mit der Gefährlichkeit von Asbest nicht dazu angetan, schnellere Beschlüsse zu begünstigen?

Ergänzende Antwort

von **Herrn Bangemann** im Namen der Kommission

(16. Januar 1998)

Die Kommission hegt ähnliche Befürchtungen wie der Herr Abgeordnete, was die Gesundheitsschädlichkeit von Asbest anbelangt.

Sämtliche Arten von Asbest sind in der Gemeinschaft als Karzinogene der Kategorie 1 (d.h. nachweislich bei Menschen krebserregend) eingestuft. Seit Mitte der 80er Jahre reguliert die Gemeinschaft das Inverkehrbringen und die Verwendung von Asbest. Mit Ausnahme einer Asbestart sind sämtliche Asbestfasern inzwischen ganz verboten. Die einzige nicht verbotene Asbestfaser, Chrysotil, ist erheblichen Beschränkungen unterworfen. Vierzehn Chrysotil enthaltene Produktkategorien sind ebenfalls verboten.

Neben diesen Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung von Asbest enthaltenden Produkten wird die Gefährdung von Arbeitnehmern durch Asbest und die Freisetzung von Asbestfasern in die Umwelt in der Gemeinschaft streng überwacht.

Trotz der bisher erzielten Fortschritte teilt die Kommission die Meinung des Herrn Abgeordneten, daß es an der Zeit ist, den derzeitigen Stand der Rechtsvorschriften gemeinschaftsweit zu überprüfen. Acht Mitgliedstaaten, darunter Finnland, haben inzwischen einzelstaatliche Beschränkungen für die Verwendung von Chrysotilasbest eingeführt, die über die gültigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft hinausgehen. In den vergangenen 18 Monaten hat die Kommission verschiedene Studien in Auftrag gegeben und mehrere Sitzungen mit Sachverständigen der Mitgliedstaaten und anderen Beteiligten abgehalten.

In der jüngsten Studie werden die vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse über Gefährlichkeit und Risiken von Chrysotil bewertet. Dort heißt es, daß inzwischen für fast alle Erzeugnisse, in denen Chrysotil derzeit verwendet wird, unbedenklichere Alternativen vorhanden sind.

Daher beabsichtigt die Kommission, auf der Grundlage des vorhandenen Wissens über die Gesundheitsrisiken ein gemeinschaftsweites Verbot von Chrysotilasbest mit bestimmten Ausnahmen vorzuschlagen. Dieser vorläufige Standpunkt wurde den Mitgliedstaaten und der Industrie am 9. Dezember 1997 auf einer Arbeitsgruppensitzung vorgelegt. Eine qualifizierte Mehrheit befürwortet den Standpunkt im Prinzip, doch sind weitere Gespräche nötig, um eine Einigung über eine akzeptable Liste von Ausnahmen erzielen zu können. Die Einzelheiten des Kommissionsvorschlags werden teilweise vom Ergebnis einer weiteren Studie über die technischen und wirtschaftlichen Auswirkungen eines Verbots von Asbest abhängen. Diese Studie soll planmäßig Ende März 1998 abgeschlossen werden. Ein entsprechender förmlicher Richtlinienvorschlag wird kurz darauf vorgelegt.

(98/C 174/163)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3704/97

von Jyrki Otila (PPE) an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Apothekenmonopol in Finnland?

Die sogenannte Universitätsapothek hat 1828 ihre Tätigkeit in Helsinki aufgenommen. Mit der Änderung des Apothekengesetzes von 1953 erhielt sie das Recht, auch Zweigstellen zu betreiben.

Das finnische Recht sieht außerdem für die Universitätsapothek bestimmte Sonderkonditionen vor, durch die sie nicht die sogenannte Apothekenabgabe an den Staat zu leisten hat und außerdem verschiedene andere Steuererleichterungen genießt.

Die Universitätsapothek wurde ursprünglich als Teil der Universität Helsinki gegründet mit der Aufgabe, als Apothek für die Stadt Helsinki zu arbeiten. Das wurde begründet mit der Vermittlung von fachlichen Fähigkeiten an Personen, die an der Universität Helsinki Pharmazie studieren.

Inzwischen hat die Universitätsapothek ihre Tätigkeit auch auf solche Städte ausgedehnt, in denen es nicht einmal eine Universität gibt. Außerdem absolvieren (1997) nur 27% der Pharmaziestudenten das zum Studium gehörende Pflichtpraktikum in der Universitätsapothek, die anderen 73% in privaten Apotheken.

Eine solche Praxis steht für mein Verständnis im Widerspruch zu den Wettbewerbsregeln und den handelspolitischen Prinzipien der EU. Die Universitätsapothek hat wettbewerbsmäßig eine sehr ausgeprägte Monopolstellung. Ist der Kommission diese Situation in Finnland bekannt? Wenn nein: Was beabsichtigt sie zu unternehmen, um die Situation zu ändern?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(13. Januar 1998)

Der Kommission ist die behauptete privilegierte Stellung der Apothek der Universität von Helsinki bekannt. Der Herr Abgeordnete macht das Bestehen staatlicher Beihilfen (Befreiung von Apothekenabgaben und sonstige Steuererleichterungen) und eine Monopolsituation geltend. Ein Monopol liegt jedoch offenbar nicht vor, da aus den eingeholten Informationen hervorgeht, daß es auch private Apotheken gibt, die somit mit der Universitätsapothek im Wettbewerb stehen.

Die vermeintlichen staatlichen Beihilfen müssen auf der Grundlage der Vorschriften des EG-Vertrags für staatliche Beihilfen geprüft werden. Nach den genannten Vorschriften kann die Kommission nur tätig werden, wenn der Handel zwischen den Mitgliedstaaten durch staatliche Maßnahmen verfälscht wird, die bestimmte Unternehmen begünstigen.

Anhand der ihr vorliegenden Angaben kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß die fraglichen Beihilfen nur lokale Auswirkungen haben werden, die sich auf Orte mit Verkaufsstellen der Universitätsapothek beschränken. Somit wird der Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht verfälscht.

Die Kommission beabsichtigt deshalb nicht, weitere Nachprüfungen in dieser Sache vorzunehmen.

(98/C 174/164)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3710/97
von Phillip Whitehead (PSE) an die Kommission
(19. November 1997)

Betrifft: Tierversuche im Zusammenhang mit Kosmetika

Ist die Kommission bereit, bei der Vergabe des Umweltzeichens zu berücksichtigen, ob bei den entsprechenden Tests auf Grausamkeiten an Tieren verzichtet wurde?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission
(15. Januar 1998)

Die Aufstellung von Kriterien speziell zum Schutz der Tiere ist in dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 des Rates ⁽¹⁾ festgelegten System zur Vergabe eines Umweltzeichens nicht vorgesehen. Ein Umweltzeichen kann jedoch nicht für Erzeugnisse vergeben werden, die den Gemeinschaftsvorschriften über Tierversuche, wie der Richtlinie 86/609/EWG ⁽²⁾ zum Schutz der für Versuche und andere wissenschaftliche Zwecke verwendeten Tiere, entgegenstehen.

Bis jetzt handelt es sich um eine rein theoretische Frage, da für Produkte wie Kosmetika keine Kriterien für die Vergabe des Umweltzeichens festgelegt worden sind.

Im Vorschlag der Kommission ⁽³⁾ zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 880/92 sind keine speziellen Anforderungen zum Schutz der Versuchstiere vorgesehen.

⁽¹⁾ ABl. L 99 vom 11.04.1992.

⁽²⁾ ABl. L 358 vom 18.12.1986.

⁽³⁾ Dok. KOM(96) 603 endg.

(98/C 174/165)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3714/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(12. November 1997)

Betrifft: Behinderung der Freizügigkeit für Ärzte im Vereinigten Königreich

Mehrere EU-Bürger, die ordnungsgemäß im Besitz eines akademischen Abschluszeugnisses in Medizin und Chirurgie sind und über die nachgewiesene Befähigung zur Ausübung des Arztberufes verfügen oder eine medizinische Fachausbildung erhalten haben, wurden beim Zugang zum Arztberuf Opfer offensichtlicher Diskriminierungen durch die Behörden des Vereinigten Königreiches.

Dabei zeigt sich insbesondere, daß in zahlreichen Fällen den in anderen Ländern der Gemeinschaft ausgebildeten Ärzten der Besitz der MRCP-Bescheinigung (Member of the Royal College of Physicians), die nur im Vereinigten Königreich nach zweijähriger Praxis in Allgemeinmedizin erlangt werden kann, zur Pflichtaufgabe gemacht wird, um entsprechende Ärztstellen bekleiden oder Ausbildungsaufgaben wahrnehmen zu können, wogegen dies in den übrigen Ländern Europas nicht erforderlich ist.

Dieser Sachverhalt steht in offensichtlichem Widerspruch zu den Grundsätzen der Freizügigkeit von Arbeitnehmern und zu den horizontalen und vertikalen Richtlinien bezüglich des Zugangs zu den reglementierten Berufen.

1. Sind der Kommission diese Fälle von Diskriminierung bekannt?
2. Hat die Kommission Maßnahmen gegen die Behörden des Vereinigten Königreiches eingeleitet, um die bestehenden Probleme zu lösen, oder gedenkt sie dies zu tun?
3. Welche Rechtsmittel können Bürger der Gemeinschaft gegen derartige Diskriminierungen einlegen?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission
(6. Januar 1998)

1. und 2. Ohne nähere Angaben, die es ihr ermöglichen würden, die erforderlichen Nachforschungen zu diesem Problem anzustellen, bedauert die Kommission, daß sie vorläufig nicht auf die Frage des Herrn Abgeordneten antworten kann. Sie bittet Sie daher, den beanstandeten Sachverhalt näher zu erläutern.

3. EU-Bürger, die sich durch eine Entscheidung der Behörden eines Mitgliedstaats über den Zugang zu einer Ausbildung oder der Ausübung eines Berufs diskriminiert fühlen, können nach innerstaatlichem Recht gerichtlich vorgehen. Falls Zweifel an der Vereinbarkeit einer Vorschrift innerstaatlichen Rechts mit dem Gemeinschaftsrecht bestehen, kann das zuständige nationale Gericht gegebenenfalls den Gerichtshof mit einer oder mehreren Vorabentscheidungsfragen befassen. Darüber hinaus können EU-Bürger auch eine Beschwerde bei der Kommission einreichen.

(98/C 174/166)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3719/97
von Stelios Argyros (PPE) an die Kommission
(19. November 1997)

Betrifft: Informationsbroschüren des Gemeinsamen Forschungszentrums

Das Gemeinsame Forschungszentrum (Europäische Kommission), GD XII gab kürzlich im Format A4 × 8 einen in mehreren Lagen gefalteten Informationsprospekt über die gemeinsamen Forschungszentren heraus. Das Falblatt ist beiderseitig auf plastikbeschichtetem Hochglanzpapier gedruckt.

Wegen seiner Größe ist der Prospekt möglicherweise wenig praktisch, und wegen der Zusammensetzung des Papiers kann er nicht als Altpapier verwertet und daher nicht als umweltfreundlich angesehen werden.

Ungeachtet aller Bemühungen um Einsparungen bei den Ausgaben für die Gemeinsamen Forschungszentren und die Forschungspolitik der Gemeinschaft im allgemeinen wurde hier zweifellos sehr viel Geld für diese Druckschrift aufgewendet..

Kann die Kommission mitteilen:

- Wieviel kostete die Herstellung der genannten Broschüre?
- Welche Dienststelle genehmigte diese Aufwendung?
- Welchen Zweck soll ihrer Ansicht nach diese Broschüre erfüllen, und welchen Nutzen verspricht sie sich von ihr?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission
(7. Januar 1998)

Die gemeinsame Forschungsstelle der Kommission (GFS) spielt eine wesentliche Rolle bei der wissenschaftlichen Unterstützung der Gemeinschaftspolitik.

Darüber hinaus stellt sie mit ihren wettbewerbsorientierten Tätigkeiten ein gewaltiges Innovationspotential für die europäische Industrie dar, ein Potential, das allerdings bislang kaum bekannt ist.

So wurde aktiv darauf hingewirkt, Anreize für den Technologietransfer, die Verbundforschung und die Weiterbildung innerhalb der GFS zu schaffen, um so den Mehrwert für den Bürger und die europäische Industrie zu erhöhen.

Zu diesem Konzept gehört auch, die Tätigkeit der GFS besser darzustellen und transparenter zu gestalten. Das Poster, auf das sich der Herr Abgeordnete bezieht, wurde mit Blick auf dieses Ziel entworfen. Die Kosten hierfür lagen bei 6.114 Ecu für 10.000 Exemplare.

(98/C 174/167)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3720/97
von Mark Watts (PSE) an die Kommission
(21. November 1997)

Betrifft: Höhe der Zuschüsse für Betreuer in den EU-Mitgliedstaaten

Kann die Kommission eine Aufstellung über die Höhe der Zuschüsse, aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaaten, geben, die Einzelpersonen für die Betreuung von Behinderten, älteren Menschen oder Kindern gezahlt werden?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(8. Januar 1998)

Die Kommission hat eine Studie über die Betreuung älterer Menschen in den Mitgliedstaaten in Auftrag gegeben, die in der ersten Jahreshälfte 1998 veröffentlicht wird. Die Studie wird dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments zugesandt, sobald sie vorliegt.

Die Dokumentation zum gegenseitigen Informationssystem über den Sozialschutz (MISSOC) in den Mitgliedstaaten geht dem Herrn Abgeordneten und dem Sekretariat des Parlaments direkt zu. Dabei wird besonders auf Kapitel 10 hingewiesen, das Angaben über Familienzuschüsse im allgemeinen und über Zuschüsse für behinderte Kinder im besonderen enthält.

(98/C 174/168)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3721/97

von Bryan Cassidy (PPE) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: Fortschritte auf dem Weg zu einem Binnenmarkt für Baumaterial

Die Europäische Kommission wurde von mir über Fortschritte bei der Entwicklung von Testverfahren für Baumaterial im Binnenmarkt befragt (Anfrage E-3170/96 ⁽¹⁾); wie ich erfahre, steht eine Entscheidung über die Wahl eines Testverfahren bevor.

Aufgrund der jüngsten Erkenntnisse bei mehreren großen Brandkatastrophen in Europa möchte ich die Kommission um die Bestätigung ersuchen, daß das gewählte Verfahren alle wichtigen Parameter umfassen wird, einschließlich der Rauchentwicklung, die eines der Hauptgründe für Todesfälle bei Bränden ist.

Meines Wissens existiert eine internationale Norm — ISO 9705 — bereits und wird in mehreren Mitgliedstaaten angewandt. Da ein freier Handel, auch über die Grenzen des Binnenmarkts hinaus, für europäische Firmen von größter Bedeutung ist, ersuche ich die Kommission dringend, dafür zu sorgen, daß diese Norm oder eine mit der ISO 9706 unmittelbar vergleichbare europäische Norm gewählt wird.

Das Subsidiaritätsprinzip sollte zwar, so weit wie möglich angewandt werden, doch in Fällen, in denen das Leben europäischer Bürger auf dem Spiel steht, ist es auch von größter Bedeutung, daß die wesentlichen Materialanforderungen, die alle Risikofaktoren in den betreffenden Produkten abdecken, in allen Mitgliedstaaten angewandt werden. Ich ersuche die Kommission zu bestätigen, daß dies bei der Entscheidung über Testverfahren und Normen auf dem Baumaterialsektor der Fall sein wird.

⁽¹⁾ ABl. C 105 vom 3.4.1997, S. 62.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(8. Januar 1998)

Die Kommission hat in ihrer Entscheidung Nr. 94/611/EG vom 9. September 1994 ⁽¹⁾ zur Durchführung von Artikel 20 der Richtlinie 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte ⁽²⁾ fünf der sechs Testverfahren festgelegt, die für die Klassifizierung von Bauprodukten im Hinblick auf das Brandverhalten verwendet werden müssen. Das sechste Testverfahren, der SBI-Test (Single Burning Item — brennender Gegenstand) für andere Produkte als Bodenbeläge, hat weitere Entwicklungsarbeiten erfordert.

Nach Abschluß eines Versuchsprogramms mit 15 europäischen Laboratorien, die jeweils 30 Bauprodukte dreimal testeten, hat die Kommission die Mitgliedstaaten auf der Sitzung des Ständigen Ausschusses für das Bauwesen am 2. und 3. Dezember 1997 um eine Stellungnahme zum SBI-Test gebeten. Die für den Brandschutz zuständigen nationalen Behörden aller Mitgliedstaaten wurden bereits in die Ausarbeitung des Testverfahrens einbezogen. Der ständige Ausschuss hat zur Annahme des Testverfahrens mit qualifizierter Mehrheit eine positive Stellungnahme abgegeben (13 Mitgliedstaaten für, ein Mitgliedstaat gegen sowie eine Enthaltung) und darüber hinaus auch einem Auftrag an das Europäische Komitee für Normung (CEN) zur Ausarbeitung einer europäischen Norm für das Testverfahren zugestimmt.

Die Kommission möchte hervorheben, daß alle in der Entscheidung Nr. 94/611/EG vorgesehenen Brandparameter, einschließlich Rauchentwicklung, berücksichtigt wurden, wobei die Rauchentwicklung einer der fünf beim SBI-Test zu messenden Parameter ist. Das gesamte Klassifizierungssystem bezieht sich ferner auf die internationale Norm ISO 9705.

Die Kommission ist der Ansicht, daß das auf den europäischen Normen für die sechs Testverfahren beruhende europäische Klassifizierungssystem alle notwendigen Elemente für den Brandschutz abdeckt und zwischen den Bauprodukten ausreichend unterscheidet. Das System berücksichtigt auch das Recht der Mitgliedstaaten, gemäß den unterschiedlichen Traditionen Vorschriften zur Gebäudesicherheit zu erlassen und für ihre Bürger ein angemessenes Schutzniveau festzulegen.

(¹) ABl. L 241 vom 16. September 1994.

(²) ABl. L 40 vom 11. Februar 1989.

(98/C 174/169)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3732/97

von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen (General Agreement on trade and Services: GATS)

Kann die Kommission Angaben machen über den Stand der Anwendung dieser Vereinbarungen im audiovisuellen Sektor?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(23. Dezember 1997)

Im Rahmen der Uruguay-Runde gingen die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im audiovisuellen Dienstleistungssektor keine konkreten Verpflichtungen für den Marktzugang (MA) und die Inländerbehandlung (NT) ein. Zusätzlich wurden Befreiungen von der Verpflichtung zur Meistbegünstigung (MFN) (¹) des allgemeinen Übereinkommens über den Dienstleistungsverkehr (GATS) zum Schutz audiovisueller Werke mit Ursprung in Europa gewährt; ferner besteht die Möglichkeit, bilaterale oder plurilaterale Übereinkommen über die Koproduktion audiovisueller Werke im Hinblick auf den Vertrieb und den Zugang zu Fördermitteln aufrechtzuerhalten sowie die europäischen Unterstützungsprogramme, wie den Aktionsplan zur Einführung fortgeschrittener Fernsehdienste, das MEDIA-Programm oder den Eurimages-Fonds, beizubehalten. Daher haben die Gemeinschaft und ihre Mitgliedstaaten im audiovisuellen Dienstleistungssektor keine konkreten MA- und NT-Verpflichtungen bei der Anwendung der GATS-Grundsätze oder -Verpflichtungen. Außerdem sind nur sehr wenig Mitgliedsländer der Welthandelsorganisation (WTO) für die audiovisuellen Dienstleistungen Verpflichtungen eingegangen, und viele haben zusätzlich MFN-Befreiungen gewährt. Bisher sind bei der Durchführung dieser Verpflichtungen nur folgende Probleme entstanden:

- a) Vereinigte Staaten: Am 15. Februar 1997 erteilten die Vereinigten Staaten im Rahmen des GATS-Übereinkommens über Basisdienste in der Telekommunikation eine MFN-Befreiung für die Satellitenübertragung direkt zu empfangender digitaler Rundfunk- und Fernseh-Dienstleistungen und digitaler Audio-Dienstleistungen. Die Gemeinschaft wies damals darauf hin, daß diese MFN-Befreiung im Widerspruch zu den amerikanischen Verpflichtungen für die audiovisuellen Dienstleistungen im Rahmen des GATS steht. Eine Vorhersage, ob die Vereinigten Staaten diesbezüglich Maßnahmen unternehmen, ist noch nicht möglich, da das Übereinkommen über Basisdienste in der Telekommunikation erst am 1. Januar 1998 in Kraft tritt. Die Gemeinschaft hat sich jedenfalls alle Rechte vorbehalten, diese MFN-Befreiung künftig eventuell anzufechten.
- b) Kanada: Obwohl Kanada keine konkreten MA- und NT-Verpflichtungen für die audiovisuellen Dienstleistungen eingegangen ist und mehrere audiovisuelle Aktivitäten durch MFN-Befreiungen geschützt, ergibt sich daraus kein Schutz für Aktivitäten im Filmverleih. Daher unterliegt Kanada den MFN-Verpflichtungen für Dienstleistungen im Filmverleih. Die Kommission analysiert derzeit den Fall eines europäischen Filmverleihers (Polygram), der behauptet, in Kanada einer Diskriminierung gegenüber amerikanischen Filmverleihern ausgesetzt zu sein. Die Kommission und die Mitgliedstaaten hatten informelle Konsultationen mit der kanadischen Regierung zur Klärung der Situation und setzen ihre Analyse fort.

Der Kommission sind keine weiteren Probleme bei der Anwendung des GATS-Übereinkommens hinsichtlich der audiovisuellen Dienstleistungen bekannt.

(¹) Diese Verpflichtung findet Anwendung, sofern sie nicht konkret ausgeschlossen ist, und zwar auch dann, wenn in einem bestimmten Sektor keine spezielleren Verpflichtungen bestehen.

(98/C 174/170)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3734/97**von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission***(21. November 1997)**Betrifft:* Unterstützung seitens der EU für Filmfestivals und Preisverleihungen

Kann die Kommission eine detaillierte Bilanz der Unterstützung seitens der EU für Filmfestivals und Preisverleihungen übermitteln?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission*(2. Februar 1998)*

Angesichts des Niedergangs des europäischen Films in den kommerziellen Kinos möchte die Kommission durch Unterstützung von Filmfestspielen zur Förderung und größeren Verbreitung europäischer Filme in den Mitgliedstaaten beitragen.

Da bei den Filmfestspielen die Kriterien für eine europäische Programmgestaltung eingehalten wurden, erwies sich diese Gemeinschaftsmaßnahme insgesamt als überaus erfolgreich. So stieg der Anteil europäischer Produktionen an den auf innergemeinschaftlichen Filmfestivals gezeigten Werken im Zeitraum 1992-1997 um rund 45 %, bei den dort vorgestellten finanziell geförderten Produktionen betrug er gar über 80 %. Vom Erfolg dieser Maßnahmen zeugt auch die unter Leitung der Kommission eingeführte europaweite Koordinierung der Filmfestivals, in deren Rahmen bisher 125 Veranstaltungen stattgefunden haben und die den europäischen Film durch gemeinsame Maßnahmen fördern soll.

Das konstant steigende Publikumsinteresse bei den Filmfestspielen (jährlich 20 %, 1997 rund 12 Mio. Zuschauer in den Mitgliedstaaten) sowie die ebenso konstant zunehmende Zahl der Veranstaltungen (über 600) weisen diese als ein wichtiges Instrument zur Förderung des europäischen Films aus. Die im Rahmen der Festspiele ergriffenen Maßnahmen zur Verbreitung europäischer Werke (Wettbewerbe, Ausschreibungen, Ausstrahlung preisgekrönter Filme) haben in den letzten Jahren ebenfalls zugenommen.

Nach wie vor werden die meisten neuen Filmemacher bei Filmfestspielen entdeckt. Letzere stellen im übrigen für das junge Publikum quasi die einzige Chance dar, einen kritischen Umgang mit Bildern zu erlernen, der ihnen andere Einblicke eröffnet als das Fernsehen. Sowohl lokal als auch regional spielen die Festivals eine wichtige ökonomische und soziale Rolle – und sie schaffen Arbeitsplätze (jährlich rund 50.000).

Die Gemeinschaft fördert diese Veranstaltungen bereits seit 1993 über Aufforderungen zum Einreichen von Vorschlägen (Haushaltsposten B3-2011). Bisher wurden folgende Mittel bewilligt:

Filmfestspiele
(Gesamtbeträge in Ecu)

1993	1994	1995	1996	1997
655.000	800.000	845.000	1.210.829	1.629.495

Filmfestspiele
(Geförderte Veranstaltungen)

Jahr	Festspiele	Koordinierung	Filmpreise	Tagungen
1993	33	1	4	5
1994	59	1	3	5
1995	66	3	2	8
1996	68	7	—	5
1997	53	5	—	1

(98/C 174/171)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3735/97
von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission
(21. November 1997)

Betrifft: JEM-Programm

Kann die Kommission eine erste Bilanz dieses Programms übermitteln, in der folgende Informationen enthalten sind:

1. die Anzahl der Austauschteilnehmer aus der EU und aus den Ländern Asiens seit Beginn des Programms,
2. die Anzahl und Art der am Austausch beteiligten Unternehmen?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(12. Dezember 1997)

Das JEM-Programm (EU-ASEAN-Austauschprogramm für Jungmanager) wurde 1996 eingeführt und ist seit November 1996 angelaufen. Es bietet den Unternehmen beider Regionen die Möglichkeit zur Aufnahme von Nachwuchsführungskräften aus der Partnerregion und zum Austausch beruflicher und kultureller Erfahrungen.

Seit November 1996 wurden drei Gruppen von Nachwuchsführungskräften aus Asien (14, 17 und 10 Teilnehmer) von 19 europäischen Unternehmen in sechs Mitgliedstaaten aufgenommen, und zwar jeweils in den Bereichen Handel und Vertrieb, Transport und elektronische Systeme, Energie und Umwelt. Für Januar/Februar 1998 ist die Entsendung von ungefähr 15 europäischen Nachwuchsführungskräften nach Asien und von 15 Nachwuchsführungskräften aus Asien nach Europa vorgesehen, und zwar in den Bereichen Vertrieb und Mikroelektronik für Asien und in den Bereichen Vertrieb, Medien und Banken für Europa.

Im ersten Jahr hat das Programm ausgezeichnete Ergebnisse hervorgebracht; die daran teilnehmenden Unternehmen und Nachwuchsführungskräfte waren mit den dabei gewonnenen Erfahrungen ausgesprochen zufrieden. Ferner hat die Kommission einen unabhängigen Berater mit der Erstellung einer ersten Bilanz beauftragt.

(98/C 174/172)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3740/97
von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission
(17. November 1997)

Betrifft: Umweltverträglichkeitsprüfung beim Bau der Unterführung Castel Sant'Angelo in Rom

Der Bau der Unterführung Castel Sant'Angelo in Rom war bereits Gegenstand mehrerer Anfragen der Unterzeichneten.

In kürzlich veröffentlichten Presseberichten hat das für öffentliche Arbeiten zuständige Mitglied des Stadtrats von Rom, befragt nach der Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den geplanten Bau der Unterführung gemäß Anlage II der Richtlinie 85/337/EWG⁽¹⁾ erklärt, diese Prüfung sei nach italienischem Gesetz und insbesondere gemäß dem Runderlaß vom 7. Oktober 1996 Nr. GAB/96/15208 des Umweltministeriums nicht erforderlich.

Nun hat die Kommission aber bei anderen Gelegenheiten im Zusammenhang mit den in Anhang II der genannten Richtlinie genannten Vorhaben präzisiert, es sei das Dekret des Präsidenten der Republik vom 12. April 1996 zugrunde zu legen, das eine angemessene Umsetzung der Grundsätze des Gemeinschaftsrechts darstelle.

Besagtes Dekret des Präsidenten der Republik bestimmt, daß bei Vorhaben wie der Unterführung die Regionen über die Notwendigkeit einer Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung zu befinden und die entsprechenden Modalitäten und Verfahren festzulegen haben. Im Falle der Unterführung ist die Frage allerdings von der Region Latium niemals erörtert worden, so daß auch kein regionales Gesetz zur Regelung dieser Frage von ihr erlassen worden ist.

Unter diesen Voraussetzungen entbehrt die Bezugnahme des Ratsmitglieds auf den ministeriellen Runderlaß jeglicher Grundlage. Ferner ist der von der Stadt in Eigenregie gefaßte Beschluß unrechtmäßig, das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, obwohl es sich um ein Gebiet handelt, das archäologisch und aus Sicht des Denkmalschutzes von großer Bedeutung ist.

Aufgrund dieser Tatsachen und in der Erwägung, daß die Stadt Rom den endgültigen Entwurf bereits vorgelegt hat, der am 4. November 1997 angenommen werden soll, werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Sieht sie in der Haltung der Stadt Rom keine offensichtliche Verletzung des Gemeinschaftsrechts, die unter anderem die Ko-Finanzierung der EIB für das Vorhaben beeinträchtigen könnte?
2. Hält sie es nicht für notwendig, auch mit Blick auf die Untätigkeit der italienischen Behörden in dieser Angelegenheit neue Maßnahmen gegenüber der Stadt Rom einzuleiten?

(¹) ABl. L 175 vom 05.07.1985, S. 40.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(8. Dezember 1997)

Hinsichtlich der Einhaltung des Gemeinschaftsrechts, in dem festgelegt ist, ob für ein in Anhang II der Richtlinie 85/337/EWG des Rates über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (¹) fallendes Projekt — um ein solches handelt es sich vermutlich im Falle der in dieser Anfrage angesprochenen Unterführung von Castel Sant'Angelo — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, wird die Frau Abgeordnete auf die Antwort auf ihre schriftliche Anfrage Nr. E-3410/97 (²) verwiesen.

Hinsichtlich der Finanzierung dieses Projekts durch die Europäische Investitionsbank (EIB) wird die Frau Abgeordnete auf die Antwort auf ihre schriftliche Anfrage E-3409/97 (³) verwiesen.

(¹) ABl. L 175 vom 5.7.1985.

(²) ABl. C 158 vom 25.5.1998, S. 104.

(³) Siehe Seite 54.

(98/C 174/173)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3741/97

von Anita Pollack (PSE) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: Strategie der EU in bezug auf die biologische Vielfalt

Gibt es bei der Kommission irgendwelche Pläne zur Aufdeckung von Lücken bei den derzeitigen EU-Maßnahmen und -Politiken in bezug auf die Erhaltung der biologischen Vielfalt?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(19. Dezember 1997)

Als Vertragspartei des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ist die Gemeinschaft gemäß Artikel 6 dieses Übereinkommens verpflichtet, eine Strategie zur Erhaltung der biologischen Vielfalt auszuarbeiten.

In seinen Schlußfolgerungen vom 18. Dezember 1995 nahm der Rat ferner den Standpunkt ein, daß die Gemeinschaft in ihrem Zuständigkeitsbereich und in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten eine Gemeinschaftsstrategie zur Ermittlung eventueller Lücken in der Erhaltungspolitik der Gemeinschaft ausarbeiten und die Berücksichtigung der Erhaltungspolitik und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt in den übrigen Politikbereichen der Gemeinschaft fördern sollte; diese Erhaltungsstrategie sollte die Strategien, Programme und Pläne der Mitgliedstaaten ergänzen, um die vollständige Durchführung dieses Übereinkommens zu gewährleisten.

Aus diesem Grund arbeitet die Kommission zur Zeit die letzte Fassung einer Mitteilung an den Rat und das Parlament über die Strategie der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Erhaltung der biologischen Vielfalt aus. In dieser Strategie werden die Lücken in den bereits ergriffenen Maßnahmen der Gemeinschaft und ihren Strategien zur Erhaltung der biologischen Vielfalt aufgedeckt. Die Mitteilung sollte Anfang 1998 dem Rat und dem Parlament übermittelt werden.

(98/C 174/174)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3742/97
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(21. November 1997)

Betrifft: Konflikt zwischen Strukturfonds und Umwelt

Ist sich die Kommission — angesichts der übermäßigen Wasserentnahme aus den Wasserläufen aufgrund der intensiven Bewässerung im Umfeld des Guadiana in Spanien und Portugal — der Tatsache bewußt, daß die Unterstützung des Baus des Alqueva-Dammes in Portugal aus den Strukturfonds wichtige Feuchtgebiete bedroht, darunter die Feuchtgebiete des Daviniel-Nationalparks? Steht diese Unterstützung nicht im Widerspruch zu ihrer Strategie der Erhaltung der biologischen Vielfalt?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission
(15. Dezember 1997)

Nachdem die portugiesischen Behörden eine Strukturfondsunterstützung für das Alqueva-Projekt beantragt hatten, sind mehrere diesbezügliche Umweltverträglichkeitsprüfungen durchgeführt worden. Im Anschluß daran konnten Leitlinien für einen Umweltmanagementplan für das vom Alqueva-Projekt betroffene Gebiet aufgestellt werden.

Der dann von den portugiesischen Behörden ausgearbeitete und der Kommission unterbreitete Plan umfaßt mildernde und kompensatorische Maßnahmen, mit denen insbesondere die Auswirkungen des Vorhabens auf die Biodiversität der Region verringert werden sollen.

Bei der Genehmigung des betreffenden Programms am 27. Juli 1997 hat die Kommission in Kenntnis der für die Durchführung des Alqueva-Projekts wichtigen Umweltaspekte die Einsetzung von technischen Begleitgruppen vorgesehen, darunter eine speziell für Wasserprobleme und eine andere für Naturschutzfragen. Die Kommission, die zuständigen Umweltbehörden und die einschlägigen Nichtregierungsorganisationen werden in diesen Gruppen vertreten sein. Die Tatsache, daß auch die Kommission vertreten ist, wird es insbesondere ermöglichen, die ordnungsgemäße Durchführung des Umweltmanagementplans im Gebiet von Alqueva zu überwachen.

(98/C 174/175)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3743/97
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(21. November 1997)

Betrifft: Chemikalien, welche die Fortpflanzung unterbinden

Welche Haltung nimmt die Kommission gegenüber Alkylphenoethoxylenen (APEs) [verwandt mit Östrogen; von ihnen ist bekannt, daß sie bei Fischen die Fortpflanzung verhindern] ein, die in Reinigungsmitteln, Entfeuchtern, Antikorrosionsmitteln und Ölbeseitigungsmitteln verwendet werden? Ist der Einsatz dieser Produkte in irgendeiner Weise durch Vorschriften geregelt?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission
(7. Januar 1998)

Alkylphenoethoxylenate sowie ihr Abbauprodukt Nonylphenol gehören zu einer Gruppe von Chemikalien, die aufgrund ihres Verhaltens in wässriger Umgebung Anlaß zur Besorgnis gaben. In jüngster Zeit wurden die Alkylphenylethoxylenate auch im Zusammenhang mit hormonalen Störungen diskutiert.

Die Kommission bereitet derzeit ihren Standpunkt zu den von den Alkylphenylethoxylenen ausgehenden Risiken vor. Bei der gemäß Verordnung (EWG) Nr. 93/793 des Rates vom 23. März 1993 zur Bewertung und Kontrolle der Umweltrisiken chemischer Altstoffe⁽¹⁾ vorgesehenen Risikoabschätzung wurde Nonylphenol schwerpunktmäßig behandelt. Die von der zuständigen Stelle im Vereinigten Königreich durchgeführte Risikoabschätzung wird im Ergebnis, falls angezeigt, eine Strategie zur Begrenzung der Risiken beinhalten. Das Ergebnis der Risikoabschätzung sowie die empfohlene Strategie werden gemeinschaftsweit verabschiedet und von der Kommission veröffentlicht. Die Kommission kann dann darüber befinden, gemeinschaftliche Maßnahmen im Rahmen der jeweiligen Rechtsvorschriften vorzuschlagen.

Die Kommission prüft derzeit die Verwendung von Alkylphenylethoxylaten in der Formulierung von Detergenzien als Teil ihrer Überprüfung des Gemeinschaftsrechts in bezug auf Detergenzien.

(¹) ABl. L 84 vom 5.4.1993.

(98/C 174/176)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3744/97
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(21. November 1997)

Betrifft: Brandschutz in Hotels

Kann die Kommission im Anschluß an die Anfrage E-1423/97 (¹) angeben, was derzeit zur Umsetzung der Empfehlungen der CETEN/APAVE-Studie unternommen wird, insbesondere derjenigen Empfehlungen, die sich auf das Training des Hotelpersonals für den Brandfall, die Inspektion und Wartung der Ausrüstung für die Brandbekämpfung, die Vereinheitlichung der einzelstaatlichen Vorschriften für den Brandschutz in Hotels sowie die Schaffung eines diesbezüglichen Registers beziehen? Diese Fragen werden in Abschnitt V.I (Zusammenfassung der Vorschläge) der Studie behandelt (Seite 716 und 717).

(¹) ABl. C 45 vom 10.2.1998, S. 29.

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission

(9. Januar 1998)

Wie die Frau Abgeordnete aus der Antwort der Kommission auf ihre Anfrage E-1423/97 Anfang dieses Jahres weiß, soll mit der Studie von CETEN/APAVE geprüft werden, inwieweit die Mitgliedstaaten die in der Empfehlung des Rates 86/666/EWG vom 22. Dezember 1986 enthaltenen Empfehlungen über den Brandschutz in bestehenden Hotels (¹) in nationales Recht umgesetzt haben.

Das Ergebnis der Studie zeigt, daß Kernaussagen der Empfehlung fast in allen Fällen in nationales Recht umgesetzt worden sind, sodaß sie als Mindestnorm betrachtet werden kann, die in allen Fällen eingehalten und in einigen Fällen sogar übertroffen wird.

Die Empfehlungen der Autoren dieser Studie wurden auf deren eigene Initiative hin ausgesprochen. Zwar sind sie zweifelsohne von Interesse und möglicherweise inspirierend für neue Maßnahmen auf nationaler oder Gemeinschaftsebene, jedoch für die Kommission nicht bindend. Da mit der Studie der Erfolg der bereits vereinbarten Maßnahmen nachgewiesen wurde, beabsichtigt die Kommission derzeit keinerlei besondere Nachfolgemeasures zu diesen Empfehlungen.

(¹) ABl. L 384 vom 31.12.1986.

(98/C 174/177)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3745/97
von Anita Pollack (PSE) an die Kommission
(21. November 1997)

Betrifft: Empfehlungen zur Kinderbetreuung

In ihrer Antwort auf die Anfrage E-0524/97 (¹) vom April teilt die Kommission mit, sie warte immer noch auf die Antworten von zwei Mitgliedstaaten, werde aber ihren Bericht „im Laufe der kommenden Monate“ veröffentlichen. Wann wird der Bericht veröffentlicht werden? Wird die Kommission diesen Bericht veröffentlichen, ohne länger auf ausstehende Antworten zu warten, angesichts der Tatsache, daß die Überprüfung bereits 1995 hätte erfolgen sollen?

(¹) ABl. C 319 vom 18.10.1997, S. 101.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(9. Januar 1998)*

Der Bericht über die Durchführung der Empfehlung zur Kinderbetreuung wurde anhand der Antworten aus dreizehn Mitgliedstaaten erstellt. Er wird demnächst verabschiedet und veröffentlicht.

(98/C 174/178)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3748/97**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission***(21. November 1997)*

Betrifft: Kauf von Uniformen für das Personal der ATAC (Kommunale Straßenbahn- und Busgesellschaft) — Nahverkehrsverband Latium

Kürzlich ging bei der Staatsanwaltschaft Rom eine Anzeige wegen mutmaßlicher Unregelmäßigkeiten bei der Lieferung von Uniformen für das Personal der ATAC/COTRAL ein.

Laut dieser vom Regionalen Sekretariat der Nationalen Transportarbeitergewerkschaft eingereichten Beschwerde hat nicht nur die Lieferung der Uniformen, mit der über eine beschränkte Ausschreibung der ATAC eine römische Firma beauftragt worden war, bezüglich der Qualität der Stoffe nicht den Mustern entsprochen, sondern auch das Vorgehen der ATAC/COTRAL im Widerspruch zu dem Vergabeschreiben gestanden, das im Falle einer Nichtkonformität der Lieferung die Anfechtung der gesamten Lieferung vorsah. Die Gesellschaft hat jedoch am 13. Juni 1997 das Problem dadurch gelöst, daß es einen bescheidenen Preisnachlaß auf das gelieferte Material akzeptierte, ohne — wie vorgesehen — die Lieferung ganz abzulehnen. Dieser Umstand läßt ferner Zweifel an der Angemessenheit der im Zuschlagsschreiben angegebenen Preise aufkommen, angesichts der hohen Zahl der im Unternehmen benötigten Kleidungsstücke und der besonderen Merkmale der für die Uniformen erforderlichen Stoffe.

Aufgrund dieser Tatsachen werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet:

1. Sind bei dem genannten Ausschreibungsverfahren die europäischen Rechtsvorschriften für öffentliche Lieferaufträge und insbesondere die Richtlinie 93/38/EWG ⁽¹⁾ zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Verkehrsversorgung beachtet worden?
2. Wie beurteilt die Kommission die Angelegenheit?

⁽¹⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84.

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(6. Januar 1998)*

1. Die von der Frau Abgeordneten angegebenen Fakten, insbesondere die Tatsache, daß die Ware zum Zeitpunkt der Lieferung nicht den Mustern entsprach, auf deren Grundlage der Auftrag erteilt wurde, sowie die Tatsache, daß der öffentliche Auftraggeber nicht die Lieferung als Ganzes abgelehnt hat, sondern sich im Gegensatz zu dem, was im Zuschlagsschreiben angegeben war, darauf beschränkt hat, um einen Preisnachlaß zu bitten, stellen keinen Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht über öffentliche Aufträge dar.

Es handelt sich um Tatsachen, die die Durchführungsphase des Vertrags betreffen, d.h. die Verpflichtungen, die von den Parteien im Rahmen der Vertragsbeziehung zu erfüllen sind. Diese Tatsachen sind daher auf der Grundlage des nationalen Rechts und nicht der Richtlinien der Gemeinschaft über öffentliche Aufträge zu beurteilen, die die Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge koordinieren, aber dem nationalen Gesetzgeber die Regelung der Durchführungsphase überlassen.

Die Bewertung der Angemessenheit der Preise fällt ebenfalls nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinien, so daß diese allenfalls von einem nationalen Gericht auf der Grundlage der geltenden Vorschriften des innerstaatlichen Rechts beurteilt werden kann.

2. Aus den oben genannten Gründen kann die Kommission keine Stellungnahme zu den geschilderten Tatsachen abgeben.

(98/C 174/179)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3750/97**von Roberta Angelilli (NI) an die Kommission***(21. November 1997)*

Betrifft: Erbringung von Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Alitalia SPA

Zu der gemeinsamen Antwort auf die Anfragen E-1858/97 und E-1859/97 ⁽¹⁾ sei betont, daß die Beförderungsleistungen, auf die Bezug genommen wird, ausdrücklich für Personal und Besatzung von Alitalia SPA bestimmt sind. Gleichgültig, welche Gesellschaft die fraglichen Verträge abgeschlossen hat, sei es die Società Aeroporti Roma SPA oder Alitalia Team SPA, ist es deshalb im Sinne der Transparenz dieser Abkommen notwendig, die Beziehungen zwischen Alitalia SPA und den oben genannten Firmen deutlich zu machen. Im Gegensatz zu den Vorgaben von Artikel 1 b) der Richtlinie 92/50/EWG ⁽²⁾ und des Erwägungsgrunds 18 der Richtlinie 93/38/EWG ⁽³⁾ ist Alitalia ein Unternehmen, dessen Kapital zu 90% von IRI, einer öffentlichen Holdinggesellschaft, gehalten wird: Dennoch kann dieses Unternehmen Verträge über zig Milliarden Lire abschließen, ohne sich irgendeiner Transparenz schaffenden Vorschrift unterwerfen zu müssen im Unterschied zu ähnlichen Unternehmen, die mit öffentlichem Kapital ausgestattet sind, wie z.B. die Staatlichen Eisenbahnen. Dies ist ein offensichtlicher Mißstand, der in keiner Weise begründet ist.

Aufgrund dieser Tatsachen werden an die Kommission die folgenden Fragen gerichtet.

1. Ist bei den Verträgen, auf die in den genannten früheren Anfragen bezug genommen wird, davon auszugehen, daß sie von Alitalia SPA geschlossen worden sind?
2. Welches sind die Gründe für den keineswegs normalen Zustand, daß Alitalia SPA, dessen Kapital zu 90% der öffentlichen Holding IRI gehört, von der Anwendung aller europäischen Vorschriften zur Auftragsvergabe ausgeschlossen ist, sehr zum Schaden der Rechtmäßigkeit und der Transparenz der von ihm geschlossenen Abkommen?

⁽¹⁾ ABl. C 60 vom 25.2.1998, S. 59.

⁽²⁾ ABl. L 209 vom 24.7.1992, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 199 vom 9.8.1993, S. 84

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission*(6. Januar 1998)*

1. Die Frau Abgeordnete hat in ihren vorhergehenden schriftlichen Anfragen E-1858/97 und E-1859/97 mitgeteilt, daß die Verträge über die Beförderung von Passagieren und die Beförderung von Besatzungen von Alitalia SPA geschlossen wurden, und zwar über die Flughafenverwaltung von Fiumicino und das von ihr kontrollierte Unternehmen Alitalia Team SPA.

2. Die Frau Abgeordnete wird auf die Antwort auf die genannten schriftlichen Antworten zum Anwendungsbereich der Richtlinien 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge und 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor verwiesen.

(98/C 174/180)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3751/97**von Florus Wijzenbeek (ELDR) an die Kommission***(21. November 1997)*

Betrifft: Österreichisches Ökopunkte-System

Ist der Kommission bekannt, daß es im Hinblick auf die Einführung des elektronischen Ökopunkte-Systems in Österreich Probleme gibt, wodurch niederländischen Spediteuren im nächsten Jahr aufgrund eines Mangels an „herkömmlichen“ Ökomarken Schwierigkeiten erwachsen?

Kann die Kommission ferner erläutern, wie sie über die Entwicklungen des elektronischen Ökopunkte-Systems in Österreich auf dem laufenden gehalten wird.

Beabsichtigt die Kommission, sofern ihr die Probleme bewußt sind, Maßnahmen zu ergreifen, um die nachteiligen Auswirkungen des österreichischen Systems für die niederländischen Spediteure so gering wie möglich zu halten, u.a. in Anbetracht der Tatsache, daß die niederländische Genehmigungsinstanz (NIWO) in ein neues Computersystem investieren muß und davon ausgegangen wird, daß das österreichische Ökopunkte-System nur bis zum 1. Januar 2001 besteht?

Ist der Kommission bekannt, ob und wie die Mitgliedstaaten der Europäischen Union über die Entwicklungen des elektronischen Ökopunkte-Systems in Österreich unterrichtet werden?

Wenn ja, kann sie mitteilen, ob sie darüber unterrichtet ist, wie man in anderen EU-Mitgliedstaaten auf die Probleme reagiert, die sich aus der Einführung dieses elektronischen Ökopunkte-Systems ergeben?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(21. Januar 1998)

Die Kommission ist vom zuständigen österreichischen Ministerium, dem Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, regelmäßig über die Fortschritte bei der Einrichtung des elektronischen Ökopunkte-Systems unterrichtet worden. Die jüngsten Informationen erhielt die Kommission am 10. November 1997, als die österreichische Regierung bestätigte, daß das neue System am 1. Januar 1998 plangemäß voll betriebsfähig sein werde.

Hinsichtlich der Auswirkungen des Systems für die niederländischen Spediteure soll dem Herrn Abgeordneten hiermit in Erinnerung gerufen werden, daß das Ökopunkte-System nur dann am 1. Januar 2001 außer Kraft gesetzt werden soll, wenn bis dahin sein Zweck — die Verringerung der Stickoxidemissionen (NOx-Emissionen) durch Lastkraftwagen im Transitverkehr durch Österreich um 60% — bereits nachhaltig erreicht ist. Sofern dieses Ziel nicht erreicht wird, soll das System bis zum 31. Dezember 2003 fortbestehen.

Die Kommission möchte darauf hinweisen, daß das elektronische Ökopunkte-System keinerlei Investitionen in neue Computersysteme erfordert. Das System ist so angelegt, daß jeder Mitgliedstaat lediglich einen gewöhnlichen Personalcomputer und einen Internetanschluß benötigt.

Die Mitgliedstaaten sind anläßlich der Sitzungen des Ökopunkt-Ausschusses, der bisher im Durchschnitt drei- bis viermal jährlich getagt hat, regelmäßig über alle Entwicklungen informiert worden.

Einige Mitgliedstaaten haben hinsichtlich der Umstellung vom bürokratischen Ökopunkte-System auf Papierbasis, das sich als unzureichend erwiesen hat, auf ein telematikgestütztes, elektronisches Ökopunkte-System Bedenken geäußert. Der Herr Abgeordnete wird jedoch darauf hingewiesen, daß sich die Mitgliedstaaten einstimmig für dieses System ausgesprochen haben, als diese Frage anläßlich der Verhandlungen über den Beitritt Österreichs ausführlich erörtert wurde.

(98/C 174/181)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3753/97

von Maartje van Putten (PSE) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: Unterstützung der Zolldienststellen bei der Durchführung der Konvention über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten und der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates

Kann die Kommission bezüglich der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ⁽¹⁾ über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels folgende Fragen beantworten:

1. Ist der Kommission bekannt, ob alle Mitgliedstaaten die für die Durchführung der Verordnung zuständigen Verwaltungsinstanzen und die Zollstellen für die Kontrolle der Einfuhr wildwachsender Pflanzenarten und wildlebender Tierarten bezeichnet haben?
2. Ist der Kommission bekannt, ob die Verwaltungsinstanzen ihre Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen (können) und ob die Zollstellen über ausreichendes und sachkundiges Personal sowie über adäquate Einrichtungen für den Transport und die Unterbringung lebender Tiere und Pflanzen verfügen?

3. Wenn nein, welche flankierenden Maßnahmen hat die Kommission getroffen, damit das Erforderliche noch getan werden kann?
4. Ist die mit der Durchführung der Verordnung betraute Wissenschaftliche Prüfgruppe, der ein Vertreter der Kommission vorsitzt, bereits eingerichtet, und wenn ja, welche Aktivitäten hat sie bislang entfaltet?
5. Ist der Informationsaustausch, der gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung Nr. 338/97 zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission vorgesehen ist, für die Durchführung der Verordnung ausreichend? Wenn ja, zu welchen Fragen werden Informationen ausgetauscht? Wenn nein, weshalb nicht und welche Informationen sind ferner erforderlich?
6. Ist der Kommission bekannt, ob es einen Informationsaustausch zwischen den Zollstellen gibt? Wenn ja, welche Zollstellen sind dies und worauf bezieht sich dieser Austausch. Wenn nein, beabsichtigt die Kommission, einen solchen Informationsaustausch zu unterstützen, wie vom Parlament gefordert wurde?

(¹) ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(19. Dezember 1997)

1. Alle Mitgliedstaaten haben gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels eine Vollzugs- und ein wissenschaftliche Behörde eingesetzt. Die Eingangs- und Ausgangsstellen gemäß Artikel 12 dieser Verordnung sind noch nicht von allen Ländern festgelegt worden, doch sollte dies vor Ende 1997 erfolgen.
2. Die Verwaltungsbehörden, von denen nunmehr die meisten bereits seit fünfzehn Jahren Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet durchführen, dürften in der Lage sein, den ihnen aus der Verordnung (EG) Nr. 338/97 erwachsenden Pflichten nachzukommen. Dies kann jedoch erst sachgemäß beurteilt werden, wenn die Regelung bereits seit einer gewissen Zeit angewandt worden ist, u. a. auf Grund der gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe c und d der Verordnung (EG) Nr. 338/97 alle zwei Jahre vorzulegenden Berichte. Der zweite Teil der Frage kann erst nach Abschluß des unter Ziffer 1 genannten Bezeichnungsprozesses beantwortet werden.
3. Angesichts dieser Lage war eine Unterstützung dieser Behörden durch die Kommission nicht notwendig.
4. Die Gruppe „Anwendung der Regelung“ ist auf Grund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 eingesetzt worden und ist seit dem Inkrafttreten der Verordnung am 1. Juni 1997 einmal zusammengetreten. Für 1998 sind mindestens zwei Sitzungen geplant. Ihre Tätigkeiten beschränkten sich bisher auf die Ermittlung der zu erörternden Fragen. Ihre Haupttätigkeit wird in der Koordinierung der Durchsetzung der Gemeinschaftsvorschriften über den Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen und im Austausch von Informationen über Durchsetzungsfragen zwischen den Zollstellen, der Polizei und den Durchsetzungsbehörden bestehen.
5. Ja. Informationen werden über alle Fragen ausgetauscht, die für die Durchführung von Bedeutung sind. Im ersten Halbjahr nach dem Erlaß der Regelung betraf dies hauptsächlich die Auslegung einzelner Vorschriften. Ein anderer, weiterhin wichtiger Aspekt ist die Beschlußfassung nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über die Frage, ob Einfuhren der zahlreichen Arten in den Anhängen (rund 30 000) zu erlauben oder abzulehnen sind.
6. Ja. Der Austausch von Informationen zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten und der Kommission findet im Rahmen von Vereinbarungen und Verfahren statt, die zu diesem Zweck ausgearbeitet wurden. Die Aufarbeitung der Informationen über die Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 ist eine der Aufgaben, mit denen sich die Gruppe „Anwendung der Regelung“ befaßt.

(98/C 174/182)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3754/97

von Robert Evans (PSE) an die Kommission

(17. November 1997)

Betrifft: Griechische Verordnungen betreffend nicht-griechische Autobesitzer in Griechenland

Kann sich die Kommission zu den Verpflichtungen äußern, die die griechische Regierung nicht-griechischen Fahrzeughaltern in Griechenland vorschreibt, und angeben, ob diese Verpflichtungen eine Diskriminierung darstellen?

Bewohner meines Wahlkreises haben mir Einzelheiten der Verpflichtungen erläutert, die sie zu erfüllen haben, um in Griechenland ein Fahrzeug zu führen und um zu vermeiden, daß sie Einkommensteuer zahlen müssen. Dieser Prozeß beinhaltet die Überweisungen beträchtlicher Geldbeträge auf ein griechisches Bankkonto, die Vorlage einer Wohnsitzbescheinigung der Steuerbehörde im VK sowie die Vorlage einer jährlichen Steuererklärung mit einer „einheitlichen Bescheinigung über den Devisenumtausch“, die von der griechischen Bank auszustellen ist.

Ist die Kommission nicht auch der Auffassung, daß dies für nicht-griechische Bürger eine unangemessene Belastung darstellt?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Januar 1998)

Der Kommission ist bekannt, daß nach griechischem Steuerrecht der Besitz eines Kraftfahrzeugs gegebenenfalls ein Kriterium für die Bestimmung des steuerpflichtigen Einkommens einer Person ist. In diesem Zusammenhang können die griechischen Steuerbehörden ausländische Steuerpflichtige, die ein in Griechenland zugelassenes Fahrzeug besitzen, auffordern, ihre Einkünfte nachzuweisen.

Die Kommission ist der Auffassung, daß diese Maßnahmen dazu dienen, Steuerhinterziehungen zu bekämpfen, und daß im übrigen auch andere Mitgliedstaaten ähnliche Maßnahmen anwenden. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen gelten die fraglichen Maßnahmen im Prinzip in gleicher Weise für griechische und ausländische Staatsangehörige und sind folglich nicht von vornherein diskriminierend.

Falls der Herr Abgeordnete die Kommission jedoch eingehender über die Fälle informiert, mit denen er befaßt wurde, ist sie bereit, sie gründlicher zu prüfen.

(98/C 174/183)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3756/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(17. November 1997)

Betrifft: Kurden und politisches Asyl

Die Kurden sind weder Banditen noch Illegale, und die in Italien Zuflucht suchenden Flüchtlinge, zumindest die Kurden unter ihnen — werfen internationale Probleme auf, was die Gewährung von politischem Asyl betrifft. Man darf nicht vergessen, daß diese Menschen in einem im Verborgenen geführten Krieg, der die zivilisierte Welt bedauerlicherweise nicht bewegt, bekämpft, verfolgt und häufig auf grausame Weise unterdrückt werden, so daß sie weder auf irakischem Hoheitsgebiet noch auf iranischem, syrischem oder türkischem Staatsgebiet in Frieden leben können.

Wenn man den Kurden den Flüchtlingsstatus nicht gewährt, so fragt man sich, wem man überhaupt diesen Status geben könnte.

Keine internationale Organisation entscheidet sich, den ersten Schritt zu unternehmen, nicht einmal auf rein humanitärem Gebiet. Europa muß bei dem Bemühen, diese Schande zu tilgen, eine Vorreiterrolle übernehmen.

Europa muß sich mit der Frage auseinandersetzen, wie das politische Asyl auf zivile Weise zu gestalten ist und wie die Betroffenen in den Ländern der Europäischen Union aufgenommen und ins Arbeitsleben eingegliedert werden können.

Da Apulien nach dem Schengener Übereinkommen nicht als italienisches Grenzgebiet angesehen werden kann, sondern als europäische Grenzregion betrachtet werden muß, werden die Kommission und der Rat eindringlich ersucht, sich mit dem furchtbaren Problem der Kurden auf europäischer Ebene zu befassen und unverzüglich den Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einzuschalten.

Vernachlässigt man die „Kurdenfrage“, so besteht die Gefahr, daß sich das Problem explosionsartig zuspitzt und daß es entweder zu Flüchtlingsströmen in andere europäische Länder kommt oder zu einer gefährlichen bewaffneten Auseinandersetzung, die nicht zu beherrschen wäre und in eine Katastrophe münden würde.

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission*(10. Dezember 1997)*

Die Anerkennung der Asylbewerber als Flüchtlinge in den Mitgliedstaaten fällt in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten. Ein gemeinsamer Standpunkt betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des Genfer Abkommens von 1951 ⁽¹⁾, auf den der Herr Abgeordnete verwiesen wird, ist jedoch im Rahmen der Zusammenarbeit in den Bereichen Justiz und Inneres gemäß Titel VI des Vertrags über die Europäische Union angenommen worden.

Die Frage der aus dem Irak kommenden Menschen wurde beim Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ am 6. Oktober 1997 und auch auf der Tagung der Minister für Justiz und Inneres am 9. und 10. Oktober 1997 in Mondorf zur Sprache gebracht. Sie wird nun in den zuständigen Arbeitsgruppen des Rats untersucht.

⁽¹⁾ Gemeinsamer Standpunkt vom 4. März 1996 — vom Rat aufgrund von Artikel K.3 des Vertrags über die Europäische Union festgelegt — betreffend die harmonisierte Anwendung der Definition des Begriffs „Flüchtling“ in Artikel 1 des Genfer Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (ABl. L 63 vom 13.3.1996).

(98/C 174/184)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3757/97**von John Iversen (PSE) an die Kommission***(17. November 1997)**Betrifft:* Frühvermarktungsprämie

Bei der Festlegung des Höchstgewichts von Kälbern, bis zu dem noch die Frühvermarktungsprämie gewährt wird, wurde in den Niederlanden und in Belgien ein Schlachtgewicht von über 160 kg pro Kalb zugrunde gelegt. Ein Kalb ist jedoch definitionsgemäß ein Tier, dessen Schlachtgewicht weniger als 160 kg beträgt. Es ist daher rein rechnerisch nicht möglich, einen Mittelwert zu bilden, der über dem Höchstwert für diese Gewichtsklasse liegt.

1. Wie rechtfertigt die Kommission die Verwendung eines von Eurostat festgelegten Gewichts, dem eine falsche Definition des Begriffs „Kalb“ zugrunde liegt?
2. Dieser Irrtum hat Wettbewerbsverzerrungen und in diesem Zusammenhang den Transport von jährlich rund 60.000 neugeborenen Kälbern von Dänemark in die Niederlande zur Folge, wobei die Transportbedingungen unter dem Gesichtspunkt des Tierschutzes als schlecht bezeichnet werden müssen, da die Kälber noch nicht sicher stehen können. Hält es die Kommission in Anbetracht dieser Tatsache nicht für erforderlich, diesen Irrtum zu korrigieren?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission*(9. Dezember 1997)*

Die Definition des Begriffs „Kalb“ für statistische Zwecke ist in der Entscheidung 94/433/EG der Kommission vom 30. Mai 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Richtlinie 93/24/EWG des Rates betreffend die statistischen Erhebungen über den Rinderbestand und die Rindererzeugung und zur Änderung dieser Richtlinie ⁽¹⁾ festgelegt. In dieser Definition wird auf ein maximales Lebendgewicht von 300 Kilogramm Bezug genommen. Schlachtkälber mit guter bis sehr guter Fleischigkeit haben im allgemeinen ein Schlachtkörpergewicht von über 160 Kilogramm. Die Kommission sieht daher nicht, wo der Irrtum liegt, von dem der Herr Abgeordnete in der Schriftlichen Anfrage spricht.

Bezüglich des Kälbertransports sieht die geänderte Richtlinie 91/628/EWG des Rates die zum Schutz von Tieren beim Transport notwendigen Maßnahmen vor. Nach den der Kommission vorliegenden Informationen hat Dänemark die Richtlinie voll und ganz in innerstaatliches Recht umgesetzt.

⁽¹⁾ ABl. L 179 vom 13.7.1994.

(98/C 174/185)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3758/97
von Jens-Peter Bonde (I-EDN) an die Kommission
(21. November 1997)

Betrifft: Vertretbare Größe von Schollen

Kann die Kommission Auskunft darüber geben, inwiefern es vertretbar ist, die Größe von Schollen von den derzeit geltenden 27 cm auf 22 cm zu verringern?

Antwort von Frau Bonino im Namen der Kommission
(7. Januar 1998)

In ihrem Vorschlag für eine Verordnung des Rates über technische Maßnahmen zur Erhaltung der Fischereiressourcen ⁽¹⁾ hat die Kommission vorgeschlagen, die Mindestgröße für Schollen von 27 cm auf 17 cm zu reduzieren.

Die neuen Vorschläge der Kommission für Mindestgrößen von Meerestieren basieren auf einer Reihe von Erwägungen. Es geht dabei unter anderem um die Übereinstimmung zwischen Maschengrößen und Mindestgrößen, Vermarktungsaspekte im Zusammenhang mit der Anlandung von kleinen Fischen und die Vermeidung der gezielten Befischung von kleinen Fischen durch Netze mit zu kleiner Maschengröße. Was Schollen angeht, so lag dem Vorschlag der Kommission vor allem die Erwägung zugrunde, daß eine möglichst große Übereinstimmung zwischen den hauptsächlich verwendeten Maschengrößen und der Mindestgröße erzielt werden sollte.

Der Rat sah sich aus verschiedenen Gründen nicht in der Lage, diesen Vorschlag anzunehmen und hat stattdessen einer Verringerung der Mindestgröße von 27 cm auf 22 cm zugestimmt.

Die Kommission konnte diesen Kompromiß akzeptieren, da die neue Mindestgröße mit den beim Schollenfang verwendeten Maschengrößen relativ gut vereinbar ist.

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 4.10.1996.

(98/C 174/186)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3766/97
von Cristiana Muscardini (NI), Gastone Parigi (NI)
und Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(21. November 1997)

Betrifft: Sicherheitsnormen in den europäischen Vorschriften

In Anbetracht der Tatsache, daß einige Staaten, darunter auch Italien, die geltenden gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Sicherheitsnormen — nicht nur am Arbeitsplatz, sondern vor allem auch in Kur- und Rehabilitationszentren — nicht einhalten und sich in einigen Staaten, wie Italien, die Bestimmungen über die Sicherheitsnormen gegenseitig widersprechen, wird die Kommission aufgefordert, eine Untersuchung in allen Staaten der Union einzuleiten, um die Anwendung der europäischen Sicherheitsnormen zu überprüfen und gegen jene Länder, die ihren Verpflichtungen nur zum Teil oder gar nicht nachkommen, ein Verfahren durch Fristsetzung einzuleiten.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission
(9. Januar 1998)

Die Überwachung der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ist eine ständige Aktivität der Kommission, die in dem besonderen Fall der Richtlinien über den Gesundheitsschutz und die Sicherheit der Arbeitskräfte bei der Arbeit noch im Entwicklungsstadium steht, da die entsprechende Umsetzungsfrist erst vor verhältnismäßig kurzer Zeit abgelaufen ist.

Näheres zu dieser Aktivität der Kommission ist dem 14. Jahresbericht der Kommission an das Parlament über die Kontrolle der Anwendung des Gemeinschaftsrechts ⁽¹⁾ und insbesondere seinem Anhang „Stand der Anwendung der Richtlinien“ zu entnehmen.

Darüber hinaus müssen die Mitgliedstaaten der Kommission regelmäßig Bericht über die praktische Anwendung der Richtlinien erstatten. Diese Berichte – sobald sie vorliegen – sowie der von der Kommission auf deren Grundlage erstellte Bericht werden dem Parlament, dem Rat und dem Wirtschafts- und Sozialausschuß übermittelt.

(¹) ABl. C 332 vom 3.11.1997.

(98/C 174/187)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3767/97
von Cristiana Muscardini (NI), Amedeo Amadeo (NI)
und Marco Cellai (NI) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: Disziplinarmaßnahmen

In bezug auf die Verantwortung einiger Kommissionsbeamter im Zusammenhang mit den Vorfällen um BSE hat Kommissionspräsident Santer vor dem Europäischen Parlament erklärt, daß es ihm nicht möglich sei, die Schuldfrage völlig zu klären, da das Beamtenstatut in der gegenwärtigen Form weder die Überprüfung der Verantwortung noch die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen, nicht einmal im Fall von im Dienst begangenen schwerwiegenden Fehlern, zulasse.

Unter Hinweis darauf, daß das Beamtenstatut durchaus die schriftliche Verwarnung, den Verweis, das zeitweilige Versagen des Aufsteigens in den Dienstaltersstufen, die Einstufung in eine niedrigere Besoldungsgruppe, die Entfernung aus dem Dienst und die Entfernung aus dem Dienst unter Aberkennung der Versorgungsansprüche vorsieht, fordern wir die Kommission auf:

1. die oben angeführten im Beamtenstatut vorgesehenen Disziplinarmaßnahmen zu ergreifen, um nach Klärung der tatsächlichen Verantwortung diejenigen zu bestrafen, die die schwerwiegenden Versäumnisse verschuldet haben;
2. darüber zu wachen, daß das Initiativrecht in Zusammenhang mit dem Beamtenstatut weiterhin bei der Kommission belassen werden kann, unbeschadet der angemessenen Forderungen nach Transparenz und Gerechtigkeit, die der Wahrung und dem Schutz des europäischen öffentlichen Dienstes dienen.

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(18. Dezember 1997)

1. Bei der Verhängung von Disziplinarstrafen ist nach Artikel 86 ff. und Anhang IX des Statuts für die Beamten und sonstigen Bediensteten bei den Europäischen Gemeinschaften ein im einzelnen festgelegtes Verfahren einzuhalten. Unerläßliche Voraussetzung für die Einleitung eines solchen Verfahrens ist, daß die Beamten oder Zeitbediensteten ihre Pflichten aus dem Statut verletzt haben.

Präsident Santer hat sich niemals dahingehend geäußert, daß es sei ihm nicht möglich sei zu klären, inwieweit bestimmte Kommissionsbeamte für die BSE-Vorfälle verantwortlich sind. Vielmehr hat er dem Nichtständigen Ausschuß des Parlaments für die Weiterbehandlung der Empfehlungen zu BSE mitgeteilt, daß der Kommission auch nach gründlicher Prüfung keine Beweismittel vorliegen, die die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen Kommissionsbeamte rechtfertigen könnten.

2. Die Kommission versichert der Frau Abgeordneten und den Herren Abgeordneten, daß sie ihr Initiativrecht in allen im Vertrag vorgesehenen Bereichen, also auch im Zusammenhang mit dem Beamtenstatut, wahrnehmen wird.

(98/C 174/188)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3770/97
von Cristiana Muscardini (NI) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: Zugang zum Anwaltsberuf

Seit der Liberalisierung des Anwaltsberufes in Europa besteht das große Risiko eines systematischen Mißbrauchs, da frischgebackene Universitätsabsolventen der Rechtswissenschaften versuchen könnten, die Zulassung in einem Staat zu erhalten, in dem die Bedingungen für den Zugang zum Anwaltsberuf einfacher sind, und dann in die Anwaltschaft eines anderen Staates mit strengeren Zugangsbestimmungen überzuwechseln.

Ange­si­chts die­ses Ri­si­kos re­a­gie­ren die Mit­glied­staa­ten mit über­trie­be­nen Schutz­be­stimmun­gen, in­dem sie zum Bei­spie­el die aus­drück­lich vor­ge­se­he­nen Prüfun­gen, durch die die Zu­las­sun­g als An­walt im Her­kunfts­staa­at auch im Gast­land Gül­ti­gkeit er­langt, ex­tre­m schwie­rig oder kom­pli­ziert ge­stal­ten.

Soll­te die Kom­mis­si­on nicht eine Rich­tlinie aus­ar­bei­ten, in der ge­mein­sa­me Bestim­mun­gen zur Stan­dar­disie­rung der Prüfun­gen für „Wan­de­ran­wälte“ for­mu­liert und für alle Mit­glied­staa­ten ein­heit­liche Krite­rien für die Ver­fah­ren zur Fest­stel­lung der Befähigung als An­walt fest­ge­legt wer­den?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(6. Januar 1998)

Nach Auffassung der Kommission enthalten die Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, die eine mindestens dreijährige Berufsausbildung abschließen ⁽¹⁾, und die künftige Richtlinie des Parlaments und des Rates, die darauf abzielt, die ständige Ausübung des Anwaltsberufs in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem der Befähigungsnachweis ausgestellt wurde, zu erleichtern, ausreichende Bestimmungen für die Erleichterung der Niederlassung von Anwälten im Binnenmarkt. Die Kommission beabsichtigt nicht, eine Richtlinie vorzuschlagen, um die Eignungsprüfung zu vereinheitlichen, die im Rahmen der Richtlinie 89/48/EWG grundsätzlich von den Mitgliedstaaten gefordert werden kann. Sie wird allerdings weiterhin dafür Sorge tragen, daß die Eignungsprüfung von den Mitgliedstaaten nicht als unverhältnismäßiges Hemmnis des Niederlassungsrechts der Anwälte verwendet wird.

Gemäß der neuen Richtlinie des Parlaments und des Rates darf die Eignungsprüfung nicht als Voraussetzung für die Niederlassung von Anwälten gefordert werden, die eine Zulassung für die Ausübung des Berufs in einem anderen Mitgliedstaat besitzen. Diese Richtlinie garantiert das Recht auf Niederlassung mit der ursprünglichen Berufsbezeichnung auf der Grundlage der von dem Herkunftsmitgliedstaat gewährten Zulassung und ohne Überprüfung der beruflichen Befähigungen; sie enthält Bestimmungen für den Zugang zur Berufsbezeichnung des Aufnahmemitgliedstaats aufgrund einer beruflichen Praxis im Aufnahmemitgliedstaat.

⁽¹⁾ ABl. L 19 vom 24.1.1989.

(98/C 174/189)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3773/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an den Rat

(24. November 1997)

Betrifft: Illegale Einwanderung in die EU und Arbeitslosigkeit

In Meinungsumfragen in den meisten EU-Mitgliedstaaten kommt immer wieder sehr deutlich die Ansicht zum Ausdruck, daß für den heutigen Unionsbürger die illegale Einwanderung eines der ernstesten Probleme darstellt.

In dem Jahrzehnt, das nun zu Ende geht, nahm diese Entwicklung besondere Ausmaße an, und während 1990 an die 30.000 Personen an der Einreise nach Europa gehindert wurden, betrug diese Zahl drei Jahre später bereits 200.000. Zwischen 1991 und 1995, so nimmt man an, gelangten etwa 3 Millionen Personen in die EU mit offensichtlichen Folgen für den Anstieg der Arbeitslosigkeit für den Durchschnittseuropäer.

Welche Maßnahmen gedenkt der Rat zu ergreifen, damit neben der Solidarität, die die Union gegenüber Einwanderern aus Drittländern beweist, auch das Interesse am durchschnittlichen Unionsbürger deutlich wird, dem die Kosten für die Einhaltung der Maastricht-Kriterien aufgebürdet werden und der darüber hinaus das Pech hat, daß er keine Beschäftigung findet und für lange Zeit arbeitslos bleibt?

Antwort

(26. Februar 1998)

1. Dem Herrn Abgeordneten dürfte bekannt sein, welche Bedeutung die Mitgliedstaaten den sozialen Grundrechten und der Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts ihrer Völker beimessen. Der Vertrag von Amsterdam sieht in seiner unterzeichneten Fassung als erstes Ziel der Europäischen Union die Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts sowie eines hohen Beschäftigungsniveaus insbesondere durch Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und durch Errichtung der Wirtschafts- und Währungsunion vor. Der EG-Vertrag enthält in der in Amsterdam geänderten Fassung einen neuen Titel, der die Beschäftigung betrifft.

Die Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist somit zu einer Priorität im Handeln der Europäischen Union geworden. Die Sondertagung des Europäischen Rates über Beschäftigungsfragen (Luxemburg, 20./21. November 1997) spiegelt dieses Anliegen und diesen Willen wider. Damit bei der Bekämpfung der Arbeitslosigkeit alle zur Verfügung stehenden Mittel eingesetzt werden, so die Schlußfolgerung des Europäischen Rates, soll bis zur Ratifizierung der beschäftigungspolitischen Bestimmungen des Vertrags von Amsterdam die Methode nach dem künftigen Artikel 128 des Vertrags mit sofortiger Wirkung im Wege des Konsenses zur praktischen Anwendung gebracht werden. Der Europäische Rat hat sich daher auf „beschäftigungspolitische Leitlinien“ geeinigt, die unmittelbar auf die Erfahrungen mit der multilateralen Überwachung der Wirtschaftspolitiken zurückgehen.

2. Die Europäische Union hat im übrigen im Rahmen des Titels VI des Vertrags Maßnahmen zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung, des illegalen Aufenthalts und der illegalen Arbeit erlassen. Die Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Rahmen hat insbesondere zur Annahme folgender Instrumente geführt:

- Empfehlung des Rates vom 30. November 1994 bezüglich der Einführung eines Standardreisedokuments für die Rückführung von Staatsangehörigen dritter Länder (ABl. C 274 vom 19.9.1996)
- Empfehlung (96/C 5/01) des Rates vom 22. Dezember 1995 zur Harmonisierung der Mittel zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und der illegalen Beschäftigung sowie zur Verbesserung der einschlägigen Kontrollverfahren (ABl. C 5 vom 10.1.1996)
- Empfehlung (96/C 5/02) des Rates vom 22. Dezember 1995 betreffend die Abstimmung und Zusammenarbeit bei Rückführungsmaßnahmen (ABl. C 5 vom 10.1.1996)
- Empfehlung des Rates vom 27. September 1996 zur Bekämpfung der illegalen Beschäftigung von Drittstaatsangehörigen (ABl. C 304 vom 14.10.1996)
- Beschluß des Rates vom 16. Dezember 1996 zur Beobachtung der Durchführung der vom Rat erlassenen Rechtsakte im Bereich der illegalen Einwanderung, der Rückübernahme, der illegalen Beschäftigung von Staatsangehörigen dritter Länder und der Zusammenarbeit bei der Vollstreckung von Ausweisungsanordnungen (ABl. C 342 vom 31.12.1996)
- Entschließung des Rates vom 4. Dezember 1997 über Maßnahmen zur Bekämpfung von Scheinehen (ABl. C 382 vom 16.12.1997).

(98/C 174/190)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3775/97

von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: Psychisch Kranke

Die Vereinigung der Neuropsychiatrischen Kliniken von Athen (Attika) brandmarkt in einer offiziellen Erklärung den bedauernswerten Zustand, der in Griechenland im Bereich der Pflege psychisch Kranker herrscht.

Die völlige Gleichgültigkeit des griechischen Staates gegenüber den Schwierigkeiten der privaten psychiatrischen Kliniken veranlaßte letztere, zwei Wochen lang keine neuen Patienten aufzunehmen.

Der Tagespflegesatz, den der Staat den Privatkliniken entrichtet, liegt seit 1992 unverändert bei 7.000 Drachmen, während sich der entsprechende Satz für staatliche psychiatrische Krankenhäuser auf 30.000 Drachmen beläuft.

Außerdem werden 50% der psychiatrisch Kranken in Griechenland in Privatkliniken behandelt, entweder weil sie diese vorziehen, oder weil der Staat nicht in der Lage ist, die Gesamtheit der Patienten von etwa 9000 Personen zu betreuen.

Die EU finanziert nun schon seit Jahren die psychiatrische Betreuung in Griechenland mit; kann die Kommission daher mitteilen:

1. wieviele Mittel bisher für diesen Zweck aufgewendet wurden und wieviele für die nächsten Jahre vorgesehen sind?
2. unter welchen Bedingungen entsprechend dem Grundsatz des lautereren Wettbewerbs zwischen dem staatlichen und dem privaten Sektor und wegen des Rechtes des Patienten auf Wahl seines Arztes und/oder der Heileinrichtung der Privatsektor von der EU Zuschüsse zur Verbesserung seiner Infrastruktur und zwecks besserer Betreuung der psychisch Kranken erhalten könnte?

3. ob die bisher an Griechenland gezahlten Mittel richtig genutzt wurden, ob Kontrollen durchgeführt wurden und wie die Ergebnisse lauten?
4. ob diese Vorgehensweise der griechischen Regierung gegen Vorschriften und Grundsätze der EU verstößt, und – wenn ja – welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt, um diesen Mißstand zu beheben?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(26. Januar 1998)

1. Die Kommission möchte dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß ihr finanzieller Beitrag zur psychiatrischen Versorgung in Griechenland im Rahmen des Programms B nach Verordnung (EWG) Nr. 815/84 vom 26. März 1984 über eine außerordentliche Finanzhilfe für Griechenland im sozialen Bereich ⁽¹⁾ zur Reform des psychiatrischen Versorgungssystems in Griechenland auf eine außerordentliche Finanzhilfe beschränkt wurde. Ziel dieses wissenschaftlichen Programms war die Verringerung der Anzahl von Neuaufnahmen in den großen staatlichen Psychiatriekliniken, um zu verhindern, daß psychisch gestörte Patienten chronisch erkranken und hospitalisiert werden und um die Rückkehr von Langzeitpatienten in die Gemeinschaft zu unterstützen. Die Maßnahmen im Rahmen dieser Verordnung wurden Ende 1995 abgeschlossen. Der Gemeinschaftsbeitrag während des 12jährigen Durchführungszeitraums betrug insgesamt etwa 50 MEcu.
2. Für die Behandlung spezifischer Probleme in privaten Psychiatriekliniken in Griechenland sind die staatlichen Behörden zuständig.
3. Ein Schlußbericht über die Durchführung der Verordnung (EWG) 815/84 wurde dem Rat und dem Parlament im Dezember 1995 vorgelegt ⁽²⁾. Der Bericht kommt zu dem Ergebnis, daß die Ziele dieser Verordnung erreicht worden sind und erhebliche Auswirkungen hatten. Einige der im Rahmen dieser Verordnung eingeleiteten Maßnahmen zur sozioökonomischen Wiedereingliederung von Langzeitpatienten werden derzeit unter dem operationellen Programm „Bekämpfung des Ausschlusses vom Arbeitsmarkt“ des GFK 1994 bis 1999 für Griechenland fortgesetzt.
4. Die Kommission kann die Auffassung des Herrn Abgeordneten nicht teilen. Im Bemühen zur Fortsetzung und Konsolidierung der im Rahmen der obigen Verordnung eingeleiteten psychiatrischen Reform arbeiten die griechischen Behörden derzeit einen Zehnjahresaktionsplan (1997 bis 2006) aus. Die Kommission soll prüfen, welche Maßnahmen im Rahmen dieses Plans innerhalb des oben erwähnten operationellen Programms in den restlichen Jahren des Planungszeitraums 1994 bis 1999 finanzielle Beihilfe erhalten können.

⁽¹⁾ ABl. L 88 vom 31.3.1984.

⁽²⁾ Dok. KOM (95) 668 endg.

(98/C 174/191)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3779/97
von Gianni Tamino (V) an die Kommission

(21. November 1997)

Betrifft: Unvereinbarkeit der Ausnahmeverordnung der Region Latium zum nationalen Jagdgesetz mit den gemeinschaftlichen Normen

Die Regionalregierung von Latium (Italien) hat am 5. November 1997 eine Ausnahmeverordnung zum nationalen Jagdgesetz verabschiedet, die die Jagd auf geschützte Arten wie Spatzen und Stare ermöglichen soll.

Werden in dieser regionalen Vorschrift die europäischen Richtlinien über den Schutz wildlebender und jagbarer Arten und insbesondere die Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹⁾ achtet?

Wenn nicht, sollte die Kommission dann nicht ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten?

⁽¹⁾ ABl. L 73 vom 14.3.1997, S. 5.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(7. Januar 1998)*

Gegen Italien ist ein Vertragsverletzungsverfahren insbesondere wegen mangelnder Umsetzung der in Artikel 9 der Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten ⁽¹⁾ festgelegten Abweichung bereits aufgenommen worden.

Da die Kommission auf allen Stufen eine wirksame Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften durch die innerstaatlichen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten zu gewährleisten beabsichtigt, erstreckt sich dieses Verfahren auch auf die Zuständigkeit der Regionen bei der Durchführung der Vorschriften der Gemeinschaft in Italien und ihre Verpflichtung zur Einhaltung der Gemeinschaftsvorschriften. Die Kommission wäre dem Herrn Abgeordneten dankbar, ihr den von der Giunta Regionale del Lazio verabschiedeten Text, auf den sich seine Anfrage bezieht, zu übermitteln. Die Dienststellen der Kommission werden sich bei den italienischen Behörden auf jeden Fall über die aufgeworfene Frage erkundigen.

⁽¹⁾ ABl. L 103 vom 25.4.1979.

(98/C 174/192)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3780/97**von Honório Novo (GUE/NGL) an die Kommission***(21. November 1997)*

Betrifft: Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Baus der Zufahrten für die Brücke von Freixo auf die Umwelt

Am 30. September 1996 antwortete die Kommission auf meine Anfrage E-2127/96 ⁽¹⁾ betreffend die Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen des Baus der Zufahrten für die Brücke von Freixo, die die Städte Gaia und Porto miteinander verbindet, auf die Umwelt. In dieser Antwort erklärte die Kommission, daß „die portugiesische Regierung Informationen hinsichtlich der Ausführung der Maßnahmen übermittelt hat, die in dem Untersuchungsbericht des Ausschusses zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Arbeiten am Streckenabschnitt „Ponte de Freixo — Carvalhos“ der Schnellstraße Nr. 1 (IP) vorgesehen sind“. Unter anderem wurde erklärt: „hinsichtlich des Erwerbs von Gelände zwischen dem „Parque Biológico“ und der der IP1: Laufende Verhandlungen zwischen der „Junta Autónoma das Estradas“ (JAE) und der Gemeindeverwaltung von Vila Nova de Gaia“.

Seit Mitte der achtziger Jahre hat die Kommunalkammer von Gaia die Erweiterung des Parque Biológico gefördert, indem sie einige Milliarden Escudos in den Erwerb von Gelände (zu handelsüblichen Preisen) investiert hat. Das Gebiet, das derzeit 35 ha umfaßt, soll auf 54 ha erweitert werden, und zwar durch die Einbeziehung des gesamten Geländes bis zu dem genannten Streckenabschnitt der IP1.

Unter den im Bericht des Ausschusses zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Arbeiten am Streckenabschnitt der IP1 vorgesehenen Maßnahmen wurde auch die Verpflichtung des Bauherrn (die portugiesische Regierung) erwähnt, einen an die IP1 und die Zufahrtsstraßen angrenzenden Geländestreifen zu erwerben, der unverzüglich dem Parque Biológico einzugliedern ist.

Im Oktober 1996 teilte die JAE, Organ der portugiesischen Regierung, jedoch mit, daß die Enteignung von Gelände zur Erweiterung des Parque Biológico nicht wie gewünscht durchgeführt werden kann. In diesem Rahmen erscheint es offensichtlich, daß die portugiesische Regierung nicht diese im Bericht zur Minimierung der Umweltauswirkungen in Folge des Baus des Abschnitts der IP1 zwischen Freixo und Carvalhos vorgesehene Verpflichtung zu erfüllen beabsichtigt.

Vor diesem Hintergrund wird die Kommission gebeten mitzuteilen, ob die portugiesische Regierung vollständig alle Maßnahmen, die in der Antwort der Kommission vom 30. September 1996 aufgeführt sind, durchführt oder nicht, insbesondere, ob sie ihrer Verantwortung durch den Erwerb des Geländestreifens, das an die IP1 und die Zufahrtsstraßen angrenzt und dem Parque Biológico einverleibt werden soll, nachkommt oder nicht.

⁽¹⁾ ABl. C 72 vom 7.3.1997, S. 15.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(15. Januar 1998)

In ihrem Schreiben vom 27. Februar 1997 übermittelte die portugiesische Regierung der Kommission Angaben zur Ausführung der Maßnahmen, die in dem Untersuchungsbericht des Ausschusses zur Beurteilung der Umweltauswirkungen der Arbeiten am Streckenabschnitt „Ponte de Freixo—Carvalhos“ der Schnellstraße Nr. 1 (IP1) vorgesehen sind.

Alle Maßnahmen sind durchgeführt worden — mit Ausnahme des Erwerbs von Gelände zwischen dem „Parque Biológico“ und der IP1. Die portugiesische Regierung hat der Kommission mitgeteilt, daß die für die Durchführung des Projekts zuständige „Junta Autónoma das Estradas“ (JAE) nicht befugt ist, Enteignungen von Grund und Boden gemäß der gesetzvertretenden Verordnung Nr. 184/78 vom 18. Juli 1978 durchzuführen, und das Problem nur durch eine Einigung zwischen dem Parque Biológico und der Gemeindeverwaltung von Vila Nova de Gaia gelöst werden kann. Die portugiesische Regierung hat der Kommission ferner mitgeteilt, daß dieser Themenbereich derzeit genauer analysiert wird. Enteignungsverfahren unterliegen ausschließlich dem nationalen Recht. Es handelt sich zwangsläufig um lange, sensible Verfahren; schließlich muß gewährleistet werden, daß die Rechte der Bürger, denen im Interesse des Gemeinwohls Eigentum entzogen wird, in vollem Maße gewahrt bleiben.

Solche Verfahren sind nur im Rahmen des nationalen Rechts, gegebenenfalls vor dem zuständigen nationalen Gerichtshof, kontrollierbar. Die Kommission ist nicht befugt, in dieser Angelegenheit zu intervenieren.

Die Kommission teilt die Besorgnis des Herrn Abgeordneten und wird darauf achten, daß diese Maßnahme ausgeführt wird.

(98/C 174/193)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3782/97

**von Reimer Böge (PPE), Lutz Goepel (PPE), Agnes Schierhuber (PPE),
Honor Funk (PPE), Christa Klab (PPE), Hedwig Keppelhoff-Wiechert (PPE)
und Xaver Mayer (PPE) an die Kommission**

(21. November 1997)

Betrifft: Exporterstattung für Zuchtrinder

Die Exporterstattungen für lebende Rinder werden auch — entsprechend ihrem Gewicht — für Zuchtrinder gewährt. Die Zuteilungsmodalitäten sowie die Laufzeit der Exportlizenzen entsprechen denen der Schlachttierexporte. Die bisherigen Senkungen der Exporterstattungen und die in der Agenda 2000 angekündigten Preissenkungen im Rindfleischsektor, die zu weiteren Kürzungen der Exporterstattungen führen werden, belasten auch den Export von Zuchttieren, obwohl die Exportsituation für Zuchtrinder grundsätzlich anders zu beurteilen ist als die der Schlachtrinderexporte. Kann die Kommission mitteilen,

1. ob im Rahmen der Anpassung der Gemeinsamen Marktordnung für Rindfleisch eine unterschiedliche Regelung bei den Exporterstattungen und bei der Vergabe und Laufzeit der Lizenzen für Zuchtrinder und Schlachtrinder vorgesehen ist?
2. wenn eine unterschiedliche Regelung nicht beabsichtigt sein sollte, welche Gründe dagegen sprechen,
 - die ursprüngliche Höhe der Exporterstattung, differenziert nach Lebendgewicht, bei Zuchtrindern beizubehalten, da diese Exporte den Rindfleischmarkt im Binnenmarkt entlasten und der Hauptgrund für die Kürzung der Exporterstattungen — die höhere Nachfrage nach Exportlizenzen für Schlachtrinder — bei Zuchtrindern nicht gegeben ist?
 - die Zuteilungsmodalitäten zu verbessern und die Exportlizenzen auf mindestens vier Monate Geltungsdauer zu verlängern, da die Dauer des Geschäftsverlaufs von der Auftragsannahme bis zur Lieferung üblicherweise bei Zuchtrindern länger ist?

- den Nachweis, daß das Tier zu Zuchtzwecken exportiert wird, durch eine Zuchtbescheinigung der Züchtervereinigungen zu erbringen, die dann nach dem Export und vor der Auszahlung der Exporterstattung zur Gegenkontrolle an die Züchtervereinigung gesendet werden kann? Damit könnte der Nachweis der zweckgerechten Verwendung der Zuchttiere im Drittland durch die dortigen Zuchtorganisationen entfallen, da in bestimmten Drittländern keine Zuchtorganisationen bestehen, die den Eintrag in das Zuchtbuch in Drittländern bestätigen könnten, bzw. dort keine Zuchtbücher geführt werden?
3. ob die aktuellen WTO-Agrarhandelsregelungen eine unterschiedliche Behandlung von Zuchttieren und Schlachttieren bei der Exportförderung erlauben und ob die Kommission beabsichtigt, im Rahmen der nächsten Handelsrunde auf eine unterschiedliche Behandlung hinzuwirken?

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(7. Januar 1998)

1. Bis Ende 1994 galt für reinrassige Zuchttiere und für männliche Schlachttiere derselbe Erstattungssatz. Um jedoch die Ausfuhren reinrassiger Zuchttiere auch weiterhin zu gewährleisten, wurde der Erstattungssatz für diese Tiere seit 1995 im Vergleich zu den anderen weniger stark gesenkt.

Derzeitiger Erstattungssatz:

reinrassige Zuchttiere: 58,50 Ecu/100 kg
andere männliche Tiere: 52,00 Ecu/100 kg
andere weibliche Tiere: 28,00 Ecu/100 kg

Die Einhaltung der Ausfuhrbegrenzung aufgrund des im Rahmen der Uruguay-Runde geschlossenen Übereinkommens hat die Kommission vor erhebliche Probleme gestellt. Anfang 1997 fanden zu diesem Thema langwierige Beratungen mit Vertretern und Mitgliedern europäischer Fleischhandelsorganisationen statt. Im Anschluß an diese Beratungen kam die Kommission zu dem Ergebnis, daß die Gültigkeitsdauer der Ausfuhrlicenzen bei lebenden Rindern und bei Verarbeitungserzeugnissen 75 Tage und bei Rindfleisch 30 Tage betragen sollte. Im Fall einer offenen Ausschreibung in Drittländern gilt die Ausfuhrlizenz vier Monate ab Erteilung der Lizenz (d.h. ab dem Tag, an dem der Lizenzantrag eingereicht wurde).

2. Nach Auffassung der Kommission hängen die Ausfuhren von reinrassigen Zuchttieren aber weniger von der Höhe der Ausfuhrerstattung ab als von den Programmen, mit denen der Bestand im jeweiligen Einfuhrland verbessert bzw. wiederaufgestockt werden soll.

Wie oben erwähnt, gilt für reinrassige Zuchttiere und für Schlachttiere ein unterschiedlicher Erstattungssatz. Infolge der großen Zahl von Lizenzanträgen wurde die Höhe der Erstattungen zweimal gekürzt (ab 27. September 1997 und ab 25. Oktober 1997). Bei der ersten Kürzung um 10% blieb der Erstattungssatz für reinrassige Zuchttiere unverändert; bei der zweiten wurde der Satz für reinrassige Zuchttiere und für männliche Rinder im Vergleich weniger stark gesenkt (-5% statt -15%).

1995 und 1996 beliefen sich die Ausfuhren reinrassiger Zuchttiere auf 135 000 bzw. 139 000 Tiere. Das Jahr 1991 nicht mitgerechnet, wurden mit diesen Mengen neue Rekordausfuhren erzielt.

Gemäß den Verpflichtungen im Rahmen des WTO-Übereinkommens darf die Gemeinschaft nur eine begrenzte Menge von Rindern und Rindfleisch unter Gewährung von Ausfuhrerstattungen ausführen. Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die GATT-Quote auszuschöpfen; eine Überschreitung ist aber nicht zulässig. Es kommt also darauf, zu einem richtigen Verhältnis zu finden.

Gemäß Artikel 3 Buchstaben a) und b) der Verordnung (EWG) Nr. 2342/92 der Kommission über die Einfuhr von reinrassigen Zuchtrindern aus Drittländern, die Gewährung von Erstattungen bei ihrer Ausfuhr und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1544/79 ⁽¹⁾ wird die Erstattung gegen Vorlage des Abstammungsnachweises (ausgestellt vom Verband, der Organisation oder dem Amt des Mitgliedstaats, in dem das Herdbuch geführt wird) sowie des für reinrassige Zuchtrinder geltenden, vom Bestimmungsdrittland verlangten Tiergesundheitszeugnisses gewährt. Eine Eintragung der ausgeführten Tiere in das Herdbuch des Bestimmungsdrittlands ist in der Verordnung nicht vorgeschrieben.

Da der Erstattungssatz für reinrassige Zuchtkühe und -färsen höher ist als für andere lebende weibliche Tiere, ist durch Kontrollmaßnahmen sicherzustellen, daß die ausgeführten Tiere nicht sofort nach ihrem Eintreffen im Bestimmungsdrittland geschlachtet werden.

3. Das WTO-Übereinkommen läßt eine Differenzierung der Erstattungssätze zu. Da der Erstattungssatz für reinrassige Zuchttiere über dem für Schlachttiere liegt, besteht kein Grund, bei der nächsten Verhandlungsrunde Änderungen der Regeln zu verlangen.

(¹) ABl. L 227 vom 11.8.1992.

(98/C 174/194)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3784/97
von Carlos Pimenta (PPE) an die Kommission
(26. November 1997)

Betrifft: Durchführung des Vorschlags für einen Beschluß des Rates über die Unterzeichnung und den Abschluß eines Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation über internationale humane Fangnormen

Falls der Rat, wie von der Kommission befürwortet, beschließt, die Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu verwerfen und sich statt dessen entscheidet, das vorgeschlagene Abkommen mit Kanada und der Russischen Föderation abzuschließen, wie gedenkt die Kommission dann sicherzustellen, daß die Bestimmungen des Abkommens innerhalb der Europäischen Union umgesetzt werden?

Kann die Kommission insbesondere mitteilen, ob sie beabsichtigt, einen Vorschlag für eine Richtlinie oder für eine Verordnung vorzulegen, und falls ja, auf welche Rechtsgrundlage wird sich dieser Vorschlag stützen?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission
(21. Januar 1998)

Die Kommission möchte den Herrn Abgeordneten daran erinnern, daß das Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, Kanada und der Russischen Föderation über internationale humane Fangnormen noch nicht ratifiziert wurde.

Obwohl bereits Beratungen stattfinden, kann sich die Kommission erst nach dem offiziellen Abschluß des Abkommens durch den Rat formell zu diesen Fragen äußern. Sollte die Kommission einem eventuellen Vorschlag zur Umsetzung dieses Abkommens zustimmen, wird das Parlament im Rahmen der üblichen Verfahren entsprechend unterrichtet.

(98/C 174/195)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3785/97
von Christof Tannert (PSE) an die Kommission
(26. November 1997)

Betrifft: Gemeinschaftliche Hilfen für das deutsche Bundesland Berlin im Jahr 1996

Welche Beträge an gemeinschaftlichen Hilfen für das deutsche Bundesland Berlin wurden für das Jahr 1996, für welche Maßnahmen und in welchen Programmen bewilligt und abgerufen?

1. Im Regionalfonds EFRE?
2. Im Europäischen Sozialfonds (ESF)?
3. In gemeinschaftlichen Forschungsprogrammen?
4. In gemeinschaftlichen Programmen im Energiesektor?
5. In gemeinschaftlichen Programmen im Umweltsektor?
6. In anderen Programmen der Gemeinschaft?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission*(14. Januar 1998)*

Angesichts des Umfangs der Antwort wird diese dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments unmittelbar zugesandt.

(98/C 174/196)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3786/97**von John Iversen (PSE) an die Kommission***(26. November 1997)*

Betrifft: Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen

Kann die Kommission bestätigen, daß ein dänischer Gesetzesvorschlag, mit dem sichergestellt werden soll, daß die beiden staatlichen landesweiten Fernsehsender das Exklusivrecht für die Übertragung wichtiger nationaler Sportveranstaltungen erhalten, gegen die EU-Richtlinie verstößt? Ein privater, durch Werbung finanzierter Fernsehkanal hatte zuvor die Übertragungsrechte für Sportveranstaltungen erworben und behauptet nun, daß der dänische Gesetzesvorschlag gegen Artikel 90 des EU-Vertrags verstößt. Dieser Privatkanal kann im ganzen Land empfangen werden, jedoch nur über Kabel oder eine Parabolantenne.

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(8. Januar 1998)*

Nach Artikel 3a der Richtlinie 89/552/EWG, geändert durch die Richtlinie 97/36/EG zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität⁽¹⁾, kann jeder Mitgliedstaat im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht Maßnahmen ergreifen, mit denen sichergestellt werden soll, daß Fernsehveranstalter, die seiner Rechtshoheit unterliegen, nicht Ereignisse, denen der betreffende Mitgliedstaat eine erhebliche gesellschaftliche Bedeutung beimißt, auf Ausschließlichkeitsbasis in der Weise übertragen, daß einem bedeutenden Teil der Öffentlichkeit in dem Mitgliedstaat die Möglichkeit vorenthalten wird, das Ereignis im Wege direkter oder zeitversetzter Berichterstattung in einer frei zugänglichen Fernsehsendung zu verfolgen. Derartige Maßnahmen sind der Kommission unverzüglich mitzuteilen. Die Kommission prüft binnen drei Monaten nach der Mitteilung, ob die Maßnahmen mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sind. Sie holt die Stellungnahme des gemäß Artikel 23 a dieser Richtlinie eingesetzten Kontaktausschusses ein.

Die Kommission hat von den dänischen Behörden bis jetzt noch keine Mitteilung im Sinne der Richtlinie erhalten. Sie kann sich demnach nicht dazu äußern, ob der Gesetzesvorschlag der dänischen Regierung mit dem Gemeinschaftsrecht und insbesondere mit Artikel 90 des EG-Vertrags oder mit der Richtlinie selbst im Einklang steht.

⁽¹⁾ ABl. L 202 vom 30.7.1997.

(98/C 174/197)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3788/97**von Panayotis Lambrias (PPE) an die Kommission***(26. November 1997)*

Betrifft: Vertrag von Amsterdam — Behinderte

Die Kommission hat bereits auf den vagen Charakter der Bestimmung über die Bekämpfung u.a. der Benachteiligungen aufgrund von Behinderung (Artikel 6 a) hingewiesen, die in dem Vertrag von Amsterdam aufgenommen wurde (fehlendes unmittelbares Ergebnis, erforderliche Einstimmigkeit im Rat). Darüber hinaus wurde in Artikel 118 (Sozialpolitik) des neuen Vertrages im letzten Augenblick ein besonderer Hinweis auf Behinderte fallengelassen. Ferner ist Erklärung 21 zum Vertrag, derzufolge bei der Ausarbeitung von Maßnahmen nach Artikel 100a (Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften) den Bedürfnissen dieses Personenkreises Rechnung zu tragen ist, als solche nicht bindend.

Kann die Kommission daher mitteilen:

1. Wie gedenkt sie aus dieser schwachen Verankerung der Bedürfnisse von Behinderten in den Verträgen dennoch das Beste zu machen?
2. Welche konkreten Initiativen gedenkt sie in diesem Bereich zu ergreifen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(19. Januar 1998)

Nach Artikel 13 des Vertrags von Amsterdam kann die Kommission Vorschläge zur Bekämpfung der Diskriminierung Behinderter unterbreiten. Diese neue Bestimmung bestätigt den von der Kommission in ihrer Mitteilung vom 30. Juli 1996 über die „Chancengleichheit für Behinderte eine neue europäische Strategie“⁽¹⁾ entwickelten Ansatz. Ziel dieser Strategie ist es, in erster Linie eine Behindertenpolitik auf der Grundlage gleicher Rechte zu fördern und verschiedene Maßnahmen einzuleiten, u. a.: Einsetzung einer dienststellenübergreifenden Gruppe für Behinderte zur besseren Berücksichtigung Behinderter bei der Festlegung gemeinschaftlicher Politiken und Maßnahmen; Bildung einer hochrangigen Gruppe aus Vertretern der Mitgliedstaaten im Bereich Behinderungen zur Verbesserung der Zusammenarbeit mit und zwischen den Mitgliedstaaten; Förderung der Aktivitäten von Nichtregierungsorganisationen und des Europäischen Forums für Behinderte; Verstärkung der Strukturfondsmaßnahmen insbesondere der gemeinschaftlichen Beschäftigungsinitiative Horizon.

Die vorgezogene Durchführung der Bestimmungen über Beschäftigung im Vertrag von Amsterdam sind für Behinderte gleichermaßen wichtig. Hierzu hat der Europäische Rat in Luxemburg am 20. und 21. November 1997 vereinbart, daß sich die Mitgliedstaaten insbesondere mit den Schwierigkeiten befassen, die Behinderte bei der Eingliederung ins Berufsleben haben.

Auf der Grundlage der weiteren durch den Vertrag von Amsterdam eröffneten Perspektiven sowie auf der endgültigen Bewertung des dritten gemeinschaftlichen Aktionsprogramms zugunsten Behinderter – HELIOS II (1993-1996) sowie auf der Grundlage der Pilot- und Vorbereitungsmaßnahmen im Jahre 1997 prüft die Kommission derzeit, ob und wie die obengenannten Maßnahmen ergänzt werden können.

⁽¹⁾ ABl. C 12 vom 13.1.1997.

(98/C 174/198)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3789/97
von David Hallam (PSE) an die Kommission
(26. November 1997)

Betrifft: Handelshemmnisse in Dänemark: Tierarzneimittel Super-Ov

Ist der Kommission die Obstruktion der dänischen Behörden bekannt, die Global Genetics of Unit One Moreton Farm, Eye, Leominster HR6 ODP daran hindern, das Tierarzneimittel Super-Ov zu vermarkten, für das die Vermarktungsgenehmigung am 4. Mai 1994 beantragt wurde?

Welche Schritte ergreift die Kommission, um die dänischen Behörden zur Einhaltung der Richtlinie 81/851/EWG⁽¹⁾ und anderer Binnenmarktvorschriften zu veranlassen?

Wann glaubt die Kommission, daß dieses Problem zur Zufriedenheit von Global Genetics und der britischen Behörden gelöst sein wird, die im Namen von Global Genetics eine formale Beschwerde eingereicht haben (Beschwerde 96/4399)?

⁽¹⁾ ABl. L 317 vom 6.11.1981, S. 1.

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(15. Dezember 1997)

Der Herr Abgeordnete verweist auf eine Beschwerde, die bei der Kommission im Zusammenhang mit einer vermuteten Verletzung des Arzneimittelrechts der Gemeinschaft durch Dänemark eingereicht wurde. Nach Angaben des Beschwerdeführers hatte dieser im Mai 1994 bei den dänischen Behörden einen vollständigen Antrag auf Genehmigung des Inverkehrbringens des Tierarzneimittels „Super-OV“ hinterlegt und seitdem keine Mitteilung über eine Entscheidung erhalten.

Um diesbezügliche Informationen gebeten, gaben die dänischen Behörden an, daß sie — im Einklang mit den Gemeinschaftsvorschriften — noch weitere Informationen benötigten, um das Inverkehrbringen des Produktes in Dänemark genehmigen zu können. Auf Veranlassung der Kommission übermittelten die dänischen Behörden dem Beschwerdeführer am 25. Oktober 1996 ein Schreiben, in dem die noch vorzulegenden Informationen und Unterlagen aufgeführt waren. Die Kommission forderte den Beschwerdeführer mehrmals auf, den dänischen Behörden die rechtmäßig angeforderten Informationen und Unterlagen zu übermitteln.

Da der Beschwerdeführer dies nicht tat, beschloß die Kommission am 15. Oktober 1997, die Beschwerde zu den Akten zu legen.

(98/C 174/199)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3791/97

**von Angela Sierra González (GUE/NGL), Laura González Álvarez (GUE/NGL),
Pedro Marset Campos (GUE/NGL) und María Sornosa Martínez (GUE/NGL) an die Kommission**

(26. November 1997)

Betrifft: Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Kanarischen Inseln

Die Auswirkungen der durch die Tätigkeit des Menschen auf der Erde verursachten Klimaänderungen, die Gegenstand der „Dritten Konferenz der Teilnehmerstaaten des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen“ im Dezember 1997 in Kyoto sind, sind derzeit unumstritten. Zu ihnen zählt das voraussichtliche Ansteigen des Meeresspiegels, unter anderem hervorgerufen durch das Auftauen und den allgemeinen Anstieg der Temperaturen durch die „weltweite Erwärmung“. Dieser Anstieg des Meeresspiegels könnte katastrophale Folgen für die Wohn- und Gewerbegebiete in den Küstenzonen haben, insbesondere in Inselgebieten wie den Kanarischen Inseln.

Ein Beweis dafür ist die Existenz der Vereinigung AOSIS, in der die kleinen Inselstaaten der Welt zusammengeschlossen sind, die ihre Existenz infolge der Klimaänderungen bedroht sehen.

Sind der Europäischen Kommission die Auswirkungen bekannt, die der Anstieg des Meeresspiegels infolge der weltweiten Erwärmung der Erde auf die Küsten der Insel- und Festlandsgebiete haben wird?

Hat die Kommission irgendeine Studie über diese Auswirkungen sozioökonomischer und ökologischer Art angefertigt, wenn man berücksichtigt, daß viele der voraussichtlich betroffenen Gebiete auf den Fremdenverkehr an ihren Küsten angewiesen sind.

Ist die Kommission der Auffassung, daß eine dieser Auswirkungen eine Veränderung der Küstenlinie und eine Verlagerung einiger ihrer Strände sein könnte?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(21. Januar 1998)

Den Mechanismus der Klimaänderungen und ihre Auswirkungen auf den Anstieg des Meeresspiegels zu verstehen, zählt zu den wichtigsten Zielsetzungen der Forschungstätigkeiten im Rahmen des spezifischen Programms im Bereich Umwelt und Klima (1994-1998) (!). Die Kommission fördert gegenwärtig mehrere Forschungsprojekte zur Untersuchung der Ursachen und Auswirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels. Der neueste Stand der europäischen Meeresspiegelforschung wurde vom 9.-12. April 1997 in Barcelona auf dem Symposium „European Sea-level and Coastal-zone Research“ erörtert. Die wichtigsten dort vorgetragenen Ergebnisse deuten darauf hin, daß der Meeresspiegel an den europäischen Küsten gegenwärtig im Durchschnitt um 1-1,5 Millimeter pro Jahr ansteigt. Aufgrund vertikaler Erdbewegungen fallen die relativen Veränderungen des Meeresspiegels an den Küsten Europas unterschiedlich aus. So sind beispielsweise die finnische Ostseeküste und Teile der Mittelmeerküste am Ansteigen, so daß die Meereshöhe in diesen Gebieten sinkt.

Einige Studien prognostizieren, daß der Meeresspiegel in den nächsten 100 Jahren im Durchschnitt um etwa 0,4 Meter steigen wird. Vor allem niedrig gelegene Küstenstreifen und Inseln sind gefährdet; ausschlaggebend sind jedoch die lokalen oder regionalen geophysikalischen Gegebenheiten (vertikale Erdbewegungen), die die Auswirkungen der Klimaänderungen aufheben oder verstärken können. Deshalb ist es nicht möglich, diese Frage

eindeutig zu beantworten. Die Gemeinschaft hat allerdings eine Reihe von Forschungsprojekten gefördert, die die lokalen bzw. regionalen Auswirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels in Delten des nordwestlichen Mittelmeerraums sowie im östlichen Bereich der Poebene untersuchen. Die spezifischen Auswirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels für die Kanarischen Inseln sind nicht untersucht worden, weil im Rahmen des Programms „Umwelt und Klima“ für diese Regionen keine Vorschläge eingereicht worden sind.

Einige der Projekte haben auch sozioökonomische Aspekte des Anstiegs des Meeresspiegels untersucht. Die Abschlußberichte über diese Projekte sind auf Anfrage erhältlich.

Die Auswirkungen des Anstiegs des Meeresspiegels auf europäische Küsten und Strände sind Gegenstand laufender Forschungsarbeiten. Es gibt jedoch — aus den bereits genannten Gründen — keine spezifischen Untersuchungen über die Kanarischen Inseln.

(¹) ABl. L 361 vom 31.12.1994.

(98/C 174/200)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3810/97

von Luciana Castellina (GUE/NGL) an die Kommission

(19. November 1997)

Betrifft: Verpflichtungen der baltischen Staaten hinsichtlich des gemeinschaftlichen Besitzstands im audiovisuellen Bereich

Die baltischen Staaten führen zur Zeit Verhandlungen über ihren Beitritt zur WTO (Welthandelsorganisation) und müssen in diesem Zusammenhang ihre etwaigen Verpflichtungen im audiovisuellen Bereich angeben.

Andererseits sind die baltischen Staaten durch Assoziationsabkommen mit der Europäischen Union verbunden und streben außerdem den Beitritt zur Union an. Kann die Kommission Auskunft über die Leitlinien dieser Staaten in bezug auf diesen sensiblen Sektor geben, und ist sie nicht der Ansicht, daß diese sich der von der Gemeinschaft im Rahmen der WTO vertretenen Haltung hinsichtlich der audiovisuellen Medien anschließen müßten, die durch das Fehlen sektoraler Verpflichtungen und eine Ausnahme von der Meistbegünstigungsklausel gekennzeichnet ist?

Antwort von Sir Leon Brittan im Namen der Kommission

(16. Dezember 1997)

Lettland, Estland und Litauen führen zur Zeit Verhandlungen über den Beitritt zur Welthandelsorganisation (WTO). Bei den Forderungen der Gemeinschaft an diese Länder im Rahmen des allgemeinen Übereinkommens über den Handel mit Dienstleistungen (GATS) geht es vor allem darum, eine möglichst weitreichende Liberalisierung zu erreichen und gleichzeitig die Vereinbarkeit der spezifischen Verpflichtungen dieser Länder mit denen, die die Gemeinschaft als Ergebnis der Uruguay-Runde und den nachfolgenden WTO-Verhandlungen eingegangen ist, zu gewährleisten. Die Assoziationsabkommen zwischen der Gemeinschaft und diesen drei Staaten sowie deren möglicher zukünftiger Beitritt zur Gemeinschaft werden bei dieser Strategie berücksichtigt.

Die Gemeinschaft hat diese Politik der Vereinbarkeit auch bei den audio-visuellen Diensten verfolgt. So haben sich die drei baltischen Länder bemüht, für die audio-visuellen Dienste die gleiche Behandlung anzubieten wie die Gemeinschaft in ihrer Liste spezifischer Verpflichtungen für die WTO, d.h. keine spezifischen Verpflichtungen für den Marktzugang und für die einzelstaatliche Behandlung von Dienstleistungsunternehmen im audio-visuellen Bereich und einige Ausnahmen von der Meistbegünstigung des GATS, um europäische Unternehmen und einige europäische Programme, wie MEDIA, zu schützen. Estland, Litauen und Lettland haben zu verstehen gegeben, daß sie sich in ihren Angeboten, über die zur Zeit in der WTO verhandelt wird, an dieses Konzept halten werden.

Einige Handelspartner haben die baltischen Länder aufgefordert, Verpflichtungen im Bereich der audio-visuellen Dienste einzugehen und von einer Ausnahme vom Prinzip der Meistbegünstigung abzusehen. Die Kommission geht jedoch davon aus, daß Lettland, Estland und Litauen auf diese Forderungen nicht eingehen werden.

(98/C 174/201)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3814/97
von Peter Crampton (PSE) an die Kommission
(28. November 1997)

Betrifft: Lebensmitteletikettierung – Erdnußöl

Personen mit einer Erdnußallergie können unwissend Lebensmittel verzehren, die Erdnußbestandteile enthalten. Dies liegt an der ungenauen Kennzeichnung dieser Lebensmittel, die gelegentlich zu einer lebensbedrohenden Situation führen kann.

Gibt es auf europäischer Ebene Regeln für die Etikettierung von Lebensmitteln, die Erdnußbestandteile enthalten?

Falls nein, erwägt die Kommission entsprechende Vorschläge, um eine eindeutige Etikettierung solcher Lebensmittel einzuführen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(15. Januar 1998)

Die Kommission prüft zur Zeit, ob Änderungen an den Gemeinschaftsvorschriften über die Kennzeichnung von Lebensmitteln vorgenommen werden müssen, damit sichergestellt ist, daß die Verbraucher über mögliche Allergene in Lebensmitteln, einschließlich Erdnüssen und Erdnußöl, richtig informiert werden.

Im September 1995 hat der wissenschaftliche Lebensmittelausschuß auf Ersuchen der Kommission einen Bericht über Lebensmittelallergien und -unverträglichkeiten erstellt. Die Schlußfolgerungen dieses Berichts werden zur Zeit mit den Mitgliedstaaten erörtert. Darüber hinaus finden auf internationaler Ebene im Rahmen des Codex Alimentarius Gespräche über die Kennzeichnung von Allergenen statt.

Ergänzend zu diesen Arbeiten werden im Rahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission alle epidemiologischen Daten (geographische Unterschiede sowie Häufigkeit und Ausprägung der Überempfindlichkeitsreaktionen) gesammelt. Dieses ist für die Festlegung von Kriterien erforderlich, anhand deren eine Liste von Zutaten aufgestellt werden kann, die bekanntermaßen Allergien oder Unverträglichkeitsreaktionen auslösen können und deren Angabe bei Verwendung in einem Lebensmittel auf der Zutatenliste des Etiketts zwingend vorgeschrieben werden sollte.

Die Ergebnisse dieser epidemiologischen Untersuchung, die für Juni 1998 erwartet werden, könnten dazu führen, daß die Kommission eine Änderung der Richtlinie 79/112/EWG des Rates vom 18. Dezember 1978 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Etikettierung und Aufmachung von für den Endverbraucher bestimmten Lebensmitteln sowie die Werbung hierfür ⁽¹⁾ vorschlägt.

⁽¹⁾ ABl. L 33 vom 08.02.1979.

(98/C 174/202)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3815/97
von Caroline Jackson (PPE) an die Kommission
(28. November 1997)

Betrifft: Nettobeiträge zum EU-Haushalt

Einem Artikel im Economist vom 18. Oktober 1997 zufolge war die Europäische Kommission bei einem ECOFIN-Treffen vor kurzem nicht in der Lage, die Nettobeiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt zu beziffern. Wird die Kommission angesichts der Bedeutung dieser Frage und des hohen Maßes an öffentlichem Interesse nun die Gelegenheit nutzen und unter Angabe der aktuellsten verfügbaren Zahlen eine Liste der Nettobeiträge der einzelnen Mitgliedstaaten zum EU-Haushalt veröffentlichen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission

(14. Januar 1998)

In einem Arbeitspapier für den Rat „Wirtschaft und Finanzen“ (eine Kopie dieses Dokuments geht unmittelbar an den Herrn Abgeordneten sowie an das Sekretariat des Parlaments) erläuterte die Kommission, warum sie keine Schätzungen der Haushaltsbeiträge der einzelnen Mitgliedstaaten vornimmt.

Hier nochmals kurz die Schwerpunkte dieses Arbeitspapiers: Die Kommission vertritt die Auffassung, daß allein in den Finanzströmen die Vorteile, die eine Mitgliedschaft in der Union mit sich bringt, nicht genügend zum Ausdruck kommen. Die Zugehörigkeit zur Europäischen Gemeinschaft, die Ansprüche und Verpflichtungen finanzieller wie auch nichtfinanzieller Art beinhaltet, umfaßt eine nichtbudgetäre Dimension, deren Bedeutung die der reinen Haushaltsaspekte bei weitem überwiegt. So lassen sich die Vorteile, die den Mitgliedstaaten aus der Verwirklichung gemeinsamer Ziele wie der Liberalisierung des Handels oder der europaweiten wirtschaftlichen Integration erwachsen, nicht an den Haushaltsströmen allein messen. Überdies kommen finanzielle Zuwendungen aus dem Gemeinschaftshaushalt unweigerlich nicht nur dem unmittelbaren Empfängerstaat, sondern – über entsprechende Rückflüsse – zugleich auch weiteren Mitgliedstaaten zugute. Typische Beispiele hierfür sind die Ausgaben im Bereich der Strukturfonds und der Außenbeziehungen, wo die Durchführung von Projekten geläufig Käufe von Waren und Dienstleistungen bei anderen Mitgliedstaaten erforderlich macht.

Außerdem existiert keine einzige und allgemeingültige Definition des Begriffs der Haushaltsposition. Dies führt unvermeidlich dazu, daß mehrere unterschiedliche Methoden angewandt werden können, um die finanziellen Nettovorteile aus der Unionsmitgliedschaft zu errechnen. Der Wahl einer bestimmten Methode wiederum liegt häufig der Wunsch zugrunde, spezifische Aspekte hervorzuheben oder einen besonderen Standpunkt zu vertreten. Angesichts dieser Problematik erstellt die Kommission weder selbst Schätzungen der Nettobeiträge, die die einzelnen Mitgliedstaaten zum Unionshaushalt zahlen, noch empfiehlt sie hierzu irgendwelche verbindlichen Berechnungsmethoden.

(98/C 174/203)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3816/97

von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE) an die Kommission

(28. November 1997)

Betrifft: „Grünes“ Rechnungssystem

Kann die Kommission mir als Berichterstatterin des Europäischen Parlaments für die Mitteilung KOM(94)670 über Umweltindikatoren und ein „grünes“ Rechnungssystem Auskunft geben über die in diesem Zusammenhang ergriffenen Maßnahmen und die vom Rat erteilten Auskünfte über die zur Durchführung dieser Mitteilung unternommenen Schritte?

Antwort von Herrn Santer im Namen der Kommission

(20. Januar 1998)

In der Mitteilung, auf die die Frau Abgeordnete verweist, wurde ein Arbeitsprogramm festgelegt, das bislang wie geplant mit den der Kommission zur Verfügung stehenden Mitteln ohne Beteiligung des Rates durchgeführt werden konnte. Die Mitteilung wurde dem Rat im Januar 1995 offiziell übermittelt. Seitdem arbeiten die Vertreter der Mitgliedstaaten vorwiegend im Rahmen der Ausschüsse für Umweltstatistik zusammen. Über die Ergebnisse wurde der Rat der Umweltminister auf seiner Tagung vom 16. Oktober 1997 in Luxemburg mündlich unterrichtet. Im Anschluß daran erarbeitete die Kommission einen ausführlicheren Bericht⁽¹⁾ über den derzeitigen Sachstand, der sowohl dem Parlament als auch dem Rat übermittelt wurde. Dieser Bericht wurde am 16. Dezember 1997 im Rat diskutiert, der zwar die geleistete Arbeit würdigte, aber keine weiteren Schritte zur Finanzierung der betreffenden Maßnahmen ankündigte.

⁽¹⁾ Dok. SEK(97) 2314.

(98/C 174/204)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3817/97

von María Izquierdo Rojo (PSE) an die Kommission

(28. November 1997)

Betrifft: Forschungsinstitut für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens

Die Haushaltslinie A-3059 des Gesamthaushaltsplans für 1998 wie auch der angenommene Abänderungsentwurf 789 gelten dem Forschungsinstitut für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens.

In den Texten, die den Abgeordneten übermittelt wurden und in der dazugehörigen Begründung werden keine genauen Angaben über den Standort dieses Instituts gemacht. Kann die Kommission Auskunft darüber geben, wo dieses Forschungsinstitut für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens seinen Sitz hat?

Wie sah die Tätigkeit des Instituts im Zeitraum 1996-1997 aus?

Welche Programme hat es als Folgemaßnahme der Konferenz von Barcelona ausgearbeitet?

Welche interparlamentarischen Treffen hat es organisiert?

Antwort von Herrn Marin im Namen der Kommission

(15. Januar 1998)

Das Europäische Forschungsinstitut für die Zusammenarbeit mit den Ländern des Mittelmeerraums und Arabiens (MEDEA) hat seinen Sitz in 1040 Brüssel (21, Rue de la Tourelle); es hat seine Arbeit im April 1996 aufgenommen.

Die wichtigsten Aktivitäten des Instituts seit der Konferenz von Barcelona bestanden 1996-1997 in der Errichtung einer Datenbank mit sozioökonomischen und politischen Daten über die Mittelmeerregion und Arabien, die über Internet zugänglich und auch in Papierform erhältlich ist (280 Blatt sind bereits auf Englisch und Französisch vorhanden), in der Schaffung einer Plattform für den Austausch über Internet (Medeatrade) für die Unternehmen in Europa und im Mittelmeerraum, in Tagungen und Besuchen von Abgeordneten zur Verbesserung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und bestimmten arabischen Ländern, wobei der Mittelmeerregion Priorität zukommt, und in der logistischen Unterstützung der parlamentarischen Vereinigung für die europäisch-arabische Zusammenarbeit.

Im Rahmen des europäisch-arabischen parlamentarischen Dialogs (DPEA) wurden zwei Konferenzen organisiert. Die erste dieser Konferenzen, an denen europäische und arabische Abgeordnete teilnehmen, fand vom 29. November bis 1. Dezember 1996 in Amman und die zweite vom 8. bis 9. November 1997 in La Valetta statt. Auch wurde vom 3. bis 5. April 1997 die „Konferenz von Dubai über die Zusammenarbeit im Friedensprozeß“ abgehalten. An dieser Konferenz, die auf Initiative der Gemeinschaft und der Liga der arabischen Staaten organisiert wurde, nahmen etwa 100 Experten, Geschäftsleute, Diplomaten, Parlamentarier und Beamte aus Europa und der arabischen Welt teil. Auch der Sonderbeauftragte der Union für den Friedensprozeß, Herr Moratinos, nahm an dieser Konferenz teil.

Außerdem ist noch auf folgende Tätigkeiten hinzuweisen: Zusammen mit dem Diplomatischen Institut von Oman wurde vom 10. bis 14. Oktober 1997 ein Konferenzzyklus für die Diplomaten dieses Landes organisiert, bei dem es um folgende Themen ging: die Rolle Europas bei der Lösung regionaler Konflikte, die Herausforderungen für Europa im 21. Jahrhundert, Europa und das Wasserproblem im Nahen Osten, die Gemeinschaft und der Friedensprozeß im Nahen Osten, Europa und die neue Weltordnung; ferner auf die Teilnahme am Seminar „Globalisierung der Wirtschaft und Regionalisierung im Europa-Mittelmeerraum“, das am 1. Juli 1996 im Kommissariat für Planung in Paris organisiert wurde; auf die „Konferenz über die Islamophobie“ am 7. und 8. Juni 1997 in Amman, die auf Initiative und unter Teilnahme von Prinz Hassan in Zusammenarbeit mit dem Institut organisiert wurde; außerdem wurden Kontakte mit mehreren ägyptischen, israelischen, jordanischen und palästinensischen Forschungszentren geknüpft, um gemeinsame Aktivitäten und Veröffentlichungen auszuarbeiten.

(98/C 174/205)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3819/97

von Viviane Reding (PPE) an den Rat

(28. November 1997)

Betrifft: Agrarpreise und Währungsschwankungen nach Einführung des Euro

Was wird nach Einführung der einheitlichen Währung in mehreren Mitgliedstaaten aus den Maßnahmen zum Ausgleich von Verlusten infolge von Währungsschwankungen im EU-Agrarinnenhandel?

Natürlich werden in der Tat derartige Schwankungen in der Euro-Zone nicht mehr vorkommen. Das Problem stellt sich beim Handel zwischen der Euro-Zone und den sogenannten „pre-ins“: werden die Agrarausfuhren aus der Euro-Zone in die „pre-ins“ nach wie vor in den Genuß von Ausgleichszahlungen bei Währungsschwankungen außerhalb der Euro-Zone kommen?

Wie steht der Rat zu diesem spezifischen Aspekt der Folgen der Einführung des Euro für die gemeinsame Agrarpolitik?

Antwort*(26. Februar 1998)*

Die — in ihrer Geltungsdauer nicht begrenzte — Verordnung (EWG) Nr. 3813/92 des Rates über die Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) anzuwendenden Umrechnungskurse bildet die Grundregelung des Rates für die Maßnahmen zum Ausgleich von Verlusten infolge von Währungsschwankungen im innergemeinschaftlichen Handel mit Agrarerzeugnissen. Der Rat hat indessen hinsichtlich des Ausgleichs von Einkommensverlusten infolge von Währungsschwankungen die Verordnung (EG) Nr. 724/97, die eine Ausnahme von der obengenannten Verordnung darstellt, erlassen, um den im GATT-Rahmen eingegangenen Verpflichtungen sowie den Verpflichtungen aufgrund der Haushaltsdisziplin nachzukommen. Letztere Verordnung bleibt bis zum 30. April 1998 in Kraft.

Dem Rat wurden von der Kommission bislang keine Vorschläge für Rechtsakte zur Anpassung der geltenden Regelung im Hinblick auf die Gestaltung der künftigen agrarmonetären Regelung unterbreitet. Folglich verfügt der Rat derzeit über keine ausreichenden Angaben, die es ihm gestatteten, zu den Auswirkungen Stellung zu nehmen, die etwaige künftige Währungsschwankungen auf den Handel mit Agrarerzeugnissen zwischen den Mitgliedstaaten der Euro-Zone und den übrigen Mitgliedstaaten sowie zwischen den zunächst nicht der Euro-Zone angehörenden Mitgliedstaaten untereinander haben könnten.

Die Auswirkungen, die das Inkrafttreten des Euro voraussichtlich auf die GAP haben wird, werden bei der Aussprache über die neuen einschlägigen Rechtsvorschriften, die die Kommission vorschlagen müßte, und die der Rat nach Anhörung des Europäischen Parlaments zu verabschieden hätte, einer Beurteilung zu unterziehen sein.

Angesichts der Bedeutung dieser Frage wird der Rat der Prüfung der betreffenden Vorschläge besondere Aufmerksamkeit widmen.

(98/C 174/206)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3820/97**von Viviane Reding (PPE) an die Kommission***(28. November 1997)*

Betrifft: Agrarpreise und Währungsschwankungen nach Einführung des Euro

Was wird nach Einführung der einheitlichen Währung in mehreren Mitgliedstaaten aus den Maßnahmen zum Ausgleich von Verlusten infolge von Währungsschwankungen im EU-Agrarinnenhandel?

Natürlich werden in der Tat derartige Schwankungen in der Euro-Zone nicht mehr vorkommen. Das Problem stellt sich beim Handel zwischen der Euro-Zone und den sogenannten „pre-ins“: werden die Agrarausfuhren aus der Euro-Zone in die „pre-ins“ nach wie vor in den Genuß von Ausgleichszahlungen bei Währungsschwankungen außerhalb der Euro-Zone kommen?

Wie steht die Kommission zu diesem spezifischen Aspekt der Folgen der Einführung des Euro für die gemeinsame Agrarpolitik?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission*(9. Januar 1998)*

Die Vorbereitungen für den Beginn der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) am 1. Januar 1999 sind bereits weit fortgeschritten. Im März 1998 werden die Kommission und das Europäische Währungsinstitut (EWI) dem Rat gemäß Artikel 109j EG-Vertrag darüber berichten, inwieweit die Mitgliedstaaten bei der Verwirklichung der WWU ihren Verpflichtungen bereits nachgekommen sind (Konvergenzberichte). Nachdem das Verfahren gemäß Artikel 109j abgeschlossen ist, wird der Rat — im Mai 1998 — über die Liste der Mitgliedstaaten entscheiden, die an der dritten Stufe der WWU ab 1. Januar 1999 teilnehmen werden, und diese veröffentlichen. Gleichzeitig werden die bilateral festgesetzten Wechselkurse, die bei der Bestimmung der Euro-Umrechnungskurse zu Beginn der dritten Stufe zugrunde gelegt werden, bekannt gegeben.

Zu diesem Zeitpunkt wird angesichts der deutlichen Fortschritte der Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der wirtschaftlichen Konvergenz erwartet, daß eine große Zahl von Mitgliedstaaten von Anfang an am Euro-Gebiet teilnehmen wird. Aus dem gleichen Grund wird außerdem erwartet, daß der Übergang zur dritten Stufe der WWU relativ reibungslos verlaufen wird.

Der Kommission sind die Besorgnisse der Mitgliedstaaten bezüglich der Auswirkungen der Einführung des Euro auf die Agrarmärkte bekannt. Wie die Frau Abgeordnete feststellt, wird die Schaffung des Euro-Währungsraums, insbesondere angesichts der voraussichtlichen Teilnahme einer großen Zahl von Mitgliedstaaten, die Bedeutung der agrarmonetären Mechanismen in der dritten Stufe der WWU erheblich verringern. Da die Entscheidung über den WWU-Teilnehmerkreis noch nicht getroffen ist, wäre es verfrüht, schon heute etwaige Vorschläge für Änderungen des Ausgleichsmechanismus vorzulegen. Die Kommission wird diese Frage erneut aufgreifen, sobald die Zusammensetzung des WWU-Teilnehmerkreises bekannt ist.

(98/C 174/207)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3822/97

von Roberto Mezzaroma (UPE) an die Kommission

(28. November 1997)

Betrifft: Gestensprache

Ist der Kommission bekannt, daß es keine gemeinsame Gestensprache gibt, durch die sich europäische Taubstumme überall in Europa verständigen können? Derzeit hat jedes Land seine eigene Gestensprache, was sowohl die Kommunikation als auch die Ausbildung von Hilfspersonal für Taubstumme sehr problematisch macht.

Wie will die Kommission dieses Problem lösen und dabei zugleich den Kulturtraditionen der einzelnen Länder und dem Erfordernis einer besseren Kommunikation zwischen Taubstummen Rechnung tragen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(16. Januar 1998)

1995 hat das Parlament einen Betrag von 500 000 Ecu für Maßnahmen im Zusammenhang mit Gebärdensprachen in der Gemeinschaft bewilligt.

Die Kommission hat dann eine Nichtregierungsorganisation, nämlich den Europäischen Gehörlosenverband, gebeten, in den Jahren 1996 und 1997 Gebärdensprachenprojekte zu entwickeln, bei denen die 1988er Entschließung des Parlaments zur Förderung des Rechts gehörloser Menschen auf Verwendung der Gebärdensprache berücksichtigt werden sollte. Die Projekte aus 1996/1997 wurden auf einer speziellen Gebärdensprachenkonferenz in Brüssel im September 1997 ausgewertet. Auf dieser Konferenz wurde u. a. angestrebt, öffentliche Unterstützung für die Gehörlosen bei der Anwendung ihres gewählten Mediums – der Gebärdensprache – zu gewinnen, damit sie gleichberechtigt am Gesellschaftsleben teilnehmen können. Dies ist ein Ziel, das auch die Kommission anstrebt.

Da es jedoch ebenso viele oder gar noch mehr Gebärdensprachen wie gesprochene Sprachen in der Gemeinschaft gibt und Gehörlose in der Gebärdensprache ihrer Region ausgebildet werden, die die besondere Geschichte und Kultur dieser Region widerspiegelt, ist nicht geplant, eine gemeinsame Gebärdensprache für die Gemeinschaft vorzuschlagen.

(98/C 174/208)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3825/97

von Roberto Mezzaroma (UPE) an die Kommission

(28. November 1997)

Betrifft: Schutz der Künstler in Europa

Was beabsichtigt die Kommission zu tun bzw. hat sie bereits getan, um Künstlern, Schriftstellern, Journalisten, Bildhauern, Malern und Musikern, die durch ihr Werk zum Fortschritt der Kunst in ihren Ländern und in Europa beitragen und damit die europäische Integration fördern, zu einem angemessenen Lebensstandard zu verhelfen? Wie wird insbesondere gewährleistet, daß diejenigen Künstler, die nicht über hinreichende Mittel verfügen, keine Altersversorgung und keine geeigneten Arbeitsräume haben, wirtschaftlich so gestellt werden, daß sie keine Not zu leiden brauchen?

Antwort von Herrn Oreja im Namen der Kommission

(8. Januar 1998)

Die Kommission weist darauf hin, daß der soziale, wirtschaftliche und rechtliche Schutz der Künstler und Kunschtchaffenden vor allem in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt. Sie betont ferner, daß die einschlägigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in vielen Fällen keinen sektoralen Charakter haben.

Gemäß Artikel 128 EG-Vertrag über die Kultur hat die Gemeinschaft den Auftrag, die Tätigkeit der Mitgliedstaaten durch flankierende Maßnahmen unter Ausschluß jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu unterstützen und zu ergänzen. In diesem Rahmen sind die bestehenden kulturellen Programme der Gemeinschaft — Kaleidoskop, Ariane und Raphael — alle darauf angelegt, unter Wahrung des Subsidiaritätsprinzips zur Entfaltung und Förderung der künstlerischen Berufe beizutragen.

Dagegen tragen zahlreiche im Rahmen der übrigen Politikbereiche der Gemeinschaft erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften direkt oder indirekt zur Förderung der Beschäftigung bzw. zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus (z.B. in bezug auf das geistige Eigentum) für die in der Anfrage genannten Kategorien bei, wie insbesondere aus dem ersten Bericht über die Berücksichtigung der kulturellen Aspekte in der Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaft ⁽¹⁾ ersichtlich ist.

⁽¹⁾ Dok. KOM(96)160 endg.

(98/C 174/209)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3827/97

von Marco Cellai (NI) an die Kommission

(28. November 1997)

Betrifft: Sonderregelung für die Finanzierung einer Süßwarengenossenschaft

Die Cooperativa Dolciaria Toscana GmbH, eine Süßwarengenossenschaft, die am 26.07.1995 in Empoli (FI) gegründet wurde und 43 Angestellte beschäftigt, stellte am 18.02.1996 Antrag auf Beteiligung der Compagnia Finanziaria Industriale am Gesellschaftskapital (Gesetz Nr. 49 von 1985, Legge Marcora). Diesem Antrag wurde am 29.07.1996 für eine Beteiligung in Höhe von 1.069.828.000 Lire von der Conferenza dei Servizi stattgegeben.

Die Genehmigung wurde in Erwartung der erforderlichen Sonderregelung der Europäischen Union ausgesetzt und damit der gesamte Betrag blockiert. Nachdem jedoch im März 1997 ein Beteiligungsanteil von 189.986.000, also der „de minimis“-Betrag, eingegangen war, forderte das italienische Industrieministerium die Europäische Union mehrfach auf, die Sonderregelung anzuwenden, die für Genossenschaften gilt, welche den „de minimis“-Betrag erhalten haben.

Finanzmittel nach dem Gesetz Marcora haben nur ein Teil der Antragsteller erhalten, andere, so die Cooperativa Dolciaria Toscana, warten noch darauf.

Nach Maßgabe welcher Kriterien wurden die Prioritäten für die Bewilligung dieser Mittel festgesetzt? Warum hat die Europäische Union noch immer nicht die Sonderregelung angewandt, deren es für das Wirksamwerden der Genehmigung und die Freigabe des entsprechenden Betrages bedarf? Sind die Voraussetzungen und die Bereitschaft für die Freigabe der Mittel gegeben? Haben die italienischen Behörden das richtige Verfahren für die Beantragung der betreffenden Sonderregelung angewandt?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(15. Januar 1998)

Die Kommission hat beschlossen, ein Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 EG-Vertrag gegenüber bestimmten Vorschriften des Gesetzes 49/85 (Legge Marcora) zu eröffnen, dessen Neubewilligung von den italienischen Behörden angemeldet worden war.

Dieser Beschluß wurde den italienischen Behörden mit Schreiben vom 11. Juni 1997 mitgeteilt. Die italienischen Behörden haben mit Schreiben vom 31. Juli 1997 darauf geantwortet.

Der Beschluß zur Eröffnung des Verfahrens wurde gemäß den einschlägigen Verfahrensvorschriften im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in den elf Gemeinschaftssprachen veröffentlicht. Nach dieser Veröffentlichung ⁽¹⁾ können die Mitgliedstaaten und interessierte Dritte innerhalb eines Monats ihre Bemerkungen vorbringen.

Die Kommission kann anschließend das Verfahren durch eine Entscheidung abschließen, in der sie über die Vereinbarkeit der mitgeteilten Regelung mit den Regeln für staatliche Beihilfen befindet.

In der Zwischenzeit können die italienischen Behörden, wie sie es bereits getan haben, diese Regelung in den Grenzen der „de minimis“-Regelung anwenden.

⁽¹⁾ ABl. C 309 vom 9.10.1997.

(98/C 174/210)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3828/97

von Wilfried Telkämper (V) an die Kommission

(28. November 1997)

Betrifft: Vorstellung von Förderkriterien von Haushaltslinien durch die Kommission

Die Kommission organisiert bei Mehrjahresprogrammen und Gemeinschaftsinitiativen Veranstaltungen, um potentielle Antragsteller über die Förderkriterien und zu beachtende Details zu informieren.

Für die Haushaltslinie B3-4113 „Integrationsprogramm für die Flüchtlinge“ hat die Kommission, speziell die Generaldirektion V in Zusammenarbeit mit der Task Force ECRE (European Council on Refugees and Exiles), Vertreter von Verbänden, die sich für Flüchtlinge einsetzen, eingeladen, um über Förderkriterien zu informieren und Tips bei der Antragstellung zu geben.

1. Wie kam es zu dieser Veranstaltung?
2. Wird die Kommission künftig diese Informationsverbreitung bei allen vergleichbaren Haushaltslinien vornehmen?

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission

(16. Januar 1998)

Um Transparenz und Erfolg bei der Umsetzung des neuen Pilotprogramms zu gewährleisten, hat die Kommission zunächst die Mitgliedstaaten aufgefordert, zwei Vertreter zu benennen, die in Brüssel hierüber diskutieren. Die Kommission hat ferner Vertreter des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlingsfragen (UNHCR) und des Europäischen Rats für Flüchtlinge und Exilierte (ECRE) zu einer ähnlichen Sitzung eingeladen. Anschließend hat die Kommission eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen ⁽¹⁾ veröffentlicht und Leitlinien sowie Anmeldeformulare verteilt.

Zur Aufklärung über die neue Haushaltslinie und auf Verlangen des ECRE hat die Kommission Nicht-Regierungsorganisationen (NRO), die sich für die Integration von Flüchtlingen in allen Mitgliedstaaten einsetzen, im August 1997 zu einer Informationstagung in Brüssel eingeladen.

Die Kommission beabsichtigt, bei ähnlichen neuen Haushaltslinien im Bereich der Sozialpolitik analog vorzugehen.

⁽¹⁾ ABl. C 211 vom 12.7.1997.

(98/C 174/211)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3830/97**von María Sornosa Martínez (GUE/NGL) an die Kommission**

(28. November 1997)

Betrifft: Grundstücksspekulationen in den Marschen von Gandia — Xersesa — Xeraco

Die Sumpfgebiete von Gandia — Xersesa — Xeraco (Inventar der Feuchtgebiete der Autonomen Gemeinschaft Valencia) sind bedroht von einem Bauprojekt der Firma RUSTICAS, S.A., die dort — gestützt auf Art. 20 des Gesetzes Nr. 4/92 vom 5. Juni 1992 über nicht zur Bebauung freigegebene Grundstücke — einen Hotelkomplex und einen Golfplatz anlegen will.

Der beim COPUT (Consellería de Obras Públicas, Urbanismo y Transporte — Ministerium für Bau, Städteplanung und Verkehr) eingereichte Antrag (Akte 662/97) wurde von der Gemeindeverwaltung von Gandia geprüft, die das genannte Ministerium mit Schreiben vom 12. September 1997 ersuchte, das Verfahren für das Vorliegen von Einwänden aufgrund in der Akte fehlender relevanter Dokumente vorläufig auszusetzen.

Abgesehen von den genannten Verfahrensmängeln verstößt das Projekt gegen Artikel 6 und 9 des vorstehend genannten Gesetzes Nr. 4/92, in dem die Rechte und Pflichten der Eigentümer von nicht zur Bebauung freigegebenen und besonderen Vorschriften unterliegenden Grundstücken bzw. die Modalitäten betreffend die möglichen Bauarbeiten und Nutzungszwecke geregelt sind. Es verstößt ferner gegen das Gesetz Nr. 11/1994 vom 27. Dezember 1994 der valencianischen Regierung über die Naturschutzgebiete in der Autonomen Gemeinschaft Valencia und gegen Richtlinie 92/43/EWG ⁽¹⁾ über den Schutz der natürlichen Lebensräume und insbesondere der Feuchtgebiete.

1. Kann die Kommission das Valencianische Ministerium um Übermittlung der betreffenden Akte ersuchen und nach ihrer Prüfung die Ablehnung des Projekts verlangen, wenn dieses gegen Richtlinie 92/43/EWG verstößt?
2. Kann die Kommission im Rahmen ihrer Befugnisse und unter Berücksichtigung der Probleme, die dadurch entstehen, daß eine große Zahl von Feuchtgebieten mit großer ökologischer Bedeutung nicht als solche erfaßt sind, das valencianische Umweltministerium auffordern, eine Liste der besonders zu schützenden Feuchtgebiete zu erstellen, wie es das valencianische Recht der Autonomen Gemeinschaft Valencia und konkret das Gesetz Nr. 11/1994 vorsieht?

(¹) ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission

(16. Dezember 1997)

1. Da das Marschland von Xeraco zu den unter das Projekt „Erhaltung von Feuchtgebieten und Schaffung eines Netzes von Schutzgebieten in Valencia“ fallenden Regionen gehört, das wiederum im Rahmen des Programms „Nature Life“ von der Gemeinschaft finanziert wird, hat die Kommission die Autonome Gemeinschaft Valencia als Empfängerin der Fördermittel um Auskünfte zu dieser Angelegenheit ersucht.

Die zuständige Umweltbehörde hat die Kommission daraufhin wissen lassen, daß ihr diesbezüglich nur inoffizielle Informationen vorliegen. In jedem Fall unterliege die endgültige Genehmigung dieses Projekts einer positiven Umweltverträglichkeitsprüfung von seiten der Umweltbehörde. Dieses Verfahren sei bisher jedoch nicht einmal angelaufen.

2. Die Kommission kann von der valencianischen Umweltbehörde nicht verlangen, einen Katalog von Feuchtgebieten zu erstellen.

Allerdings hat diese Behörde die Kommission davon in Kenntnis gesetzt, daß das Verfahren zur Genehmigung eines derartigen Katalogs durch die Regierung in Valencia in Kürze eingeleitet werden soll.

(98/C 174/212)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3838/97**von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission**

(28. November 1997)

Betrifft: Erdbebenschutz in Griechenland und hohe Baukosten für neue Vorhaben

Bekanntlich entläßt sich im geographischen Raum Griechenlands die höchste seismische Energie in der ganzen Europäischen Union. Aus diesem Grund schreibt die vom griechischen Ministerium für Raumplanung,

Wohnungsbau und Umwelt eingeführte neue griechische Erdbebenschutzverordnung (NEAK) beim Bau neuer Wohngebäude in Griechenland doppelt so starke Eisenverstrebungen wie bisher vor, so daß sich die Baukosten um 15% erhöhen — für den Durchschnittsgriechen eine übermäßig schwere Belastung.

Kann die Europäische Kommission mitteilen, ob eine vollständige seismologische Untersuchung für die neuen Bauvorhaben der Untergrundbahn Athen und des Flughafens Spata vorliegt, und ob sie ihrerseits die Einrichtung einer Sonderrücklage der Strukturfonds zur Bezuschussung neuer öffentlicher und privater Bauten beabsichtigt, damit diese vollständigen Erdbebenschutz bieten, da die Vorbeugung von Zerstörungen der Beseitigung der Erdbebenschäden materiell aber auch in Menschenleben gerechnet in jeder Hinsicht vorzuziehen ist?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(19. Januar 1998)

Die griechische Erdbebenschutzverordnung wird bei der vorausgehenden Untersuchung und beim Bau der Athener Untergrundbahn, des Flughafens Spata sowie jedes anderen in Griechenland durchgeführten und vom Europäischen Fonds für regionale Entwicklung oder vom Kohäsionsfonds kofinanzierten Projekts angewandt.

Die Untersuchung und der Bau dieser Projekte, einschließlich der in Anwendung der Erdbebenschutzverordnung zusätzlich anfallenden Kosten, kommen für eine Förderung durch die genannten Fonds in Betracht. Folglich ist hierfür keine Sonderrücklage vorzusehen.

(98/C 174/213)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3841/97

von Stephen Hughes (PSE) an die Kommission

(5. Dezember 1997)

Betrifft: Sicherheit auf dem Athener Flughafen

Vor kurzem wurde in der britischen Zeitung „The Times“ in einem Artikel darauf hingewiesen, daß der Athener Flughafen, was die Sicherheitsausstattung betrifft, erschreckende Mängel aufweist und schon seit beträchtlicher Zeit aufgewiesen hat. Dem Artikel zufolge hat die Flughafenleitung gleichwohl keinerlei Pläne für eine Modernisierung oder Ersetzung der unzureichenden Sicherheitsausrüstung.

Kann die Kommission mitteilen, welche Schritte sie unternommen hat, um die sichere Durchreise der Bürger der Europäischen Union auf einem der frequentiertesten Flughäfen der Union zu gewährleisten?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission

(15. Januar 1998)

Der Kommission liegen keine Angaben vor, die die von dem Herrn Abgeordneten in seiner Anfrage dargestellte Sachlage auf dem Athener Flughafen bestätigen würden. Der Kommission nimmt an, daß der Herr Abgeordnete die Sicherheitsausstattung zum Auffinden von Waffen und Sprengstoffen auf Flughäfen meint und nicht die Anlagen für die Flugsicherheit.

Die Kommission ist nicht befugt, in Fragen der Sicherheit in der zivilen Luftfahrt in einzelnen Mitgliedstaaten zu intervenieren. Unter Titel VI des Vertrags über die Europäische Union ist zwar eine Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in den Bereichen Justiz und Inneres vorgesehen, das Initiativrecht liegt in solchen Fällen aber nach wie vor ausschließlich bei den Mitgliedstaaten.

Die Kommission ist jedoch als Beobachter an der Arbeitsgruppe „Sicherheit“ der Europäischen Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) beteiligt.

Falls der Herr Abgeordnete über ausführlichere spezifische Informationen über Einrichtungen zur Flugsicherheit oder zur Sicherheit auf Flughäfen verfügt, wird er gebeten, diese der Kommission oder der zuständigen nationalen Behörde zu übermitteln.

(98/C 174/214)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3848/97**von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission***(5. Dezember 1997)**Betrifft:* Das Recht auf soziale Sicherheit

Die Staatshauptkasse Griechenlands weigert sich, der Schwedin Frau Britt-Elisabeth, verwitwete Gattin des Ioannis Papadopoulos eine Witwenrente zu bewilligen mit der Begründung, daß sie nicht die griechische Staatsangehörigkeit besitzt, und stützt sich dabei auf Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe b des Präsidialerlasses 1041/79 (Gesetzbuch über Zivil- und Militärversorgungsbezüge). Da diese Weigerung gegen das Gemeinschaftsrecht im Sinne des Anspruchs auf soziale Sicherheit (Verordnung 1408/71 ⁽¹⁾) sowie den EU-Vertrag (Artikel 48 und 51 sowie F Absatz 6 und 8) verstößt, wird die Kommission um Mitteilung gebeten, welche Schritte sie einzuleiten beabsichtigt, damit das griechische Recht in dieser Frage an das Gemeinschaftsrecht und die EU-Verträge angeglichen wird und das Recht von Frau Britt-Elisabeth Papadopoulos auf Bezug einer Witwenrente wiederhergestellt wird?

⁽¹⁾ ABl. L 149 vom 5.7.1971, S. 2.

Antwort von Herrn Flynn im Namen der Kommission*(19. Januar 1998)*

Auch nach Ansicht der Kommission verstößt die Weigerung der griechischen Behörden, der Antragstellerin eine Hinterbliebenenrente zu bewilligen, weil sie nicht die griechische Staatsangehörigkeit besitze, gegen Artikel 48 und 51 des EG-Vertrags sowie gegen die Verordnungen (EWG) Nr. 1612/68 vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitskräfte innerhalb der Gemeinschaft ⁽¹⁾ und 1408/71 in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 118/97 des Rates vom 2. Dezember 1996 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, und die Verordnung (EWG) Nr. 574/72 zur Festlegung der Durchführungsbestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽²⁾.

Die Kommission hat sich daher an die griechischen Behörden gewandt, um sie auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen.

⁽¹⁾ ABl. L 257 vom 19.10.1968.

⁽²⁾ ABl. L 28 vom 30.1.1997.

(98/C 174/215)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3849/97**von Kenneth Coates (GUE/NGL) an die Kommission***(5. Dezember 1997)**Betrifft:* Verunreinigung durch Grubenabwässer

Welche Antwort hat die Kommission von den Behörden des Vereinigten Königreichs betreffend Richtlinie 76/464/EWG ⁽¹⁾ und dem Einsickern verschmutzten Wassers aus stillgelegten Minen in das Grundwasser erhalten?

Welche Möglichkeiten im Interesse des Schutzes des Grundwassers gegen verschmutzende Emissionen aus stillgelegten Minen bietet angesichts weiterer drohender Schließungen von Minen in Großbritannien und der möglichen Abschaltung der Wasserreinigungs- und Pumpsanlagen die Richtlinie 80/68/EWG ⁽²⁾?

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 18.05.1976, S. 23.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 26.01.1980, S. 43.

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(14. Januar 1998)*

Was die Informationen über die Richtlinie 76/464/EWG vom 4. Mai 1976 betreffend die Verschmutzung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in die Gewässer der Gemeinschaft ⁽¹⁾ betrifft, kann die Kommission dem Herrn Abgeordneten mitteilen, daß sie diese Frage derzeit nach dem Verfahren gemäß Artikel 169 EGV prüft. Angesichts des vertraulichen Charakters dieses Verfahrens bedauert die Kommission, diese Informationen des Mitgliedstaates nicht weitergeben zu können.

Ziel der Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe ⁽²⁾ ist es, die Verschmutzung des Grundwassers durch Stoffe aus den Listen I und II zu verhindern. Insbesondere die Artikel 4 und 5 betreffen u.a. indirekte Ableitungen von Stoffen der Liste I oder II. Somit könnte ein gewisser Freiraum für die Anwendung dieser Richtlinie auf Ableitungen aus stillgelegten Minen vorhanden sein.

⁽¹⁾ ABl. L 129 vom 18.5.1976.

⁽²⁾ ABl. L 20 vom 26.1.1980.

(98/C 174/216)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3854/97**von Carmen Díez de Rivera Icaza (PSE) an die Kommission***(5. Dezember 1997)*

Betrifft: Veröffentlichungen der Europäischen Umweltagentur in den Gemeinschaftssprachen

Die Europäische Umweltagentur wurde eingerichtet, um eine möglichst umfassende Information über die Umweltsituation zu gewährleisten, die Umweltpolitik weiterzuentwickeln und anzuwenden sowie sicherzustellen, daß die einschlägigen Informationen an die Öffentlichkeit gelangen.

Leider sind die umfassenden, hervorragenden Berichte dieser Agentur sowie ihre sonstige Dienstleistungen nur in englischer Sprache zugänglich. Das ist nicht nur eine Diskriminierung, sondern schränkt auch die Effizienz und Öffentlichkeitsarbeit der Agentur ein.

Kann die Kommission angeben, was gegen diese gravierende Einschränkung unternommen wird, zumal sie der Gründungsverordnung der Agentur zuwiderläuft?

Antwort von Frau Bjerregaard im Namen der Kommission*(14. Januar 1998)*

Die Europäische Umweltagentur (EUA) wurde gegründet, um der Gemeinschaft und den Mitgliedstaaten objektive, vergleichbare und zuverlässige Informationen zu liefern. Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 des Rates vom 7. Mai 1990 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes ⁽¹⁾ sind diese Informationen in erster Linie für Politiker bestimmt und dienen der Abgrenzung und Durchführung der Umweltpolitik. Hierzu wurde der Agentur ein unabhängiger Status verliehen, wobei ihre Arbeit von einem Verwaltungsrat beaufsichtigt wird. Der Exekutivdirektor der Agentur ist gegenüber dem Verwaltungsrat für die Durchführung des Arbeitsprogramms und die Erstellung und Veröffentlichung der Berichte verantwortlich. Die Agentur ist eine unabhängige Organisation, die aus Haushaltsmitteln der Gemeinschaft finanziert wird, und hat ihre eigenen Verfahren zur Finanzierung und Veranlassung von Übersetzungen, die vom Übersetzungszentrum in Luxemburg erstellt werden.

Die Frau Abgeordnete kann versichert sein, daß sich die Kommission des angesprochenen Problems bewußt ist. Ihre Vertreter im Verwaltungsrat haben darauf hingewiesen, daß mehr Berichte in anderen Sprachen veröffentlicht werden müssen. Die Kommission wirkt auch in der Task Force für Veröffentlichungen der Agentur mit. Diese Gruppe wurde in diesem Jahr gebildet, um zu prüfen, wie die Agentur ihre Maßnahmen gezielt ausrichten und eine Strategie der Öffentlichkeitsarbeit entwickeln kann, die dem Problem der Übersetzungen voll und ganz Rechnung trägt. Dabei ist zu berücksichtigen, daß Übersetzungen weitgehend eine Frage der verfügbaren Mittel sind. Die Umweltagentur steht ebenso wie andere Europäische Agenturen vor dem Dilemma, daß die Bereitstellung weiterer Mittel für Übersetzungen ihre eigentlichen Tätigkeiten und die Fähigkeit zur Durchführung ihres Arbeitsprogramms in Frage stellen könnte.

Die Bedenken der Frau Abgeordneten finden Verständnis, und ihre Frage wurde mit der Bitte um umgehende Antwort an den Exekutivdirektor der Agentur weitergeleitet.

(¹) ABl. L 120 vom 11.5.1990.

(98/C 174/217)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3858/97
von Carlos Robles Piquer (PPE) an die Kommission
(5. Dezember 1997)

Betrifft: Fortsetzung der Gemeinschaftsbemühungen um den Wiederaufbau der russischen Wissenschaft

Immer wieder gibt es Nachrichten über die dürftige Ausstattung und die Desorganisation der russischen Wissenschaft (vgl. *Science in Russia: the diamonds in the rubble*, *The Economist*, 8. November 1997). Dennoch scheint es dort eine gewisse Bereitschaft zu geben, nicht nur den Haushalt, sondern auch die einschlägigen öffentlichen Ausgaben aufzustocken, die für die Einrichtung eines privaten Netzes, innerhalb dessen innovationsfördernde Maßnahmen wie in den Vereinigten Staaten, Japan und Europa unterstützt werden können, eine ausschlaggebende Rolle spielen.

In ihrem Arbeitsprogramm für 1998 schlägt die Kommission eine Intensivierung der Beziehungen der EU zu Rußland vor. Sind in diesem Rahmen Maßnahmen für die Unterstützung der russischen Zentren geplant, die sich um internationale Zusammenarbeit bemühen, um Programme voranzubringen, die andernfalls nicht lebensfähig wären? In welchem Umfang soll das geschehen?

Eine wichtige Rolle hat darüber hinaus das International Science and Technology Centre (ISTC) gespielt, das die Abwanderung russischer Wissenschaftler mit technologisch-militärischer Expertise verhindern sollte und dessen Ergebnisse 1996 vom amerikanischen National Research Council (NRC) evaluiert wurden. Hat auch die Kommission ebenfalls eine Evaluierung vorgenommen oder plant sie eine solche?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission
(22. Januar 1998)

Die Zusammenarbeit der Gemeinschaft mit Rußland und die Unterstützung Rußlands durch die Gemeinschaft im Bereich von Wissenschaft und Technologie haben sich von 1993 bis 1997 stufenweise und in unterschiedlichen Ausprägungen entwickelt. Der Finanzbeitrag der Gemeinschaft betrug in den vier Jahren insgesamt etwa 100 Mio. Ecu; für 1998 wird er sich auf etwa 25 Mio. Ecu belaufen. Über 28.000 russische Forscher sind an folgenden Programmen beteiligt: INTAS, dessen Haushalt zu 95% von der Gemeinschaft bereitgestellt wird; Inco-Copernicus, das russischen Forschern die Teilnahme an Maßnahmen der wissenschaftlichen Zusammenarbeit sowie an den spezifischen Programmen zum Vierten Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration ermöglicht; und das 1994 von den Vereinigten Staaten, Japan und der Russischen Föderation gemeinsam eingerichtete Internationale Wissenschafts- und Technologiezentrum (IWTZ), zu dessen Haushalt die Gemeinschaft über das Förderprogramm TACIS etwa 17 Mio. Ecu beisteuert, wovon über 80% russischen Forschern zugute kommen.

Um die russische Beteiligung an diesen Forschungstätigkeiten verstärkt zu fördern, haben die russischen Ministerien für Wissenschaft und Technologie einerseits und Bildung andererseits drei regionale Informations- und Beratungszentren (in Sankt Petersburg, Moskau und Novosibirsk) eingerichtet, die von der Kommission durch Schulung der Mitarbeiter, Bereitstellung von Dokumentationsmaterial und durch praktische Ratschläge konkret unterstützt worden sind. Dieses Netz sowie weitere Projekte aus dem Bereich der wissenschaftlich-technischen Entwicklung sollen 1998 mit Unterstützung von TACIS intensiviert und erweitert werden. Ein künftiges Abkommen über wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit, zu dessen Aushandlung die Kommission am 10. November 1997 ermächtigt worden ist, soll dazu beitragen, die Maßnahmen der Zusammenarbeit besser zu koordinieren und im beiderseitigen Interesse weitere Maßnahmen festzulegen.

Das IWTZ wird von den Vertragsparteien des Übereinkommens (den Vereinigten Staaten, Japan, der Russischen Föderation und der Gemeinschaft) alle zwei Jahre einem Bewertungsverfahren unterzogen. Diese Bewertung ergänzt die auf Veranlassung einzelner Parteien durchgeführten Evaluierungen (z.B. den Beitrag des National Research Council), die jährliche Haushaltskontrolle und die Bewertung der einzelnen Projekte. Die Bewertung der einzelnen Projekte wird entweder im Rahmen der vom Verwaltungsrat beschlossenen allgemeinen Haushaltskontrolle von europäischen Prüfern durchgeführt oder von den für das Follow-up von Projekten des TACIS-Programms zuständigen Stellen.

(98/C 174/218)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3861/97**von Kirsi Piha (PPE) an die Kommission***(5. Dezember 1997)**Betrifft:* Flugverkehr im Luftraum der EU

Der Flugverkehr über dem Gebiet der Union ist jährlich gestiegen und nimmt weiter zu. Der Luftraum ist eng geworden, und es sind immer mehr sogenannte „beinahe“-Situationen zu verzeichnen. Was beabsichtigt die Kommission zu unternehmen, damit durch die Zunahme des Flugverkehrs kein fruchtbarer Boden für mehr Unfälle wegen der Überfüllung des Luftraums bereitet wird, und wie hat sie sich auf das Anwachsen des Flugverkehrs aus den Ländern Mittel- und Osteuropas in den nächsten Jahren vorbereitet?

Antwort von Herrn Kinnock im Namen der Kommission*(22. Januar 1998)*

Der Kommission ist nicht bekannt, daß in der Gemeinschaft ein anhaltender Trend darauf hindeuten würde, daß verstärkt Beinahe-Unfälle auftreten, was auf eine Verschlechterung des Sicherheitsniveaus im Luftverkehr hindeuten könnte. Die Kommission teilt jedoch die Besorgnis der Frau Abgeordneten hinsichtlich der möglichen künftigen Folgen der laufenden Zunahme des Flugverkehrs sowie der damit verbundenen Überlastung der Infrastruktur und des Luftraums.

Deshalb ist die Kommission der Auffassung, daß die Gemeinschaft im Rahmen ihrer Luftverkehrspolitik eine wichtige Rolle im Flugverkehrsmanagement (ATM) spielen sollte. Sie hat dementsprechend mehrere einschlägige Initiativen eingeleitet, darunter folgende:

1. Das Vierte Rahmenprogramm im Bereich der Forschung, technologischen Entwicklung und Demonstration⁽¹⁾ hat, wie von der Luftfahrtindustrie anerkannt wird, zur Förderung der Entwicklung neuer Instrumente und Konzepte für das Flugverkehrsmanagement maßgeblich beigetragen. Die Kommission wird diese Bestrebungen unter dem Fünften Rahmenprogramm⁽²⁾ fortführen, damit weitere technische Lösungen gefunden werden können, um mit der Zunahme des Flugverkehrs fertig zu werden.
2. In Anlehnung an die Schlußfolgerungen des Europäischen Rates von Essen von 1994 hat die Kommission ATM-Projekten bei der Zuweisung von Mitteln aus dem für transeuropäische Verkehrsnetze bereitgestellten Haushalt einen hohen Stellenwert eingeräumt, um dazu beizutragen, daß die für Kapazitätserweiterungen im Flugverkehrsmanagement erforderlichen Investitionen getätigt werden können.
3. Die Kommission hat mehrere Initiativen eingeleitet, um eine maßgebliche Neuorganisation des derzeitigen Rahmens zu fördern, in dem das Flugverkehrsmanagement auf europäischer Ebene stattfindet. Hierin bestand das Ziel des ATM-Weißbuches von 1996⁽³⁾ und der Empfehlung für einen Beschluß des Rates zur Ermächtigung der Kommission zur Aufnahme von Verhandlungen im Hinblick auf den Beitritt der Gemeinschaft zu EUROCONTROL. Diese Initiativen sind vom Europäischen Parlament in den letzten Jahren durch verschiedene Entschlüsse unterstützt worden. Sie haben zweifellos dazu beigetragen, daß EUROCONTROL einen erweiterten Zuständigkeitsbereich erhalten und an Effizienz gewonnen hat, wie dies in dem am 27. Juni 1997 unterzeichneten überarbeiteten EUROCONTROL-Übereinkommen festgehalten worden ist, das EUROCONTROL in die Lage versetzt, als einziges für die sichere, effiziente Nutzung des europäischen Luftraums zuständiges Gremium aufzutreten.

All dies gilt auch für die mittel- und osteuropäischen Länder, die gegenwärtig EUROCONTROL beitreten, aber über die Europäische Zivilluftfahrtkonferenz (ECAC) schon seit Jahren an den gemeinsamen Bestrebungen zur Harmonisierung und Integration der einzelnen ATM-Systeme beteiligt sind.

In diesem Rahmen sind diese Länder ferner mit finanzieller Unterstützung des gemeinschaftlichen PHARE-Programms von EUROCONTROL beratend unterstützt worden.

⁽¹⁾ Dok. KOM(93) 459 endg.

⁽²⁾ ABl. C 173 vom 7.6.1997.

⁽³⁾ Dok. KOM(96) 57 endg.

(98/C 174/219)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3863/97
von Luciano Vecchi (PSE) an die Kommission
(5. Dezember 1997)

Betrifft: Studien über die Jugendpolitiken in der Europäischen Union

Die Europäische Kommission legte im Dezember 1994 eine Studie über die Jugendpolitiken in der Europäischen Union – Strukturen und Ausbildung – auf der Grundlage von Forschungsarbeiten aus den Jahren 1992 und 1993 vor.

Diese Studie erwies sich als sehr bedeutsam im Hinblick auf die Kenntnis und Verbreitung von Erfahrungen der kommunalen, nationalen und gemeinschaftlichen Jugendpolitik.

Beabsichtigt die Kommission, in den nächsten Monaten diese Studie zu aktualisieren oder neue Studien mit Vergleichen der Jugendpolitiken in der Europäischen Union vorzubereiten?

Antwort von Frau Cresson im Namen der Kommission

(12. Januar 1998)

Die Kommission will im Laufe des Jahres 1998 mit einer Aktualisierung der Studie „Die Jugendpolitiken in der Europäischen Union – Strukturen und Ausbildung“ beginnen.

(98/C 174/220)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3864/97
von Konstantinos Hatzidakis (PPE) an die Kommission
(5. Dezember 1997)

Betrifft: Fortschritte bei der Durchführung des operationellen Programms Energie in Griechenland

Die Energieabhängigkeit Griechenlands von eingeführten Erdöl in Verbindung mit dem steigenden Dollarkurs und der damit verbundenen Preissteigerung für Treibstoffe hat für Griechenland Probleme in bezug auf seine Handelsbilanz sowie die Beschäftigung verursacht. Diese Entwicklungen machen in Verbindung mit der Umweltbelastung durch den umfangreichen Einsatz von Kohlenwasserstoffen die Frage der Förderung einheimischer erneuerbarer Energiequellen wieder hochaktuell.

Kann die Kommission daher mitteilen, wie bisher die Umsetzung des operationellen Programms Energie im Rahmen des gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland verlaufen ist, insbesondere was den Programmteil der Förderung erneuerbarer Energiequellen angeht?

Antwort von Frau Wulf-Mathies im Namen der Kommission

(19. Januar 1998)

Für das Operationelle Programm „Energie“ im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts für Griechenland wurden bislang 98% der für die ersten vier Jahre veranschlagten öffentlichen Ausgaben getätigt, was 59% des für den ganzen Zeitraum 1994-1999 vorgesehenen Gesamtbetrags entspricht. Die Mittelausstattung für erneuerbare Energien beläuft sich auf 100,4 Mio. Ecu oder 21% der Gesamtsumme des Programms. Von diesem Betrag entfallen 25,9 Mio. Ecu auf den Ausbau der Infrastruktur für angewandte Technologie, die Demonstration der Anwendungen und die Ermittlung des technisch und wirtschaftlich nutzbaren Potentials. Vorgesehen sind außerdem 74,5 Mio. Ecu zur Unterstützung des Privatsektors bei der Durchführung von Investitionen in den Bereichen Erdwärme, Kleinstwasserkraftwerke an strömenden Gewässern mit mindestens 300 Kilowatt bis zu 5 Megawatt Ausbauleistung und als Teil bestehender Wasserkraftversorgungsnetze, Windenergie, Installation von Anlagen zur passiven und aktiven Sonnenheizung in Gebäuden (insbesondere zum Heizen, Kühlen und zur Erzeugung von Warmwasser) Produktion von Biobrennstoffen und Nutzung erneuerbarer Energien in Meerwasserentsalzungsanlagen.

Für die Finanzierung der letztgenannten Investitionen wird der Privatsektor zusätzliche Mittel von 90,5 Mio. Ecu aufbringen. Die mit der Verwaltung dieser Mittel beauftragte Stelle unterzeichnet gegenwärtig Verträge in Höhe von 76 Mio. Ecu über die Durchführung von 26 Projekten, die aus den insgesamt 68 im Anschluß an die erste Ausschreibung vorgelegten Vorschlägen ausgewählt worden sind. Bei Abgabeschluß der zweiten Ausschreibung (31. Oktober 1997) sind 120 Vorschläge für Kosten in Höhe von 501 Mio. Ecu eingegangen, die zur Zeit geprüft werden.

(98/C 174/221)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3874/97
von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(5. Dezember 1997)

Betrifft: Informationsgesellschaft – Dynamischer Aktionsplan

Die Kommission hat eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen mit dem Titel „Europa als Wegbereiter der globalen Informationsgesellschaft: Dynamischer Aktionsplan“ (KOM(96)607 end) herausgegeben.

Die Liberalisierung des Telekommunikationssektors wurde erfolgreich eingeleitet und soll bis 1. Januar 1998 abgeschlossen sein. Dies wird dazu beitragen, neue Dienstleistungen zu entwickeln und zu verbreiten. Die Aussichten auf neue Arbeitsplätze und höhere Wettbewerbsfähigkeit sind insofern besonders gut, als der einschlägige Markt bereits 1995 eine Wachstumssteigerung von 8% verzeichnen konnte und sich künftig noch schneller entwickeln wird.

Hat die Kommission die Absicht, im Hinblick auf den Stichtag des 1. Januar 1998 einen konkreten Verordnungsrahmen für eine geregelte Liberalisierung unter Wahrung von Wettbewerb und Pluralismus zu erarbeiten?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission
(29. Januar 1998)

Der Herr Abgeordnete weist auf die Bedeutung der Liberalisierung sowohl für die Vollendung der Informationsgesellschaft in Europa als auch für Wachstum, Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung in dieser Gesellschaft hin. Was die Schaffung eines Verordnungsrahmens betrifft, der die durch die Liberalisierung gegebenen Möglichkeiten optimal nutzt, sei der Herr Abgeordnete auf das umfangreiche Maßnahmenbündel verwiesen, das in den vergangenen zwei Jahren teils von der Kommission im Rahmen der Wettbewerbsregeln und teils von Parlament und Rat auf den Weg gebracht wurde. Insbesondere stellen die beschlossenen Harmonisierungsmaßnahmen einen detaillierten Rahmen bereit für Lizenzen, universelle Dienste, Numerierung und Zusammenschaltung. Sie bauen ferner die Rechte der Verbraucher hinsichtlich Sprach-Telefondiensten, Datenschutz und Schutz der Privatsphäre aus. Schließlich erhalten die Telekommunikationsbehörden, die nunmehr in allen Mitgliedstaaten existieren, größere Unabhängigkeit beim Erlaß von Vorschriften. Damit ist ein umfassender Rahmen gegeben, der ab 1998 einen effektiven Wettbewerb gewährleistet.

(98/C 174/222)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3875/97
von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission
(5. Dezember 1997)

Betrifft: Informationsgesellschaft – Dynamischer Aktionsplan

Die Kommission hat eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen mit dem Titel „Europa als Wegbereiter der globalen Informationsgesellschaft: Dynamischer Aktionsplan“ (KOM(96)607 end) herausgegeben.

Wird die Kommission die dem Dynamischen Aktionsplan vorgesehenen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Verwaltung des Universaldienstes, der Bewilligung von Lizenzen und des Datenschutzes der Bürger ergreifen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission*(21. Januar 1998)*

Die Kommission ist fest entschlossen, die in dem Aktionsplan zur Informationsgesellschaft vorgesehenen Maßnahmen durchzuführen. In den vom Herrn Abgeordneten speziell genannten Bereichen ist seit der Herausgabe des Aktionsplans bereits einiges verwirklicht worden.

Am 10. April 1997 wurde die Richtlinie 97/13/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über einen gemeinsamen Rahmen für Allgemein- und Einzelgenehmigungen für Telekommunikationsdienste ⁽¹⁾ verabschiedet.

Hinsichtlich der ordnungsgemäßen Umsetzung der Vorschriften über den Universaldienst plant die Kommission Anfang 1998 eine Mitteilung zu veröffentlichen, die ihre Mitteilungen zu diesem Thema vom März 1996 ⁽²⁾ und November 1996 ⁽³⁾ ergänzt. Darüber hinaus soll Anfang 1998 die Änderungsrichtlinie zum Sprachtelefondienst ⁽⁴⁾ verabschiedet werden, in der der Umfang des Universaldienstes festgelegt wird.

Die Richtlinie über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre im Bereich der Telekommunikation ist am 1. Dezember 1997 verabschiedet worden. Zusammen mit der allgemeinen Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr ⁽⁵⁾ wird sie für den Schutz der Privatsphäre der Unionsbürger sorgen.

⁽¹⁾ ABl. L 117 vom 7.5.1997.

⁽²⁾ Dok. KOM(96) 73 endg.

⁽³⁾ Dok. KOM(96) 608 endg.

⁽⁴⁾ Dok. KOM(97) 531 endg.

⁽⁵⁾ ABl. L 281 vom 23.11.1995.

(98/C 174/223)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3877/97**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission***(5. Dezember 1997)*

Betrifft: Wettbewerbspolitik/vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

In dem Grünbuch der Kommission zur EG-Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen (KOM(96)721 end) werden die derzeitige wirtschaftliche und rechtliche Situation in bezug auf diese Wettbewerbsbeschränkungen und die Ergebnisse einer einschlägigen Untersuchung erläutert. Ferner werden Probleme der Marktintegration sowie wettbewerbspolitische Fragen behandelt.

Kann die Kommission die Zusammenhänge zwischen ihrer Mitteilung über Vereinbarungen von geringerer Bedeutung — „de minimis“ (KOM(96)722 end) und den in dem Grünbuch aufgeführten Optionen, insbesondere Option 4 betreffend die widerrufbare Annahme der Nichtanwendbarkeit von Artikel 85 Absatz 1 für Parteien mit Marktanteilen von weniger als 20% erläutern und hier eine Koordinierung herbeiführen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission*(28. Januar 1998)*

Am 22. Januar 1997 stimmte die Kommission einem Grünbuch über die gemeinschaftliche Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Beschränkungen des Wettbewerbs zu. Mit diesem Grünbuch sollte das gemeinschaftliche Vorgehen gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen einer grundlegenden Überprüfung unterzogen werden. Darüber hinaus wurden interessierte Kreise im Rahmen einer umfassenden Konsultierung aufgefordert, bis 31. Juli 1997 ihre Stellungnahmen abzugeben. Dabei wurden zahlreiche Vorstellungen, Reden und Zusammenkünfte mit interessierten Kreisen veranstaltet. Am 18. Juli 1997 verabschiedete das Parlament eine Entschließung zum Grünbuch. Auch der Wirtschafts- und Sozialausschuß und der Ausschuß der Regionen gaben am 9. Juli bzw. 12. Juni 1997 ihre Stellungnahmen ab. Höhepunkt der Konsultierung war eine am 6. und 7. Oktober 1997 durchgeführte Anhörung unter Mitwirkung von Vertretern der Industrie, der beteiligten Organisationen, des Parlaments, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und der Mitgliedstaaten. Die Kommission formuliert gegenwärtig ihre Haltung zu den während dieser Konsultierung eingegangenen Informationen, Sachäußerungen und Stellungnahmen.

Das Grünbuch enthält eine Reihe möglicher Optionen für die zukünftige Hauptrichtung des Vorgehens gegenüber den vertikalen Beschränkungen. Die aufgeführten Optionen waren jedoch nicht vollständig, und es wurden andere mögliche Optionen im Verlaufe der Konsultierung vorgeschlagen.

Die Kommission hat Ähnlichkeiten zwischen der Voraussetzung eines Negativtests in der Option IV des Grünbuches und ihrem De minimis-Konzept festgestellt, wie es in ihrer Bekanntmachung zur Überarbeitung der Mitteilung vom 3. September 1986 über Vereinbarungen von geringer Bedeutung, die von Artikel 85 Absatz 1 EGV nicht erfaßt werden, dargelegt ist ⁽¹⁾.

Es wäre verfrüht, zu dem Ergebnis des Grünbuches Stellung zu beziehen; die Kommission sieht jedoch das Erfordernis einer Koordinierung zwischen ihrer Mitteilung über Vereinbarungen von geringer Bedeutung und jeglichen zukünftigen Vorschlägen in diesem Bereich.

⁽¹⁾ Dok. KOM(96)722 endg.

(98/C 174/224)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3878/97

von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission

(5. Dezember 1997)

Betrifft: Wettbewerbspolitik/vertikale Wettbewerbsbeschränkungen

Das in dem Grünbuch zur EG-Wettbewerbspolitik gegenüber vertikalen Wettbewerbsbeschränkungen (KOM(96)721 end) vorgeschlagene System der Gruppenfreistellungen auf der Grundlage der verschiedenen Vertriebsformen ist zu starr und nicht geeignet, Vertriebsformen zu regeln, die sich als dynamische Anpassungen an veränderte Marktbedingungen entwickeln.

Kann die Kommission dafür sorgen, daß die derzeitigen Gruppenfreistellungsverordnungen, die mit Sicherheit zu starr und häufig schwer ausulegen sind, revidiert und flexibler gestaltet werden?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(14. Januar 1998)

Die Kommission verweist den Herrn Abgeordneten auf ihre Antwort auf seine frühere schriftliche Anfrage E-3877/97 ⁽¹⁾.

Die Kommission kann dem Herrn Abgeordneten bestätigen, daß sie im Rahmen der Gesamtrevision ihrer Politik im Bereich der vertikalen Beschränkungen auch die anderen Gruppenfreistellungsverordnungen und nicht nur die Verordnung Nr. 1475/95 vom 28. Juni 1995 über die Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 des Vertrages auf Gruppen von Vertriebs- und Kundendienstvereinbarungen über Kraftfahrzeuge ⁽²⁾ überprüft.

Eine flexiblere Gestaltung der bestehenden Gruppenfreistellungsverordnungen ist eine der in den Absätzen 282 bis 285 des Grünbuches über vertikale Beschränkungen des Wettbewerbs beschriebenen Möglichkeiten. Da die Kommission zur Zeit damit beschäftigt ist, ihren Standpunkt zu allen im Laufe der Konsultation eingegangenen Informationen, Kommentaren und Stellungnahmen zu formulieren, kann sie sich zum Ergebnis des Grünbuches noch nicht abschließend äußern. Deswegen weiß sie auch im gegenwärtigen Stadium nicht, ob sie eine flexiblere Gestaltung dieser Verordnungen vorschlagen wird. Sie hofft, sich hierzu im Laufe des Jahres 1998 klar äußern zu können.

⁽¹⁾ Siehe Seite 149.

⁽²⁾ ABl. L 145 vom 29.6.1995.

(98/C 174/225)

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3888/97
von Martin Schulz (PSE) an die Kommission***(27. November 1997)**Betrifft:* Sexueller Mißbrauch von Kindern in der Krippe Clovis

1. Ist der Kommission bekannt, daß die belgische Staatsanwaltschaft Ermittlungen wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs von Kindern in der interinstitutionellen Krippe Clovis durchführt?
2. Trifft es zu, daß die Krippe Clovis von der belgischen Privatfirma ESEDRA in einem Kommissionsgebäude und aufgrund eines Vertrags der Firma mit der Kommission geführt wird?
3. Trifft es zu, daß sich Mitarbeiter dieses Unternehmens, die in der Krippe beschäftigt waren, wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs in Untersuchungshaft befinden?
4. Seit wann ist der Kommission der Verdacht bekannt?
5. Hat die Kommission von den Vorgängen durch die belgische Staatsanwaltschaft erfahren oder gab es bereits frühere Informationen? Wenn ja, von wem?
6. Wer ist in der Kommission für den Vorgang in der Krippe zuständig?
 - a) Welcher Kommissar oder welche Kommissarin?
 - b) Welche Generaldirektion? Welcher Beamter oder welche Beamtin innerhalb dieser Generaldirektion?
7. Zu welchen Zeitpunkten sind die oben unter 6. Genannten von den Vorgängen unterrichtet worden?
8. Welche Schritte haben die genannten Personen bzw. Dienststellen in der Sache zu welchem Zeitpunkt unternommen?

Antwort von Herrn Liikanen im Namen der Kommission*(7. Januar 1998)*

Die Krippe Clovis wird seit Juni 1995 von der Firma Esedra geführt, einer Gesellschaft belgischen Rechts, die den italienischen Firmen Aristeia und CIR untersteht, mit denen die Kommission nach einer im Dezember 1994 im Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibung im Juni 1995 einen Vertrag geschlossen hat.

Die Person, die am 29. Oktober 1997 in Untersuchungshaft genommen wurde, gehört der italienischen Firma Reggio an, die für Esedra als pädagogischer Berater tätig ist. Diese Person wurde von der Beschlußkammer des Gerichts erster Instanz am 1. Dezember 1997 vorläufig freigelassen.

Die Kommission wurde am 2. Juni 1997 vom Leiter der Krippe inoffiziell davon in Kenntnis gesetzt, daß ein Elternteil ihm am 29. und 30. Mai 1997 seine Befürchtungen, sein Kind sei sexuell mißbraucht worden, anvertraut habe. Obgleich sich dieser Elternteil nicht an die Kommission wandte, hat sich diese mit ihm in Verbindung gesetzt; sie wurde von ihm gebeten, sich nicht einzuschalten. Gleichwohl wurde das Sicherheitsbüro der Kommission informiert; es hat die Eltern bei ihren Demarchen außerhalb der Kommission unterstützt. Es hat auch in jeder Hinsicht mit den belgischen Justizbehörden zusammengearbeitet, bei denen die ausschließliche Zuständigkeit für Ermittlungen über derartige Vorgänge liegt, um insbesondere die für den reibungslosen Verlauf der Ermittlungen erforderlichen vorsorglichen Maßnahmen zu treffen.

Die Kommission hat von Anfang an versucht, im Interesse der betroffenen Kinder und Eltern zu handeln und gleichzeitig der von der Brüsseler Staatsanwaltschaft angeordneten Geheimhaltungspflicht nachzukommen. Zunächst hat sie sich informell mit den Personalvertretern, der Leitung der Krippe und der Elternvereinigung ins Benehmen gesetzt. Sodann hat sie einen Krisenstab eingesetzt, um die Anfragen der Eltern und des Personals so weit wie möglich zu beantworten. Seither wurden verschiedene Mitteilungen an die Eltern gerichtet und Informationssitzungen für sie abgehalten; dies wird erforderlichenfalls auch weiterhin geschehen, wengleich die Kommission, wie betont werden muß, während der gesamten Dauer der Ermittlungen nur über wenig Informationen verfügte.

Die erste offizielle Mitteilung über den Verdacht des sexuellen Mißbrauchs von Kindern in der Krippe Clovis hat die Kommission am 21. Oktober 1997 erhalten, als der Antrag der belgischen Justizbehörden, die Räumlichkeiten betreten zu dürfen, bei ihr einging. Durch eine zweite Mitteilung der Staatsanwaltschaft vom 14. November 1997 wurde sie sodann über bestimmte Einzelheiten des laufenden Ermittlungsverfahrens

unterrichtet, von denen sie zuvor nicht Kenntnis hatte; als wichtigste Punkte wurden mitgeteilt, „daß am 28. Juni 1997 von der Brüsseler Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde (...), der ermittelnde Staatsanwalt wünschte, daß die Örtlichkeiten von den Ermittlungsbeamten in Augenschein genommen werden können (...), daß Bildmaterial zusammengestellt wird (...), die Kommission sich damit einverstanden erklärt hatte, allen aus dem gerichtlichen Verfahren resultierenden Pflichten nachzukommen (...), die Ermittlungen auf Aussagen der Eltern beruhen (...), die Ermittlungen immer noch im Gang sind (...) und einige Eltern mit Rücksicht auf ihre Kinder den Untersuchungsrichter ausdrücklich um Stillschweigen über diese Ermittlungen gebeten haben.“

Das Sicherheitsbüro untersteht dem Präsidenten der Kommission. Mit der Überwachung des Unterauftragnehmers ist die Dienststelle „Sozialpolitik“ der GD IX betraut, die dem für Personal und Verwaltung zuständigen Kommissionsmitglied untersteht.

(98/C 174/226)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3895/97

von Gerardo Fernández-Albor (PPE) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: In Euro angegebene Gehälter

Zahlreiche Institutionen, Organisationen und Unternehmen haben bereits damit begonnen, die Gehälter ihres Personals in Euro und in der jeweiligen Landeswährung anzugeben, damit sich ihre Beschäftigten nach und nach an eine Währung gewöhnen können, die die Gewohnheiten der Europäer verändern wird.

Diese Maßnahmen ebenso wie andere, z.B. die Bezahlung von Gemeindeabgaben in Euro, tragen dazu bei, den europäischen Bürgern den Euro näher zu bringen.

Kann die Kommission mitteilen, ob sie sich dafür einsetzt, daß die obengenannten Praktiken weiter ausgedehnt werden, damit sich der europäische Bürger bereits im Vorhinein mit der Umstellung auf den Euro vertraut macht, der als neue währungspolitische Realität die Bürger der Europäischen Union noch stärker eint?

Antwort von Herrn de Silguy im Namen der Kommission

(15. Januar 1998)

Die Kommission teilt vollkommen die Ansicht des Herrn Abgeordneten. Sie begrüßt das Engagement sowohl der öffentlichen als auch der privaten Partner für eine möglichst harmonische Einführung des Euro.

Wie die Kommission den Kommunikationsaufgaben im Zusammenhang mit dem Euro begegnet, wird in der jüngsten Mitteilung „Praktische Aspekte der Einführung des Euro (1)“ dargelegt.

Die Kommission hat verschiedene beratende Sachverständigengruppen eingesetzt, um spezielle Aspekte der Kommunikationsaufgabe eingehender zu erörtern. Diese werden ihre Berichte in Kürze vorlegen, und anschließend wird die Kommission rasch geeignete politische Schlußfolgerungen daraus ziehen. Eine Arbeitsgruppe erörtert die technischen und finanziellen Auswirkungen doppelter Preis- und Betragsangaben, d.h. der Ausschilderung von Preisen und/oder Angabe von Werten bzw. Beträgen sowohl in nationalen Währungseinheiten als auch in Euro. Eine weitere Arbeitsgruppe prüft, wie man den Bürgern helfen kann, Preise und Werte in Euro zu verstehen.

Die Kommission räumt ein, daß der öffentlichen Verwaltung eine zentrale Rolle beim Übergang zum Euro zukommt, und sie hat die nationalen Behörden gebeten, bis Ende 1997 Umstellungspläne vorzulegen. Fast alle Mitgliedstaaten haben bereits solche Pläne vorgelegt, nach denen in den meisten Fällen während der Übergangszeit Steuererklärungen in Euro abgegeben werden können. In vielen Fällen schließt das Recht, Steuererklärungen während der Übergangszeit in Euro einzureichen, auch persönliche Einkommensteuererklärungen ein. Die Einzelheiten der Umstellung der öffentlichen Verwaltungen liegen in der Zuständigkeit der nationalen Behörden. Die Kommission wird über die Umstellungspläne aller Mitgliedstaaten in Kürze berichten.

(1) Dok. KOM(97) 491 endg.

(98/C 174/227)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3897/97**von Amedeo Amadeo (NI) an den Rat***(10. Dezember 1997)**Betrifft:* Greuelaten von Soldaten aus EU-Mitgliedstaaten in Somalia

In der Anfrage E-2488/97 von Herrn Nikitas Kaklamanis (UPE) wird die Frage gestellt: „Kann der Rat mitteilen, wie er auf diese noch nie dagewesenen Grausamkeiten von Soldaten aus Mitgliedstaaten (und sogar Gründungsmitgliedern) der Union reagieren will, ein Verhalten, das ihrem Ansehen insgesamt einen schweren Schlag zufügt und ihre Erklärungen zum „Schutz der Menschenrechte“ jedes Inhaltes beraubt“? Ich ersuche den Rat, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Untersuchung des italienischen Verteidigungsministers und nach dem Eingeständnis einer Falschmeldung durch den Direktor von „Panorama“ unverzüglich zu reagieren, um keine Beleidigung der nach Somalia entsandten Friedensstreitkräfte und speziell der Soldaten der ruhmreichen Folgore zuzulassen!

Antwort*(26. Februar 1998)*

Der Rat ist für die Anfrage des Herrn Abgeordneten nicht zuständig.

(98/C 174/228)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3898/97**von Amedeo Amadeo (NI) an die Kommission***(11. Dezember 1997)**Betrifft:* Greuelaten von Soldaten aus EU-Mitgliedstaaten in Somalia

In der Anfrage E-2488/97 von Herrn Nikitas Kaklamanis (UPE) wird die Frage gestellt: „Kann der Rat mitteilen, wie er auf diese noch nie dagewesenen Grausamkeiten von Soldaten aus Mitgliedstaaten (und sogar Gründungsmitgliedern) der Union reagieren will, ein Verhalten, das ihrem Ansehen insgesamt einen schweren Schlag zufügt und ihre Erklärungen zum „Schutz der Menschenrechte“ jedes Inhaltes beraubt“? Ich ersuche die Kommission, auch unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer Untersuchung des italienischen Verteidigungsministers und nach dem Eingeständnis einer Falschmeldung durch den Direktor von „Panorama“ unverzüglich zu reagieren, um keine Beleidigung der nach Somalia entsandten Friedensstreitkräfte und speziell der Soldaten der ruhmreichen Folgore zuzulassen!

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission*(14. Januar 1998)*

Die Kommission verfolgt die Untersuchung über den Vorwurf der Mißhandlung somalischer Bürger im Rahmen der „Restore Hope“-Mission der Vereinten Nationen.

Für die Untersuchung sind die Regierungen zuständig, die Streitkräfte für die Mission der Vereinten Nationen zur Verfügung gestellt haben.

Die Kommission möchte darin erinnern, daß die Union und die betreffenden Länder eine wesentliche Rolle bei der Entsendung von Friedenstruppen im Rahmen der „Restore Hope“-Mission gespielt haben, durch die Tausende von Menschenleben gerettet werden konnten.

(98/C 174/229)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3901/97**von Carlo Secchi (PPE) an die Kommission***(27. November 1997)**Betrifft:* Verbot der Werbung für Abführmittel in Italien

Ist der Kommission bekannt, daß die Arzneimittelkommission des italienischen Gesundheitsministeriums beschlossen hat, die gegenwärtige Einstufung von Abführmitteln als verschreibungspflichtige Arzneimittel (Kategorie O.T.C.) zu ändern und diese künftig als nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel (die sogenannten S.O.P.) einzustufen, für die im Unterschied zu ersteren keine Werbung in der Öffentlichkeit erlaubt ist?

Kann diese Maßnahme nach Ansicht der Kommission ein Hindernis für den freien Warenverkehr darstellen, da nach dem derzeit geltenden Gemeinschaftsrecht wie auch nach den nationalen Rechtsvorschriften der anderen Mitgliedstaaten für Arzneimittel, die ohne ärztliche Verordnung angewandt werden, in der Öffentlichkeit geworben werden darf?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(22. Dezember 1997)

Am 20. November 1997 ist die Kommission von einem italienischen Verband der pharmazeutischen Industrie über die von der italienischen Regierung geplanten Maßnahmen, durch die die Werbung für Abführmittel aller Art verboten werden könnte, in Kenntnis gesetzt worden.

Gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/28/EWG vom 31. März 1992 über die Werbung für Humanarzneimittel ⁽¹⁾ sind die Mitgliedstaaten nicht berechtigt, die Öffentlichkeitswerbung über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus einzuschränken. Daher muß davon ausgegangen werden, daß ein einzelstaatliches Verbot der Werbung für eine bestimmte Kategorie von Arzneimitteln, „die nach ihrer Zusammensetzung und Zweckbestimmung so beschaffen und konzipiert sind, daß sie ohne Tätigwerden eines Arztes für die Diagnose, Verschreibung oder Behandlung verwendet werden können, erforderlichenfalls nach Beratung durch den Apotheker“, und für die nicht die unter Artikel 3 Absätze 2 und 3 genannten Ausnahmeregelungen gelten, einen Verstoß gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften darstellt.

Die Kommission wird die weitere Entwicklung dieser Angelegenheit in Italien genau verfolgen und gegebenenfalls die gebotenen Maßnahmen treffen, um die uneingeschränkte Einhaltung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zu gewährleisten.

Die Richtlinie 92/26/EWG vom 31. März 1992 zur Einstufung bei der Abgabe von Humanarzneimitteln ⁽²⁾ erlaubt es den Mitgliedstaaten, Arzneimittel neu einzustufen. Durch eine derartige Neueinstufung können sich durchaus neue Vorschriften, einschließlich eines Werbeverbotes für die betroffenen Mittel, ergeben.

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 30.4.1992.

⁽²⁾ ABl. L 113 vom 30.4.1992.

(98/C 174/230)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3921/97

von Paul Lannoye (V) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Verseuchung durch Mancozeb (Fungizid)

Im Oktober 1995 fing ein Lager mit 475 t Mancozeb (Fungizid) im Garten des Grundstücks des EEF in Kigali Feuer.

Elf Monate später (September 1996) hat eine Gruppe von Fachleuten unter Schirmherrschaft der FAO den Fall vor Ort untersucht und eine Reihe von Soforthilfemaßnahmen und Lösungen für die Sanierung des Lagers und der Böden empfohlen.

Nach den uns vorliegenden Angaben hat sich die Lage im Laufe der letzten Monate trotz der akuten Notlage nicht gebessert (Mancozeb, unter völlig unzureichenden Bedingungen gelagert, verwandelt sich rasch in ETU (Ethyl-Thioharnstoff), einen als krebserzeugend bekannten Stoff. In Frankreich vorgenommene Analysen ergaben, daß Mancozeb sich zu 85% in ETU umgewandelt hatte. Eine Bodenfläche von schwer bestimmbarem Ausmaß in der Umgebung dieses Lagers ist bereits ETU-verseucht, ebenso höchstwahrscheinlich auch die Trinkwasserquellen.

Wir erinnern uns, daß im Haushaltsplan ein Betrag von 500.000 Ecu für die Sanierung dieses Geländes vorgesehen ist.

Kann die Kommission mitteilen, was sie während der letzten zwei Jahre zur Behebung dieses Mißstandes unternommen hat?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission

(14. Januar 1998)

Wie der Herr Abgeordnete ist die Kommission ist sehr besorgt über die Risiken für die menschliche Gesundheit, die durch das in Brand geratene Mancozeb verursacht werden, das im Rahmen eines Projektes für die Ernährungssicherheit in einem Industriegebiet von Kigali gelagert wurde, wenn die Säuberung nicht äußerst schnell erfolgt.

Als die Kommission von der Katastrophe im September 1995 Kenntnis erhielt, gab sie sofort ein Sachverständigengutachten in Auftrag, dessen Schlußfolgerungen von der ruandischen Regierung und der Kommission am 3. Oktober 1995 akzeptiert wurden.

Da die zuständigen Ministerien unterschiedlicher Auffassung über die Maßnahmen zur Beseitigung des Giftmülls waren, wurde im Auftrag der Kommission ein neues Gutachten zusammen mit der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO) erstellt. Nachdem die Schlußfolgerungen und Empfehlungen von allen Seiten akzeptiert wurden, konnten die Arbeiten nach erfolgter Ausschreibung im Juli 1997 beginnen.

Die Kommission widmet dieser Angelegenheit große Aufmerksamkeit und will in Abstimmung mit der ruandischen Regierung alle Aktionsmöglichkeiten vor Ort zur schnellen Beseitigung des Giftmülls einsetzen.

(98/C 174/231)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3944/97

von Guido Viceconte (UPE) an die Kommission

(4. Dezember 1997)

Betrifft: Einfuhr von Textilerzeugnissen und Nichtbeachtung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über die Kennzeichnungspflicht

Seit etwa einem Jahr wird der italienische Markt von Textilerzeugnissen von außerhalb der Gemeinschaft überflutet, die über ein Staatendreieck Bangladesch-Großbritannien-Italien eingeführt werden, das es in gewisser Weise ermöglicht, die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften und die verschiedenen Höchstmengen zu umgehen.

Da diese eingeführten Textilerzeugnisse keinerlei Angaben zu ihrer Zusammensetzung und zum Ursprungsland haben und somit nicht den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften zur Kennzeichnungspflicht entsprechen, führen sie den Textilerzeugern in der Gemeinschaft einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden zu, insbesondere solchen regionalen Erzeugerkreisen wie dem Textilpool Barletta, der sich aus kleinen und mittleren Unternehmen zusammensetzt und entscheidend zum BIP und zur Beschäftigung in Süditalien beiträgt und in dem unter umfassender Beachtung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Verbraucherschutz gewebte und gewirkte Textilerzeugnisse hergestellt werden.

1. Ist der Kommission dieser anormale und unerfreuliche Sachverhalt bekannt, durch den mehr als 300 apulische Betriebe benachteiligt werden?
2. Wann und in welcher Form beabsichtigt die Kommission einzugreifen, um diesen Verletzungen der Wettbewerbsregeln ein Ende zu setzen, die Gesundheit der europäischen Verbraucher zu schützen und korrekte Angaben zu gewährleisten?
3. Welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zu ergreifen, um die Kontrollen bezüglich der Einfuhr von Textilerzeugnissen, die nicht den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften entsprechen, an den Außengrenzen der Europäischen Union zu verstärken?
4. Beabsichtigt die Kommission, finanzielle Kompensationsmaßnahmen vorzusehen, um die genannten Betriebe für den erlittenen wirtschaftlichen Verlust zu entschädigen?

Antwort von Herrn Bangemann im Namen der Kommission

(9. Januar 1998)

Seit dem 1. Januar 1992 gelten in Anwendung der Multifaservereinbarung gemeinschaftsweit festgelegte Höchstmengen. Für den Handel mit Bangladesch gelten keine Mengenbeschränkungen, sondern nur Bestimmungen über die Verwaltungszusammenarbeit, mit denen eine doppelte Kontrolle, gestützt auf die Ausstellung von Export- und Importlizenzen, eingeführt wurde.

Gemäß der Richtlinie 96/74/EG, geändert durch die Richtlinie 97/37/EG zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen (!) dürfen Textilerzeugnisse nur dann in der Gemeinschaft in den Verkehr gebracht werden, wenn sie den Bestimmungen der oben aufgeführten Richtlinie entsprechen. Werden die Textilerzeugnisse dem Endverbraucher angeboten, ist eine Etikettierung, aus der der Fasergehalt hervorgeht, zwingend vorgeschrieben.

Auch wenn einige Mitgliedstaaten dies nicht fordern, ist die Angabe des Ursprungslands auf Gemeinschaftsebene nicht zwingend vorgeschrieben.

Genügen die aus Bangladesch in die Gemeinschaft eingeführten Textilerzeugnisse nicht den Kennzeichnungsbestimmungen der Richtlinie, können die betroffenen Parteien bei der Kommission Beschwerde einreichen.

(¹) Richtlinie 97/37/EG der Kommission vom 19. Juni 1997 zur Anpassung der Anhänge I und II der Richtlinie 96/74/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Bezeichnung von Textilerzeugnissen an den technischen Fortschritt. ABl. L 169 von 27.6.1997.

(98/C 174/232)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3949/97
von James Nicholson (I-EDN) an die Kommission
(12. Dezember 1997)

Betrifft: Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen in Griechenland

Obwohl Griechenland vor kurzem ein Gesetz zur Anerkennung von Kriegsdienstverweigerern aus Gewissensgründen erlassen hat, behaupten Interessengruppen, daß es noch immer zu Diskriminierungen von Kriegsdienstverweigerern komme, da für ihre pazifistische Überzeugung einsitzende Personen nicht entlassen wurden. Ferner wird behauptet, daß das neue Gesetz (2510/97) nicht Fälle berücksichtige, in denen sich erst während des Wehrdienstes der Wunsch herausbildet, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern.

Welche Meinung vertritt die Kommission zu dem Gesetz über den Wehrdienst hinsichtlich der Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen in Griechenland?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission
(16. Januar 1998)

Der Herr Abgeordnete wird gebeten, auf die Antwort zurückzugreifen, die die Kommission auf die schriftliche Anfrage E-868/96 des Herrn Gianni Tamino und Kollegen (¹) erteilt hat.

(¹) ABl. C 280 vom 25.9.1996.

(98/C 174/233)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-3958/97
von Johanna Maij-Weggen (PPE) an die Kommission
(12. Dezember 1997)

Betrifft: Schwedische Waffenausfuhren

Ist der Kommission bekannt, daß die schwedische Regierung im Mai 1997 dem schwedischen Parlament einen Bericht mit dem Titel „Schwedische Waffenausfuhren 1996“ übermittelt hat?

Kann die Kommission prüfen, welche anderen Regierungen von EU-Mitgliedstaaten ihre Parlamente in dieser Weise über Waffenausfuhren ihres Landes unterrichten?

Ist die Kommission bereit, diese Jahresberichte anzufordern, zu kompilieren und mit einer Bestandsaufnahme und einem Kommentar dem Europäischen Parlament zu übermitteln?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission
(29. Januar 1998)

Der Kommission ist bekannt, daß die schwedische Regierung dem schwedischen Parlament einen Bericht mit dem Titel „Schwedische Waffenausfuhren 1996“ übermittelt hat, und sie begrüßt diesen Bericht.

Durch veröffentlichte Informationen ist der Kommission auch bekannt, daß die Regierungen einiger Mitgliedstaaten ihre nationalen Parlamente in unterschiedlicher Form über genehmigungspflichtige Waffenausfuhren unterrichten.

Die Kommission macht die Frau Abgeordnete auf die Mitteilung „Umsetzung der Unionsstrategie im Bereich der Verteidigungsindustrie“⁽¹⁾ aufmerksam, die sie jüngst verabschiedet hat. In dieser Mitteilung erklärt die Kommission, daß ein integrierter europäischer Markt für Verteidigungsgüter unter Verwendung einer Kombination aller Instrumente, die der Union zur Verfügung stehen, geschaffen werden sollte. Die Mitteilung umfaßt einen Aktionsplan für die Verteidigungsindustrie sowie einen Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt zu der Ausarbeitung einer europäischen Rüstungspolitik.

Als Teil dieses Aktionsplans wird die Kommission ein Weißbuch erstellen, in dem sie Möglichkeiten für Fortschritte auf dem Weg zu einer gemeinsamen Waffenausfuhrpolitik aufzeigt, die auch zur Aufstellung eines Verhaltenskodex beitragen wird.

Als Teil dieses Weißbuchs könnte die Kommission beispielsweise den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten und den Gemeinschaftsinstitutionen über Waffenausfuhren vorschlagen.

Jedoch ist nicht vorgesehen, daß die Kommission zum gegenwärtigen Zeitpunkt Kopien der Berichte der Mitgliedstaaten über ihre Waffenausfuhren anfordert.

⁽¹⁾ Dok. KOM(97) 583 endg.

(98/C 174/234)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3963/97
von Maj Theorin (PSE) an die Kommission
(5. Dezember 1997)

Betrifft: Menschenrechte in der Türkei

Das Europäische Parlament hat mehrfach die Einhaltung der Grundsätze von Menschenrechten in der Türkei gefordert. Die Verwirklichung der Zollunion zwischen der Europäischen Union und der Türkei erfolgte trotz großer Mängel in der Befolgung von Grundsätzen der Menschenrechte und Demokratiedefiziten, die die Türkei aufwies und noch aufweist. Es gehen weiterhin Berichte ein, wonach Menschenrechte nachweislich immer noch verletzt werden. Die Lage der Menschenrechte und der Demokratie in der Türkei ist bei weitem nicht zufriedenstellend.

Auf welche Weise beschleunigt die Kommission die Entwicklung dahingehend, daß die Türkei die Menschenrechte respektieren und eine stabile Demokratie werden wird?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(12. Januar 1998)

Bei allen Kontakten mit der türkischen Regierung betont die Kommission immer wieder, daß die Gemeinschaft der Verbesserung der Menschenrechtssituation und der Weiterführung des Demokratisierungsprozesses in der Türkei große Bedeutung beimißt.

In der Agenda 2000⁽¹⁾ hat die Kommission zu der Menschenrechtssituation in der Türkei Stellung genommen und hervorgehoben, daß die Bilanz der Türkei im Bereich der Achtung des Persönlichkeitsrechts und des Rechts auf freie Meinungsäußerung bei weitem hinter der europäischen Norm zurückbleibt, obwohl die Politik die Notwendigkeit von Verbesserungen anerkannt und jüngst einige Gesetzesänderungen vorgenommen hat.

Seit 1993 unterstützt die Kommission zahlreiche türkische Nichtregierungsorganisationen (NRO), die sich für die Menschenrechte und die Stärkung der türkischen Zivilgesellschaft einsetzen. 6 Mio. Ecu (davon 3 Mio. Ecu 1997) wurden für mehr als 60 Projekte verwendet. Die Kommission beabsichtigt, diese Zusammenarbeit fortzusetzen und zu intensivieren.

Die Mitteilung der Kommission vom 15. Juli 1997 über die weitere Entwicklung der Beziehungen zur Türkei⁽²⁾ enthält entsprechende Vorschläge zugunsten europäischer und türkischer NRO und Begündungen dafür, daß die Gemeinschaft die Anstrengungen der Türkei zur Lösung ihrer Probleme und zur Weiterverfolgung ihrer Integration in die Gemeinschaft weiter unterstützen sollte.

In der Mitteilung wird auch vorgeschlagen, eine Zusammenarbeit mit der türkischen Regierung einzuleiten, um sie bei ihren Bemühungen um Einhaltung der einschlägigen internationalen Übereinkommen zum Schutz der Menschenrechte und um Ausarbeitung und Umsetzung der entsprechenden nationalen Rechtsvorschriften zu unterstützen. Die türkische Regierung hat der Kommission bereits offiziell mitgeteilt, daß sie auf diesem Gebiet mit ihr zusammenarbeiten möchte. Zwischen beiden Parteien finden demnächst bilaterale Erörterungen zur Festlegung von Projekten statt.

(¹) Dok. KOM(97) 2000 endg.

(²) Dok. KOM(97) 394 endg.

(98/C 174/235)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3964/97
von Nikitas Kaklamanis (UPE) an die Kommission
(5. Dezember 1997)

Betrifft: Aufdeckung des Vertriebs von gesundheitsgefährdendem Fleisch

Laut den Berichten der Europäischen Kommission an das Europäische Parlament zur Information über ihre Maßnahmen im Zusammenhang mit dem Vertrieb BSE-verseuchten Fleisches sind etliche deutsche Firmen in diesen Handel verwickelt, ohne daß offenbar unverzüglich entschlossene Maßnahmen gegen sie getroffen worden sind.

Zu erwähnen ist auch, daß das belgische Unternehmen „TRAGEX-GEL“ seit November 1996 ohne amtliche Genehmigung tätig war, und dies trotz der wiederholten Hinweise der Europäischen Kommission an die belgischen Behörden in dieser Angelegenheit. Diese beunruhigende Entdeckung führt zu der Schlußfolgerung, daß über den Zeitraum von 6 Monaten dieses Unternehmen seine Kunden mit unkontrolliertem Fleisch beliefert hat.

Kann die Kommission angeben, welche Kontrollbehörde (UCLAF) über die Kundenverzeichnisse der belgischen, britischen oder sonstigen Unternehmen verfügt, die in den Handel mit verseuchtem Fleisch verwickelt sind, (wobei ich um die Zusendung dieser Kundenverzeichnisse bitte)? Kann sie mir ferner mitteilen, ob sie gründliche Nachforschungen bezüglich der Rolle angestellt hat, die deutsche Firmen bei der Lieferung gesundheitsgefährdenden Fleisches in Gemeinschafts- und sonstige Länder gespielt haben, und welches das Ergebnis dieser Ermittlungen sind?

Antwort von Frau Gradin im Namen der Kommission

(13. Januar 1998)

Alle Fälle des illegalen Fleischhandels werden derzeit von den einzelstaatlichen Stellen Belgiens, Deutschlands, Frankreichs, Irlands, der Niederlande und selbstverständlich auch des Vereinigten Königreichs geprüft. In Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden sind gerichtliche Ermittlungen eingeleitet worden. Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge sollte das von dem illegalen Handel betroffene Fleisch im Vereinigten Königreich auf den Markt gebracht werden.

Das Unternehmen TRAGEX — GEL war zwar ohne die erforderliche amtliche Genehmigung, jedoch unter tierärztlicher Aufsicht tätig.

Der Kommission liegen keine Kundenverzeichnisse der in den illegalen Handel verwickelten Unternehmen vor. Bei weitaus der größten Menge wurde festgestellt, daß sie mit Ausfuhrerstattungen in Drittländer exportiert worden ist. Die betreffenden Drittländer sind hiervon unterrichtet worden.

(98/C 174/236)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3965/97
von Alexandros Alavanos (GUE/NGL) an die Kommission
(5. Dezember 1997)

Betrifft: Erfassung griechischer Besitztümer in Istanbul mit dem Ziel ihrer „Nutzung“

Das türkische Finanzministerium hat mit der Erfassung sämtlicher alten, historischen Häuser in Istanbul begonnen, deren Eigentümer unbekannt oder als „unbekannt verzogen“ gelten mit dem Ziel, diese Besitztümer zu nutzen.

Da dieses Verfahren eine Methode zur Verletzung der Eigentumsrechte der Griechen in Istanbul darstellt, und angesichts der Tatsache, daß die Kommission in ihrer Antwort vom 5.3.1996 auf eine Anfrage von Frau Elpida Frankopoulou? (305/94, PE 211.841/rev.) erklärte, sie werde alles unternehmen, um die Frage vor den nächsten Assoziationsrat EG-Türkei zu bringen, werden an die Kommission die folgenden Fragen gestellt:

1. Hat sich der Assoziationsrat EG-Türkei mit der Frage der Vermögenswerte befaßt, wie dies die Kommission versprochen hatte? Welches waren die Reaktionen der türkischen Seite?
2. Welche Maßnahmen gedenkt sie zu treffen, damit dieser neuerliche Beschluß des türkischen Finanzministeriums zu Lasten der Vermögenswerte der Griechen in Istanbul nicht durchgeführt wird?

Antwort von Herrn Van den Broek im Namen der Kommission

(19. Januar 1998)

Der für den 25./26. März 1996 vorgesehene Assoziationsrat EG-Türkei wurde einige Tage vorher abgesagt, da die nötigen politischen Voraussetzungen nicht gegeben waren.

Danach hat der Assoziationsrat EG-Türkei erst wieder am 29. April 1997 getagt. Auf dieser letzten Tagung konnte der Rat die Frage des Eigentums griechischer Gebietsansässiger in der Türkei nicht behandeln.

Was die vom Herrn Abgeordneten vorgetragene Informationen anbelangt, nach denen das türkische Finanzministerium derzeit mit der Erfassung von Häusern in Istanbul beginnt, deren Eigentümer unbekannt oder unbekannt Aufenthalts sind, so hat die Kommission für diesen Sachverhalt keine Bestätigung erhalten.

(98/C 174/237)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-3995/97

von Karla Peijs (PPE) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Doppelbesteuerung steuerfreier Leistungen

Kann die Kommission mitteilen, was gemäß EG-Richtlinien Vorrang hat: eine umsatzsteuerfreie Lieferung oder eine Lieferung zum MWSt-Nullsatz aufgrund einer innergemeinschaftlichen Transaktion, und kann sie dies begründen?

Ist der Kommission klar, daß es zu einer Steuerkumulierung kommt, wenn ein Unternehmen eines Mitgliedstaats eine umsatzsteuerfreie Leistung in einen anderen Mitgliedstaat exportiert, in dem diese Leistung nicht umsatzsteuerfrei ist? Kann sie ferner angeben, ob die Grundlage dafür ein EG-Beschluß ist — und, falls ja, welcher — oder ob es sich hier lediglich um nationale Befugnisse handelt?

Antwort von Herrn Monti im Namen der Kommission

(14. Januar 1998)

Die Sechste Richtlinie des Rates 77/388/EWG vom 17. Mai 1977 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Gemeinsames Mehrwertsteuersystem: einheitliche steuerpflichtige Bemessungsgrundlage⁽¹⁾ sieht im Prinzip eine Regelung vor, die jede Doppelbesteuerung von im Inland gemäß Artikel 13 dieser Richtlinie befreiten Umsätzen vermeidet. Zum einen wird durch eine einheitliche Anwendung von Artikel 13 jede Doppelbesteuerung vermieden, und zum anderen ist in Artikel 28c Teil B Buchstabe a) vorgesehen, daß der „innergemeinschaftliche Erwerb von Gegenständen, deren Lieferung durch Steuerpflichtige im Inland auf jeden Fall steuerfrei wäre“, befreit ist.

Man kann jedoch nicht leugnen, daß die Beibehaltung der Übergangsbestimmungen aufgrund von Artikel 28 Absatz 3 in den Mitgliedstaaten zu Steuerkumulierungen führen kann, da die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, weiterhin Umsätze zu besteuern, die normalerweise befreit sind, oder Umsätze zu befreien, die normalerweise besteuert werden. Diese fehlende Harmonisierung kann in Ausnahmefällen dazu führen, daß in einem Mitgliedstaat Umsätze besteuert werden, für die vom Verkäufer in seinem eigenen Mitgliedstaat kein Recht auf Vorsteuerabzug ausgeübt werden konnte.

Die Kommission hat wiederholt die Aufhebung dieser befristeten Ausnahmeregelungen vorgeschlagen ⁽²⁾. Mit Ausnahme der Verabschiedung der 18. Richtlinie 89/465/EWG vom 18. Juli 1989 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern — Aufhebung bestimmter in Artikel 28 Absatz 3 der Sechsten Richtlinie 77/388/EWG vorgesehener Ausnahmeregelungen ⁽³⁾, durch die eine Reihe dieser Ausnahmeregelungen außer Kraft gesetzt wurde, konnte im Rat über die Abschaffung der verbleibenden Ausnahmeregelungen keine Einstimmigkeit erzielt werden.

Daher hat die Kommission ist ihrem Arbeitsprogramm für die Einführung des Gemeinsamen MwSt-Systems ⁽⁴⁾ eindeutig darauf hingewiesen, daß sie beabsichtigt, alle Optionen, Wahlmöglichkeiten und Ausnahmeregelungen, die nach der derzeitigen Regelung zulässig sind, zu überprüfen, um eine einheitliche Anwendung der Steuer zu erreichen.

⁽¹⁾ ABl. L 145 vom 13.6.1977.

⁽²⁾ ABl. C 205 vom 13.8.1992.

⁽³⁾ ABl. L 226 vom 3.8.1989.

⁽⁴⁾ Dok. KOM (96) 328 endg.

(98/C 174/238)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4016/97

von Gerhard Hager (NI) an die Kommission

(11. Dezember 1997)

Betrifft: Subventionsgewährung für die Erdgasrohrverlegung

Zur Erdgasversorgung leisten in Österreich einige Gemeinden unwiderruflich und unter Verzicht auf jegliche Rückforderung Subventionen an die Energie-Versorgung Niederösterreich-Aktiengesellschaft. Diese Subventionen werden zum Teil abhängig von der km-Anzahl der verlegten Rohre, zum Teil als Pauschalbetrag gewährt (Stadtgemeinde Haag: 9.535.000,- ATS für 16,9 km Gasrohrverlegung) und sind nach den abgeschlossenen Übereinkommen weder mit günstigeren Tarifen für die Gemeinde selbst noch für die Gemeindebürger verbunden. Es bleibt auch der EVN überlassen, ob und in welchen Ortsteilen der Gemeinde sie Versorgung mit Erdgas in Zukunft anbietet.

Die Gemeinden verpflichten sich darüber hinaus, für alle Grundstücke, über die die Gemeinde verfügungsbe-rechtigt ist und in Zukunft sein wird, unentgeltlich die Berechtigung zu erteilen, Rohrleitungen zu verlegen sowie sonstige Anlagen zu errichten und die erforderlichen Grundstücke für entsprechende hochbauliche Anlagen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Schlußendlich verpflichten sich die Gemeinden, für die Dauer dieses Übereinkommens weder selbst Gas zu erzeugen oder zu vertreiben, noch anderen Personen die Errichtung eines Gasrohrnetzes oder anderer für die Erzeugung und Verteilung von Gas notwendigen Anlagen auf in ihrem Eigentum stehenden Grundstücken zu erlauben.

1. Wie beurteilt die Kommission die rechtliche Qualität derart abgeschlossener Vereinbarungen?
2. Beabsichtigt die Kommission bei — u.a. gegenüber alternativen Energiequellen — wettbewerbsrechtlicher Relevanz dieser Übereinkommen gegen diese Subventionsgewährung etwas zu unternehmen?

Antwort von Herrn Van Miert im Namen der Kommission

(13. Januar 1998)

Die Kommission kann auf basis der vorliegenden Informationen zum derzeitigen Zeitpunkt hinsichtlich der Subventionen von einigen österreichischen Gemeinden an das Energieversorgungsunternehmen EVN keine abschließende Beurteilung über die Vereinbarkeit dieser mit den Wettbewerbsregeln der Artikel 92 und 93 EG-Vertrag treffen.

Die Kommission wird in dieser Sache unverzüglich die österreichischen Behörden um detaillierte Auskünfte bitten und die getroffenen Vereinbarungen eingehend überprüfen.

Sollte die Kommission begründete Zweifel an der Vereinbarkeit dieser Vereinbarungen mit dem Gemeinschaftsrecht haben, wird Sie unverzüglich ein Verfahren gemäß Artikel 93(2) EG-Vertrag einleiten.

(98/C 174/239)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4067/97**von Gianfranco Dell'Alba (ARE) an die Kommission***(15. Dezember 1997)*

Betrifft: Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit der Demokratischen Republik des Kongo

Kann die Kommission erklären, warum sie am Rande des Treffens der „Freunde des Kongo“, das am 3. und 4. Dezember auf Initiative der Weltbank in Brüssel stattfand, augenscheinlich beschlossen hat, eine Gesamthilfe in Höhe von 77 Millionen Ecu für die Demokratische Republik des Kongo freizugeben, die ein erster Schritt zur vollständigen Wiederaufnahme der Hilfe der Europäischen Union für Kinshasa zu sein scheint, während die Institutionen der Union, wie kürzlich noch das Europäische Parlament am 23. Oktober d.J. und davor noch der Rat „Allgemeine Angelegenheiten“ vom 15. September, wiederholt ihre Besorgnis hinsichtlich der Lage der Menschenrechte in diesem Land zum Ausdruck gebracht und gefordert haben, daß der störungsfreie Ablauf der Untersuchungsmission der Vereinten Nationen über die mutmaßlichen Massaker und andere Menschenrechtsverletzungen seit 1993 eine wesentliche Voraussetzung für jegliche Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit der Demokratischen Republik des Kongo darstellt?

Ist die Kommission beispielsweise der Auffassung, daß die zahlreichen Hindernisse, die noch in jüngster Zeit den reibungslosen Ablauf dieses Untersuchungsauftrags, der seit mehr als 6 Monaten blockiert ist, störten, die ausreichenden Fortschritte darstellen, die der Rat vor drei Monaten nannte, um davon die schrittweise Wiederaufnahme der Zusammenarbeit der Union mit der Demokratischen Republik des Kongo abhängig zu machen?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission*(19. Januar 1998)*

Die Kommission hat am Rande der jüngsten Tagung der „Freunde des Kongo“ die Wiederaufnahme eines Programms zur zeitweiligen Unterstützung des Gesundheitssektors (PATS II) in Höhe von 45 Mio. Ecu und einer ersten Tranche von 34 Mio. Ecu aus dem Rehabilitationsprogramm (PAR) bekannt gegeben. Im Falle des PATS II handelt es sich um die zweite Phase eines Gesundheitsprogramms für die ärmsten Bevölkerungsgruppen, das seit 1995 läuft. Mit dem ersten Teilbetrag des PAR wird das Ziel verfolgt, das Straßennetz in der Umgebung von Kinshasa wieder instandzusetzen, damit die Ernährungssicherheit in der Hauptstadt des Kongo sichergestellt ist und die Landbevölkerung ihre Erzeugnisse in der Hauptstadt verkaufen und sich damit ein Mindesteinkommen verschaffen kann.

Die beiden Programme sind zwischen der humanitären Hilfe und der Rehabilitation angesiedelt und Bestandteil der Armutsbekämpfung. Sie werden entweder durch Nichtregierungsorganisationen oder im Wege direkter Kontakte zwischen der Kommission und örtlichen Unternehmern durchgeführt, was einen raschen Start dieser Programme ermöglicht. Es handelt sich in diesem Stadium also noch nicht um eine Wiederaufnahme der Zusammenarbeit mit den Regierungsbehörden, die seit 1992 ausgesetzt ist.

Die Kommission hat einen konstruktiven Dialog mit der Regierung des Kongo aufgenommen. Die Ankündigung der beiden Programme ist als Antwort auf die positiven Schritte der Regierung in Kinshasa zu sehen; insbesondere hat sie der Untersuchungsmission der Vereinten Nationen für die Menschenrechte „grünes Licht“ gegeben und einen Verfassungsausschuß eingesetzt; ferner hat die Delegation des Kongo bei der Tagung der „Freunde des Kongo“ eine konstruktive Haltung eingenommen.

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß in der Demokratischen Republik Kongo weiterhin viele Probleme im Bereich der Menschenrechte bestehen; die Einsetzung eines Verfassungsausschusses stellt nur einen zaghaften Versuch der Wiederaufnahme des Demokratisierungsprozesses dar. Diese Probleme müssen aber im Zusammenhang mit der kritischen Situation des Landes gesehen werden: totaler Verfall der Infrastrukturen, Auslandsschulden von erdrückendem Ausmaß, sehr prekäre wirtschaftliche und soziale Situation, notorische Unsicherheit in bestimmten Provinzen, regionale Rivalitäten und ideologische Meinungsverschiedenheiten in der Führungsmannschaft. Angesichts dieser enormen Herausforderungen für die neue Regierung können die o.a. politischen Maßnahmen als Schritt in die richtige Richtung gewertet werden und sind von den ausländischen Partnern der Demokratischen Republik Kongo zu unterstützen. Die Ankündigung der Wiederaufnahme der beiden Programme durch die Kommission liegt also in der Logik der „schrittweisen und an Bedingungen geknüpften Wiederaufnahme“ der Zusammenarbeit mit dem Kongo, wie sie vom Rat Allgemeine Angelegenheiten vom 15. September 1997 beschlossen wurde.

(98/C 174/240)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-4113/97
von Yves Verwaerde (PPE) an die Kommission
(16. Januar 1998)

Betrifft: Geopolitische Situation in der Region der großen Seen

Kann die Kommission mitteilen, welchen Standpunkt sie zur politischen Situation in der Region der großen Seen vertritt?

Antwort von Herrn Pinheiro im Namen der Kommission
(29. Januar 1998)

Die Region der Großen Seen wurde in den letzten zwei Jahren durch eine Reihe noch nie dagewesener politischer, sozialer und humanitärer Krisen erschüttert. Die Regime von Kigali und Kinshasa wurden durch eine militärische Allianz vertrieben, die die ethnischen Konflikte in der Region der Großen Seen an das Schicksal des Kongo (ehemaliges Zaïre) und die strategischen Interessen Ugandas und Angolas gekoppelt hat. Der Völkermord in Ruanda, der Bürgerkrieg in Burundi und die ethnischen Säuberungen vor und während des jüngsten Konfliktes im Kongo haben mehrere hunderttausend Opfer gefordert. Tausende von Menschen wurden vertrieben. Die Auseinandersetzungen und der tägliche Kampf ums Überleben haben tiefe Ressentiments zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen hinterlassen.

Aber die politischen und militärischen Umwälzungen haben auch die Hoffnung geweckt, daß neue Formen der Regionalintegration und Kooperation gefunden werden, allerdings unter der Voraussetzung, daß die Länder dieser Region den Frieden wiederherstellen und den wirtschaftlichen Aufschwung einleiten können. Die Region der Großen Seen und Zentralafrika verfügen über außerordentlich reichhaltige und vielfältige Naturressourcen. Der demographische Druck ist zwar in einigen Ländern zu einem ernststen Problem geworden, da die Bevölkerungsgruppen von den starren nationalen Grenzen eingeeengt werden, er stellt aber ebenfalls ein beträchtliches Potential dar, wenn es gelingt, einen regionalen Raum zu schaffen, in dem der freie und sichere Personen- und Warenverkehr und günstige wirtschaftliche Bedingungen gewährleistet sind. Die Kommission hatte seit langem diese Vision der Regionalentwicklung in der Region der Großen Seen und ist zu einem ersten Dialog mit den Ländern der Region über die Regionalintegration bereit.

Die Kommission ist sich der Tatsache bewußt, daß der Weg zum Frieden und zur Regionalintegration von der Sicherheit in den betreffenden Ländern abhängt, die nach wie vor von Innen und von Außen durch verschiedene bewaffnete Oppositionsgruppen bedroht ist. Aber der Friede kann nicht allein durch militärische Aktionen gegen Aufstände wiederhergestellt werden. Die legitime Verteidigung der nationalen Souveränität muß unbedingt einhergehen mit einer über die nationalen Grenzen hinausreichenden Politik der Aussöhnung. Die Interessen aller Bevölkerungsgruppen müssen sowohl auf der wirtschaftlichen Ebene als auch bei der Beteiligung an der Ausübung der Staatsgewalt gebührend berücksichtigt werden. Der Achtung der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts muß wieder Geltung verschafft werden. Die Sicherheit ist kein staatliches Privileg, sie ist auch ein individuelles Grundrecht. Diese Sicherheit für den einzelnen umfaßt mehrere Aspekte, die in ihrer Gesamtheit zu verwirklichen sind: Schutz gegen Verfolgung, Sicherheit der Person und des Eigentums, aber auch Nahrungsmittelsicherheit und Armutsbekämpfung, schließlich Schutz der Umwelt und der Wirtschaftsgrundlagen für das Überleben der Gesellschaften.

Die Wiederherstellung des Friedens in diesem weitesten Sinn ist eine große Herausforderung, scheint aber der einzig mögliche Weg für die Schaffung einer nachhaltigen Stabilität in dieser krisengeschüttelten Region. Die Kommission ist bereit, den Ländern, die diesen Weg gehen wollen, zu helfen, aber die politischen Grundvoraussetzungen müssen in der Region selbst und von ihren politisch Verantwortlichen geschaffen werden: Dialog und Aussöhnung auf nationaler und regionaler Ebene, Schaffung eines verfassungsrechtlichen und juristischen Rahmens für offene Gesellschaften und ein offenes Wirtschaftsgefüge sowie Ausbildung einer Verwaltung, die zu einer verantwortungsvollen Staatsführung fähig ist. Diese Vorbedingungen entsprechen dem Geist und Buchstaben des Lomé-Abkommens, das die wichtigste Rechtsquelle für die Beziehungen der Gemeinschaft mit den Ländern Afrikas, des karibischen und pazifischen Raums (AKP) ist.

(98/C 174/241)

SCHRIFTLICHE ANFRAGE P-4152/97
von Francesco Baldarelli (PSE) an die Kommission
(7. Januar 1998)

Betrifft: Anwendung von Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 in den italienischen Regionen

Der Regionalrat der Region Marken hat im Anschluß an die schriftlichen Stellungnahmen der Kommission und an ein Urteil des regionalen Verwaltungsgerichts in einem eigenen Rechtsakt die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 ⁽¹⁾, und insbesondere die Maßnahme A2 „Biologischer Landbau“ geregelt.

Der Regionalrat der Marken hat — auf der Grundlage technischer Gutachten und in Übereinstimmung mit der Gemeinschaftsverordnung — die Maßnahmen festgelegt, die die Umwandlung von Flächen für den biologischen Landbau anhand der Möglichkeit der Fünffelderwirtschaft für den Luzerneanbau betreffen.

In dem Beschluß ist vorgesehen, daß die Anbauflächen für Luzerne in Form der Fünffelderwirtschaft genutzt werden, sofern sie nicht 60% der LN (landwirtschaftlichen Nutzfläche) übersteigen; daß die vor allem für die Viehzucht genutzten Betriebe mit weniger als 5 ha innerhalb des Fünfjahreszeitraums auf 100% der LN kommen können.

Dieser Beschluß wurde auf der Grundlage ähnlicher Entscheidungen der Regionen Toskana, Lombardei und Emilia-Romagna getroffen, die für den Niederpflanzenbau (Luzernefelder oder vieljährige Grünlandnutzung) eine entsprechende Fünffelderwirtschaft vorsehen.

Die GD VI hatte nach einigen Treffen umfassende Zusicherungen über die Zulässigkeit des regionalen Beschlusses gegeben. Nun scheint dagegen aus Mitteilungen der Beamten dieser GD an die Region Marken hervorzugehen, daß sie diesen Beschluß in Frage stellt.

Kann die Kommission in Anbetracht dessen mitteilen,

- wie sie eine unterschiedliche Behandlung der italienischen Regionen bei der Anwendung der Maßnahme A2 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 vorsehen kann?
- ob sie nicht der Ansicht ist, daß die Anwendung dieser Verordnung durch die Region voll und ganz unter das Subsidiaritätsprinzip fällt?
- ob auf die Kommission oder ihre Beamten Druck ausgeübt worden ist, damit sie der Region Marken gegenüber ein Verhalten an den Tag legt, das diskriminierend ist und sich von dem gegenüber anderen Regionen unterscheidet?
- ob sie nicht der Ansicht ist, daß sie der Region Marken umgehend die gleiche Regelung wie für die anderen Regionen zugestehen muß?

(¹) ABl. L 215 vom 30.07.1992, S. 85.

Antwort von Herrn Fischler im Namen der Kommission

(26. Januar 1998)

Angesichts der Tatsache, daß hier eine mögliche Diskriminierung der Region Marken bei der Durchführung der Maßnahme A2 zum ökologischen Landbau im Rahmen des regionalen Agrarumweltprogramms vermutet wird, hat die Kommission sämtliche vergleichbaren Maßnahmen geprüft, die in Italien im Rahmen von Programmen gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 durchgeführt werden. Hierbei konnten keine Benachteiligungen oder Bevorzugungen festgestellt werden. Die Kommission hat gegenüber den regionalen Behörden mehrmals (zuletzt am 9. Dezember 1997) ihre Bedenken hinsichtlich des fraglichen Verwaltungsgerichtsurteils geäußert. In dem Urteil wird ohne Begründung allen hauptsächlich in der Tierhaltung tätigen Betrieben oder Betrieben mit einer Fläche von weniger als 5 ha für sämtliche laufenden Verpflichtungen die Möglichkeit eingeräumt, anstelle der vorgeschriebenen Fruchtfolge (zwei Jahre Getreideanbau, drei Jahre Futteranbau) fünf Jahre Luzerne in Monokultur anzubauen. Der Luzernenanbau in Monokultur läßt sich weder mit agronomischen Maßnahmen des ökologischen Landbaus noch wirtschaftlich rechtfertigen, denn er erfüllt nicht die Voraussetzungen für die derzeit im Rahmen dieser Maßnahme gewährte Prämie.

Die Kommission ist der Auffassung, daß eine Hinnahme des fraglichen Urteils zudem die anderen italienischen Regionen diskriminieren würde, wo — im Gegensatz zu der in der Schriftlichen Anfrage des Herr Abgeordneten gemachten Aussage — im Rahmen einer solchen Maßnahme eine mehrjährige Fruchtfolge vorgeschrieben ist, was im Falle von Agrarumweltverpflichtungen den Futteranbau in Monokultur ausschließt.

Die Kommission prüft nach Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 — unter voller Wahrung des Subsidiaritätsprinzips — die diesbezüglichen Vorschläge der Mitgliedstaaten im Hinblick auf ihre Übereinstimmung mit dieser Verordnung.

Die Frage, ob auf die Kommission oder ihre Beamten Druck ausgeübt worden sei, entbehrt ganz offensichtlich jeder Grundlage, so daß sich eine Beantwortung erübrigt.

Zur Zeit führt die Kommission Gespräche mit den Regionalbehörden, um einen gemeinsamen Standpunkt in bezug auf die Änderungen am fraglichen Agrarumweltprogramm zu erreichen.